
Memorial

für die Landsgemeinde des Kantons Glarus vom Jahre 2001



Vom Landrat beraten in den Sitzungen vom 25. Oktober, 8. und 22. November,
6. Dezember 2000, 10. und 24. Januar sowie 14. und 28. Februar 2001

Beilagen

Übersicht der Staatsrechnung 2000 und des Voranschlags für das Jahr 2001
Bericht zur Staatsrechnung 2000
Rechnungen der Fonds und Stiftungen
Rechnungen der Versicherungskassen
Rechnung der Kantonalen Sachversicherung
Rechnung der Glarner Kantonalbank

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

(Mitglied des Obergerichtes, Mitglied des Kantonsgerichtes, Staatsanwalt)

Zuhanden der diesjährigen Landsgemeinde haben Reiner Schneider, Glarus, als Mitglied des Obergerichtes, und Gertrud Noser-Billeter, Glarus, als Mitglied des Kantonsgerichtes, altershalber ihren Rücktritt erklärt. Die Landsgemeinde hat somit die entsprechenden Ersatzwahlen – Mitglied des Obergerichtes und Mitglied einer Zivilkammer des Kantonsgerichtes – vorzunehmen.

Zudem hat Dr. iur. Werner Stauffacher, Glarus, seinen Rücktritt als Staatsanwalt erklärt. Regierungsrat und Verwaltungskommission der Gerichte haben die Stelle des Staatsanwaltes gemeinsam ausgeschrieben; verlangt wurde eine abgeschlossene juristische Ausbildung, mehrjährige Berufserfahrung und ungetrübter Leumund. Innert Frist sind die Anmeldungen eingegangen von lic. iur. Daniel Althaus, Rechtsanwalt, Mitlödi, und Dr. iur. Stefan Müller, Rechtsanwalt, Näfels.

Es erfüllen beide Kandidaten die Erfordernisse der Ausschreibung.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2002

Der Voranschlag für das laufende Jahr sieht in der Laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss von rund 9 Millionen Franken und die Investitionsrechnung eine Zunahme der Nettoinvestitionen von rund 38 Millionen Franken vor. Unter Berücksichtigung von Abschreibungen von 14,5 Millionen Franken ergibt sich somit aus dem Voranschlag 2001 ein Finanzierungsfehlbetrag von rund 32,5 Millionen Franken. Der prognostizierte Selbstfinanzierungsgrad beträgt lediglich 14,8 Prozent.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2002 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 3 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen; dieser Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden für die Gesamtanierung des Kantonsospitals zu verwenden.

§ 4 Genehmigung der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil

1. Ausgangslage

Die bestehende Interkantonale Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil (Ingenieurschule) wurde am 20. Mai 1970 durch die Kantone Zürich, St. Gallen, Schwyz und Glarus unterzeichnet. Das Interkantonale Technikum Rapperswil (ITR) nahm 1972 den Studienbetrieb auf. In der Zwischenzeit ist es zu einer blühenden Fachhochschule angewachsen, in der rund 700 Personen ein Diplomstudium in den Fachabteilungen Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Informatik, Landschaftsarchitektur, Maschinenbau und Raumplanung absolvieren. Es sind rund 55 Hauptlehrkräfte und 150 Lehrbeauftragte beschäftigt. Das Gesamtbudget der Schule beträgt knapp 38 Millionen Franken.

Das Umfeld des ITR hat sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Schweizweit wurden Bestrebungen in Gang gesetzt, die Technika sowie die Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen vom Status der Höheren Fachschulen zu Fachhochschulen zu befördern. Als Schulen tertiärer Stufe sollen sie Alternativen zur universitären Bildung darstellen. Diese Bemühungen haben auf Bundesebene ihren gesetzgeberischen Abschluss im Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz; FHS) gefunden, welches am 1. Oktober 1996 in Kraft getreten ist.

2. Anforderungen des Fachhochschulgesetzes

Fachhochschulen sind Ausbildungsstätten der Hochschulstufe, die grundsätzlich auf einer beruflichen Grundausbildung aufbauen. Die Zulassung zum Fachhochschulstudium setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf voraus. Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität werden prüfungsfrei in das erste Semester einer Fachhochschule aufgenommen. Dies gilt auch für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisses, sofern sie über eine mindestens einjährige geregelte Berufserfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung verfügen. Die Fachhochschulen bieten Unterricht als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Studium an, das zu einem Diplom führt. Das Vollzeitstudium dauert sechs Semester, das berufsbegleitende Studium mindestens acht Semester. Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulstudiengängen haben das Recht, ihrem Titel die Abkürzung «FH» beizufügen.

Ebenso bedeutungsvoll wie das Diplomstudium sind die weiteren Komponenten des Leistungsauftrages einer Fachhochschule: der Wissens- und Technologietransfer, welcher durch Weiterbildungsveranstaltungen, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen sichergestellt wird. Grundsätzlich sind alle Teile des Leistungsauftrages auf die Anwendung in der Praxis auszurichten. Die anwendungsorientierten Tätigkeiten beruhen indessen auf wissenschaftlicher Grundlage. Durch den Schulterschluss mit der Wirtschaft in allen Bereichen des Leistungsangebots, vor allem aber bei gemeinsamen Projekten, wird der gegenseitige Informationsfluss im Rahmen des Technologietransfers sichergestellt. Mit dem vom Gesetzgeber verlangten engen Kontakt zwischen Fachhochschulen, universitären Hochschulen und Hochschulinstitutionen sind die Fachhochschulen in ein Netz von Bildungs- und Forschungsstätten auf Hochschulstufe im In- und Ausland eingebunden.

Die Eidgenössische Fachhochschulkommission hat ein Anerkennungsverfahren mit zwingenden Kriterien entwickelt, welchem sich auch die Hochschule Rapperswil zu unterziehen hatte.

3. Entwicklung der Fachhochschulen und Anpassungsbedarf der Hochschule Rapperswil

Die Umwandlung bestehender Höherer Fachschulen in Fachhochschulen bedingt eine Reihe von Massnahmen. Durch eine strenge Überprüfung der Anerkennungsgesuche sorgen der Bund in seinem Bereich und die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) für die kantonale Recht unterstellten künftigen Fachhochschulen im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen dafür, dass bestehende Höhere Fachschulen nicht nur «ihren Namen wechseln». Zusammen mit der Inkraftsetzung der Bundesgesetzgebung über die Fachhochschulen hat der Bundesrat auch die Zielvorgaben des Bundes für die Aufbauphase (1996–2003) festgelegt. Aufgrund dieser Zielvorgaben werden in der Schweiz sieben Fachhochschulen (Fachhochschulverbände) geschaffen, die Studiengänge in den Bereichen Ingenieurwesen, Architektur und Raumplanung, Chemie, Landwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen sowie Gestaltung anbieten. Diese Fachhochschulen werden zur Hauptsache durch Anpassung eidgenössisch anerkannter Höherer Fachschulen an die neuen Anforderungen errichtet. Bestehende Ausbildungsangebote werden regional und überregional zusammengefasst. Die bestehende Infrastruktur wird dabei berücksichtigt.

Der Kanton Glarus ist an der Landsgemeinde 1999 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung beigetreten. Am 6. Oktober 1998 hat der Regierungsrat eine Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet, welche zusammen mit den Kantonen Appenzell-Ausserrhododen, Appenzell-Innerrhododen, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich die Fachhochschule Ostschweiz begründet. Der Fachhochschulrat Ostschweiz setzt sich aus den Erziehungsdirektoren der Mitgliedkantone der Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone (EDK-Ost) zusammen. In dieses regionale Führungsgremium haben auch vier weitere von der EDK-Ost gewählte Mitglieder als Wirtschafts- und Praxisvertreter Einsitz genommen.

Die Kompetenzen des Fachhochschulrates Ostschweiz beschränken sich im Wesentlichen auf die Festlegung der Schwerpunkte in Lehre sowie Forschung und Entwicklung, auf die Genehmigung der Studiengänge und Entwicklungspläne (ohne Finanzen) sowie auf die Definition der Rahmenbedingungen der Qualitätssicherung. Die Hochschule Rapperswil bleibt jedoch strategisch teilweise und operativ völlig selbstständig. Die Vertragskantone tragen weiterhin die Verantwortung für die Führung und Finanzierung der Hochschule Rapperswil.

Nach in Kraft treten des Fachhochschulgesetzes hat die Hochschule Rapperswil fristgerecht ein Gesuch um Genehmigung von Fachhochschulstudiengängen gemäss Artikel 14 Absatz 1 FHSG beim Bundesrat eingereicht. Der Bundesrat hat am 2. März 1998 mit «Verfügung über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Ostschweiz» die Studiengänge mit Auflagen genehmigt. Aufgrund der Auflagen ist die Integration der Hochschule Rapperswil in den Fachhochschulverbund Ostschweiz bis zum Jahr 2003 zu vollziehen. Diese eidgenössischen und regionalen Entwicklungen bedingen eine umfassende Revision der bestehenden, über 30-jährigen Interkantonalen Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil.

4. Zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil

4.1. Einleitung

Leitgedanken der Revision waren die Anpassung an die aktuelle Fachhochschulentwicklung und die Flexibilisierung der operativen Tätigkeit der Hochschulorgane. Der Hochschule Rapperswil sollte ein gewisser Spielraum im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung zukommen, um die Veränderungen der Zukunft im Rahmen der neuen Vereinbarung vollziehen zu können. Zudem werden neue Führungsinstrumente vorgeschlagen, welche die notwendige Steuerung durch die Träger weiterhin ermöglichen. Eine Arbeitsgruppe befasste sich mit der Erarbeitung des neuesten Entwicklungsberücksichtigenden Vereinbarungsentwurfes.

4.2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

4.2.1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–3)

Die Hochschule Rapperswil wird von den Kantonen Zürich, St. Gallen, Schwyz und Glarus getragen. Die Trägerschaft kann durch den Beitritt weiterer Kantone erweitert werden (Art. 1). Die Hochschule ist von den Staats- und Gemeindesteuern der Vertragskantone befreit (Art. 3).

4.2.2. Organisation (Art. 4–12)

Die Regierungen der Vertragskantone üben die Oberaufsicht über die Hochschule aus. Damit die finanziellen Mittel der Vertragskantone optimal eingesetzt werden, bedarf es wirkungsvoller Steuerungs- und Kontrollmechanismen. Darunter fallen der mehrjährige Entwicklungs- und Finanzplan, den die Hochschule als Grundlage der Hochschulplanung erstellt. Ein wesentliches Element der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ist die klare und messbare Umschreibung der zu erbringenden Leistungen. Es sind Ziele festzulegen, deren Erreichung mit qualitativen und quantitativen Indikatoren beurteilt werden kann. Die Leistungsvereinbarung ist die Summe sämtlicher Vorgaben an die Hochschule. Sie lässt sich umschreiben als ein Vertrag zwischen den Hochschulträgern und der Hochschule selbst, der die Produkte, Leistungsindikatoren und Leistungsstandards festlegt. Die Vertragskantone bewilligen mit den Budgets global die Kostenbeiträge für den auftragsgemässen Betrieb der Hochschule. Im Sinne der Oberaufsicht bedarf die Erweiterung oder Verringerung des bestehenden Studienangebotes der Genehmigung der Regierungen der Vertragskantone. An der Hochschule Rapperswil werden wie an den anderen Fachhochschulen und an den Universitäten Studiengebühren als Beiträge an die Kostendeckung erhoben. Deren Höhe wird von den Regierungen der Vertragskantone festgelegt, wobei einerseits die entsprechenden Ansätze an vergleichbaren schweizerischen Schulen zu berücksichtigen und andererseits soziale Hindernisse für das Studium zu vermeiden sind. Weiter wird es den Regierungen der Vertragskantone ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen Zulassungsbeschränkungen anzuordnen, soweit und solange dies mit Rücksicht auf die Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebes erforderlich ist. (Art. 4)

Im um zwei Mitglieder verkleinerten Hochschulrat sollen gemäss neuer Vereinbarung neben Fachvertretern die Wirtschaft, universitäre Institutionen und die Standortgemeinde angemessen vertreten sein. Schliessen die Vertragskantone mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Mitträgerschaft ab, so ist die Zusammensetzung des Hochschulrates anzupassen. Der Hochschulrat wird von den Regierungen der beteiligten Kantone gewählt und ist für die Aufsicht über die Schule und die Einhaltung der Vereinbarung verantwortlich. Als oberstes Organ der Hochschule besitzt er abgestufte Kompetenzen. Er beschliesst zuhanden der Regierungen die ihnen zugeordneten Geschäfte. Im Weiteren besitzt er zahlreiche Kompetenzen, mittels denen er abschliessend über die operative und teilweise auch über die strategische Schulführung befinden kann. (Art. 5 und 6)

Die Gesamtverantwortung für die operative, unmittelbare Führung der Schule nach Weisungen des Hochschulrates obliegt dem Rektor oder der Rektorin. Er oder sie wird durch die übrigen Mitglieder der Schulleitung unterstützt. Die Schulleitung organisiert sich im Rahmen der Leistungsvereinbarung, für deren Erfüllung sie zusammen mit dem Hochschulrat die operative Verantwortung trägt, weitgehend selbst. Der Aufgabenkreis der Schulleitung kann in einem Reglement geregelt werden, das vom Hochschulrat erlassen wird. (Art. 8)

Die Rekurskommission ist ein vom Hochschulrat und von der Hochschule unabhängiges Organ, das Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Hochschulrates abschliessend beurteilt, soweit Rechtsverletzungen geltend gemacht werden. Es werden die Vorschriften über die Verwaltungspflege des Sitzkantons St. Gallen angewendet. (Art. 9–11)

Der Hochschulrat kann den Regierungen der Vertragskantone für einzelne oder alle Studiengänge Zulassungsbeschränkungen beantragen. Der Einsatz von Zulassungsbeschränkungen ist jedoch wenn irgend möglich zu vermeiden. Nur wenn die Hochschule geeignete Gegenmassnahmen ergriffen hat, die finanziellen Mittel der Vertragskantone eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit nicht zulassen und die Koordination mit anderen Schulträgern nicht zum Ziel führt, sollen Zulassungsbeschränkungen als letztes Mittel zur

Gewährleistung des ordentlichen Studienbetriebes möglich werden. Gemäss Artikel 4 bedürfen Anordnungen über Zulassungsbeschränkungen einstimmiger Genehmigung durch die Regierungen der Vertragskantonen. (Art. 12)

4.2.3. Finanzhaushalt (Art. 13–20)

Das *Globalbudget* dient der Optimierung des Mitteleinsatzes. Für Leistungsgruppen sind Ziele und entsprechende Nettobeiträge vorzulegen. Massgebend hierfür sind die mittelfristigen Ziele aus dem Entwicklungs- und Finanzplan. Aus ihnen sind die Jahresziele und die erforderlichen Mittel abzuleiten, wobei als Grundlage die Kosten- und Leistungsrechnung dient. In der *Kosten- und Leistungsrechnung* werden die Aufwendungen nach Kostenarten (Personal- und Sachaufwand usw.), Kostenstellen (z.B. Abteilungen) und Kostenträgern (z.B. Studierende) gegliedert. Davon ausgehend wird die Pauschale berechnet, die pro Studierenden ausgerichtet wird. Die Trägerbeiträge an die Betriebskosten werden künftig also leistungsbezogen gewährt, d.h. sie werden zusammen mit den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen jährlich mit einem Globalbudget vereinbart. (Art. 13)

Bei der Festlegung der Trägerbeiträge werden weitere Einkünfte wie Standortbeitrag (100 000 Fr. indexiert) des Kantons St. Gallen (Art. 15), Beiträge Dritter (insbesondere Bundesbeiträge und Beiträge von Nichtträgerkantonen nach Fachhochschulvereinbarung), Studien- und andere Gebühren sowie Entgelte für Leistungen der Hochschule an Dritte (z.B. aus der Erbringung von Dienstleistungen) berücksichtigt (Art. 14).

Die Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen stellt ein wirksames Anreizsystem für die Schulleitung dar, die zur Verfügung gestellten Mittel effektiv und effizient einzusetzen (Art. 18).

Mit der Kosten- und Leistungsrechnung wird die erforderliche Kostentransparenz erreicht, die eine solide Grundlage für die Budgetierung und Rechnungsführung darstellt. Gleichzeitig dient sie der Möglichkeit, Effizienz, Effektivität und Qualität innerhalb der Fachhochschule Ostschweiz und gesamtschweizerisch zu vergleichen (Art. 19).

4.2.4. Haftung und Verantwortlichkeit; Schlussbestimmungen (Art. 21–26)

Die Vereinbarung wendet die Vorschriften des Sitzkantons auf die Haftung der Hochschule, auf die Verantwortlichkeit ihrer Organe und auf das Disziplinarrecht an (Art. 21 und 22).

5. Finanzielle Auswirkungen; Zuständigkeit

Der in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehene Verteilschlüssel für die Trägerbeiträge wurde gegenüber der bestehenden Vereinbarung nicht geändert.

Für den Beitritt des Kantons Glarus ist gemäss Artikel 69 Absatz 1 Buchstaben c und d der Kantonsverfassung die Genehmigung durch die Landsgemeinde erforderlich. Aufgrund der Unterstellung der Hochschule Rapperswil unter die Fachhochschulgesetzgebung des Bundes und der damit notwendig werdenden Anpassungen an Strukturänderungen sollten zukünftige Vereinbarungsänderungen aber durch den Landrat genehmigt werden können. Damit wird die erforderliche Flexibilität für die Anpassung an übergeordnete Gesetzgebungen erreicht.

6. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage war im Landrat unbestritten. Der Antrag auf Genehmigung der neuen Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil fand ungeteilte Zustimmung.

7. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

Beschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2001)

1. Die Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil wird genehmigt.
2. Dem Landrat wird die Kompetenz für künftige Beschlüsse betreffend die Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil übertragen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil

(Vom 19. September 2000)

Die Kantone Zürich, St.Gallen, Schwyz und Glarus
vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlagen

¹ Die Kantone Zürich, St. Gallen, Schwyz und Glarus führen die Hochschule Rapperswil (Hochschule).

² Die Hochschule ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Sitz ist in Rapperswil SG.

³ Die Regierungen der Vertragskantone können die Trägerschaft durch weitere Kantone erweitern.

Art. 2

Zweck und Auftrag

¹ Die Hochschule nutzt ihr innovatives Potenzial und ihre Autonomie zur Stärkung der Wirtschaftsregion.

² Die Hochschule:

- a. bereitet durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;
- b. ergänzt die Diplomstudien durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen;
- c. führt in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringt Dienstleistungen für Dritte;
- d. leistet massgebliche Beiträge an nationale und internationale Kompetenznetzwerke.

Art. 3

Steuerbefreiung

Die Hochschule ist von den Staats- und Gemeindesteuern der Vertragskantone befreit für:

- a. Einkünfte und Vermögen;
- b. Zuwendungen.

II. Organisation

Art. 4

Regierungen

¹ Die Regierungen der Vertragskantone üben die Oberaufsicht über die Hochschule aus.

² Sie genehmigen einstimmig:

- a. den Entwicklungs- und Finanzplan;
- b. das Budget und die Leistungsvereinbarung;
- c. die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht;
- d. die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebotes;
- e. die Höhe der Studiengebühren;
- f. die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen;
- g. die Vereinbarung über die Integration in einen Fachhochschulverbund.

³ Die Vereinbarung nach Absatz 2 Buchstabe g dieser Bestimmung geht mit Bezug auf Kompetenzen und Zuständigkeiten den übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung vor. Ausgenommen sind die Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d und 14 Absatz 2.

Art. 5

Hochschulrat

a. Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹ Der Hochschulrat besteht aus Vertretungen der Vertragskantone. Wirtschaft, universitäre Hochschulen und Standortgemeinde sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.

² Es wählen:

- a. die Regierung des Kantons Zürich fünf Mitglieder;
- b. die Regierung des Kantons St. Gallen zwei Mitglieder;
- c. die Regierungen der Kantone Schwyz und Glarus je ein Mitglied.

³ Der Hochschulrat konstituiert sich selbst. Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

⁴ Bei Änderungen in der Zusammensetzung der Trägerschaft wird die Zusammensetzung des Hochschulrates angepasst.

Art. 6

b. Aufgaben

¹ Der Hochschulrat ist das oberste Organ der Hochschule.

² Er beschliesst zu Handen der Regierungen:

- a. den Entwicklungs- und Finanzplan;
- b. das Budget und die Leistungsvereinbarung;
- c. die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht;
- d. die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebotes;
- e. die Höhe der Studiengebühren;
- f. die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen.

³ Im Weiteren obliegen ihm insbesondere:

- a. die Genehmigung des Leitbildes;
- b. die Genehmigung des Namens, der Organisation und die Festlegung der Führungsstruktur;
- c. die Qualitätssicherung;
- d. der Erlass der Studienpläne;
- e. der Erlass der Reglemente, insbesondere über die Aufnahme der Studierenden, die Prüfungen, die Promotionen und die Diplome, sowie ergänzender Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit;
- f. der Erlass der Disziplinarvorschriften für Studierende;
- g. der Erlass der Personalverordnung;
- h. die Wahl, Qualifikation, Besoldung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung;
- i. die Anstellung und Entlassung von Dozierenden mit unbefristeter Anstellung;
- k. die Verleihung des Professortitels;
- l. der Entscheid über Rekurse gegen Anordnungen unterer Organe der Hochschule;
- m. der Erlass der übrigen Vorschriften, die für den Vollzug der Vereinbarung notwendig sind.

Art. 7*c. Delegation und Beizug Dritter*

¹ Der Hochschulrat kann einzelne Aufgaben einem Ausschuss aus seiner Mitte oder der Präsidentin oder dem Präsidenten übertragen.

² Er kann Fach- oder andere Ausschüsse einsetzen und aussenstehende Beraterinnen oder Berater beiziehen.

Art. 8*Schulleitung*

¹ Die Schulleitung ist das operative Führungsorgan der Hochschule.

² Die unmittelbare Leitung der Hochschule sowie die Vertretung nach aus - sen obliegen dem Rektor oder der Rektorin, soweit diese Vereinbarung oder weitere Erlasse nichts anderes bestimmen.

³ Der Rektor oder die Rektorin kann Mitgliedern der Schulleitung Befugnisse übertragen.

Art. 9*Rekurskommission**a. Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung*

¹ Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Es bezeichnen auf ihre Amtsdauer:

- a. die Regierung des Kantons Zürich zwei Mitglieder;
- b. die Regierungen der Kantone St. Gallen, Schwyz und Glarus je ein Mit - glied.

² Die Mitglieder der Rekurskommission sind nicht in anderer Stellung für die Hochschule tätig.

³ Die Rekurskommission konstituiert sich selbst.

Art. 10*b. Aufgaben*

Die Rekurskommission beurteilt abschliessend Rekurse gegen Verfügungen und Entscheide des Hochschulrates.

Art. 11*c. Verfahrensrecht*

¹ Das Rekursverfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Verwal - tungsrechtspflege des Sitzkantons.

² Verweise sind nicht mit Rekurs anfechtbar.

Art. 12*Zulassungsbeschränkungen*

¹ Der Hochschulrat kann den Regierungen der Vertragskantone für einzelne oder alle Studiengänge Zulassungsbeschränkungen beantragen, soweit diese mit Rücksicht auf die Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebes erforderlich sind.

² Zulassungsbeschränkungen setzen voraus, dass:

- a. die Hochschule geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschrän - kung ergriffen hat;
- b. die finanziellen Mittel der Vertragskantone eine Kapazitätserhöhung der Hochschule nicht zulassen;
- c. die Koordination mit anderen Anbietern vergleichbarer Studien gewähr - leistet ist.

³ Die Zulassungsbeschränkungen werden für jedes Studienjahr neu ange - ordnet.

III. Finanzhaushalt

Art. 13

Entwicklungs- und Finanzplan; Globalbudget; Leistungsvereinbarung

¹ Auf der Basis eines mehrjährigen Entwicklungs- und Finanzplanes gewährleisten die Vertragskantone die Kosten- und Investitionsbeiträge für den Betrieb der Hochschule.

² Die Beiträge werden leistungsbezogen und mit einem Globalbudget gewährt.

³ Die von der Hochschule zu erbringende Leistung wird zwischen dem Hochschulrat und der Schulleitung jährlich vereinbart. Die Leistungsvereinbarung enthält auch Bestimmungen über Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Berichtswesen/Controlling.

Art. 14

Einnahmen; Vereinbarkeit mit Zweck und Auftrag

¹ Die Betriebsmittel werden beschafft durch:

- a. Anteile der Vertragskantone;
- b. Standortbeitrag des Kantons St. Gallen;
- c. Beiträge Dritter;
- d. Studiengebühren;
- e. andere Gebühren;
- f. Entgelte für Leistungen an Dritte.

² Die auf der Basis der Zahl der Studierenden je Studiengang bezahlten Bundesbeiträge werden der Hochschule uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

³ Die finanzielle Unterstützung der Hochschule durch Dritte und die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte dürfen Zweck und Auftrag der Hochschule nicht beeinträchtigen.

Art. 15

Standortbeitrag

¹ Der Kanton St. Gallen leistet vorab einen jährlichen Standortbeitrag von 100 000 Franken (Stand 1. Januar 2001).

² Dieser Betrag wird nach jeweils fünf Jahren an den Index der Konsumentenpreise angepasst.

Art. 16

Gebühren

¹ Bei der Festsetzung der Gebühren werden die an vergleichbaren schweizerischen Hochschulen geltenden Ansätze berücksichtigt.

² Die Schulleitung kann in besonderen Fällen die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

³ Dienstleistungen, Nachdiplomstudien und Nachdiplomkurse sind in der Regel kostendeckend in Rechnung zu stellen.

Art. 17

Anteile der Vertragskantone

¹ Die Anteile der Vertragskantone bemessen sich nach dem Anteil der Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz auf ihrem Gebiet.

² Massgebend ist der Durchschnitt der dem Rechnungsjahr vorangehenden drei Jahre. Stichtag ist der 15. Mai.

³ Die Vertragskantone überweisen die veranschlagten Anteile in quartalsweisen Quoten im Voraus. Die letzte Quote wird jeweils nach einem provisorischen Abschluss vom 10. Dezember festgelegt.

Art. 18*Rücklagen und Rückstellungen*

¹ Die Regierungen können Rücklagen und Rückstellungen bewilligen. Die gesamten Rücklagen (Reserven) dürfen 5 Prozent der Bruttoaufwendungen nicht übersteigen.

² Ist der Rechnungssaldo schlechter als bewilligt, wird die Differenz durch Auflösung von Rücklagen gedeckt oder auf neue Rechnung vorgetragen.

Art. 19*Rechnungs- und Berichtswesen*

Die Hochschule führt eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Berichtswesen nach den Vorschriften des Bundes. Der Hochschulrat erlässt ein Finanzreglement.

Art. 20*Finanzkontrolle*

Die Regierungen der Vertragskantone regeln die Finanzkontrolle.

IV. Haftung und Verantwortlichkeit**Art. 21***Grundsatz*

Die Haftung der Hochschule und die Verantwortlichkeit ihrer Organe sowie des Personals richten sich nach den Vorschriften des Sitzkantons.

Art. 22*Disziplinarrecht*

Für die Dienstverhältnisse gilt sachgemäss das Disziplinarrecht des Sitzkantons.

V. Schlussbestimmungen**Art. 23***Vollstreckbarkeit*

Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der Schulorgane stehen hinsichtlich der Rechtsöffnung vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich.

Art. 24*Kündigung*

Die Regierungen der Vertragskantone können die Mitgliedschaft unter Beachtung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Schuljahres kündigen.

Art. 25*Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Interkantonale Vereinbarung über das Technikum Rapperswil vom 20. Mai 1970 wird aufgehoben.

² Bestehende Reglemente und Vorschriften, die auf der bisherigen Vereinbarung basieren, behalten bis zu ihrer Aufhebung durch den Hochschulrat ihre Gültigkeit.

Art. 26*Vollzug*

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem ihr mindestens drei Vertragskantone beigetreten sind.

§ 5 Totalrevision der Zivilprozessordnung (ZPO)

1. Einleitung

1.1. Vorgeschichte

Bereits bei Erlass des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) im Jahr 1990 war man sich bewusst, dass weitere gerichtsspezifische Gesetze zu überarbeiten sein würden. Namentlich die Notwendigkeit einer besseren Abstimmung zwischen der ZPO einerseits und den Einführungsgesetzen zum Obligationenrecht (EG OR) und zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) andererseits war schon damals offensichtlich.

Auf Initiative der Verwaltungskommission der Gerichte bestellte der Regierungsrat am 28. Juni 1993 eine Expertenkommission zur Revision der ZPO. Diese wurde zunächst von Werner Marti, und nach dessen Rücktritt aus dem Regierungsrat von seiner Nachfolgerin Marianne Dürst präsiert. Der Expertenkommission gehörten verschiedene Vertreter der Gerichtsbehörden, des Anwaltsverbandes und der Verwaltung an. Als Experte wurde Professor Isaak Meier, Ordinarius an der Universität Zürich, beigezogen.

Im November 1998 konnte die Expertenkommission ihren Entwurf für eine neue ZPO zuhanden des Regierungsrates verabschieden. Die Vorlage fand in der Vernehmlassung überwiegend positive Aufnahme. Zur Vernehmlassung eingeladen waren die Gerichtsstäbe, die Vermittlerämter, der Anwaltsverband, das Betreibungs- und Konkursamt sowie die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse und die Direktion des Innern als Aufsichtsbehörde in Belangen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts. Nach Sichtung der einzelnen Vernehmlassungen leitete der Regierungsrat im Oktober 1999 den ZPO-Entwurf (E ZPO) mit wenigen Aenderungsvorschlägen an den Landrat weiter.

1.2. Grundstrukturen und Ziele der neuen Zivilprozessordnung

1.2.1. Grundstrukturen

Beim vorliegenden Entwurf handelt es sich um eine in Aufbau und Formulierung vollständig neue Zivilprozessordnung. Auch inhaltlich bringt sie in vielen Fragen Neuerungen, hält umgekehrt aber an bewährten Regelungen des geltenden Rechts fest. Aus der bisherigen ZPO wurden übernommen: das Beweisverlegungsverfahren, im Wesentlichen die Zuständigkeit der Gerichte, die Stellung des Vermittleramts und, sieht man von der Aufhebung der Obergerichtskommission als Rechtsmittelinstanz in Zivilsachen ab, die Grundstruktur des Rechtsmittelverfahrens. Von den zahlreichen, vorab im Interesse der Rechtssuchenden getroffenen Neuerungen seien erwähnt:

- Neufassung der Ausstandsbestimmungen (Art. 12 ff. E ZPO);
- Möglichkeit der Klageeinleitung ohne Vermittlungsverfahren, wenn beide Parteien einverstanden sind (Art. 18 E ZPO);
- Zulässigkeit der Verrechnung bis zehn Tage nach Klagemittelteilung (Art. 31 E ZPO);
- klare Unterscheidung zwischen nicht erstreckbaren gesetzlichen Fristen und erstreckbaren richterlichen Fristen (Art. 116 f. E ZPO);
- Verschärfung der Verfahrensregeln gegenüber einer säumigen Partei (vgl. Art. 124 Abs. 2 und 307 Abs. 2 E ZPO);
- Bezug der Gerichtskosten in der Regel nur noch von der unterliegenden Partei (Art. 132 E ZPO);
- Möglichkeit, einen aussergerichtlichen Vergleich durch richterliche Bekräftigung in einen gerichtlichen umzuwandeln (Art. 162 ff. E ZPO);
- Befragung der Zeugen in erster Linie durch die Parteien statt durch das Gericht (Art. 205 E ZPO);
- Einführung des amtlichen Befunds als Mittel der Beweissicherung (Art. 241 ff. E ZPO);
- Erweiterung des Anwendungsbereichs des (schnellen) Verfahrens zur Handhabung klaren Rechts auch auf Feststellungs- und Gestaltungsklagen (Art. 244 E ZPO);
- Zulassung eines ordentlichen Rechtsmittels auch gegenüber Eheschutzentscheidungen des Einzelrichters und Präsidialverfügungen betreffend vorsorgliche Massnahmen für die Dauer eines Scheidungsverfahrens (Art. 310 E ZPO);
- Erweiterung des Katalogs möglicher Revisionsgründe (Art. 326 Abs. 2 E ZPO);
- Neukonzipierung des Vollstreckungsverfahrens durch dessen Angleichung auch an internationale Ueberkommen (Art. 337 ff. E ZPO) und Schaffung von besonderen Bestimmungen für das Ausweisungsverfahren (hauptsächlich zwangsweise Räumung von Mietobjekten; Art. 354 ff. E ZPO).

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs sind sämtliche neueren Zivilprozessordnungen der Schweiz beigezogen worden, wobei die Regelungen der Kantone Aargau, Luzern, St. Gallen und Zürich besondere Beachtung gefunden haben. Zahlreiche Formulierungen im vorliegenden Entwurf lehnen sich an die Zürcher ZPO an, besteht doch bezüglich dieses Regelwerks eine umfangreiche Literatur und eine reichhaltige Praxis.

1.2.2. Ziele der neuen Zivilprozessordnung

1.2.2.1. Konzentration der zivilprozessualen Bestimmungen in einem Erlass

Durch den vorliegenden Entwurf wird die kantonale Gesetzgebung im Bereich des Zivilprozessrechts übersichtlicher gestaltet. In sämtlichen Einführungsgesetzen zu Bundeserlassen werden die Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren bei Zivilstreitigkeiten gestrichen und in die ZPO integriert. Einzig die umfangreiche Regelung für das mietrechtliche Schlichtungsverfahren ist im Einführungsgesetz zum Miet- und Pachtrecht belassen worden.

1.2.2.2. Aktualisierung, Modernisierung und Vervollständigung des Gesetzes

Das geltende Recht enthält viele Bestimmungen, die in die Anfänge des vergangenen Jahrhunderts zurückreichen oder teilweise noch bedeutend älter sind. Beispiele dafür sind die Bestimmungen betreffend die richterlichen Weisungen, den Aufschub, ferner die Uneinlässlichkeitseinrede sowie der Eid für Parteien und Zeugen. Im neuen Recht sind diese Institute aktualisiert und, soweit sie überholt sind (wie etwa der Eid), gestrichen worden. Für viele wichtige Fragen enthält das geltende Recht keine bzw. nur eine unvollständige Regelung, so beispielsweise bezüglich der allgemeinen Prozessvoraussetzungen, der Regelung der Fristen, des Ausstands und der Zwangsvollstreckung. Im neuen Recht werden alle diese Lücken gefüllt.

1.2.2.3. Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens

- Die Zivilprozessordnung sieht nur noch zwei Verfahrenstypen, das allgemeine und das schnelle Verfahren, vor.
- Das Beweisrecht ist verständlicher und übersichtlicher gestaltet worden (Art. 169 ff. E ZPO).
- Allgemein ist die Gesetzessprache vereinheitlicht und vereinfacht worden.
- Zwecks Beschleunigung des Verfahrens sind bereits heute geltende Elemente der Verfahrensverkürzung beibehalten worden. So wurde zwar die Idee der Einführung eines in verschiedene Etappen aufgeteilten Beweisverfahrens (Beweisauflage, -antretung, -abnahme) nach Zürcher Muster geprüft, diese aber zugunsten des effizienteren Beweisniederlegungsverfahrens nach geltendem Recht wieder verworfen. Somit sind die Beweismittel weiterhin vor der mündlichen Gerichtsverhandlung zu bezeichnen bzw. – im Falle von Urkunden – einzureichen (Art. 33 E ZPO). Einer rascheren Verfahrensabwicklung ebenso dienlich ist ferner die Neuerung, wonach einer einmal säumigen Partei in der Folge jeweils sogleich die Säumnisfolgen angedroht werden und die betreffende Partei somit nicht mehr wie im geltenden Recht für jede Verhandlung bzw. für jede Fristansetzung eine zweite Chance eingeräumt erhält.

1.2.2.4. Festigung und behutsamer Ausbau der Parteirechte

Die neue Zivilprozessordnung wahrt im Wesentlichen den bisherigen Standard der Parteirechte. Weiterhin stehen den Parteien im Kanton grundsätzlich zwei Instanzen zur Verfügung, in denen eine umfassende Beurteilung der Rechts- und Tatfragen gestattet ist. Gar eine Erweiterung der Parteirechte liegt in der Einführung der Zeugeneinvernahme durch die Parteien und/oder ihre Vertretung (Art. 205 E ZPO), der Einführung des Instituts der Prozessüberweisung (Art. 3 E ZPO) sowie im moderaten Ausbau der Rechtsmittel (etwa Erweiterung möglicher Nichtigkeitsgründe [Art. 320 E ZPO] oder die bereits erwähnte Ausdehnung der Zulässigkeit ordentlicher Rechtsmittel).

1.2.2.5. Alternative Formen der Streitbeilegung

Als vollständige Neuheit im schweizerischen Recht wird vorgesehen, dass die Parteien unabhängig vom Bestand eines Zivilprozesses einen aussergerichtlich abgeschlossenen Vergleich durch das Gericht bekräftigen lassen können (Art. 162 ff. E ZPO). Aus dem geltenden Recht ist sodann das originelle Institut des Kompromissurteils übernommen worden (Art. 166 ff. E ZPO).

1.2.2.6. Anpassung an die Bundesgesetzgebung

Der Entwurf ist auf die neuesten Entwicklungen der Bundesgesetzgebung abgestimmt, insbesondere auch auf das am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Gerichtsstandsgesetz

1.3. Konzepte für wichtige Fragen

1.3.1. Zum Verfahren im Allgemeinen

Der Entwurf unterscheidet grundsätzlich zwei Verfahrenszüge. Während der ordentliche Verfahrenszug immer zur Anwendung kommt, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, ist das schnelle Verfahren bei Klagen mit geringem Streitwert und dringlichen Streitsachen (worunter auch all diejenigen Belange fallen, für die das Bundesrecht ein Summarverfahren vorschreibt) vorgesehen. Auf diese beiden Grundtypen des

Verfahrens sind auch die Konzepte für sachliche Zuständigkeit und Rechtsmittel ausgerichtet. Tabellarisch lässt sich dies wie folgt darstellen:

	Erstinstanzliches Verfahren		Rechtsmittelverfahren	
	Verfahrensart	Zuständigkeit	Rechtsmittel	Zuständigkeit
Ordentliches Verfahren	Allgemeines Verfahren nach Art. 27 ff. E ZPO	Kantonsgericht	Berufung	Obergericht
Schnelles Verfahren	Schnelles Verfahren nach Art. 57 ff. E ZPO	Kantonsgerichtspräsidium/ Kantonsgericht	Rekurs	Obergericht
zusätzlich «Super»-schnelles Verfahren	Beschleunigungspaket nach Art. 66 E ZPO	Kantonsgerichtspräsidium	Nichtigkeitsbeschwerde	Obergericht

Der einfache Verfahrensaufbau macht es weitgehend entbehrlich, für die vom Bundesrecht vorgeschriebenen Sonderverfahren – es sind dies das summarische Verfahren, das beschleunigte und das einfache und rasche Verfahren – besondere Bestimmungen vorzusehen. Das allgemeine mündliche Verfahren nach den Artikeln 27 ff. E ZPO hat zum Ziel, den Rechtsstreit, wenn immer möglich, an einer Tagfahrt zu erledigen (*Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens*). Auch bei der Ausgestaltung des für weitläufige Streitsachen bestimmten schriftlichen Verfahrens nach den Artikeln 46 ff. E ZPO wurde dem Aspekt der Verfahrensbeschleunigung Rechnung getragen.

1.3.2. Rechtsmittelkonzept

Das Rechtsmittelkonzept des Entwurfs sieht als ordentliche Rechtsmittel Berufung und Rekurs und als ausserordentliche Rechtsmittel Nichtigkeitsbeschwerde und Revision vor. Gegen Vor-, Teil- und Endentscheide des Kantonsgerichts kann die Berufung ergriffen werden (Art. 298 E ZPO). Vor-, Teil- und Endentscheide des Kantonsgerichtspräsidiums sowie des Präsidenten oder der Präsidentin des Kantonsgerichts sind bei einem Streitwert von mindestens 8000 Franken oder bei nicht schätzbarem Streitwert mit Rekurs anfechtbar (Art. 310 E ZPO). Das bedeutet, dass dem Rekurs nicht bloss einzelrichterliche Verfügungen unterliegen, sondern ebenso Entscheidungen, die der Präsident in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kollegialgerichts getroffen hat. Dem Rekurs nicht zugänglich sind Entscheide mit lediglich provisorischem Charakter (Ausnahme: Art. 310 Abs. 2 E ZPO bezüglich vorsorglicher Massnahmen im Ehescheidungsverfahren).

Das ausserordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde dient der Anfechtung der von Berufung und Rekurs nicht abgedeckten Entscheide. Es sind dies Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums mit einem geringeren Streitwert als 8000 Franken und prozessleitende Entscheide (z.B. Verfahrensanordnungen) von Kantonsgericht und Kantonsgerichtspräsidium. Mit der Nichtigkeitsbeschwerde können nur die nach Artikel 320 E ZPO möglichen Rügen erhoben werden.

Die Revision ist, wie im geltenden Recht, gegen bereits rechtskräftige Entscheide möglich, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden oder auf den Entscheid durch eine strafbare Handlung eingewirkt oder – dies als Neuerung – das Verfahren gestützt auf ein ungültiges Rechtsgeschäft (Vergleich, Klageanerkennung oder Verzicht) erledigt worden ist (Art. 326 Abs. 2 E ZPO).

1.3.3. Beweisrecht

Im Beweisrecht treffen zwei gegensätzliche Anliegen aufeinander. Einerseits besteht das Bestreben, den Beweis im Interesse einer möglichst umfassenden Wahrheitsfindung zu erleichtern. Andererseits gibt es aber auch berechnete Interessen von Parteien und Dritten an der Geheimhaltung von Tatsachen zu schützen. Mit Blick auf das erstgenannte Ziel ist im Entwurf der Kreis der zulässigen Beweismittel bewusst offen gehalten. Für den Urkundenbeweis sind nicht nur Urkunden im engeren Sinn, sondern sämtliche modernen Datenträger zugelassen (Art. 196 E ZPO). Ferner können zur Beweisaussage beide Parteien und nicht nur eine Partei angehalten werden (Art. 199 E ZPO). Gänzlich eliminiert sind schliesslich die Beweisverbote des geltenden Rechts (z.B. Zeugnisunfähigkeit von Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind). Was demgegenüber die berechtigten Interessen von Parteien und Dritten anbetrifft, so sind in diesem Zusammenhang gestützt auf Artikel 179 E ZPO die verschiedensten Schutzmassnahmen möglich – vom Abdecken eines Teils der Urkunden bis hin zum Ausschluss der Öffentlichkeit oder sogar der Gegenpartei von der Beweisabnahme.

1.3.4. Rechtsvertretung

Getreu schweizerischer Rechtstradition sind die Parteien weiterhin nicht verpflichtet, sich für die Prozessführung anwaltlich vertreten zu lassen. Im Gegenteil wird – ähnlich wie im bisherigen Recht – die «anwaltslose» Prozessführung erleichtert, jedenfalls bei Streitsachen mit geringem Streitwert. So statuiert Artikel 79 E ZPO eine richterliche Fragepflicht, wenn das Vorbringen einer Partei unklar oder unbestimmt ist. Einer Partei ohne Rechtsvertretung kommt ferner entgegen, dass sowohl das Vermittlungsverfahren wie auch das erstinstanzliche Verfahren weiterhin mündlich eingeleitet werden können (Art. 20 und 29 E ZPO).

1.3.5. Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter

Wenn immer möglich, werden neutrale Bezeichnungen verwendet, z.B. Gericht statt Richter/Richterin, klagende und beklagte Partei statt Kläger/Klägerin und Beklagter/Beklagte, Mitglied des Kantonsgerichts statt Kantonsrichter/-richterin usw. Wo allerdings eine neutrale Bezeichnung ungewohnt erscheinen würde, werden für Amts- und Gerichtspersonen sowohl die feminine als auch die maskuline Form angeführt. Entsprechend heisst es beispielsweise Präsident oder Präsidentin des Kantons- oder Obergerichts. Für blosser Funktionsbezeichnungen wie z.B. Zeuge wird die maskuline Form verwendet.

2. Darstellung des Entwurfs der Zivilprozessordnung im Einzelnen

2.1. Erster Teil: Zuständigkeit der Gerichte und Ausstand (Art. 1–16 E ZPO)

2.1.1. 1. und 2. Abschnitt: Oertliche und sachliche Zuständigkeit (Art. 1 ff. E ZPO)

Am 1. Januar 2001 ist das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG) in Kraft getreten. Damit braucht in den kantonalen Prozessgesetzen die örtliche richterliche Zuständigkeit nicht mehr näher geregelt zu werden. Die Ordnung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte obliegt dagegen weiterhin den Kantonen. Der vorliegende Entwurf übernimmt diesbezüglich weitgehend die bis anhin geltende Regelung. Demnach fallen Zivilstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 8000 Franken in die Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidiums (Art. 7 Ziff. 1 E ZPO), während bei höheren Beträgen das Kantonsgericht zuständig ist (Art. 6 E ZPO). Das Obergericht fungiert weiterhin in erster Linie als Rechtsmittelinstanz (Art. 8 E ZPO). Als Gerichtsstab in Zivilsachen nicht mehr vorgesehen ist die Obergerichtskommission, nachdem diese gemäss bisheriger Zuständigkeitsordnung bloss etwa zwei bis drei Fälle pro Jahr zu erledigen hatte.

Ein Novum im Glarner Zivilprozess bedeutet die in Artikel 7 Ziffer 3 E ZPO geschaffene Möglichkeit, eine an sich in die sachliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts fallende Streitsache an dessen Stelle dem Kantonsgerichtspräsidium zur Entscheidung zu unterbreiten. Ein solcher Schritt hat allerdings zur Folge, dass das schnelle Verfahren gemäss den Artikeln 57 ff. E ZPO zur Anwendung gelangt und gegen den Entscheid nicht wie bei einem Urteil des Kantonsgerichts die Berufung, sondern lediglich, aber immerhin, der Rekurs gemäss den Artikeln 310 ff. E ZPO gegeben ist.

2.1.2. 3. Abschnitt: Ausstand (Art. 12 ff. E ZPO)

Zur Garantie der richterlichen Unabhängigkeit gehört, dass eine Gerichtsperson nicht amten darf, wenn sie eine engere Beziehung zu einer der Parteien und/oder am Ausgang des Prozesses ein eigenes Interesse hat. Die diesbezüglich in den Artikeln 12 ff. E ZPO vorgeschlagene Regelung lehnt sich zwar an die entsprechenden Normen im kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) an doch wurde von deren unveränderter Uebernahme abgesehen, weil diese in verschiedener Hinsicht unvollständig sind (etwa sind in Art. 13 VRG wichtige Ausstandsfälle wie die enge Beziehung zum Anwalt einer Partei oder die eheähnliche Beziehung nicht erwähnt). Der Entwurf unterscheidet sodann der Sache nach zwischen sogenannten Ausschluss- und Ablehnungsgründen (wenngleich im Gesetzestext einheitlich von Ausstandsgründen gesprochen wird). Im ersten Fall muss die Gerichtsperson stets von sich aus in den Ausstand treten (Art. 13 Abs. 2 E ZPO), wogegen bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes die Gerichtsperson, wenn kein Ausstandsbegehren gestellt ist, die Wahl hat, ob sie in den Ausstand treten will oder nicht (Art. 13 Abs. 3 E ZPO).

2.2. Zweiter Teil: Ablauf des Verfahrens (Art. 17–73 E ZPO)

Der zweite Teil regelt die verschiedenen Verfahrenstypen und – gemeinsam für alle Verfahren – das Vermittlungsverfahren sowie Fragen der richterlichen Entscheidung.

Es werden zwei Verfahrenstypen unterschieden:

- das allgemeine Verfahren (grundsätzlich mündlich, bei weitläufigen Streitigkeiten schriftlich), das für alle Streitsachen zur Anwendung kommt, für die kein anderes Verfahren vorgesehen ist;
- das schnelle Verfahren, in dem besondere Streitsachen (einstweiliger Rechtsschutz, Rechtsöffnungsverfahren usw.) und Streitigkeiten mit geringerem Streitwert (bis 8000 Fr.) abgewickelt werden.

Im Grundsatz bringen die beiden Verfahrenstypen nichts Neues. Die Verfahren werden allerdings straffer , klarer und in einzelnen Fragen auch detaillierter geregelt.

Eine grundlegende Frage war, ob für das allgemeine Verfahren das traditionelle Beweismittelver - fahren (Aktenniederlegung und Bezeichnung der Zeugen bereits vor der Hauptverhandlung) beibehalten werden soll. Als Alternative stand vor allem das Zürcher Verfahren zur Diskussion. Dieses trennt – wenig - tens für das allgemeine ordentliche Verfahren – klar zwischen Behauptungs- und Beweisverfahren. Im Hauptverfahren müssen die Parteien lediglich die Tatsachenbehauptungen vollständig aufstellen (ZPO ZH §§ 113 und 114). Die Beweismittel sind dagegen erst auf den sogenannten Beweisauftragsbeschluss hin, in dem das Gericht sämtliche Beweissätze formuliert und die Beweislast verteilt, abschliessend zu nennen und vorzulegen (ZPO ZH § 137). Obwohl die Zürcher Regelung die Parteien weitgehend vor Ueberraschun - gen schützt, wurde im Interesse der Verfahrensbeschleunigung am bisherigen glarnerischen System fest - gehalten, zumal im Glarner Zivilprozess vor Obergericht allenfalls Versäumtes nachgeholt werden kann (Art. 299 Abs. 2 E ZPO).

2.2.1. 1. Abschnitt: Vermittlungsverfahren (Art. 17 ff. E ZPO)

In Anlehnung an das geltende Recht hält der Entwurf am Grundsatz des obligatorischen Vermittlungsver - fahrens als Vorstufe zur Einleitung einer Klage vor Gericht fest. Vorbehältlich bestimmter Ausnahmen (z.B bei Baueinsprachen; Art. 278 E ZPO), können indes die Parteien neu im gegenseitigen Einverständnis auf die Vermittlung verzichten (Art. 18 E ZPO). Die Vornahme eines Augenscheins ist anlässlich einer Vermitt - lungsverhandlung weiterhin möglich (Art. 21 Abs. 3 E ZPO). Demgegenüber wird entgegen einer Anregung aus dem Kreis der Vermittler darauf verzichtet, im Gesetz mögliche Entschuldigungsgründe für das Erscheinen zur Vermittlung aufzulisten. Eine derartige Aufzählung würde nur eine Scheinsicherheit verschaffen, wäre doch trotzdem in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen, ob der geltend gemachte Verhin - derungsgrund tatsächlich relevant ist. Zur mündlichen Vermittlungsverhandlung haben die Parteien grundsätzlich persönlich zu erscheinen; eine Vertretung ist nur möglich, wenn eine Partei nicht im Kanton wohnt oder nicht hier ihren Sitz hat oder aber an der persönlichen Teilnahme infolge Krankheit oder ande - rer wichtigen Gründen verhindert ist (Art. 22 Abs. 1 E ZPO) und deswegen eine Verschiebung der Vermitt - lung um mehr als 30 Tage erforderlich wäre. Von der Vertretung zu unterscheiden ist die Begleitung durch einen Anwalt oder eine Anwältin, welche nur ausgeschlossen ist, sofern der Streitwert nicht mehr als 2000 Franken beträgt. Erzielen die Parteien an der Vermittlung keine Einigung, stellt der Vermittler den *Klageschein* (bisher Leitschein) aus (Art. 25 E ZPO).

2.2.2. 2. Abschnitt: Allgemeines mündliches Verfahren (Art. 27 ff. E ZPO)

Gegenüber der bisherigen Regelung weist das allgemeine mündliche Verfahren in den Einzelheiten namentlich folgende Neuerungen auf:

- Beide Parteien haben bis spätestens 30 Tage (heute 20 Tage) vor der Hauptverhandlung (weiterhin kein Fristenstillstand während der Gerichtsferien; Art. 37 E ZPO) ihre Urkunden vorzulegen, Zeugen zu nennen und Tatsachen anzugeben, zu denen sie angerufen werden (Art. 33 E ZPO). Nicht notwendig ist allerdings die Einreichung bereits ausformulierter Zeugenfragen, da die Zeugen inskünftig in erster Linie von den Parteien und ihren Anwälten und nicht durch das Gericht befragt werden sollen (Art. 205 E ZPO).
- Neu können die Parteien unter gewissen Voraussetzungen Beweismittel nachreichen (Art. 35 E ZPO) und damit hauptsächlich auf unerwartete Beweismittel der Gegenpartei reagieren.
- Editionsbegehren müssen nicht schon nach Einleitung des Verfahrens, sondern können noch bis spätes - tens 30 Tage vor der Hauptverhandlung gestellt werden (Art. 33 Ziff. 2 E ZPO).
- Widerklage und Verrechnung sind neu einheitlich innert zehn Tagen seit Mitteilung der Klageeinreichung zu erheben (Art. 31 E ZPO), wobei im Falle einer Widerklage nach Klageerhebung die Vermittlung entfällt (Art. 17 Abs. 2 Ziff. 3 E ZPO), was dem Gericht eine gleichzeitige Behandlung von Haupt- und Wider - klage ermöglicht.

2.2.3. 3. Abschnitt: Allgemeines schriftliches Verfahren (Art. 46 ff. E ZPO)

Das allgemeine schriftliche Verfahren ist für weitläufige Zivilsachen vorgesehen und entspricht weitgehend bereits geltender Konzeption.

2.2.4. 4. Abschnitt: Schnelles Verfahren (Art. 57 ff. E ZPO)

Das schnelle Verfahren, das sich an das bisherige Verfahren vor dem Einzelrichter anlehnt, zeichnet sich durch folgende Punkte aus:

- Das Verfahren ist – ausser bei Weitläufigkeit (Art. 63 E ZPO) – in allen Teilen mündlich.
- An der Verhandlung sollen mit dem ersten Vortrag die vorhandenen Urkunden eingereicht und sonstige Beweisanträge gestellt werden (Art. 61 E ZPO).
- Das Gericht kann gegebenenfalls auch von Amtes wegen Beweise erheben (Art. 64 Abs. 2 E ZPO).
- Die Säumnisfolgen treten schon bei erstmaligem Ausbleiben ein (Art. 65 E ZPO).

Für besonders dringliche Streitsachen kann das schnelle Verfahren mit einem «Beschleunigungspaket» (Art. 66 E ZPO) zu einem «superschnellen» Verfahren ausgebaut werden. Dieses «Verfahren bei besonderer Dringlichkeit» ist namentlich notwendig für den einstweiligen Rechtsschutz (Art. 223 ff. E ZPO) oder auch für Streitsachen, für die das Bundesrecht ein summarisches Verfahren vorschreibt (Art. 291 f. E ZPO).

2.2.5. 5. Abschnitt: Richterliche Entscheidung (Art. 67 ff. E ZPO)

Mit Blick auf die in den Artikeln 67 Abs. 1 und 81 E ZPO vorgeschlagene Regelung wird davon abgesehen, für die Verfahrenserledigung verbindliche Fristen zu normieren. Andernfalls nämlich müssten den Gerichten gleichzeitig die notwendigen – also auf eine Spitzenbelastung ausgerichteten – personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Anders als im geltenden Recht wird für die verschiedenen Entscheidungsformen eine klare und einfache Terminologie verwendet. Als Entscheidung bzw. Endentscheid wird jede Form der Verfahrenserledigung bezeichnet, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Entscheid in der Sache oder um ein sogenanntes Prozessurteil, d.h. einen Entscheid über Prozessvoraussetzungen, handelt. Ein Vorentscheid kann beispielsweise über eine materiellrechtliche Vorfrage (z.B. Verjährung) ergehen. Bei einem Teilentscheid schliesslich handelt es sich um die Erledigung eines Teils des eingeklagten Anspruchs. Unter den Begriff des nach Artikel 31 Absatz 1 GOG übrigens in der Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidiums liegenden prozessleitenden Entscheids fallen schliesslich sämtliche übrigen Entscheide (Beweisanordnungen, Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung, Entscheid über ein strittiges Editionsbegehren usw.).

Der Entwurf hält am Grundsatz fest, wonach mit Ausnahme der Entscheidungen des Obergerichts eine Begründung nur erfolgt, wenn die Parteien eine solche verlangen (Art. 69 E ZPO).

Fortan soll ein richterlicher Entscheid mit Vollstreckungsanordnungen verbunden werden können (Art. 73 E ZPO), wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die unterliegende Partei den Entscheid nicht freiwillig erfüllen wird. Denkbar ist aber auch, dass die klagende Partei ein gesteigertes Interesse an einer unverzüglichen Erfüllung des Anspruchs hat und es dabei nicht darauf ankommt, ob Indizien für eine Verweigerung der Erfüllung vorliegen.

2.3. Dritter Teil: Allgemeine Verfahrensfragen (Art. 74–168 E ZPO)

Der umfangreiche dritte Teil regelt die allgemeinen Verfahrensgrundsätze und die besonderen Institute des Prozessrechts. Zu ersteren gehören: Verfügung der Parteien über die Klage, Verantwortung der Parteien für den Sachverhalt, richterliche Fragepflicht, rechtliches Gehör, richterliche Verfahrensleitung, Grundsatz der Öffentlichkeit, Treu und Glauben und Prinzip der Verfahrenskonzentration.

Die besonderen Institute des Prozessrechts umfassen: Rechtshängigkeit, Klage und Rechtskraft, Parteien und Parteivertretung, Vorladung, Zustellung, Fristen und Säumnis, Prozesskosten, unentgeltliche Rechtspflege, Streitwert und einverständliche Streitbeilegung.

2.3.1. 1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensgrundsätze (Art. 74 ff. E ZPO)

Da die Parteien über einen privatrechtlichen Anspruch als Gegenstand des Zivilprozesses grundsätzlich frei verfügen können, obliegt es im Regelfall ihnen, Inhalt und Umfang des Rechtsstreits genau zu bestimmen (Art. 74 E ZPO), und das Gericht ist an deren Anträge gebunden (Art. 76 E ZPO). Desgleichen sind die Parteien auch für den der Klage zugrunde liegenden Sachverhalt verantwortlich, weshalb das Gericht grundsätzlich auf die von ihnen eingebrachten Tatsachen und Beweismittel abzustellen hat (Art. 77 Abs. 1 E ZPO; in der Rechtslehre spricht man in dem Zusammenhang von der sog. Verhandlungsmaxime).

Nach Artikel 78 Absatz 1 E ZPO wendet das Gericht das (inländische) Recht von Amtes wegen an. Demnach können sich die Parteien darauf beschränken, Rechtsbegehren zu stellen und den Sachverhalt darzulegen.

Es steht ausser Frage, dass das Formulieren der Rechtsbegehren und das Einbringen des relevanten Sachverhalts samt Beweismitteln hohe Anforderungen stellt, denen die Parteien nicht immer gewachsen sind. Für diese Fälle sieht Artikel 79 E ZPO eine richterliche Fragepflicht vor. Freilich darf das Gericht dadurch nicht zum Anwalt einer Partei werden. Helfend muss es vor allem eingreifen, wenn ein Laie prozessiert.

Von ganz zentraler Bedeutung ist der in Artikel 87 E ZPO geregelte Konzentrationsgrundsatz, wonach die Parteien ihre gesamten Angriffs- und Verteidigungsmittel innert der jeweils vorgegebenen Fristen vorzubringen haben. Entsprechende Zeitbeschränkungen sind jedefalls das wichtigste Instrument, um das Verfahren zu beschleunigen und zu strukturieren. Insofern ist das Durchbrechen der Zeitbeschränkungen auf das absolut Notwendige zu beschränken, und es sind neue Tatsachen und Beweismittel nach Fristablauf nur zuzulassen, sofern eine Partei diese trotz sorgfältiger Prozessführung nicht rechtzeitig vorbringen konnte. Beispiele: Eine Urkunde konnte vorher nicht eingereicht werden, weil eine Amtsstelle oder eine Drittperson, in deren Besitz die Urkunde war, zunächst fälschlicherweise behauptete, sie existiere nicht mehr; eine Partei erfährt erst in der Zeugeneinvernahme von einem bisher unbekanntem weiteren Zeugen.

2.3.2. 2. Abschnitt: Rechtshängigkeit, Klage und Rechtskraft (Art. 88 ff. E ZPO)

Diese im Wesentlichen durch übergeordnetes Recht vorgegebenen Institute (vgl. etwa Art. 9 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht [IPRG]) finden vorliegend hauptsächlich als Information für den Rechtsuchenden Erwähnung. Gleichzeitig werden aber immerhin diejenigen Fragen beantwortet, für die noch ein kantonaler Spielraum verbleibt. Was die Wirkungen der Rechtshängigkeit anbelangt, so empfiehlt es sich nicht, diese einzeln festzuhalten, zumal diesbezüglich das seit 1. Januar 2001 gültige Gerichtsstandsgesetz in den Artikeln 35 und 36 bereits Anordnungen enthält und daher nur die Gefahr eines Konflikts mit dem Bundesrecht entstünde.

Die liberale Vorschrift von Artikel 89 E ZPO, wonach Klageänderungen und -erweiterungen bis zum Abschluss des Hauptverfahrens zulässig sind, will die Abwicklung eines Rechtsstreits zwischen zwei Parteien in einem Gang ermöglichen. Mit Bezug auf die Widerklage (Art. 91 E ZPO) wird im Unterschied zum geltenden Recht nicht mehr verlangt, dass diese in einem engen Zusammenhang mit der Klage steht.

Ueblicherweise wird zwischen materieller und formeller Rechtskraft unterschieden (Art. 93 f. E ZPO). Materielle Rechtskraft meint, dass dieselbe Sache nicht erneut eingeklagt bzw. in Zweifel gezogen werden kann. Formelle Rechtskraft bedeutet demgegenüber, dass ein Entscheid im Verfahren definitiv geworden ist und innerhalb desselben grundsätzlich nicht mehr abgeändert werden kann.

2.3.3. 3. Abschnitt: Parteien und Parteivertretung (Art. 95 ff. E ZPO)

Themen dieses Abschnitts sind: Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit und Prozessführungsbefugnis, Handeln ohne Rechtsvertretung, Vertretung der Parteien, Streitgenossenschaft, Nebenparteien, Hauptintervention und Parteiwechsel:

- Im Zivilprozessrecht ist parteifähig, wer nach Massgabe der Artikel 11 und 53 ZGB rechtsfähig ist (Art. 95 E ZPO).
- Die Prozessfähigkeit (Art. 96 E ZPO) entspricht grundsätzlich der Handlungsfähigkeit gemäss den Artikeln 12 ff. ZGB und beinhaltet die Fähigkeit einer Person, ihre Rechte selber vor Gericht wahrzunehmen oder durch eine Vertretung wahrnehmen zu lassen.
- Der wohl bekannteste Fall einer Prozessführungsbefugnis im Sinne von Artikel 97 E ZPO betrifft die Abtretung gemäss Artikel 260 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG), mit der ein Gläubiger in eigenem Namen Rechtsansprüche der Konkursmasse gerichtlich durchzusetzen versucht.
- Die in Artikel 98 Absatz 2 E ZPO dem Gericht anheim gestellte Möglichkeit, eine unbeholfene Partei dazu anzuhalten, eine Rechtsvertretung zu bestimmen, kann übrigens auch im Interesse der Gegenpartei liegen, sofern erst diese Massnahme einen ordnungsgemässen und speditiven Verfahrensablauf gewährleistet.
- Von einer Streitgenossenschaft (Art. 102 f. E ZPO) spricht man, falls auf Kläger- und/oder Beklagterseite eine Mehrheit von Personen auftritt. Eine *notwendige* Streitgenossenschaft liegt vor, wenn und soweit mehrere Personen nach Privatrecht gemeinsam klagen oder verklagt werden müssen, weil sie über die Klage nur gemeinsam verfügen können (z.B. Erbengemeinschaft und einfache Gesellschaft für Klagen gegenüber Dritten). *Einfache* Streitgenossen treten demgegenüber freiwillig gemeinsam auf, weil sie gleiche oder ähnliche Ansprüche haben und deshalb ein koordiniertes Vorgehen als zweckmässig erachten (etwa Personen, die durch das gleiche Ereignis geschädigt worden sind, für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen).
- Eine Nebenpartei hat lediglich eine Hilfsrolle zu Gunsten einer der Prozessparteien, sei es, dass sie mit einer sogenannten Streitverkündung in den Prozess «gerufen» wird (Art. 104 E ZPO) oder sei es, dass sie als sogenannte Nebenintervenientin auf eigene Initiative am Verfahren teilnimmt (Art. 105 E ZPO).

2.3.4. 4. Abschnitt: Vorladung, Zustellung, Fristen und Säumnis (Art. 110 ff. E ZPO)

Der Entwurf unterscheidet klar zwischen gesetzlichen und richterlichen Fristen. Erstere sind vom Gesetz in der Länge vorgegeben und grundsätzlich nicht erstreckbar (Art. 116 E ZPO); Beispiele: Rechtsmittelfristen oder etwa die Frist zur Einreichung des Klagescheins nach Artikel 26 E ZPO. Richterliche Fristen werden demgegenüber vom Gericht nach Ermessen festgesetzt (Art. 117 E ZPO), z.B. für die Einreichung von Klagebegründung und -antwort (Art. 49 E ZPO). Mit Bezug auf die in Artikel 118 E ZPO geregelte Fristberechnung ist anzufügen, dass «staatlich anerkannter Feiertag» sowohl kantonale wie auch eidgenössische Feiertage meint. Im Falle einer an einem Samstag endigenden Rückwärtsfrist ist die Frist gewahrt, wenn die verlangte Handlung am folgenden Montag vorgenommen wird (Art. 119 Abs. 1 in Verbindung mit 118 Abs. 3 E ZPO).

Die Wartefrist beim Ausbleiben einer Partei wird – in Anlehnung an die geltende Regelung bei Vermittlungsverhandlungen – auf eine halbe Stunde verkürzt (Art. 121 E ZPO).

Mit der in Artikel 122 E ZPO vorgeschlagenen Lösung stimmen fortan die Gerichtsferien im Zivil- und Verwaltungsverfahren (siehe Art. 90 VRG) überein. – Im Unterschied zum geltenden Recht stehen nunmehr die Fristen, soweit es sich nicht um Rückwärtsfristen handelt, während der Gerichtsferien still.

Die Säumnisfolgen werden, von vereinzelt Ausnahmen abgesehen (siehe etwa Art. 65 E ZPO), gemeinsam für alle Verfahrenstypen geregelt. Während im geltenden Recht noch ein besonderes Verfahren zur

Aufhebung eines Säumnisurteils vorgesehen ist, wird nun auf ein solches Sonderverfahren verzichtet (siehe aber immerhin die Möglichkeit der Wiederherstellung nach Art. 123 E ZPO).

2.3.5. 5. Abschnitt: Prozesskosten (Art. 128 ff. E ZPO)

Die Bestimmungen geben inhaltlich weitgehend das geltende Recht wieder. Eine wesentliche Neuerung liegt freilich darin, dass entgegen der bisherigen Regelung die Gerichtskosten in Zukunft nicht mehr vom Kläger (der sie dann gegebenenfalls bei der Gegenpartei wieder einzuziehen hatte), sondern von derjenigen Partei zu beziehen sind, die diese laut Endentscheid definitiv zu tragen hat (Art. 132 E ZPO). Sodann wird die geltende Praxis festgeschrieben, wonach der Vermittler immer mit der klagenden Partei abrechnet (Art. 134 Abs. 1 E ZPO) und von dieser auch einen Vorschuss verlangen darf (Art. 141 Abs. 2 E ZPO).

Artikel 133 E ZPO enthält den allgemeinen Grundsatz, dass eine Partei sowie auch Dritte unabhängig vom Prozessausgang sämtliche unnötigerweise bzw. schuldhaft verursachten Kosten definitiv zu tragen haben (Anwendungsfälle: Säumnis einer Partei im Hauptverfahren oder unentschuldigtes Fernbleiben eines Zeugen). Die Kostenübernahme durch den Staat nach Massgabe von Artikel 133 Absatz 3 E ZPO stellt einen klaren Ausnahmefall dar. So kann etwa auf eine Kostenerhebung bei Gutheissung einer Nichtigkeitsbeschwerde wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung verzichtet werden, nicht aber, wenn die Parteien wegen einer unrichtigen Entscheidung ein Rechtsmittel ergreifen müssen.

Bei der Bemessung der Entschädigung zugunsten der obsiegenden Partei für deren Parteikosten (wie z.B. Anwaltskosten) kommt dem Gericht zwar ein Ermessen zu (Art. 138 E ZPO), doch hat es in jedem Fall eine unter Berücksichtigung von Streitwert und Aufwand angemessene Entschädigung zu bestimmen und diese auch zuzusprechen.

Für Streitigkeiten zwischen einer Partei und deren Anwalt über dessen Honorarrechnung ist in Artikel 140 E ZPO ein Moderationsverfahren vorgesehen. Dabei ist das Verfahren wie im geltenden Recht auf die Frage beschränkt, ob das Honorar mit der Honorarordnung der Standesorganisation übereinstimmt. Ob damit nur die Glarner Standesorganisation oder allenfalls auch ein Anwaltsverband eines anderen Kantons gemeint ist, wird die Gerichtspraxis zu entscheiden haben.

Neu sind die für die Gerichtskosten im engeren Sinn (Spruch- und Kanzleigebühren gemäss Art. 128 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 E ZPO) eingeforderten Vorschüsse von mehr als 5000 Franken ab dem vierten Monat zu verzinsen (Art. 144 Abs. 2 E ZPO).

2.3.6. 6. Abschnitt: Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 147 ff. E ZPO)

Die Regeln über die unentgeltliche Rechtspflege geben den Standard wieder, wie er heute allgemein gültig und zum Teil durch übergeordnetes Recht gewährleistet ist. Vorliegend wird systematisch unterschieden zwischen der Uebernahme der Gerichtskosten (Art. 148 E ZPO, unentgeltliche Prozessführung) und der Uebernahme der Anwaltskosten durch den Staat (Art. 149 E ZPO, unentgeltliche Rechtsvertretung). Anders als bis anhin können neu auch vorprozessuale Bemühungen entschädigt werden (Art. 153 Abs. 2 Satz 1 E ZPO).

2.3.7. 7. Abschnitt: Streitwert (Art. 156 ff. E ZPO)

Der Streitwert von Klage und Widerklage ist für das Zivilprozessrecht von grundlegender Bedeutung. Nach ihm richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts, die Verfahrensart, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und schliesslich die Höhe von Gerichts- und Parteikosten.

2.3.8. 8. Abschnitt: Einverständliche Streitbeilegung (Art. 160 ff. E ZPO)

Als Besonderheit gegenüber dem bisherigen Recht und sämtlichen schweizerischen Zivilprozessordnungen wird im Entwurf der einverständlichen Streitbeilegung ein besonderer Abschnitt gewidmet. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Glarner Gesetzgeber der einverständlichen Lösung von Konflikten eine grosse Bedeutung beimisst und diese auch im Rahmen des Möglichen zu fördern versucht.

2.4. Vierter Teil: Beweisrecht (Art. 169–222 E ZPO)

2.4.1. 1. und 2. Abschnitt: Allgemeines – Schutzmassnahmen und Mitwirkungspflicht (Art. 169 ff. E ZPO)

Das Beweisrecht ist das Rückgrat einer Zivilprozessordnung. Eine Klage kann grundsätzlich nur gutgeheissen werden, wenn es einer Partei gelingt, die umstrittenen rechtserheblichen Tatsachen zu beweisen. Dies hängt wiederum davon ab, welche Beweismittel zulässig sind und wie diese – wenn nicht in eigenem Besitz befindlich – beschafft werden können. Die vorliegenden Bestimmungen geben darauf Antwort. Es ist dabei ein Grundanliegen, den Beweis wenn immer möglich zu erleichtern. So sind beispielsweise nicht nur Urkunden im engeren Sinn, sondern sämtliche modernen Datenträger als Beweismittel zulässig (Art. 196 E ZPO). Im Weiteren werden sämtliche Beweisverbote des geltenden Rechts zugunsten der freien

richterlichen Beweiswürdigung aufgehoben. Grundsätzlich ist jedermann – sowohl die Prozessparteien als auch beliebige Dritte – uneingeschränkt verpflichtet, am Beweisverfahren mitzuwirken; d.h. jedermann muss als Zeuge oder Partei aussagen, prozessrelevante Urkunden herausgeben oder einen Augenschein oder die Untersuchung durch Sachverständige an Person und Sachendulden. Der Zugang zum Beweis muss nur, aber immerhin, dann eingeschränkt werden, wenn höhere Interessen von Parteien und Dritten auf dem Spiel stehen. Der Entwurf trägt dem durch allgemeine Schutzmassnahmen (Art. 179 E ZPO) und besondere Mitwirkungsverweigerungsrechte (Art. 184 ff. E ZPO) Rechnung.

Im Zivilprozess wird nur über streitige Tatsachen Beweis erhoben. Bisweilen schwierig zu beantworten ist dabei, wann ein Sachverhalt als anerkannt und damit als unumstritten zu betrachten ist. Im Glarner Zivilprozess wird hierfür in Uebernahme der bisherigen Regelung weiterhin ein ausdrückliches Zugeständnis der Gegenpartei verlangt (Art. 170 Abs. 2 E ZPO).

2.4.2. 3. Abschnitt: Beweismittel (Art. 192 ff. E ZPO)

Im Unterschied zum heutigen Recht statuiert der Entwurf keine abschliessende Aufzählung an möglichen Beweismitteln; was der Wahrheitsfindung dienlich ist, soll als Beweis zulässig sein.

Die Bestimmungen zum *Urkundenbeweis* werden gegenüber dem geltenden Recht völlig neu gefasst. Auf die Beantwortung der (schwierigen) Frage, was genau unter einer Urkunde zu verstehen ist, kann verzichtet werden, da die Vorschriften zum Urkundenbeweis ohnehin auf sämtliche Datenträger (Tonbänder, Videokassetten, Disketten usw.) zur Anwendung gelangen (Art. 196 E ZPO).

In Bezug auf die *Parteibefragung* unterscheidet der Entwurf zwischen der *einfachen* Parteibefragung (Art. 198 E ZPO) und der formellen *Beweisaussage* durch die Parteien (Art. 199 E ZPO). Der Beweiswert der einfachen Parteibefragung ist allerdings beschränkt. Eine entsprechende Aussage ist nur insoweit beweiskräftig, als sie zu Ungunsten der befragten Partei lautet (Art. 198 Abs. 2 E ZPO). Demgegenüber ist die Beweisaussage ein vollwertiges Beweismittel, deren Ergebnis auch zugunsten einer Partei verwendet werden kann. Als subsidiäres Beweismittel ist die Beweisaussage allerdings nur möglich, wenn die anderen Beweismittel ausgeschöpft sind (Art. 199 Abs. 1 E ZPO). Dies dürfte nur ausnahmsweise der Fall sein, etwa wenn eine Partei in der persönlichen Befragung eine sehr glaubwürdige und detaillierte Sachverhaltsschilderung abgegeben hat, die jedoch infolge von Artikel 198 Absatz 2 E ZPO nicht zu ihren Gunsten verwendet werden kann.

Eine wesentliche Neuerung ist bei der *Zeugeneinvernahme* beabsichtigt. Inskünftig soll die Einvernahme durch die Parteien und ihre Vertreter selber möglich sein und nicht mehr ausschliesslich durch das Gericht (Art. 205 E ZPO). Dies dürfte wohl in den meisten Fällen ein besseres Bild von der effektiven Wahrnehmung des Zeugen und seiner Glaubwürdigkeit ergeben. Denn gewöhnlich kennen die Parteien den Gegenstand der Zeugenbefragung und die Charaktereigenschaften der Zeugen besser als das Gericht und sind daher eher in der Lage, die passenden Fragen zu stellen. Einer unsachgemässen Befragung der Zeugen hat das Gericht durch eine straffe Verfahrensleitung entgegen zu treten (Art. 206 E ZPO).

Der *Augenschein* ist nicht nur Beweismittel, sondern dient dem Gericht auch allgemein zum besseren Verständnis des Sachverhalts (Art. 212 Abs. 1 E ZPO). Ein Augenschein an einer Person, wie in Artikel 212 Absatz 2 E ZPO erwähnt, ist etwa zur Feststellung des Gesundheitszustands (beispielsweise in einem Haftpflichtprozess) notwendig (siehe dazu auch Art. 213 Abs. 2 E ZPO).

Ein Gutachten eines *Sachverständigen* wird eingeholt, wenn das Gericht nicht über die notwendigen Sachkenntnisse verfügt. Besitzt ein Mitglied des Gerichts über dieselben Kenntnisse wie ein Experte, so kann dessen Beizug unterbleiben. Vor der Urteilsfällung ist dann allerdings den Parteien Gelegenheit einzuräumen, um zum Standpunkt des fachkundigen Richters Stellung zu nehmen.

2.5. Fünfter Teil: Einstweiliger Rechtsschutz und andere Rechtsbehelfe (Art. 223–258 E ZPO)

2.5.1. 1. Abschnitt: Einstweiliger Rechtsschutz (Art. 223 ff. E ZPO)

Weil Zivilprozesse zuweilen eine gewisse Dauer haben, besteht häufig ein Bedürfnis nach vorübergehenden, einstweiligen Anordnungen. Beispielsweise kann im Falle einer Eigentumsklage die vorsorgliche Verwahrung des Streitgegenstandes angezeigt sein, um zu verhindern, dass dieser während der Prozessdauer von einem Dritten gutgläubig erworben wird und später nicht mehr herausverlangt werden könnte. – Artikel 235 E ZPO enthält eine Haftungsnorm für den Fall, dass später im Hauptverfahren festgestellt wird, dass der eingeklagte Anspruch, zu dessen Schutz eine vorsorgliche Massnahme bewilligt worden ist, nicht besteht.

2.5.2. 2. Abschnitt: Beweissicherung und amtlicher Befund (Art. 237 ff. E ZPO)

Die im Entwurf mit Bezug auf die *Beweissicherung* statuierten Bestimmungen entsprechen inhaltlich dem geltenden Recht. Einzig bei der Beweissicherung bereits vor Anhebung eines Prozesses ist neu glaubhaft zu machen, dass ein Prozess überhaupt möglich ist (Art. 237 Abs. 2 E ZPO).

Als Neuheit gegenüber dem geltenden Recht wird der *amtliche Befund* (Art. 241 ff. E ZPO) eingeführt. Es handelt sich um eine Art Augenschein, der jedoch im Vergleich zu diesem schneller und unbürokratischer durchgeführt werden kann. Denkbar ist dieses Institut etwa für eine rasch erforderliche Bestandsaufnahme (z.B. Protokollierung des Zustands eines Bauwerks). Die Grenzen des amtlichen Befundes liegen dort, wo die gewünschte Feststellung besondere Sachkenntnisse voraussetzt. In solchen Fällen ist ein Beweissicherungsverfahren nach den Artikeln 237 ff. E ZPO unumgänglich.

2.5.3. 3. Abschnitt: Verfahren zur Handhabung klaren Rechts (Art. 244 ff. E ZPO)

Im Vergleich zum geltenden Recht wird der Anwendungsbereich dieses Verfahrens insoweit ausgedehnt, als es neu nicht mehr nur für Leistungsklagen, sondern ebenso für Feststellungs- und Gestaltungs-klagen offen steht.

2.5.4. 4. Abschnitt: Richterliche Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 250 ff. E ZPO)

Darunter fallen – vereinfacht gesagt – Verfügungen, die in der Regel nicht an eine bestimmte Person, sondern an jedermann gerichtet und/oder nicht bestritten sind. Es betrifft dies die bis anhin in den Artikeln 1–8 EG ZGB und in Artikel 1 EG OR geregelten («Einparteien-»)Fälle (z.B. Verschollenerklärung, Berichtigung einer Eintragung im Zivilstandsregister, Kraftloserklärung von Wertpapieren).

2.5.5. 5. Abschnitt: Rechtshilfe (Art. 255 ff. E ZPO)

Dieser Abschnitt hat die interkantonale und internationale Rechtshilfe zum Gegenstand, wobei allerdings ein Regelungsbedürfnis nur für Letztere besteht. Die interkantonale Rechtshilfe ist nämlich abschliessend im Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen geregelt. Auch im internationalen Bereich geht es lediglich darum, diejenigen Lücken zu füllen, welche die einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und Staatsvertragsrechts offen lassen.

2.6. Sechster Teil: Verfahrensrechtliche Besonderheiten für einzelne Streitsachen (Art. 259–297 E ZPO)

Dieser Teil regelt die verfahrensrechtlichen Besonderheiten, die für Streitigkeiten aus einzelnen Rechtsbereichen gelten. Die Abweichungen von den im zweiten Teil umschriebenen Verfahrenstypen sollen dabei aber auf das absolut Notwendige beschränkt werden.

2.6.1. 1. Abschnitt: Personenstands- und familienrechtliche Streitigkeiten (Art. 259 ff. E ZPO)

Wie im geltenden Recht sind Klagen in personenstands- und familienrechtlichen Streitigkeiten ohne Vermittlungsverfahren direkt beim Gericht einzuleiten (Art. 259 E ZPO). – Die in Artikel 261 Absatz 3 E ZPO geregelte zwangsweise psychiatrische Begutachtung ist nur als letztes Mittel möglich. Sie ist aber namentlich für familienrechtliche Belange unter der *Offizialmaxime* unverzichtbar (beispielsweise kann sich die Begutachtung eines Sexualtäters aufdrängen, wenn dessen Besuchsrecht gegenüber seinen Kindern zu regeln ist). – Nachdem das revidierte Scheidungsrecht grundsätzlich nur noch sogenannt formalisierte Scheidungsgründe kennt (entweder Vorliegen eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens oder Ablauf einer vierjährigen Trennungszeit), sind die Ursachen des ehelichen Zerwürfnisses nicht mehr weiter von Belang. Darum hat das bisherige Eheverhör seine Bedeutung weitgehend verloren. Es ist daher gerechtfertigt, in Zukunft darauf zu verzichten und in Artikel 264 E ZPO einzig, aber immerhin, die Möglichkeit gerichtlicher Vergleichsgespräche noch vor der Scheidungsverhandlung vorzusehen. – Verlangen beide Ehegatten die Scheidung und haben sie sich über die Scheidungsfolgen umfassend geeinigt (sog. *Konventionalscheidung*), so wird das Verfahren neu in der Regel nunmehr noch durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kantonsgerichts bzw. durch ein Mitglied desselben durchgeführt (Art. 262 Abs. 1 E ZPO). Gleiches gilt für Scheidungsbegehren mit Teileinigung in Bezug auf die unumstrittenen Punkte (Art. 263 E ZPO). – Gegenüber Eheschutzentscheidungen soll ein ordentliches Rechtsmittel (Rekurs) zulässig sein. Diese auch vom Anwaltsverband geforderte Modifikation berücksichtigt, dass das Eheschutzverfahren heute wegen des geänderten Scheidungsrechts von wesentlich grösserer Relevanz ist. In diesem Verfahren sind namentlich die Anordnungen für das im Hinblick auf eine Scheidungsklage vorausgesetzte vierjährige Getrenntleben zu treffen.

2.6.2. 2. Abschnitt: Persönlichkeitsrechtliche Streitigkeiten (Art. 272 ff. E ZPO)

Dieser Abschnitt enthält einzig für das Verfahren betreffend Gegendarstellung gemäss den Artikeln 289 ff. ZGB besondere Bestimmungen. Für die übrigen Begehren und Klagen aus diesem Rechtsgebiet genügen die allgemeinen Bestimmungen der ZPO.

2.6.3. 3. Abschnitt: Sachenrechtliche Streitigkeiten (Art. 277 ff. E ZPO)

Bei sachenrechtlichen Streitigkeiten besteht ein Bedürfnis nach Sondernormen für den Besitzerschutz nach den Artikeln 926 ff. ZGB, die allgemeinen Verbote (Rechtbote) sowie die privatrechtlichen Klagen gegen Bauvorhaben bzw. allgemein für Streitigkeiten betreffend Grundstücke. – Bei privatrechtlichen Bau-

einsprachen soll weiterhin *zwingend* eine Vermittlungsverhandlung stattfinden (Art. 278 E ZPO). Von der Möglichkeit eines Vermittlungsverzichts nach Artikel 18 E ZPO ist abzusehen. Andernfalls wäre nämlich zusätzlich zu regeln, ob innert der 14-tägigen Baueinsprachefrist die Klage bereits beim Gericht einzureichen ist oder ob bis zu diesem Zeitpunkt lediglich erst der verbindliche Verzicht auf eine Vermittlungsverhandlung vorzuliegen hat, wobei im letzteren Fall eine weitere Frist für eine (rasche) Verfahrensfortsetzung vorzusehen wäre.

2.6.4. 4. Abschnitt: Obligationenrechtliche Streitigkeiten (Art. 283 ff. E ZPO)

Die besonderen Bestimmungen für obligationenrechtliche Streitigkeiten betreffen Klagen aus dem Arbeitsrecht, dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau sowie dem Miet- und Pachtrecht.

2.6.5. 5. Abschnitt: Schuldbetreibungs- und konkursrechtliche Streitigkeiten (Art. 291 ff. E ZPO)

Der Abschnitt regelt alle besonderen Fragen, die sich dem Zivilrichter bei der Behandlung von Streitigkeiten aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht stellen.

2.7. Siebter Teil: Rechtsmittel (Art. 298–336 E ZPO)

Die *ordentlichen* Rechtsmittel, bei deren Behandlung das Obergericht eine umfassende Ueberprüfung der Angelegenheit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vornehmen kann, heissen neu *Berufung* (bisher Appellation) und *Rekurs* (entspricht in Bezug auf den Verfahrensablauf etwa der heutigen Berufung). Als *ausserordentliche* Rechtsmittel, bei denen das Obergericht auf die Beurteilung der vorgetragenen, gesetzlich zulässigen Einwendungen beschränkt ist, gelten die Nichtigkeitsbeschwerde und die Revision. Diese beiden Bezeichnungen sind heute schon vertraut.

Die im Entwurf vorgeschlagene Rechtsmittelordnung beruht auf folgendem Konzept:

1. Gegen Vor-, Teil- und Endentscheide des Kantonsgerichts ist die Berufung zulässig (Art. 298 E ZPO). Das Berufungsverfahren ist dem allgemeinen mündlichen Verfahren nach den Artikeln 27 ff. E ZPO nachgebildet und entspricht der bisherigen «Appellation».
2. Gegen Vor-, Teil- und Endentscheide des Kantonsgerichtspräsidiums als Einzelrichter bzw. des Präsidenten in dessen Eigenschaft als Vorsitzender des Kantonsgerichts (Präsidentscheide gestützt auf Art. 31 GOG) ist der Rekurs, die «kleine Berufung», zulässig, falls der Streitwert mindestens 8000 Franken beträgt (Art. 310 Abs. 1 E ZPO).
3. Ist weder Berufung noch Rekurs möglich, steht das ausserordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zur Verfügung (Art. 319 ff. E ZPO).
4. Die Revisionsgründe sind im Vergleich zum geltenden Recht erweitert. Neu ist etwa die Revision eines Entscheids auch möglich, wenn der seinerzeitigen Verfahrenserledigung ein zivilrechtlich ungültiger Akt zugrunde lag (Art. 326 Abs. 2 Ziff. 3 E ZPO).

2.7.1. 1. Abschnitt: Berufung (Art. 298 ff. E ZPO)

Das Berufungsverfahren wird gegenüber dem heutigen Appellationsverfahren gestrafft, indem beispielsweise auf ein Zulassungsverfahren verzichtet wird. Die Berufung ist gegenüber Vor-, Teil- und Endentscheiden des Kantonsgerichts gegeben (Art. 298 Abs. 1 E ZPO). Als *Endentscheide* gemäss Artikel 298 Absatz 1 E ZPO gelten sämtliche Sachentscheidungen, die das Verfahren erledigen. Nicht darunter fallen dagegen sogenannte Prozessentscheide (Abschreibung des Verfahrens ohne Anspruchsprüfung), soweit diese Entscheidungen in Zukunft gemäss dem ebenfalls zu revidierenden Artikel 31 Absatz 2 GOG in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten als Kammervorsitzenden fallen und dem Rekurs unterliegen. *Teilentscheide* beinhalten Erledigungen eines Teils eines Rechtsbegehrens oder eines von mehreren Rechtsbegehren. *Vorentscheidungen* ergehen schliesslich über Prozessvoraussetzungen (z.B. Parteifähigkeit, Zuständigkeit usw.) oder über materiellrechtliche Vorfragen (z.B. Verjährung) zum Streitgegenstand.

Wie schon im geltenden Recht sind im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel zulässig (Art. 299 Abs. 2 Satz 1 E ZPO). Dieses Novenrecht wird indessen gegenüber den Parteien eingeschränkt, die vor erster Instanz säumig waren (Art. 299 Abs. 2 Satz 2 E ZPO).

Weil sodann von einer Partei, die ein Rechtsmittel eingelegt hat, erwartet werden darf, dass sie vor Gericht erscheint, übernimmt Artikel 307 Absatz 3 E ZPO die bereits bisher geltende Regelung, wonach bei Säumnis Rückzug des Rechtsmittels angenommen wird, wiewohl diese Vorschrift im interkantonalen Vergleich eine Besonderheit darstellt.

2.7.2. 2. Abschnitt: Rekurs (Art. 310 ff. E ZPO)

Der Rekurs kann mit der Berufung des geltenden Rechts verglichen werden. Dessen Anwendungsbereich ist allerdings weiter, indem überall dort, wo in SchKG-Sachen von Bundesrechts wegen ein ordentliches Rechtsmittel verlangt wird, nunmehr der Rekurs (heute noch Appellation, vgl. Art. 15 Abs. 1 EG SchKG) vorgesehen ist. Neu ist der Rekurs sodann auch gegen Eheschutzverfügungen und vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungsverfahren zulässig. Schliesslich wird, dem Zürcher Zivilprozessrecht folgend, der Rekurs für nicht verfahrensbeteiligte Dritte eingeführt, sofern ein Entscheid in deren Rechte eingreift (Art. 311 E ZPO).

2.7.3. 3. Abschnitt: Nichtigkeitsbeschwerde (Art. 319 ff. E ZPO)

Die Nichtigkeitsbeschwerde entspricht in Anwendungsbereich und Verfahren weitgehend dem geltenden Recht. Wie bei der Berufung wird fortan allerdings auch hier auf ein besonderes Zulassungsverfahren verzichtet. Die Nichtigkeitsgründe sind im Vergleich zum bisherigen Recht leicht erweitert worden (Art. 320 E ZPO). Neu ist die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Entscheide des Vermittleramts (Art. 319 Abs. 3 E ZPO). Bei alledem ist aber auch eine Einschränkung anzubringen: Prozessleitende Entscheide, die bis anhin grundsätzlich uneingeschränkt anfechtbar waren, unterliegen nur noch der Nichtigkeitsbeschwerde, wenn sie für die betroffene Partei einen schwer wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge haben.

In Artikel 325 E ZPO wird bezüglich des Beschwerdeverfahrens auf das Rekursverfahren verwiesen. Das gilt indes nur insoweit, als die betreffenden Bestimmungen mit der Nichtigkeitsbeschwerde als ausserordentlichem Rechtsmittel vereinbar sind. Dies trifft auf die Artikel 312 bzw. 299 Absatz 2 E ZPO nicht zu, weshalb im Regelfall das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel unzulässig bleibt. Eine Ausnahme ist lediglich für Tatsachen anzunehmen, die zur Darlegung eines Nichtigkeitsgrundes neu vorgebracht werden müssen (z.B. Tatsachen, aus denen sich die Befangenheit eines Richters ergibt).

2.7.4. 4. Abschnitt: Revision (Art. 326 ff. E ZPO)

Das Revisionsverfahren des geltenden Rechts wird massgeblich gestrafft. Während bis anhin das Verfahren, wenn einem Antrag auf Wiederaufnahme stattzugeben war, in der Regel noch einmal vollständig neu durchzuführen war, hat fortan die Revisionsinstanz nach Artikel 331 E ZPO das Verfahren lediglich «soweit nötig» zu ergänzen und fällt sogleich einen neuen Entscheid. Die Revision wird neu auch zugelassen, wenn das Verfahren gestützt auf eine privatrechtlich ungültige Parteihandlung (Vergleich, Klagerückzug und Klageanerkennung) erledigt worden ist (Art. 326 Abs. 2 Ziff. 3 E ZPO).

2.7.5. 5. Abschnitt: Erläuterung und Berichtigung (Art. 333 ff. E ZPO)

Abweichend vom bisherigen Recht wird von einer Frist für das Erläuterungsbegehren abgesehen. Heute fehlt sodann eine Bestimmung, nach der offenkundige Versehen wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer oder falsche Bezeichnungen der Parteien unbürokratisch vom Gericht berichtigt werden können. Mit der in Artikel 336 E ZPO vorgesehenen Möglichkeit einer Berichtigung wird diese Lücke gefüllt.

2.8. Achter Teil: Zwangsvollstreckung (Art. 337–356 E ZPO)

Das geltende Recht enthält nur wenige Bestimmungen zur Zwangsvollstreckung. Im achten Teil des Entwurfs wird dem Abhilfe geschaffen. Dabei wird nicht nur der Standard übernommen, wie er sich in ähnlicher Form in den meisten kantonalen Zivilprozessordnungen findet. Vielmehr sind auch Neuerungen vorgeschlagen. Zunächst ist der Ablauf des Vollstreckungsverfahrens konsequent dem Verfahren angeglichen, wie es das Lugano-Uebereinkommen für Entscheide aus einem Mitgliedstaat dieses Uebereinkommens vorschreibt (Art. 339 ff. E ZPO; siehe dabei auch die abweichende Rechtsmittelfrist gemäss Art. 340 Abs. 1 E ZPO). Im Weiteren enthält der Entwurf eine eingehende Regelung für die praktisch bedeutsame Frage der Ausweisung (hauptsächlich von Mietern und Pächtern; Art. 354 ff. E ZPO).

2.9. Schlussteil (Art. 357–361 E ZPO)

In den *Uebergangsbestimmungen* ist festgehalten, dass das neue Recht ebenso für hängige Verfahren gilt. Damit wird verhindert, dass die beiden Rechte noch während Monaten und Jahren nebeneinander Geltung haben. Aus dem Abschnitt «Änderungen von anderen Erlassen» sei Artikel 31 GOG herausgegriffen, in welcher Bestimmung nun klar zum Ausdruck kommt, dass der Präsident oder die Präsidentin des zuständigen Gerichts alle verfahrensleitenden Entscheide (gemeint sind damit alle Entscheide, die nicht unter die Kategorie Vor-, Teil- und Endentscheid fallen, also etwa Entscheide über Sistierung, Sicherstellung, unentgeltliche Prozessführung usw.) erlässt und auch sämtliche Prozesserledigungen aus formellen Gründen vornimmt (es betrifft dies Erledigungen, in denen nicht in der Sache entschieden wird, d.h. Erledigungen gestützt auf einen Vergleich oder aber wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung, wegen Gegenstandslosigkeit usw.). Mit der Neufassung von Artikel 31 GOG soll der Anwendungsbereich von Artikel 20 Absätze 2 und 3 VRG *nicht* eingeschränkt werden.

Die neue Zivilprozessordnung soll auf den 1. Januar 2002 in Kraft treten (Art. 361 E ZPO).

3. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage wurde durch eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Erich Leuzinger Riedern, kritisch, sorgfältig und äusserst gründlich vorberaten. Die Kommission beriet den ihr vom Regierungsrat vorgelegten Entwurf für eine neue Zivilprozessordnung für den Kanton Glarus an insgesamt zwölf Halbtages- und vier Ganztages-sitzungen.

Im Rahmen der Kommissionsberatungen wurden einige Aenderungsvorschläge des Regierungsrates – zusammen mit denjenigen der Kommission – in den Entwurf aufgenommen. Landrätliche Kommission und Regierungsrat kamen überein, eine gemeinsame und einheitliche Vorlage dem Landrat zur Beratung zu unterbreiten. Daher sind alle Aenderungen im Laufe der Kommissionsberatungen in die Vorlage eingearbeitet worden.

Der Landrat sprach sich einhellig für Eintreten auf die Vorlage aus. Zwar haben Volk und Stände mit der Annahme des revidierten Artikels 122 BV die verfassungsrechtliche Grundlage für die Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts geschaffen, doch dürften die Arbeiten an einer eidgenössischen Zivilprozessordnung noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen, was die Totalrevision der glarnerischen ZPO durchaus noch rechtfertigt.

Anlässlich der Beratungen im Landrat wurde festgehalten, die neue ZPO sei knapper und übersichtlicher als die bisherige, auch wenn sie mit 361 Artikeln als ausserordentlich umfangreich bezeichnet werden könne. Die neue ZPO stelle eine moderne Zivilprozessordnung dar. Eine Revision der ZPO sei notwendig, da die geltende Regelung trotz einiger Teilrevisionen immer noch der Grundkonzeption aus dem Jahr 1837 entspreche. Das Hauptaugenmerk sei auf eine effiziente Ausgestaltung des Verfahrens gerichtet worden, was Rechtspflegeorganen und Rechtssuchenden gleichermaßen hilft. In der Detailberatung gaben einzig zwei Bestimmungen aus dem Abschnitt «Vermittlung» zu Bemerkungen Anlass, die jedoch mit der neuen Instruktion für die Vermittlerämter geregelt werden.

Im Uebrigen war die Vorlage im Landrat unbestritten. Der Landrat verabschiedete den Entwurf für eine totalrevidierte Zivilprozessordnung einstimmig zuhanden der Landsgemeinde.

4. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Zivilprozessordnung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2001)

Erster Teil: Zuständigkeit der Gerichte und Ausstand

1. Abschnitt: Oertliche Zuständigkeit

I. Vorbehalt des Bundesrechts

Art. 1

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen, Staatsverträgen und anderen Bundeserlassen.

II. Massgebender Zeitpunkt

Art. 2

Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den Verhältnissen zur Zeit der Einleitung des Verfahrens beim Vermittleramt oder, falls keine Vermittlung statt findet, beim Gericht.

III. Prozessüberweisung

Art. 3

¹ Erklärt sich das angerufene Gericht als unzuständig, so wird der Prozess auf Antrag der klagenden Partei dem von ihr als zuständig bezeichneten Gericht überwiesen, wenn dieses nicht offensichtlich unzuständig ist.

² Ueberweist ein ausserkantonales Gericht einen Prozess einem Gericht des Kantons Glarus, so entscheidet dieses, inwiefern das Verfahren zu wiederholen ist.

³ Ueberweisungen dieser Art unterbrechen die Rechtshängigkeit nicht.

2. Abschnitt: Sachliche Zuständigkeit

I. Allgemeines

1. Gerichtsbehörden

Art. 4

In Zivilsachen sind als Gerichtsbehörden tätig:

1. das Kantonsgericht;
2. das Kantonsgerichtspräsidium;
3. das Obergericht;
4. das Obergerichtspräsidium;
5. die Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen;
6. das Vermittleramt;
7. die Vollzugsbehörde (Polizei);
8. weitere vom Gesetz vorgesehene Behörden ¹⁾.

2. Prozessüberweisung

Art. 5

¹ Artikel 3 (Prozessüberweisung) gilt auch für die sachliche Zuständigkeit von Gerichten und Behörden.

² Vorbehalten bleibt Artikel 119 Absatz 2 (Weiterleitung von Amtes wegen).

II. Kantonsgericht

Art. 6

Das Kantonsgericht beurteilt alle Zivilsachen, die dieses Gesetz nicht einer anderen Behörde zuweist.

III. Kantonsgerichtspräsidium

Art. 7

In die Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidiums fallen:

1. Zivilsachen, deren Streitwert 8000 Franken nicht erreicht;
2. Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheide des Vermittleramts;
3. Zivilsachen, die der freien Verfügung unterliegen und für deren Beurteilung die Parteien statt des Kantonsgerichts das Kantonsgerichtspräsidium schriftlich vereinbaren;
4. Zivilsachen, die das Gesetz ihm zuweist ²⁾.

IV. Obergericht

Art. 8

In die Zuständigkeit des Obergerichts fallen:

1. Rechtsmittel gegen Entscheide des Kantonsgerichts und des Kantonsgerichtspräsidiums;
2. Zivilsachen, welche gemäss Bundesrecht von einer einzigen kantonalen Gerichtsstanz zu entscheiden sind;
3. Zivilsachen mit einem Streitwert, der mindestens 8000 Franken beträgt, wenn die Parteien das Obergericht als erste Instanz schriftlich vereinbart haben.

V. Obergerichtspräsidium

Art. 9

In die Zuständigkeit des Obergerichtspräsidiums fallen:

1. vorsorgliche Massnahmen vor Einleitung des Prozesses in der Hauptsache und Verfahren zur Handhabung klaren Rechts, falls die Streitsache in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Obergerichts fällt;
2. Zivilsachen, die das Gesetz ihm zuweist.

¹⁾ Art. 286

²⁾ Art. 162, 226, 238, 244 Abs. 2, 250, 258, 262 Abs. 1, 266, 268 Abs. 1 und Abs. 2, 272, 277, 283 Abs. 1, 290, 291, 338

VI. Uebrige Gerichtsbehörden

Art. 10

Die übrigen in Artikel 4 genannten Gerichtsbehörden haben diejenigen Aufgaben und Zuständigkeiten, die das Gesetz vorsieht ¹⁾.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

Art. 11

¹ Für die Schiedsgerichte findet das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit Anwendung.

² Vorbehalten bleiben das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht und Staatsverträge.

3. Abschnitt: Ausstand der Gerichtspersonen

I. Ausstandsgründe

Art. 12

Personen, die Mitglied einer der in Artikel 4 genannten Behörden sind oder in diesen als Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreiberin oder als Protokollführer oder Protokollführerin tätig sind, haben in den Ausstand zu treten, wenn:

- a. sie in der Sache ein eigenes Interesse haben oder vom Ausgang des Verfahrens einen Vorteil oder Nachteil zu gewärtigen haben;
- b. eine der folgenden Personen Partei ist:
 1. Ehegatte oder Ehegattin, Verlobter oder Verlobte oder eine Person, die mit der Gerichtsperson in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
 2. Verwandte in gerader Linie, Stiefeltern oder Stiefkinder, Schwiegereltern, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter,
 3. Verwandte oder Verschwägerte in der Seitenlinie bis zum Grad der Geschwisterkinder,
 4. Ehegatten von Geschwistern des eigenen Ehegatten oder der eigenen Ehegattin,
 5. Pflegeeltern oder Pflegekinder;
- c. eine der folgenden Personen eine Partei vertritt:
 1. Ehegatte oder Ehegattin, Verlobter oder Verlobte oder eine Person, die mit der Gerichtsperson in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
 2. Verwandte in gerader Linie, Stiefeltern oder Stiefkinder, Schwiegereltern, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter,
 3. Geschwister;
- d. sie Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer Partei sind;
- e. sie am Verfahren vor einer anderen Instanz in derselben Sache mitbeteiligt waren;
- f. sie aus einem anderen Grund als befangen erscheinen.

II. Ausstand von Amtes wegen

Art. 13

¹ Die Gerichtsperson, gegen die ein Ausstandsgrund besteht, hat dies ohne Verzug anzuzeigen.

² Besteht ein Ausstandsgrund nach Artikel 12 Buchstaben a–e, tritt die Gerichtsperson von sich aus in den Ausstand.

³ Bei Vorliegen eines Ausstandsgrundes nach Artikel 12 Buchstabe f kann sie in den Ausstand treten oder es den Parteien überlassen, den Ausstand zu beantragen.

III. Ausstand auf Antrag einer Partei

Art. 14

¹ Ein Ausstandsbegehren kann von einer Partei in jedem Verfahrensstadium gestellt werden.

¹⁾ Art. 17 ff., 286, 289, 350

² Das Begehren ist zu begründen und gleichzeitig mit Beweismitteln zu belegen.

IV. Entscheid über streitige Ausstandsbegehren

Art. 15

¹ Kommt eine Gerichtsperson dem Ausstandsbegehren einer Partei nicht nach, entscheidet darüber:

1. beim Vermittleramt und bei Mitgliedern von Schlichtungsbehörden das Kantonsgerichtspräsidium;
2. beim Kantonsgerichtspräsidium und Obergerichtspräsidium in einzelrichterlicher Funktion das Obergericht;
3. beim Vorsitzenden und bei Mitgliedern eines Kollegialgerichts dieses selbst unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds;
4. bei Gerichtsschreibern oder Protokollführern die betroffene Instanz.

² Ist ein Kollegialgericht nicht mehr beschlussfähig, entscheidet anstelle des Kantonsgerichts das Obergericht und anstelle des Obergerichts das Verwaltungsgericht.

V. Folgen des Ausstands

Art. 16

¹ Tritt eine Gerichtsperson von sich aus in den Ausstand oder muss sie auf Anweisung der in Artikel 15 genannten Behörde in den Ausstand treten, ist das Verfahren ab dem Zeitpunkt zu wiederholen, seit dem die befangene Person mitgewirkt hat.

² Liegt ein Ausstandsgrund nach Artikel 12 Buchstabe f vor, ist das Verfahren erst ab dem Zeitpunkt der Erklärung des Ausstands durch die Gerichtsperson oder der Stellung des Ausstandsbegehrens durch eine Partei zu wiederholen.

Zweiter Teil: Ablauf des Verfahrens

1. Abschnitt: Vermittlungsverfahren

I. Anwendungsbereich

Art. 17

¹ Vor dem gerichtlichen Verfahren ist ein Vermittlungsverfahren durchzuführen.

² Kein Vermittlungsverfahren findet statt, wenn:

1. die Parteien nach Artikel 18 darauf verzichten;
2. die beklagte Partei unbekanntem Aufenthaltsort ist oder sich im Ausland aufhält, ohne in der Schweiz eine Vertretung zu haben;
3. die beklagte Partei nach der Klageerhebung Widerklage erhebt;
4. dieses Gesetz¹⁾ oder das Bundesrecht sonst die direkte Klageerhebung beim Gericht vorsehen.

II. Verzicht auf das Vermittlungsverfahren

Art. 18

¹ Die Parteien können mit schriftlicher Vereinbarung auf das Vermittlungsverfahren verzichten, wenn dieses Gesetz seine Durchführung nicht zwingend vorschreibt²⁾.

² Die Verzichtserklärung ist gleichzeitig mit der Klageerhebung beim Gericht einzureichen.

¹⁾ Art. 140, 223 ff., 237 ff., 244 ff., 255 ff., 268 ff., 272 ff., 277, 283 Abs. 2, 286 ff., 289 f., 291 ff., 337 ff.

²⁾ Art. 278

III. Zweck

Art. 19

Das Vermittlungsverfahren bezweckt, den Rechtsstreit durch gütliche Einigung zu erledigen.

IV. Einleitung

Art. 20

¹ Das Gesuch um Durchführung des Vermittlungsverfahrens kann schriftlich gestellt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

² Mit dem Gesuch sind die Rechtsbegehren und der Klagegrund zu nennen.

V. Verhandlung

Art. 21

¹ Das Vermittlungsverfahren ist mündlich.

² Die Parteien sollen alle Urkunden vorlegen, auf die sie sich später im Prozess berufen wollen.

³ Die Vermittlung kann mit der Besichtigung des Streitobjektes verbunden werden. Weitere Beweisabnahmen finden nicht statt.

VI. Persönliches Erscheinen und Vertretung

Art. 22

¹ An der Vermittlungsverhandlung kann sich eine Partei nur vertreten lassen, wenn sie nicht im Kanton wohnt oder hier ihren Sitz hat oder am persönlichen Erscheinen durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert ist.

² Lässt sich eine Partei vertreten, ist auch die andere Partei dazu berechtigt.

³ Mit der Vertretung betraute Personen können an der Vermittlungsverhandlung zusammen mit der Partei teilnehmen, wenn der Streitwert 2000 Franken übersteigt oder unbestimmbar ist.

⁴ Die Partei, welche sich vertreten lässt oder mit ihrer Rechtsvertretung zur Vermittlung erscheint, hat dies frühzeitig mitzuteilen, so dass die Gegenpartei noch vor der Verhandlung benachrichtigt werden kann.

VII. Säumnisfolgen

Art. 23

¹ Bleibt die klagende Partei der Vermittlung ohne genügende Entschuldigung fern, gilt die Klage als einstweilen zurückgezogen.

² Bleibt die beklagte Partei ohne genügende Entschuldigung aus, wird der klagenden Partei der Klageschein ausgestellt.

³ Erscheint die beklagte Partei ohne genügende Entschuldigung nicht zur Vermittlung, treten im gerichtlichen Verfahren die Säumnisfolgen bereits bei erstmaliger Säumnis ein.

⁴ Die säumige Partei hat die Kosten der Vermittlung unabhängig vom Ausgang des Verfahrens endgültig zu tragen.

VIII. Vergleich, Klageanerkennung und Klagerückzug

Art. 24

¹ Ein im Vermittlungsverfahren abgeschlossener Vergleich sowie Klagerückzug und Klageanerkennung sind schriftlich abzufassen.

² Die Rechtshandlungen sind verbindlich, wenn der Vergleich von beiden Parteien, die Klageanerkennung und der Klagerückzug von der erklärenden Partei unterzeichnet worden ist.

IX. Ausstellung und Inhalt des Klagescheins

Art. 25

¹ Soweit das Vermittlungsverfahren nicht durch Vergleich, Rückzug, Anerkennung oder anderweitig hinfällig wird, wird der klagenden Partei der Klageschein ausgestellt.

² Der Klageschein enthält insbesondere:

1. die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertretung;
2. die klägerischen Rechtsbegehren und den Hinweis auf eine allfällige Widerklage;
3. Angaben über das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens;
4. Angaben über die Kosten der Vermittlung.

X. Frist für die Einleitung des Prozesses beim Gericht

Art. 26

¹ Leitet die klagende Partei den Prozess nicht innert 60 Tagen seit der Vermittlungsverhandlung beim Gericht ein, gilt sie als einstweilen zurückgezogen.

² Bei privatrechtlichen Klagen gegen Bauvorhaben beträgt die Frist gemäss Artikel 281 Absatz 2 für die Einleitung des Prozesses 20 Tage.

2. Abschnitt: Allgemeines mündliches Verfahren

I. Anwendungsbereich

Art. 27

Das allgemeine mündliche Verfahren kommt zur Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ¹⁾.

II. Einleitung des Verfahrens

1. Mit Vermittlungsverfahren

Art. 28

Hat ein Vermittlungsverfahren stattgefunden, erfolgt die Verfahrenseinleitung mit Einreichung des Klagescheins beim Gericht.

2. Ohne Vermittlungsverfahren

Art. 29

¹ Ist die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens nicht erforderlich, ist die Klage beim Gericht in schriftlicher Form einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

² Bei der Klageeinreichung sind die Parteien, ihre allfällige Vertretung und das Rechtsbegehren zu nennen. Der Streitwert ist zu beziffern und der Klagegrund ist zu nennen.

3. Anzeige der Klageeinreichung

Art. 30

Die Klageeinreichung wird der Gegenpartei durch die Gerichtskanzlei unverzüglich mitgeteilt.

III. Widerklage und Verrechnung

Art. 31

¹ Die beklagte Partei hat innert zehn Tagen seit Mitteilung der Klageeinreichung Widerklage und Verrechnung zu erklären.

² Widerklage und Verrechnung werden unverzüglich der klagenden Partei mitgeteilt.

IV. Vorbereitung der Hauptverhandlung

1. Vorladung zur Hauptverhandlung

Art. 32

¹ Nach Einleitung des Verfahrens und Ablauf der Frist nach Artikel 31 sind die Parteien unverzüglich zur Hauptverhandlung vorzuladen und auf die von ihnen vor der Verhandlung vorzunehmenden Handlungen nach den Artikeln 33 und 35 aufmerksam zu machen.

¹⁾ Art. 46, 57

² Die Vorladung hat mindestens 40 Tage vor dem Termin der Hauptverhandlung zu erfolgen.

2. Frist zur Beweisniederlegung

Art. 33

Die Parteien haben bis spätestens 30 Tage vor der Hauptverhandlung:

1. die Urkunden mit einem doppelten Verzeichnis einzulegen;
2. die Edition von Urkunden zu beantragen;
3. Zeugen mit Name und Adresse zu bezeichnen und die Tatsachen anzugeben, für die sie angerufen werden.

3. Anzeige der Beweisniederlegung

Art. 34

Die Gerichtskanzlei teilt der Gegenpartei die Beweisniederlegung einer Partei unverzüglich mit.

4. Ergänzungen der Beweiseingabe

Art. 35

Die Parteien können bis spätestens 14 Tage vor der Hauptverhandlung Ergänzungen zur Beweisniederlegung vornehmen, wenn diese durch die Beweisniederlegung der Gegenpartei veranlasst worden sind oder die Voraussetzungen nach Artikel 87 Absatz 2 vorliegen.

5. Edition von Urkunden

Art. 36

¹ Das Gericht ordnet in der Regel die Edition von Urkunden so an, dass sie rechtzeitig vor der Hauptverhandlung vorliegen.

² Liegen die Urkunden nicht wenigstens sechs Tage vor der Hauptverhandlung vor oder sind sie umfangreich oder kompliziert, kann die Hauptverhandlung verschoben werden.

6. Gerichtsferien

Art. 37

Für die auf den Termin der Hauptverhandlung bezogenen Fristen kommen die Gerichtsferien (Art. 122) nicht zur Anwendung.

V. Hauptverhandlung

1. Anzahl der Parteivorträge

Art. 38

¹ Die Parteien haben zu Klage, Widerklage und Verrechnung je zwei Vorträge.

² Weitere Vorträge werden nur ausnahmsweise und aus zureichenden Gründen gestattet.

2. Klagebegründung

Art. 39

Die Klagebegründung hat zu enthalten:

1. die bestimmte und vollständige Anführung der rechtserheblichen Tatsachen unter Bezeichnung der Beweismittel;
2. die rechtliche Begründung der gestellten Rechtsbegehren.

3. Klageantwort

Art. 40

Die Klageantwort hat zu enthalten:

1. die bestimmte und vollständige Stellungnahme zu den tatsächlichen Ausführungen und den angeführten Beweismitteln in der Klagebegründung und die Ergänzungen unter Bezeichnung der Beweismittel;
2. die rechtliche Begründung der gestellten Anträge.

4. Replik

Art. 41

Nach Klagebegründung und Klageantwort folgt die Replik der klagenden Partei. Diese hat zu enthalten:

1. die bestimmte und vollständige Stellungnahme zu den tatsächlichen Ausführungen und den angeführten Beweismitteln in der Klageantwort;
2. allfällige weitere tatsächliche und rechtliche Ausführungen, insofern die Klageantwort hierzu Veranlassung gibt.

5. Duplik

Art. 42

Den Schluss der Vorträge bildet die Duplik, die Antwort der beklagten Partei auf den zweiten Vortrag der klagenden Partei. Darin hat sich die beklagte Partei auf die Stellungnahme zu den Ausführungen in der Replik zu beschränken.

6. Einrede der Unzuständigkeit

Art. 43

Die beklagte Partei hat die Einrede der Unzuständigkeit spätestens mit der Klageantwort zu erheben.

7. Beweisabnahme

Art. 44

¹ Nach Abschluss der Vorträge erfolgt die Beweisabnahme.

² Das Gericht kann bereits vor den Parteivorträgen Beweise abnehmen.

8. Stellungnahme zum Beweisergebnis

Art. 45

Die Parteien erhalten die Gelegenheit, zum Ergebnis des Beweisverfahrens in je einem Vortrag Stellung zu nehmen.

3. Abschnitt: Allgemeines schriftliches Verfahren

I. Anwendungsbereich

Art. 46

Das schriftliche Verfahren findet Anwendung auf weittläufige Zivilsachen, die in einer mündlichen Verhandlung voraussichtlich nicht genügend geklärt werden können.

II. Anordnung des schriftlichen Verfahrens

Art. 47

¹ Das schriftliche Verfahren kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen angeordnet werden.

² Der Antrag auf schriftliches Verfahren ist von der klagenden Partei bei der Einleitung des Verfahrens beim Gericht und von der beklagten Partei innerhalb von 14 Tagen seit Mitteilung der Klageeinreichung zu stellen.

³ Das schriftliche Verfahren kann auch noch nach der Klageantwort angeordnet werden.

III. Widerklage und Verrechnung

Art. 48

Widerklage und Verrechnung richten sich nach Artikel 31.

IV. Schriftenwechsel

1. Klagebegründung und Klageantwort

Art. 49

¹ Der klagenden Partei wird Frist angesetzt, um die Klagebegründung schriftlich und in genügender Anzahl einzureichen.

² Der beklagten Partei wird mit Zustellung der Klagebegründung Frist angesetzt, um die Klageantwort schriftlich und in genügender Anzahl einzureichen.

2. Beweismittel

Art. 50

Innert den gleichen Fristen haben die Parteien die Urkunden mit einem doppelten Verzeichnis einzulegen, die Edition von Urkunden zu beantragen und sonstige Beweisanträge zu stellen. Zeugen sind mit Name und Adresse zu bezeichnen. Ebenso sind die Tatsachen zu nennen, für die die Zeugen angerufen worden sind.

3. Fristerweiterung

Art. 51

Die Frist zu Klagebegründung und Klageantwort kann höchstens zwei Mal erstreckt werden. Eine weitere Erstreckung ist nur möglich, wenn die Partei unvorhergesehene oder von ihr nicht verschuldete Gründe geltend machen kann.

4. Späteres Einbringen von Beweismitteln

Art. 52

Nach dem ersten Schriftenwechsel können neue Beweismittel nur noch nach Massgabe von Artikel 87 (Konzentrationsgrundsatz) eingebracht werden.

V. Mündliche Verhandlung oder Fortsetzung des schriftlichen Verfahrens

1. Mündliche Verhandlung

Art. 53

Replik und Duplik sowie allfällige weitere Vorträge erfolgen in einer mündlichen Verhandlung.

2. Fortsetzung des schriftlichen Verfahrens

Art. 54

Ausnahmsweise kann das Gericht auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen statt der Ansetzung einer mündlichen Verhandlung das schriftliche Verfahren fortsetzen.

3. Beweisabnahme und Stellungnahme zum Beweisergebnis

Art. 55

Für Beweisabnahme und Stellungnahme zum Beweisergebnis finden die Bestimmungen des allgemeinen mündlichen Verfahrens entsprechend Anwendung.

VI. Uebrige Verfahrensvorschriften

Art. 56

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäss die Vorschriften über das allgemeine mündliche Verfahren nach den Artikeln 27 ff.

4. Abschnitt: Schnelles Verfahren

I. Anwendungsbereich

Art. 57

Das schnelle Verfahren findet Anwendung:

1. auf alle Zivilsachen mit einem Streitwert von weniger als 8000 Franken, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht;
2. auf andere Zivilsachen, die dieses Gesetz in das schnelle Verfahren weist¹⁾;
3. bei Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidiums auf Grund einer Parteivereinbarung.

II. Einleitung des Verfahrens

Art. 58

Für die Einleitung des Verfahrens finden die Bestimmungen des allgemeinen Verfahrens (Art. 28 f.) Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen über den Verfahrensablauf

1. Vorladung zur Hauptverhandlung

Art. 59

¹ Nach Einleitung des Verfahrens werden die Parteien unverzüglich zur Hauptverhandlung vorgeladen.

² In der Vorladung werden die Parteien aufgefordert, alle Urkunden an die Verhandlung mitzubringen.

2. Parteivorträge

Art. 60

¹ Die Parteien haben zu Klage, Widerklage und Verrechnung je zwei Vorträge.

² Die Einrede der Unzuständigkeit, die Widerklage und die Verrechnungserklärung haben mit der Klageantwort zu erfolgen.

3. Beweisniederlegung

Art. 61

Mit dem ersten Vortrag sollen die Parteien die Urkunden einlegen, die Edition von Urkunden beantragen und sonstige Beweisanträge stellen. Zeugen sind mit Name und Adresse zu bezeichnen. Ebenso sind die Tatsachen zu nennen, für die die Zeugen angerufen worden sind.

4. Einbringen von Beweismitteln und Tatsachenbehauptungen in einem späteren Zeitpunkt

Art. 62

Nach Abschluss der Parteivorträge können Ergänzungen zu den Tatsachenbehauptungen und den Beweismitteln nur noch nach Massgabe von Artikel 87 (Konzentrationsgrundsatz) eingebracht werden.

5. Schriftenwechsel bei Weitläufigkeit

Art. 63

¹ Bei Weitläufigkeit der Streitsache kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen das schriftliche Verfahren für Klagebegründung und Klageantwort und ausnahmsweise auch für weitere Äusserungen angeordnet werden.

² Die Bestimmungen des allgemeinen schriftlichen Verfahrens (Art. 49–54) gelten analog.

¹⁾ Art. 140, 252 Abs. 1, 262, 266, 283 ff., 290, 297, 310 ff., 319 ff.

6. Beweisverfahren

Art. 64

¹ Das Beweisverfahren wird nach Abschluss der Parteivorträge durchgeführt.

² Das Gericht ist befugt, von Amtes wegen Beweise abzunehmen.

7. Säumnis

Art. 65

Die Säumnisfolgen gemäss den Artikeln 124 ff. treten schon bei erstmaliger Säumnis an der Hauptverhandlung oder bei Säumnis mit Einreichung von Klagebegründung oder Klageantwort ein.

IV. Verfahren bei besonderer Dringlichkeit

Art. 66

In den von diesem Gesetz bezeichneten Streitsachen ¹⁾ gelten für das schnelle Verfahren folgende Besonderheiten:

1. die Klage ist direkt beim Gericht einzureichen; gleichzeitig sind die Urkunden einzulegen, die Edition von Urkunden zu beantragen und sonstige Beweisanträge zu stellen. Zeugen sind mit Name und Adresse zu bezeichnen. Ebenso sind die Tatsachen zu nennen, für die die Zeugen angerufen worden sind;
2. die Bestimmungen über die Gerichtsferien (Art. 122) finden keine Anwendung;
3. bei Anordnung des Schriftenwechsels nach Artikel 63 wird die Frist zur Klagebegründung und Klageantwort nur einmal erstreckt;
4. bei Säumnis einer Partei wird auf Grund der Akten und der Ausführungen der nicht säumigen Partei entschieden. Tatsachenbehauptungen der nicht säumigen Partei gelten als anerkannt, soweit sie nicht in offensichtlichen Widerspruch zu den Akten stehen.

5. Abschnitt: Richterliche Entscheidung

I. Art der Entscheidung

Art. 67

¹ Das Gericht fällt den Endentscheid, sobald der Prozess spruchreif ist.

² Das Gericht kann einen Vorentscheid über Prozessvoraussetzungen oder materiellrechtliche Vorfragen oder einen Teilentscheid über den eingeklagten Anspruch fällen, wenn die Umstände es rechtfertigen.

³ Das Gericht fällt prozessleitende Entscheide, wenn der ordnungsgemässe Ablauf des Verfahrens dies erfordert.

II. Inhalt und Form der Entscheidung

Art. 68

¹ Ein End-, Vor- und Teilentscheid enthält:

- a. als Einleitung:
 1. die Bezeichnung der Gerichtsbehörde und deren Besetzung einschließlich des Gerichtsschreibers oder der Gerichtsschreiberin,
 2. das Datum der Fällung des Entscheids,
 3. die Bezeichnung der Parteien sowie ihrer Vertretung,
 4. die Rechtsbegehren der Parteien;
- b. als Begründung:
 5. eine gedrängte Darstellung von Verfahrensablauf und Sachverhalt,
 6. die Erwägungen,
 7. die Angabe des Streitwertes, falls keine bestimmte Geldsumme gefordert wird und kein unbestimmbarer Streitwert vorliegt;

¹⁾ Art. 192 Abs. 3, 223 ff., 237 ff., 244 ff., 252 Abs. 3, 255 ff., 268 ff., 272 ff., 277 ff., 290 Abs. 2, 291 ff., 337 ff.

- c. als Rechtsspruch (Dispositiv):
8. den Entscheid in der Sache selbst und die Festsetzung und Verteilung der Prozesskosten,
 9. die Personen und Amtsstellen, denen der Entscheid mitgeteilt wird,
 10. die Rechtsmittelbelehrung nach Artikel 72.

² Prozessleitende Entscheide sind nur zu begründen, wenn sie durch Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar sind. Vorbehalten bleibt Artikel 69 (Verzicht auf die Begründung durch die Parteien).

³ Der Entscheid wird vom Präsidenten oder der Präsidentin und vom Gerichtsschreiber oder der Gerichtsschreiberin unterzeichnet. Er wird mit dem amtlichen Stempel und dem Vermerk des Versanddatums versehen.

III. Absehen von der Begründung

1. Grundsatz

Art. 69

¹ Die Entscheide des Kantonsgerichts und der Kantons- und Obergerichtspräsidien werden den Parteien vorerst ohne Begründung zugestellt.

² Jede Partei kann innert 20 Tagen nach der schriftlichen Zustellung beim Gericht die Begründung des Entscheids verlangen. Für die von den Kantons- und Obergerichtspräsidien gefällten Entscheide sowie für prozessleitende Entscheide beträgt die Frist zehn Tage.

³ Der im Dispositiv zugestellte Entscheid hat eine Rechtsbelehrung über Absatz 2 dieses Artikels und über Artikel 72 zu enthalten.

⁴ Die Parteien können anschliessend an die Eröffnung des Entscheids erklären, dass sie auf eine schriftliche Begründung und damit auf das Ergreifen von Rechtsmitteln verzichten.

2. Rechtsmittel

Art. 70

¹ Wird die Begründung des Entscheids verlangt, laufen die Rechtsmittelfristen ab ihrer Zustellung.

² Wird von keiner Partei eine Begründung verlangt, wird der Entscheid mit Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist rechtskräftig. Gegen den unbegründeten Entscheid ist allein das Rechtsmittel der Revision zulässig.

³ Entscheide, gegen die lediglich Nichtigkeitsbeschwerde oder Revision ergriffen werden kann, erwachsen mit Eröffnung des Entscheiddispositivs in Rechtskraft. Vorbehalten bleibt die Erteilung der aufschiebenden Wirkung nach den Artikeln 321 und 328, die schon vor Einlegung des Rechtsmittels beantragt werden kann.

3. Begründete Entscheide

Art. 71

¹ Entscheide sind stets zu begründen:

1. bei Bewilligung eines Rechtsvorschlags in der Wechselbetreibung;
2. bei Konkureröffnungen;
3. bei anderen Streitsachen, für die das Bundesrecht oder dieses Gesetz eine Begründung verlangt;
4. bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheide des Vermittleramts.

² In dringenden Fällen kann das Gericht den Parteien von sich aus einen begründeten Entscheid zustellen oder die Frist für das Begründungsbegehren auf fünf Tage verkürzen.

IV. Rechtsmittelbelehrung

Art. 72

¹ Im Dispositiv des Entscheids ist anzugeben, ob und gegebenenfalls welches ordentliche Rechtsmittel (kantonale Berufung oder Rekurs und Berufung an das Bundesgericht) ergriffen werden kann.

² In Entscheiden von Kantonsgericht und Kantonsgerichtspräsidium und Präsidialentscheiden des Kantonsgerichtes ist zudem anzugeben, ob die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen werden kann.

V. Verbindung des Entscheids mit Vollstreckungsanordnungen

Art. 73

Ein Entscheid kann auf Antrag der klagenden Partei mit Vollstreckungsanordnungen verbunden werden, wenn sie hierfür ein Interesse glaubhaft machen kann.

Dritter Teil: Allgemeine Verfahrensfragen

1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensgrundsätze

I. Verfügung der Parteien über die Klage

1. Bestimmtheit des Rechtsbegehrens

Art. 74

¹ Die Rechtsbegehren sind so bestimmt zu formulieren, dass sie bei Gutheissung zum richterlichen Entscheid erhoben werden können. Verlangt eine Partei einen Geldbetrag, ist dieser zu beziffern.

² Ist eine Partei nicht in der Lage, ihren Anspruch bei der Einleitung des Verfahrens zu beziffern, so hat sie dies spätestens nach Durchführung des Beweisverfahrens nachzuholen.

³ Kann der Anspruch erst nach Auskunftserteilung durch die Gegenpartei beziffert werden, ist die Bezifferung nach Erteilung der Auskunft nachzuholen.

2. Vergleich, Klageanerkennung und Klagerückzug

Art. 75

¹ Die Parteien können den Prozess jederzeit durch Vergleich, Klageanerkennung oder Klagerückzug ganz oder teilweise erledigen.

² Vorbehalten bleiben Rechtsverhältnisse, über die die Parteien nicht frei verfügen können.

3. Bindung an die Parteianträge

Art. 76

¹ Das Gericht spricht einer Partei weder mehr noch anderes zu, als sie verlangt, und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkennt.

² Vorbehalten bleiben Rechtsverhältnisse, über die die Parteien nicht frei verfügen können.

II. Verantwortung der Parteien für den Sachverhalt

Art. 77

¹ Das Gericht stützt seine Entscheidung in tatsächlicher Hinsicht nur auf die von den Parteien vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel.

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Gesetzes ¹⁾ und des Bundesrechts.

III. Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen

Art. 78

¹ Das Gericht wendet das Recht von Amtes wegen an.

² Vorbehalten bleibt Artikel 16 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht über die Feststellung ausländischen Rechts.

IV. Richterliche Fragepflicht

Art. 79

Ist das Vorbringen einer Partei unklar oder unbestimmt, so hat ihr das Gericht Fragen zu stellen und Gelegenheit zur Klarstellung zu geben.

¹⁾ Art. 64 Abs. 2, 173, 253, 269, 293

V. Rechtliches Gehör

Art. 80

Die Parteien haben nach Massgabe dieses Gesetzes Anspruch auf rechtliches Gehör.

VI. Richterliche Verfahrensleitung

1. Prozessbeschleunigung

Art. 81

¹ Das Gericht sorgt für einen gesetzmässigen und beförderlichen Ablauf des Verfahrens.

² Falls der begründete Entscheid nach Abschluss von Haupt- und Beweisverfahren den Parteien nicht innert sechs Monaten im allgemeinen Verfahren und innert drei Monaten im schnellen Verfahren zugestellt werden kann, stellt das Gericht den Parteien einen schriftlichen Bericht zu.

³ Der Bericht enthält eine Begründung für die Verspätung und Angaben darüber, bis zu welchem Zeitpunkt die Entscheidung vorliegt und gegebenenfalls wie das Gericht zur Erledigung des Verfahrens vorgehen wird.

2. Prüfung der Prozessvoraussetzungen

Art. 82

¹ Nach Eingang der Klage prüft das Gericht von Amtes wegen seine Zuständigkeit, die Berechtigung der Parteien und ihrer Vertretung zur Prozessführung und die gehörige Einleitung des Prozesses.

² Zur Verbesserung allfälliger Mängel wird das Geeignete angeordnet.

3. Beschränkung des Verfahrens

Art. 83

¹ Zur Verfahrensbeschleunigung kann das Gericht das Verfahren jederzeit auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen auf Vor- oder Teilfragen beschränken.

² Ist eine solche Beschränkung nicht erfolgt, haben sich die Parteien zum gesamten Prozessstoff zu äussern, auch wenn sie das Vorliegen von Prozessvoraussetzungen oder Voraussetzungen für den Bestand des Anspruchs bestreiten.

4. Sistierung des Verfahrens

Art. 84

¹ Das Gericht kann das Verfahren sistieren, wenn:

1. beide Parteien dies beantragen;
2. die Entscheidung vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängt;
3. andere wichtige Gründe vorliegen.

² Vorbehalten bleiben die Artikel 35 und 36 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen und andere Bestimmungen über die Sistierung im Bundesrecht.

VII. Grundsatz der Oeffentlichkeit

Art. 85

Die Parteiverhandlungen vor Gericht sind nach Massgabe von Artikel 39 des Gerichtsorganisationsgesetzes ¹⁾ öffentlich.

VIII. Treu und Glauben

Art. 86

Alle am Verfahren Beteiligten haben nach Treu und Glauben zu handeln.

¹⁾ GS III A/2

IX. Konzentrationsgrundsatz

Art. 87

¹ Die Parteien haben ihre Tatsachenbehauptungen, Beweismittel und Beweisangebote im erstinstanzlichen Verfahren und im Rechtsmittelverfahren bis zu dem in diesem Gesetz bestimmten Zeitpunkt einzubringen.

² Eine spätere Einbringung ist nur zulässig, wenn:

1. die Gegenpartei zustimmt;
2. es sich um Tatsachen oder Beweismittel handelt, von denen die Partei glaubhaft macht, dass sie trotz angemessener Tätigkeit nicht rechtzeitig eingebracht werden konnten;
3. die Tatsachen oder Beweismittel von Amtes wegen zu beachten sind.

2. Abschnitt: Rechtshängigkeit, Klage und Rechtskraft

I. Rechtshängigkeit

Art. 88

¹ Die Rechtshängigkeit tritt ein mit Einleitung des Verfahrens beim Vermittleramt oder beim Gericht.

² Nach Einreichung der Klage beim Gericht ist ein Klagerückzug ohne rechtskräftige Erledigung der Streitsache nicht mehr zulässig. Ausgenommen sind die Fälle der mangelhaften Klageeinreichung.

³ Vorbehalten bleiben die Artikel 35 und 36 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen und andere Bestimmungen über die Rechtshängigkeit im Bundesrecht und in Staatsverträgen.

II. Klageänderung

Art. 89

¹ Die klagende Partei kann bis zum Abschluss des Hauptverfahrens im Rahmen der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts einen andern oder weiteren Anspruch stellen, sofern der neue Anspruch mit dem bisher geltend gemachten in engem Zusammenhang steht.

² Das Gericht kann die Aenderung der Klage ablehnen, wenn durch sie die Rechtsstellung der beklagten Partei wesentlich beeinträchtigt oder das Verfahren ungebührlich verzögert wird.

³ Die Klageänderung ist unbeschränkt zulässig, wenn die Gegenpartei zustimmt.

III. Klagenhäufung

Art. 90

¹ Die klagende Partei kann im gleichen Verfahren mehrere Ansprüche gegen die beklagte Partei erheben, wenn dafür das angerufene Gericht zuständig und die gleiche Verfahrensart vorgeschrieben ist.

² Aus zureichenden Gründen kann das Gericht den Rechtsstreit jederzeit in mehrere Prozesse trennen. Es kann getrennt eingereichte Klagen vereinigen.

IV. Widerklage

Art. 91

¹ Eine Widerklage ist zulässig, wenn das Gericht auch für den Gegenanspruch zuständig und für diesen die gleiche Verfahrensart vorgesehen ist. Verändert eine Widerklage wegen des Streitwerts die sachliche Zuständigkeit, so wird der Prozess von Amtes wegen dem zuständigen Gericht zur Weiterführung überwiesen.

² Die Widerklage fällt durch Rückzug oder Anerkennung der Hauptklage nicht dahin.

³ Das Gericht kann die Widerklage abtrennen, wenn dadurch das Verfahren beschleunigt wird.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen.

V. Klagearten

Art. 92

¹ Eine Klage kann auf Leistung, Gestaltung oder Feststellung eines Rechtsverhältnisses gerichtet sein.

² Die Zulässigkeit einer Klage nach Bundesrecht richtet sich nach den Bestimmungen im Bundesprivatrecht und den allgemeinen bundesrechtlichen Rechtsgrundsätzen zum kantonalen Verfahrensrecht.

VI. Rechtskraft

1. Formelle Rechtskraft

Art. 93

¹ Entscheide erwachsen in formelle Rechtskraft:

1. im Zeitpunkt der schriftlichen Eröffnung des Entscheiddispositivs, wenn kein ordentliches Rechtsmittel (Berufung, Rekurs oder Berufung an das Bundesgericht) gegeben ist;

2. nach unbenutztem Ablauf der Begründungs- oder Rechtsmittelfrist in den übrigen Fällen.

² Verzichten die Parteien nach der mündlichen oder schriftlichen Eröffnung des Entscheids auf ein ordentliches Rechtsmittel, tritt die Rechtskraft auf den Zeitpunkt des Eingangs der Verzichtserklärung beim Gericht ein.

³ Wird auf ein rechtzeitig eingereichtes ordentliches Rechtsmittel nicht eingetreten oder wird es zurückgezogen, tritt die Rechtskraft mit dem Tag ein, an dem der Erledigungsentscheid gefällt wird.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 70 (Eintritt der formellen Rechtskraft bei Verzicht auf die Urteilsbegründung).

2. Materielle Rechtskraft

Art. 94

In materielle Rechtskraft erwachsen alle Entscheide in der Sache sowie Erledigungsentscheide, welche bei Fehlen einer Prozessvoraussetzung oder aufgrund von Vergleich, Klagerückzug oder Klageanerkennung ergehen. Hiervon ausgenommen sind der Klagerückzug im Vermittlungsverfahren und der Rückzug wegen fehlerhafter Klageeinleitung zur Verbesserung.

3. Abschnitt: Parteien und Parteivertretung

I. Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit und Prozessführungsbefugnis

1. Parteifähigkeit

Art. 95

¹ Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts, in denen einem nicht rechtsfähigen Gebilde die Parteifähigkeit zuerkannt wird.

2. Prozessfähigkeit

Art. 96

¹ Eine Partei kann selbstständig ihre Rechte vor Gericht wahrnehmen, wenn sie handlungsfähig ist. Für handlungsunfähige Personen handelt die mit der gesetzlichen Vertretung betraute Person.

² Ist Gefahr im Verzug, kann eine handlungsunfähige, aber urteilsfähige Partei vorläufig selber die notwendigen Prozesshandlungen vornehmen. Das Gericht gibt der mit der gesetzlichen Vertretung betrauten Person oder, wenn eine solche nicht bekannt ist, der Vormundschaftsbehörde unverzüglich vom Prozess Kenntnis. Nötigenfalls bestellt es vorläufig selber eine Vertretung.

3. Prozessführungsbefugnis

Art. 97

Eine Person kann Rechte Dritter in eigenem Namen vor Gericht wahrnehmen, wenn das Bundesrecht dies vorsieht.

II. Handeln ohne Rechtsvertretung

Art. 98

¹ Jede handlungsfähige Partei ist berechtigt, ihre Rechte vor Gericht selber wahrzunehmen.

² Ist eine Partei dazu offensichtlich unfähig, kann das Gericht sie anhalten, eine Vertretung zu bestellen. Leistet sie dem keine Folge, entscheidet das Gericht aufgrund der Vorbringen der Partei. Aus zureichenden Gründen kann es statt dessen selber die Vertretung bestimmen. Vorbehalten bleibt die Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde, wenn die Handlungsfähigkeit der Partei fraglich ist.

III. Vertretung der Parteien

1. Im Allgemeinen

Art. 99

Die Parteien können sich unter dem Vorbehalt der Artikel 6 - 5 ff. des Gerichtsorganisationsgesetzes und der nachfolgend genannten Bestimmungen im Gerichtsverfahren vertreten lassen.

2. Pflicht zum persönlichen Erscheinen trotz Vertretung

Art. 100

¹ Eine Partei ist trotz Bestellung einer Vertretung zum persönlichen Erscheinen verpflichtet, wenn es dieses Gesetz ^{z¹} vorschreibt oder es das Gericht anordnet.

² In den Fällen von Absatz 1 hat für juristische Personen ein Organmitglied oder sonst eine zur Vertretung befugte Person zu erscheinen, die zur Klärung des Prozessstoffs beitragen kann und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist.

³ Für den Fall des Nichterscheinens können eine Ordnungsbusse und nötigenfalls polizeiliche Vorführung angedroht werden.

3. Prozessvollmacht

Art. 101

¹ Eine Person, die als Vertreterin handelt, hat dem Gericht eine schriftliche Vollmacht einzureichen.

² Fehlt die Vollmacht oder ist sie ungenügend, wird der als Vertreterin handelnden Person und der Partei Gelegenheit zur Behebung des Mangels gegeben.

³ Eine nachträgliche Ermächtigung gilt als Genehmigung früherer Prozesshandlungen, soweit sie nicht ausdrücklich anders lautet.

IV. Streitgenossenschaft

1. Notwendige Streitgenossenschaft

Art. 102

¹ Mehrere Personen müssen gemeinsam klagen oder beklagt werden, wenn die Streitsache ihrer Natur nach für alle Parteien eine gleichlautende Entscheidung verlangt.

² Rechtzeitige Prozesshandlungen eines Streitgenossen wirken auch für die säumige Partei.

¹) Art. 259 ff., 283 ff., 286 ff.

2. Einfache Streitgenossenschaft

Art. 103

¹ Mehrere Personen können gemeinsam klagen und beklagt werden, wenn für die Ansprüche das gleiche Gericht zuständig sowie die gleiche Verfahrensart vorgesehen ist und wenn sich die Ansprüche überdies im Wesentlichen auf die gleichen Tatsachen und Rechtsgründe stützen.

² Jeder Streitgenosse kann den Prozess unabhängig von den anderen führen.

³ Aus zureichenden Gründen kann das Gericht den Rechtsstreit jederzeit in mehrere Prozesse trennen und getrennt eingereichte Klagen vereinigen.

V. Nebenparteien

1. Streitverkündung

Art. 104

¹ Eine Partei, die für den Fall ihres Unterliegens einen Dritten belangen will oder den Anspruch eines Dritten befürchtet, kann dem Dritten bis zur Erledigung des Prozesses und aller Rechtsmittel den Streit verkünden.

² Ob die Partei an der Streitverkündung ein Interesse hat, wird nicht geprüft.

³ Der Streitberufene ist berechtigt, als Nebenpartei in den Prozess einzutreten.

2. Nebenintervention

Art. 105

¹ Wer ein rechtliches Interesse daran glaubhaft macht, dass in einem zwischen anderen Personen rechtshängigen Prozess die eine Partei obsiegt, kann zu ihrer Unterstützung als Nebenpartei in den Prozess eintreten.

² Die Nebenintervention ist bis zur Erledigung des Prozesses und aller Rechtsmittel zulässig.

3. Stellung der Nebenpartei

Art. 106

¹ Die Nebenpartei nimmt den Prozess in der Lage auf, in der sie ihn vorfindet.

² Sie kann zugunsten der unterstützten Partei Angriffs- und Verteidigungsmittel vorbringen und Rechtsmittel einlegen. Das Vorgebrachte gilt als von der Hauptpartei erklärt, soweit es von ihr nicht ausdrücklich bestritten wird oder mit ihren Prozesshandlungen in Widerspruch steht.

³ Die Hauptpartei kann es der Nebenpartei überlassen, den Prozess auf eigene Kosten fortzusetzen. Der Entscheid lautet gleichwohl auf den Namen der Hauptpartei.

VI. Hauptintervention

Art. 107

¹ Ein Dritter, der am Streitgegenstand ein besseres, beide Parteien ganz oder teilweise ausschliessendes Recht behauptet, kann, solange der Rechtsstreit in erster Instanz noch nicht entschieden ist, gegen beide Parteien ohne Vermittlungsverfahren durch schriftliche Eingabe beim Gericht Klage erheben.

² Das Gericht kann den Hauptprozess sistieren oder beide Prozesse vereinigen.

VII. Parteiwechsel

1. Gesamtnachfolge

Art. 108

Wer alle Rechte und Pflichten einer Partei übernimmt oder ihr kraft Gesetz in diese nachfolgt, tritt an ihrer Stelle in den Prozess ein.

2. Einzelnachfolge

Art. 109

¹ Eine Person, die ein eingeklagtes Recht ganz oder teilweise erwirbt, ist berechtigt, an Stelle des Veräusserers oder neben diesem in den Prozess einzutreten.

² Im Uebrigen ist ein Parteiwechsel nur mit Zustimmung aller bisherigen Parteien zulässig.

4. Abschnitt: Vorladung, Zustellung, Fristen und Säumnis

I. Vorladung

1. Inhalt

Art. 110

Eine Vorladung enthält:

1. die Bezeichnung des Adressaten und die Angabe, in welcher Eigenschaft die Person vorgeladen wird;
2. die Bezeichnung der Partei, ihrer Vertretung und der Streitsache;
3. den Zweck der Verhandlung, zu der die Parteien vorgeladen sind;
4. Ort und Zeit des Erscheinens;
5. die Androhung der Säumnisfolgen.

2. Form

Art. 111

¹ Die Vorladungen erfolgen schriftlich.

² Bei Fortsetzung einer Verhandlung kann die Vorladung den anwesenden Parteien auch mündlich mitgeteilt werden.

3. Rechtzeitigkeit

Art. 112

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt¹⁾, sind die Vorladungen zur Gerichtsverhandlung den Parteien mindestens 20 Tage vor dem Termin zu zustellen.

² In dringenden Fällen kann die Vorladungsfrist abgekürzt werden.

II. Zustellung

1. Grundsätze

Art. 113

¹ Vorladungen und andere gerichtliche Urkunden sind in der Regel durch die Post, die Gerichtskanzlei oder nötigenfalls durch die Polizei zuzustellen.

² Die Zustellung erfolgt an die betroffene Person persönlich oder, falls diese nicht angetroffen werden kann, an eine nach Bundesrecht zum Empfang von Gerichtsurkunden befugte Person.

2. Zustellung ins Ausland

Art. 114

Für die Zustellung ins Ausland gelten die hierfür anwendbaren internationalen Uebereinkommen. Fehlen solche, ist die Zustellung auf dem diplomatischen Weg vorzunehmen, falls das Recht des ausländischen Staates keine einfachere Zustellungsform zulässt.

3. Verweis auf das Gerichtsorganisationsgesetz

Art. 115

Für die Zustellung gelten im Uebrigen die Artikel 37 und 38 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

¹⁾ Art. 32 Abs. 2

III. Fristen und Verhandlungstermine

1. Gesetzliche Fristen

Art. 116

¹ Fristen, die das Gesetz festlegt, sind unter Vorbehalt von Absatz 2 dieses Artikels nicht erstreckbar.

² Ausnahmsweise kann eine gesetzliche Frist auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen erstreckt werden, wenn eine Partei oder die mit ihrer Vertretung betraute Person im Lauf der Frist stirbt oder handlungsunfähig wird.

2. Richterliche Fristen

Art. 117

¹ Fristen, welche das Gericht zu bemessen hat, sollen in der Regel nicht weniger als sieben und nicht mehr als 20 Tage dauern.

² Aus zureichenden Gründen kann das Gericht die von ihm festgelegten Fristen erstrecken, wenn eine Partei dies vor Ablauf der Frist beantragt.

³ Das Gericht handelt bei Festsetzung und Erstreckung von Fristen nach Ermessen, unter Berücksichtigung der Sachumstände, des Gebots der Verfahrensbeschleunigung und der Gleichbehandlung der Parteien.

3. Fristberechnung

Art. 118

¹ Der Tag der Mitteilung, der Veröffentlichung und der Tag des Ereignisses, das eine Frist auslöst, werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.

² Bei rückwärts berechneten Fristen wird der Tag der Hauptverhandlung nicht mitgezählt.

³ Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, endet sie am nächsten Werktag.

4. Fristwahrung

Art. 119

¹ Die Frist ist gewahrt, wenn die Handlung am letzten Tag der vorwärts oder rückwärts berechneten Frist vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist erfolgen oder der schweizerischen Post übergeben werden. Zahlungen haben am letzten Tag der Frist zu erfolgen.

² Eingaben und Zahlungen, die zwar innerhalb der Frist erfolgen, aus Irrtum aber an eine unrichtige Gerichts- oder Verwaltungsstelle gerichtet sind, gelten als rechtzeitig eingegangen. Die Weiterleitung an die zuständige Stelle erfolgt von Amtes wegen.

³ Für die Fristwahrung im Ausland bleibt Artikel 12 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vorbehalten.

5. Ansetzung und Verschiebung einer Verhandlung

Art. 120

¹ Das Gericht kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen, falls das Gesuch vor dem betreffenden Termin gestellt wird, Verhandlungstermine aus zureichenden Gründen verschieben.

² Das Gericht handelt bei Ansetzung und Verschiebung von Verhandlungsterminen nach Ermessen, unter Berücksichtigung der Sachumstände, des Gebots der Verfahrensbeschleunigung und der Gleichbehandlung der Parteien.

6. Wahrung eines Verhandlungstermins

Art. 121

¹ Ein Verhandlungstermin gilt als gewahrt, wenn eine Partei innerhalb einer halben Stunde nach dem festgesetzten Zeitpunkt erscheint.

² Absatz 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn das Erscheinen der Parteien entbehrlich ist und ihnen dies besonders angezeigt worden ist.

7. Gerichtsferien

Art. 122

¹ Die Gerichtsferien dauern vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

² In dieser Zeit finden keine Verhandlungen statt. Die gesetzlichen und richterlichen Fristen stehen still. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen dieses Gesetzes ¹⁾.

³ Den Parteien wird angezeigt, wenn eine Frist während der Gerichtsferien läuft.

8. Wiederherstellung

Art. 123

¹ Das Gericht stellt auf Antrag der säumigen Partei eine Frist wieder her und setzt eine Verhandlung neu an, wenn die Partei oder ihre Vertretung durch ein unverschuldetes oder nur leicht verschuldetes Hindernis abgehalten worden ist, innert der Frist zu handeln oder den Termin wahrzunehmen. Bei grobem Verschulden ist eine Wiederherstellung nur mit Zustimmung der Gegenpartei möglich.

² Der Antrag ist innert zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen und zu begründen.

³ Die säumige Partei hat die mit der Säumnis verbundenen Kosten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu tragen.

IV. Säumnisfolgen

1. Voraussetzungen für den Eintritt der Säumnisfolgen bei Klagebegründung und Klageantwort

Art. 124

¹ Die Säumnisfolgen treten ein, wenn die Parteien auch der zweiten Vorladung zur Hauptverhandlung oder der zweiten Aufforderung zur Einreichung der Klagebegründung oder Klageantwort nicht nachkommen.

² Schon bei erstmaliger Säumnis treten die Säumnisfolgen ein, wenn:

1. die beklagte Partei zum Vermittlungsversuch nicht erschienen ist;
2. dieses Gesetz es vorsieht ²⁾.

³ Die erstmals säumige Partei hat die dadurch verursachten Kosten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu tragen.

2. Säumnisfolgen für Klagebegründung und Klageantwort

Art. 125

¹ Ist die klagende Partei säumig, wird Rückzug der Klage angenommen.

² Bei Säumnis der beklagten Partei wird Anerkennung der tatsächlichen Klagegründe und Verzicht auf Einreden angenommen. Das Gericht kann den Beweis von Tatsachen verlangen, wenn es ernsthafte Zweifel an ihrer Richtigkeit hat.

³ Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen dieses Gesetzes ³⁾.

3. Säumnis für weitere Parteivorträge

Art. 126

Eine Partei, welche der Verhandlung für weitere Vorträge fernbleibt oder die Frist für eine weitere Rechtsschrift versäumt, ist damit ausgeschlossen.

4. Säumnis für andere Prozesshandlungen

Art. 127

¹ Sofern dieses Gesetz ⁴⁾ nichts anderes bestimmt, hat die Säumnis mit der Vornahme einer Prozesshandlung zur Folge, dass das Verfahren ohne diese durchgeführt wird.

¹⁾ Art. 66 Ziff. 2, 281 Abs. 2

²⁾ Art. 65, 274, 297

³⁾ Art. 66 Ziff. 4

⁴⁾ Art. 181

² Ausserdem hat die Partei die durch die Säumnis verursachten Kosten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu tragen.

5. Abschnitt: Prozesskosten

I. Allgemeines

1. Begriff

Art. 128

¹ Prozesskosten sind die Gerichtskosten und die Parteikosten.

² Die Gerichtskosten umfassen:

1. eine Spruchgebühr;
2. die Barauslagen;
3. die Kanzleigebühren, welche jedoch auch in pauschaler Form in die Spruchgebühr einbezogen werden können;
4. die Vermittlungskosten.

³ Die Barauslagen umfassen die Entschädigung an Zeugen und Sachverständige sowie an sonstige Dritte für ihre Mitwirkung am Verfahren oder für von ihnen erbrachte Dienst- und Sachleistungen.

⁴ Die Parteikosten umfassen die Kosten der berufsmässigen Parteivertretung sowie weitere mit dem erforderlichen Erscheinen vor Vermittleramt und Gericht verbundene Aufwendungen der Parteien.

2. Rechtsgrundlagen

Art. 129

Der Umfang der Spruchgebühr bemisst sich nach Artikel 74 des Gerichtsorganisationsgesetzes und nach der gestützt darauf erlassenen Verordnung des Landrats.

3. Zeitpunkt der Festsetzung

Art. 130

¹ Die Prozesskosten werden in der Regel im Endentscheid auferlegt.

² Aus zureichenden Gründen können Prozesskosten auch in prozessleitenden Entscheiden auferlegt oder festgesetzt werden.

4. Frist für die Sicherstellung der Prozesskosten

Art. 131

¹ Zur Sicherstellung der Prozesskosten wird eine nicht erstreckbare Frist von 20 Tagen angesetzt.

² Die Säumnis tritt ein, wenn die Sicherstellung auch innerhalb einer nicht erstreckbaren Nachfrist von zehn Tagen unterbleibt.

II. Gerichtskosten

1. Grundsatz

Art. 132

Die Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt und von ihr bezogen. Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Kosten verhältnismässig verteilt.

2. Kostentragung nach Verursachung

Art. 133

¹ Verursacht eine Partei unnötige Kosten, werden sie ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses auferlegt. Unnötig sind insbesondere Prozesskosten, die durch versäumte, verspätete oder fehlerhafte Prozesshandlungen entstehen.

² Zeugen und anderen Dritten können die Kosten auferlegt werden, welche sie schuldhaft verursacht haben.

³ Kosten, welche keine Partei veranlasst hat, werden in der Regel auf die Gerichtskasse genommen.

3. Vermittlungskosten

Art. 134

- ¹ Die Vermittlungskosten sind von der klagenden Partei zu bezahlen.
² Die klagende Partei kann die Vermittlungskosten von der beklagten Partei im Prozess zurückfordern, wenn sie obsiegt.

4. Bei Gegenstandslosigkeit und Vergleich

Art. 135

- ¹ Wird der Prozess gegenstandslos oder entfällt das rechtliche Interesse an der Klage, entscheidet das Gericht über die Kostenfolge nach Ermessen.
² Bei einem Vergleich werden die Kosten in der Regel den Parteien je zur Hälfte auferlegt, wenn sie nichts anderes vereinbart haben. Solche Vereinbarungen sind für das Gericht nicht verbindlich, wenn dadurch die Gerichtskasse benachteiligt wird.

5. Parteiwechsel oder Fortführung des Prozesses durch die Nebenpartei

Art. 136

Bei Eintritt einer neuen Partei in den Prozess und bei Fortführung des Prozesses durch eine Nebenpartei haftet diese neben der früheren Partei solidarisch für die bereits entstandenen Kosten. Für die künftigen Kosten haftet sie dagegen allein.

6. Streitgenossenschaft

Art. 137

- ¹ Bei der Streitgenossenschaft bestimmt das Gericht die Aufteilung der Kosten auf die Streitgenossen. Es kann anordnen, dass ein Streitgenosse für den Anteil des andern ganz oder teilweise subsidiär oder solidarisch mithaftet.
² Unterbleibt eine Aufteilung auf die Streitgenossen, so haben sie die Kosten zu gleichen Teilen zu tragen, soweit nicht das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis Solidarhaftung begründet.

III. Parteikosten

1. Bemessung

Art. 138

- ¹ Das Gericht bemisst die Entschädigung für die Parteikosten nach Ermessen. Die Honorarordnungen der Standesorganisationen dienen als Richtlinie.
² Die Parteien können dem Gericht bis zur Fällung des Urteils ihre Rechnungen vorlegen.

2. Verteilung

Art. 139

- ¹ Jede Partei hat in der Regel die Gegenpartei im gleichen Verhältnis für die Parteikosten zu entschädigen, wie ihr Kosten auferlegt worden sind. Diese Regel gilt entsprechend für Dritte, welche nach Artikel 133 Absatz 2 kostenpflichtig sind.
² Bei Abschluss eines Vergleichs werden den Parteien keine Parteientschädigungen zugesprochen, wenn sie nichts anderes vereinbart haben.

3. Verfahren zur Überprüfung der Honorarrechnung des eigenen Anwalts oder der eigenen Anwältin (Moderationsverfahren)

Art. 140

- ¹ Entsteht zwischen einer Prozesspartei und ihrem Anwalt oder ihrer Anwältin über die Honorarrechnung Streit, so entscheidet darüber das Gericht, das den Entscheid gefällt hat.
² Es findet das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff., jedoch ohne vorgängige Vermittlung, Anwendung.

³ Die Prüfung der Honorarrechnung durch das Gericht ist auf die Frage der Tarifmässigkeit beschränkt.

IV. Sicherstellung

1. Allgemeine Sicherstellungspflicht für Gerichtskosten

Art. 141

¹ Wer eine Klage oder eine Widerklage erhebt oder ein Rechtsmittel einlegt, hat für die Gerichtskosten eine angemessene Sicherheit in bar zu leisten.

² Wer ein Begehren um Vermittlung stellt, hat die Vermittlungskosten sicher -
zustellen.

2. Sicherstellung von Parteikosten

Art. 142

Eine Partei hat für Klage, Widerklage oder Einlegung eines Rechtsmittels für die Parteikosten der Gegenpartei eine angemessene Sicherheit in bar zu leisten, wenn:

1. sie keinen Wohnsitz in der Schweiz hat und kein Staatsvertrag sie von der Pflicht zur Sicherstellung befreit;
2. gegen sie ein Konkurs- oder Nachlassverfahren hängig ist, Verlust -
scheine bestehen oder sie aus anderen Gründen als zahlungsunfähig erscheint;
3. sie mit der Zahlung von Gerichtskosten oder gegenüber der gleichen Partei mit der Zahlung einer Parteientschädigung im Rückstand ist.

3. Säumnisfolgen

Art. 143

Erfüllt eine Partei die ihr auferlegte Sicherstellungspflicht nicht innert Frist, wird auf Klage, Widerklage oder Rechtsmittel nicht eingetreten.

4. Verfahren und Verzinsung

Art. 144

¹ Das Gericht verfügt die Sicherstellungspflicht für die Gerichtskosten von Amtes wegen, für die Parteikosten auf Antrag der Gegenpartei und nach Anhörung der Parteien.

² Sicherheitsleistungen über 5000 Franken werden spätestens nach drei Monaten zum jeweils gültigen Normalsparkontosatz der Glarner Kantonal -
bank verzinst.

5. Ergänzung und Abänderung

Art. 145

Erweist sich im Lauf des Verfahrens, dass die Höhe der Sicherstellung zu hoch oder zu niedrig bemessen worden ist, kann das Gericht für die Gerichtskosten von Amtes wegen und für die Parteikosten auf Antrag einer Partei eine Anpassung verfügen.

V. Vorschüsse für Barauslagen

Art. 146

¹ Jede Partei hat für Barauslagen, die durch gerichtliche Handlungen in ihrem Interesse veranlasst werden, einen vom Gericht festzusetzenden Vor -
schuss zu leisten.

² Bei Säumnis unterbleibt die Handlung zu ihrem Nachteil.

6. Abschnitt: Unentgeltliche Rechtspflege

I. Voraussetzungen

Art. 147

¹ Parteien, denen die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Gerichtskosten aufzubringen, wird auf Gesuch hin die unentgeltliche Prozessführung bewilligt, sofern der Prozess nicht aussichts -
los ist.

² Unter den gleichen Voraussetzungen wird die unentgeltliche Rechtsvertretung bewilligt, falls dies für die gehörige Führung des Prozesses notwendig ist.

II. Umfang

1. Unentgeltliche Prozessführung

Art. 148

Die unentgeltliche Prozessführung befreit eine Partei von folgenden Pflichten:

1. Leistung von Vorschüssen und Sicherstellung von Prozesskosten;
2. Bezahlung der Gerichtskosten unter dem Vorbehalt der Rückforderung nach Artikel 151.

2. Unentgeltliche Rechtsvertretung

Art. 149

¹ Die mit einer unentgeltlichen Vertretung betraute Person wird für ihre Bemühungen und Barauslagen aus der Gerichtskasse entschädigt.

² Der Anspruch auf Parteientschädigung, welcher der unentgeltlich vertretenen Partei zugesprochen wird, geht auf die Gerichtskasse über.

³ Was die Gerichtskasse über den für die Rechtsvertretung ausgerichteten Betrag hinaus erhältlich macht, wird der mit der Vertretung betrauten Person ausbezahlt.

3. Teilweise Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege

Art. 150

Die unentgeltliche Rechtspflege kann auch nur teilweise gewährt werden.

4. Rückforderung

Art. 151

Kommt eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden ist, durch den Ausgang des Prozesses oder auf anderen Wegen in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so kann sie die Finanzdirektion zur Rückzahlung der Gerichtskosten und der Auslagen für die Vertretung verpflichten.

III. Verfahren

1. Zuständigkeit

Art. 152

Ueber die unentgeltliche Rechtspflege entscheidet das in der Sache zuständige Gericht.

2. Zeitpunkt des Gesuchs

Art. 153

¹ Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege kann jederzeit bis zur Erledigung des Prozesses gestellt werden.

² Die Bewilligung gilt für spätere Prozesshandlungen und deren Vorbereitung. In begründeten Fällen kann Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Verfahrensbeginns angeordnet werden.

³ Die Rechtsmittelinstanz fällt für ihr Verfahren einen selbstständigen Entscheid.

3. Prüfung der Voraussetzungen

Art. 154

Das Gericht kann von der gesuchstellenden Partei Ausweise verlangen, sie über ihre Verhältnisse sowie ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel einvernehmen und die Gegenpartei anhören.

4. Abänderung des Entscheids

Art. 155

Fallen die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechts -
pflege im Laufe des Prozesses ganz oder teilweise dahin, wird die Bewilli -
gung wieder aufgehoben oder abgeändert.

7. Abschnitt: Streitwert

I. Allgemeines

Art. 156

¹ Der Streitwert richtet sich nach dem Rechtsbegehren der klagenden Par -
tei. Zinsen, Früchte, Kosten und andere Nebenansprüche werden nicht
berücksichtigt.

² Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels richtet sich nach dem Streitwert, der
bei Fällung des angefochtenen Entscheids massgebend war.

³ Eine nachträgliche Veränderung des Streitwertes ändert die Zuständigkeit
nicht.

II. Klagenhäufung und Widerklage

Art. 157

¹ Werden von der klagenden Partei oder von Streitgenossen im gleichen
Prozess mehrere Rechtsbegehren erhoben, bestimmt sich der Streitwert
nach dem Wert aller Rechtsbegehren, soweit sie sich nicht gegenseitig aus -
schliessen.

² Der Streitwert der Widerklage wird mit demjenigen der Hauptklage zusam -
mengerechnet, soweit sich Haupt- und Widerklage nicht gegenseitig aus -
schliessen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundes -
rechts.

III. Wiederkehrende Leistungen

Art. 158

¹ Bei wiederkehrenden Leistungen oder Nutzungen gilt der Kapitalwert.

² Bei ungewisser Dauer gilt als Streitwert in der Regel der zwanzigfache
Betrag der einjährigen Leistung oder Nutzung, in Miet- und Pachtverhältnis -
sen der doppelte Betrag des Jahreszinses, bei Renten der Barwert.

IV. Schätzung des Streitwerts

Art. 159

¹ Lautet das Rechtsbegehren nicht auf einen bestimmten Geldbetrag, richtet
sich der Streitwert nach der übereinstimmenden Wertung der Parteien.

² Sind sich die Parteien nicht einig oder ist ihre Angabe offensichtlich
unrichtig, bestimmt das Gericht den Streitwert.

8. Abschnitt: Einverständliche Streitbeilegung

I. Gerichtlicher Vergleich, Klageanerkennung, Klagerückzug

1. Vergleichsverhandlung

Art. 160

¹ Das Gericht, der Präsident oder die Präsidentin des Gerichts oder eine
Gerichtsdelegation können jederzeit auf Antrag einer Partei oder von Amtes
wegen eine Vergleichsverhandlung durchführen, falls eine Einigung nicht
von vornherein als aussichtslos erscheint.

² Die Vergleichsverhandlung kann mit dem Augenschein oder der Abnahme
anderer Beweismittel (Zeugenbefragung, Erstattung eines Gutachtens) ver -
bunden werden.

³ Im Einverständnis oder auf Antrag beider Parteien können zur Vergleichs -
verhandlung Personen beigezogen oder mit deren Durchführung betraut
werden, die durch besonderen Sachverstand oder auf eine andere Weise
einen Beitrag zum Abschluss eines Vergleichs leisten können.

2. Erledigung des Verfahrens gestützt auf Vergleich oder andere Parteierklärungen

Art. 161

Das Gericht erledigt den Prozess gestützt auf Vergleich, Klageanerkennung und Klagerückzug, wenn die Parteierklärungen zulässig und klar sind.

II. Gerichtliche Bekräftigung von aussergerichtlichen Vergleichen

1. Grundsatz

Art. 162

Ein aussergerichtlich abgeschlossener Vergleich über eine nicht rechtshängige Streitsache kann dem Kantonsgerichtspräsidium zur Bekräftigung vorgelegt werden, wenn:

1. die Parteien dies schriftlich vereinbart haben;
2. und die gesuchstellende Partei glaubhaft machen kann, dass für die Streitsache eine Zuständigkeit im Kanton Glarus besteht.

2. Verfahren

Art. 163

¹ Der Vergleich wird gerichtlich bekräftigt, wenn die Voraussetzungen von Artikel 161 gegeben sind.

² Bestehen begründete Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen, kann eine Verhandlung durchgeführt oder den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

3. Wirkungen

Art. 164

Die gerichtliche Bekräftigung verleiht dem Vergleich die Wirkungen eines gerichtlichen Vergleichs (Art. 94).

4. Kosten

Art. 165

¹ Für das Verfahren werden reduzierte Gerichtskosten erhoben.

² Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.

III. Kompromissurteil

1. Allgemeines

Art. 166

¹ Die Parteien sind in jedem Stadium des Verfahrens befugt, dem Gericht die Entscheidung des Rechtsstreits oder einzelner Fragen davon nach Billigkeit (Kompromissurteil) zu übertragen.

² Die Parteien haben anzugeben, ob und inwiefern das Behauptungs- und Beweisverfahren durchzuführen oder zu ergänzen ist. Fehlen solche Angaben, bestimmt das Gericht hierüber nach freiem Ermessen.

³ Das Gericht kann unabhängig von den Erklärungen der Parteien nach Absatz 2 weitere Sachverhaltsabklärungen vornehmen, falls sonst eine der Streitsache angemessene Entscheidung nicht möglich ist.

2. Vereinbarung der Parteien über die Zusammensetzung des Gerichts

Art. 167

Die Parteien können die Fällung eines Kompromissurteils dem Präsidenten oder der Präsidentin des Gerichts oder einer Delegation des Gerichts übertragen.

3. Rechtsmittel

Art. 168

Gegen Kompromissurteile sind lediglich die Nichtigkeitsbeschwerde und die Revision gestützt auf Artikel 326 Absatz 2 Ziffern 2 und 3 zulässig.

Vierter Teil: Beweisrecht

1. Abschnitt: Allgemeines

I. Beweisgegenstand

1. Grundsatz

Art. 169

¹ Das Gericht erhebt Beweis über erhebliche Tatsachen, über Gewohnheitsrecht sowie über Handelsübung und Ortsgebrauch.

² Für die Feststellung von ausländischem Recht gilt Artikel 16 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.

2. Streitige Tatsachen

Art. 170

¹ Soweit der Sachverhalt nicht von Amtes wegen festzustellen ist, wird nur über streitige Tatsachen Beweis erhoben.

² Eine von einer Partei behauptete Tatsache ist nur dann als erwiesen zu betrachten, wenn sie die Gegenpartei ausdrücklich zugesteht.

3. Richterliches Wissen

Art. 171

¹ Ueber allgemein bekannte Tatsachen ist kein Beweis abzunehmen.

² Will das Gericht andere Tatsachen gestützt auf eigenes Wissen beurteilen, wird den Parteien vor Fällung des Entscheids Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II. Rückzug von Beweismitteln

Art. 172

Beweismittel, die von einer Partei angerufen worden sind, können ohne Zustimmung der Gegenpartei nicht mehr zurückgezogen werden.

III. Beweiserhebung

Art. 173

¹ Beweise werden auf Antrag einer Partei erhoben, soweit der Sachverhalt nicht von Amtes wegen festzustellen ist.

² Einfache Parteibefragung, Augenschein und Gutachten können in jedem Fall von Amtes wegen angeordnet werden.

IV. Freie Beweiswürdigung

Art. 174

Das Gericht würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.

V. Unmittelbarkeit

Art. 175

¹ Das Gericht erhebt unmittelbar Beweis.

² Die Beweisabnahme kann durch eine Abordnung des Gerichtes erfolgen, wenn:

1. beide Parteien zustimmen;
2. eine Abnahme sonst nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich wäre;
3. andere wichtige Gründe vorliegen.

VI. Kostenvorschuss

Art. 176

¹ Das Gericht kann die Abnahme eines Beweismittels von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

² Zur Leistung des Kostenvorschusses ist der beantragenden Partei Frist mit der Androhung anzusetzen, dass sonst die Beweisabnahme unterbleibe. Bei Säumnis ist die Gegenpartei berechtigt, den Kostenvorschuss zu leisten.

³ Bei der Beweisabnahme von Amtes wegen entscheidet das Gericht, welche Partei die für die Durchführung notwendigen Kosten vorzuschüssen hat.

VII. Parteirechte

Art. 177

¹ Die Parteien sind berechtigt, der Beweiserhebung beizuwohnen. Erscheinen sie nicht zur Beweisverhandlung, findet diese gleichwohl statt.

² Die Parteien können durch Anträge und Fragen mitwirken. Ueber deren Zulässigkeit entscheidet das Gericht nach Ermessen.

³ Die Parteien erhalten Gelegenheit, zum Ergebnis des Beweisverfahrens Stellung zu nehmen.

VIII. Schiedsgutachten

Art. 178

¹ Die Parteien können zur Feststellung von Tatsachen ein Schiedsgutachten vereinbaren, wenn das Rechtsverhältnis ihrer freien Verfügung unterliegt.

² Das Schiedsgutachten bindet das Gericht, wenn bei der Bestellung der sachverständigen Person sinngemäss die Artikel 18 und 19 des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit beachtet worden sind und das Gutachten nicht offensichtlich unrichtig ist.

2. Abschnitt: Schutzmassnahmen und Mitwirkungspflicht

I. Schutzmassnahmen

Art. 179

¹ Werden durch die Beweisabnahme schutzwürdige Interessen einer Partei oder von Dritten gefährdet, trifft das Gericht zu ihrem Schutz die geeigneten Massnahmen.

² Ausnahmsweise kann das Gericht zum Schutz überwiegender Interessen auf die Abnahme eines Beweismittels verzichten.

II. Mitwirkungspflichten der Parteien

1. Mitwirkungspflicht

Art. 180

¹ Die Parteien sind verpflichtet, bei der Beweisabnahme mitzuwirken, falls das Gericht sie nicht nach Artikel 179 Absatz 2 hiervon entbindet.

² Insbesondere sind sie verpflichtet, als Partei auszusagen, Urkunden herauszugeben und einen Augenschein oder die Untersuchung durch Sachverständige an eigener Person und Sachen zu dulden.

2. Unterlassen der Mitwirkung

Art. 181

¹ Verweigert eine Partei die Mitwirkung oder ist diese mangelhaft, so berücksichtigt dies das Gericht bei der Beweiswürdigung.

² Soweit das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat, kann es zudem nach Artikel 187 (ungerechtfertigte Weigerung der Mitwirkung von Dritten) vorgehen.

III. Dritte

1. Grundsatz

Art. 182

¹ Dritte sind zur Mitwirkung am Prozess verpflichtet, falls das Gericht sie hiervon nicht nach Artikel 179 Absatz 2 entbindet oder kein Mitwirkungsverweigerungsrecht nach den Artikeln 184 und 185 besteht.

² Insbesondere sind sie verpflichtet, als Zeugen auszusagen, Urkunden herauszugeben und einen Augenschein oder die Untersuchung durch Sachverständige an eigener Person und Sachen zu dulden. Für die Herausgabe von Urkunden bleibt Artikel 192 vorbehalten.

³ Eine sachverständige Person kann zur Annahme des Auftrags verpflichtet werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

2. Kostenersatz

Art. 183

Dritte haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der durch die Mitwirkung entstandenen Kosten, insbesondere für die Reise und den Arbeitsausfall.

3. Mitwirkungsverweigerungsrecht in einzelnen Fragen

Art. 184

Dritte können die Mitwirkung verweigern, wenn sie sich oder eine der in Artikel 185 genannten Personen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung, einer schweren Beeinträchtigung der Ehre oder einem unmittelbaren Vermögensschaden aussetzen könnten.

4. Mitwirkungsverweigerungsrecht von bestimmten Personen

Art. 185

Die Mitwirkung können verweigern:

1. Verwandte und Verschwägerte einer Partei in gerader Linie und die Geschwister;
2. Ehegatten;
3. geschiedene Ehegatten in Bezug auf Tatsachen, die sich vor der Scheidung ereignet haben;
4. Personen, welche mit einer Partei verlobt sind oder in einem eheähnlichen Verhältnis leben;
5. Vormund, Beistand oder Beirat einer Partei;
6. Personen, die mit der Partei durch ein Pflegeverhältnis verbunden sind.

5. Entscheid über die Mitwirkungspflicht

Art. 186

Ist die Mitwirkungspflicht streitig, fällt das Gericht darüber sofort einen Entscheid.

6. Ungerechtfertigte Verweigerung der Mitwirkung

Art. 187

Verweigert der Dritte die Mitwirkung in ungerechtfertigter Weise, kann er nach erfolgter Androhung mit Ordnungsbusse belegt und nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft werden. Uebrigens kann die Mitwirkung polizeilich erzwungen werden.

IV. Besondere Bestimmungen für Personen mit Verschwiegenheitspflichten

1. Grundsatz

Art. 188

Die Mitwirkung können verweigern:

1. Personen, die nach Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches unter das Berufsgeheimnis fallen;
2. andere Personen, die durch ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

2. Zustimmung der berechtigten Person oder schriftliche Bewilligung der zuständigen Behörde

Art. 189

¹ Das Recht zur Verweigerung der Mitwirkung entfällt, wenn die berechtigte Person der Offenbarung zustimmt oder die zuständige Behörde ihre schriftliche Einwilligung erteilt.

² Wird eine Person mit Verschwiegenheitspflicht von der Pflicht zur Geheimhaltung befreit, so ist sie zur Mitwirkung verpflichtet. Seelsorger, Aerzte,

Anwälte oder deren Hilfspersonen sind hiervon trotzdem entbunden, wenn gemäss ihrer gewissenhaften Erklärung ein höheres Interesse die Geheimhaltung gebietet.

V. Mitwirkung von Behörden und Amtsstellen

1. Einholung einer Ermächtigung

Art. 190

Berührt die Mitwirkung ein Amtsgeheimnis, kann sie verweigert werden, solange keine Ermächtigung durch die zuständige Behörde oder Amtsstelle vorliegt. Die Person hat vor der Mitwirkung eine Ermächtigung einzuholen.

2. Entscheid über die Ermächtigung

Art. 191

¹ Die zuständigen Behörden und Amtsstellen wägen beim Entscheid über die Ermächtigung die Interessen der Öffentlichkeit, der Prozessparteien und der von der Offenbarung der fraglichen Tatsachen betroffenen Personen gegeneinander ab.

² Sie können die Prozessparteien und die betroffenen Personen vor dem Entscheid anhören.

3. Abschnitt: Beweismittel

I. Urkunden

1. Editionsspflicht und Verfahrensablauf

Art. 192

¹ Parteien und Dritte sind nach Massgabe der allgemeinen Mitwirkungspflichten nach den Artikeln 180 ff. verpflichtet, die sich in ihrem Gewahrsam befindlichen Urkunden auf gerichtliche Aufforderung hin einzureichen.

² Befindet sich dieselbe Urkunde sowohl im Gewahrsam einer Partei als auch eines Dritten, ist dieser lediglich zur Edition verpflichtet, falls die Urkunde nicht von der Partei erhältlich gemacht werden kann und eine Würdigung der Weigerung nach Artikel 181 nicht in Frage kommt oder zu einem unbilligen Resultat führen würde.

³ Für das Editionsverfahren findet das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff. mit den Besonderheiten nach Artikel 66 sinngemäss Anwendung.

2. Form der Urkunde

Art. 193

¹ Die Urkunde ist im Original oder in Kopie einzureichen. Das Gericht kann auf Antrag der Gegenpartei oder von Amtes wegen die Vorlage des Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie verlangen.

² Zu fremdsprachigen Urkunden hat die beweisführende Partei auf Anordnung des Gerichts oder auf Verlangen der Gegenpartei eine Uebersetzung einzureichen.

3. Vollständigkeit

Art. 194

Jede Urkunde ist vollständig vorzulegen. Bei grösseren Urkunden hat die beweisführende Partei die Beweisstelle zu bezeichnen.

4. Echtheit

Art. 195

Wird die Echtheit einer Urkunde bestritten und ist sie zweifelhaft, wird Beweis, insbesondere durch Schriftprobe, erhoben.

5. Andere Datenträger

Art. 196

Die Vorschriften über Urkunden werden auf andere Datenträger sinngemäss angewendet.

II. Parteibefragung

1. Mitwirkungspflicht

Art. 197

Die Parteien sind nach Massgabe der allgemeinen Mitwirkungspflichten nach den Artikeln 180 ff. verpflichtet, in der Parteibefragung auszusagen.

2. Einfache Parteibefragung

Art. 198

¹ Die Partei wird vor der Befragung unter Androhung von Ordnungsbusse zur Wahrheit ermahnt und darauf aufmerksam gemacht, dass sie zur Beweisaussage angehalten werden kann.

² Aussagen, welche zugunsten der befragten Partei lauten, bilden keinen Beweis.

3. Beweisaussage

Art. 199

¹ Das Gericht kann auf Antrag hin eine Partei oder beide Parteien zur Beweisaussage anhalten, wenn dies nach dem Ergebnis der einfachen Parteibefragung und des übrigen Beweisverfahrens geboten ist.

² Vor der Beweisaussage wird die Partei erneut zur Wahrheit ermahnt sowie auf die Folgen der Aussageverweigerung und auf die Straffolgen einer falschen Beweisaussage nach Artikel 306 des Schweizerischen Strafgesetzbuches aufmerksam gemacht.

4. Besondere Parteien

Art. 200

¹ Handelt eine Partei durch gesetzliche Vertretung, Gesellschafter oder Organe, werden diese als Partei befragt.

² Die prozessunfähige Partei kann neben ihrer gesetzlichen Vertretung befragt werden, soweit sie urteilsfähig ist.

5. Verhinderung

Art. 201

Ist eine Person aus zureichenden Gründen verhindert, persönlich vor Gericht zu erscheinen, kann sie an ihrem Aufenthaltsort befragt werden.

III. Zeugen

1. Allgemeines

Art. 202

Dritte sind nach Massgabe der allgemeinen Mitwirkungspflichten nach den Artikeln 182 ff. verpflichtet, als Zeugen auszusagen, soweit sie nicht der Parteibefragung unterliegen.

2. Vorladung

Art. 203

Das Gericht kann den Gegenstand der Einvernahme in der Zeugenvorladung kurz umschreiben und dem Zeugen aufgeben, bestimmte Urkunden und Gegenstände zur Verhandlung mitzubringen.

3. Ermahnung

Art. 204

Das Gericht ermahnt den Zeugen vor der Befragung zur Wahrheit und macht ihn aufmerksam auf die Straffolgen eines falschen Zeugnisses nach Artikel 307 des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie auf das Recht, die Mitwirkung unter den in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen ¹⁾ zu verweigern.

4. Zeugenbefragung durch die Parteien oder die Parteivertretung

Art. 205

¹ Die Parteien oder ihre Vertretung befragen die von ihnen bezeichneten Zeugen in der ihnen gut scheinenden Reihenfolge.

² Nach der Einvernahme werden die Zeugen durch die Gegenpartei befragt.

³ Berufen sich beide Parteien auf denselben Zeugen, so ist dieser zunächst von der Partei zu befragen, die für den Gegenstand des Zeugnisses überwiegend die Beweislast trägt.

5. Untersagung von Fragen und Art und Weise der Befragung

Art. 206

Das Gericht kann jederzeit auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen Fragen oder die Art und Weise der Befragung untersagen, wenn diese:

1. zur Aufklärung des rechtserheblichen Sachverhalts im Rahmen des Beweisthemas oder zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen offensichtlich nichts beitragen können;
2. ungebührlich weitläufig sind;
3. geeignet sind, den Zeugen zu bedrohen, einzuschüchtern oder der Lächerlichkeit preiszugeben.

6. Befragung durch das Gericht

Art. 207

¹ Das Gericht kann nach und ausnahmsweise auch während der Zeugenbefragung durch die Parteien Zusatzfragen stellen.

² Falls die Parteien oder ihre Vertretung auf die eigene Befragung der Zeugen verzichten, werden diese durch das Gericht befragt.

7. Protokollierung

Art. 208

¹ Der wesentliche Inhalt der Zeugenaussage wird zu Protokoll genommen und dem Zeugen auf Verlangen zur Bestätigung seiner Richtigkeit vorgelesen.

² Das Gericht kann die Verwendung technischer Hilfsmittel anordnen.

8. Verhinderte Zeugen

Art. 209

Ist ein Zeuge aus zureichenden Gründen verhindert, persönlich vor dem Gericht zu erscheinen, kann er an seinem Aufenthaltsort befragt werden.

9. Ausschluss von den Verhandlungen

Art. 210

¹ Wer als Zeuge angerufen worden ist, ist von den Verhandlungen ausgeschlossen.

² Kommt eine Person als Zeuge in Frage, kann das Gericht sie auf Antrag einer Partei von der Verhandlung ausschliessen.

¹⁾ Art. 184, 185

10. Schriftliche Auskünfte

Art. 211

¹ Das Gericht kann von Behörden, Amtsstellen und ausnahmsweise auch von Privaten schriftliche Auskünfte einholen.

² Das Gericht befindet nach Ermessen, ob die Auskünfte zum Beweis tauglich sind oder der Bekräftigung durch andere Beweismittel bedürfen.

IV. Augenschein

1. Allgemeines

Art. 212

¹ Ein Augenschein wird zur Feststellung von Tatsachen und zum besseren Verständnis des Sachverhalts durchgeführt.

² Parteien und Dritte sind nach Massgabe der allgemeinen Mitwirkungspflichten nach den Artikeln 180 ff. verpflichtet, einen Augenschein an Person und Sachen zu dulden.

³ Ueber die tatsächlichen Feststellungen des Augenscheins wird ein Protokoll erstellt, welches mit technischen Hilfsmitteln unterstützt werden kann. Die Parteien erhalten Gelegenheit, zum Augenschein vor Ort Erklärungen abzugeben.

2. Beizug von Sachverständigen und Zeugen

Art. 213

¹ Das Gericht kann Sachverständige und Zeugen zum Augenschein vorladen.

² Ausnahmsweise kann die Durchführung des Augenscheins einer sachverständigen Person übertragen werden.

3. Vorlegung des Objekts des Augenscheins

Art. 214

Kann die zu besichtigende Sache vor das Gericht gebracht werden, ist sie vorzulegen.

V. Sachverständige

1. Allgemeines

Art. 215

¹ Bedarf es zur Beweiserhebung besonderer Kenntnisse, über die weder das Gericht noch einzelne seiner Mitglieder verfügen, wird eine sachverständige Person beigezogen.

² Parteien und Dritte sind nach Massgabe der allgemeinen Mitwirkungspflichten nach den Artikeln 180 ff. verpflichtet, eine Untersuchung durch Sachverständige an Person und Sachen zu dulden.

2. Ernennung der sachverständigen Person

Art. 216

¹ Das Gericht ernennt eine oder gegebenenfalls mehrere Personen zu Sachverständigen. Es kann den Parteien Gelegenheit geben, Vorschläge zu unterbreiten.

² Die Parteien erhalten die Gelegenheit, gegen die Ernennung der Sachverständigen Einwendungen zu erheben.

³ Für die sachverständige Person gelten die Ausstandsgründe nach Artikel 12.

3. Instruktion und Ermahnung

Art. 217

¹ Das Gericht erläutert der sachverständigen Person ihre Aufgabe. Es unterbreitet ihr die zu beantwortenden Fragen und stellt ihr die zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Akten zur Verfügung.

² Das Gericht macht die sachverständige Person darauf aufmerksam, dass sie das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten hat und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Es weist sie auf die Straffolgen eines falschen Gutachtens gemäss Artikel 307 des Schweizerischen Strafgesetzbuches hin.

4. Erhebungen

Art. 218

¹ Das Gericht kann die sachverständige Person ermächtigen, einen Augenschein vorzunehmen, Urkunden beizuziehen sowie Parteien und Dritte zu befragen.

² Das Gericht befindet nach Ermessen, ob die Befragung nach den Regeln des Beweisverfahrens zu wiederholen ist.

5. Säumnisfolgen

Art. 219

Für die Abgabe eines Gutachtens kann der sachverständigen Person eine Frist angesetzt werden. Bleibt sie unbeachtet oder wird der Auftrag sonst nicht gehörig erfüllt, kann das Gericht der sachverständigen Person eine Ordnungsbusse auferlegen, auf ihre Verpflichtung nach Artikel 182 Absatz 3 (Verpflichtung zur Ausführung des Gutachtens) aufmerksam machen und den Auftrag widerrufen.

6. Gutachten

Art. 220

¹ Die sachverständige Person erstattet ein schriftliches Gutachten, soweit das Gericht nicht eine mündliche Aussage für genügend hält. Das Gutachten enthält eine Darstellung der vorgenommenen Untersuchungen und eine Beantwortung der gestellten Fragen unter Angabe der Gründe.

² Hat das Gericht mehrere sachverständige Personen ernannt und kommen diese nicht zum selben Ergebnis, so erstattet jede von ihnen ein Gutachten.

³ Das Gericht kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine neue sachverständige Person beiziehen, wenn das Gutachten ungenügend ist.

7. Befragung der sachverständigen Person durch die Parteien

Art. 221

¹ Das Gericht kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine Befragung der sachverständigen Person durch die Parteien oder deren Vertretung anordnen.

² Für die Befragung kommen die Artikel 205–207 sinngemäss zur Anwendung.

8. Entschädigung

Art. 222

Das Gericht bestimmt die Höhe der Entschädigung der sachverständigen Person nach Ermessen. Es holt einen Kostenvorschlag ein.

Fünfter Teil: Einstweiliger Rechtsschutz und andere Rechtsbehelfe

1. Abschnitt: Einstweiliger Rechtsschutz

I. Allgemeines

1. Voraussetzungen

Art. 223

¹ Das Gericht kann auf Antrag einer Partei zur Abwehr der nachteiligen Folgen der Prozessdauer vorsorgliche Massnahmen anordnen.

² Beim Entscheid über die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme wägt das Gericht die Wahrscheinlichkeit des Obsiegens der Parteien in der Hauptsache und deren Gefährdung mit oder ohne Erlass einer Massnahme gegeneinander ab.

2. Inhalt und Sicherheitsleistung

Art. 224

¹ Die vorsorglichen Massnahmen können insbesondere in der vorläufigen Vollstreckung, im Verbot der Verfügung über eine Sache, in der Uebergabe der Sache an einen Dritten zur Aufbewahrung sowie in der Eintragung in ein Register und in einer Registersperre bestehen.

² Das Gericht kann den Erlass einer vorsorglichen Massnahme von einer Sicherheitsleistung durch die gesuchstellende Partei abhängig machen oder bei Sicherheitsleistung durch die Gegenpartei vom Erlass einer vorsorglichen Massnahme absehen.

³ Die vorsorglichen Massnahmen werden in der Regel mit Vollstreckungsanordnungen verbunden.

3. Erlass von vorsorglichen Massnahmen ohne Anhörung der Gegenpartei

Art. 225

Vorsorgliche Massnahmen können schon vor Anhörung der Gegenpartei erlassen werden, wenn glaubhaft ist, dass:

1. die Wirksamkeit der vorsorglichen Massnahmen eine Vollstreckung vor der Benachrichtigung der Gegenpartei verlangt;
2. der gesuchstellenden Partei durch die Verfahrensverzögerung infolge Anhörung der Gegenpartei ein erheblicher Schaden entsteht.

II. Zuständigkeit

1. Zuständige Behörde vor Einleitung des Verfahrens in der Hauptsache

Art. 226

¹ Vor Einleitung des Prozesses in der Hauptsache ist für den Erlass einer vorsorglichen Massnahme das Kantonsgerichtspräsidium zuständig.

² Fällt die Streitsache in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Obergerichts, ist hierfür das Obergerichtspräsidium zuständig.

2. Zuständigkeit nach Einleitung des Verfahrens in der Hauptsache

Art. 227

Nach Einleitung des Verfahrens in der Hauptsache entscheidet das zuständige Gericht über den Erlass einer vorsorglichen Massnahme.

III. Anwendbares Verfahren und Beweismittelbeschränkung

1. Anwendbares Verfahren

Art. 228

Es findet das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff. mit den Besonderheiten nach Artikel 66 Anwendung.

2. Beweismittelbeschränkung

Art. 229

¹ Als Beweismittel sind Urkunden, die einfache Parteibefragung, schriftliche Auskünfte von Behörden, Amtsstellen und Dritten sowie der Augenschein zulässig.

² Urkunden werden in der Regel nur berücksichtigt, wenn sie sofort vorgelegt und ohne grösseren Aufwand und besondere Sachkenntnisse verstanden werden können.

³ Andere Beweismittel werden nur zugelassen, wenn sie das Verfahren nicht wesentlich verzögern.

3. Verfahren bei Erlass einer vorsorglichen Massnahme ohne Anhörung der Gegenpartei

Art. 230

¹ Beantragt die gesuchstellende Partei den Erlass einer vorsorglichen Massnahme ohne Anhörung der Gegenpartei, hat sie das Begehren schriftlich oder mündlich zu begründen und die Beweismittel vorzulegen.

² Nach Erlass und gegebenenfalls Vollzug einer vorsorglichen Massnahme werden die Parteien unverzüglich zur Verhandlung vorgeladen. Falls die Umstände dies rechtfertigen, kann das Gericht die Durchführung einer Verhandlung davon abhängig machen, dass die Gegenpartei innert angesetzter Frist Einsprache erhebt.

³ Bei Weitläufigkeit der Streitsache kann der Gegenpartei Frist zur schriftlichen Stellungnahme angesetzt werden.

IV. Beschränkung der Rechtskraft

1. Aufhebung durch den Entscheid in der Hauptsache

Art. 231

Vorsorgliche Massnahmen fallen mit der Rechtskraft des Entscheids in der Hauptsache dahin, falls das Gericht nichts anderes anordnet.

2. Abänderung oder Aufhebung

Art. 232

¹ Vorsorgliche Massnahmen können aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sie sich nachträglich als ungerechtfertigt erweisen oder wenn sich die Umstände wesentlich geändert haben.

² Ist der Prozess rechtshängig, ist das mit der Hauptsache befasste Gericht für die Abänderung oder Aufhebung zuständig.

3. Beschränkte Rechtskraft eines Abweisungsentscheids

Art. 233

Unter den in Artikel 232 Absatz 1 genannten Voraussetzungen kann ein abgewiesenes Massnahmebegehren erneut gestellt werden.

V. Einleitung des ordentlichen Verfahrens

Art. 234

¹ Ist nach Erlass einer vorsorglichen Massnahme die rechtskräftige Beurteilung des Anspruchs erforderlich, wird der gesuchstellenden Partei eine nicht erstreckbare Frist von höchstens 30 Tagen zur Einleitung des Verfahrens in der Hauptsache angesetzt mit der Androhung, dass sonst die Massnahme dahinfalle.

² Die Klage ist ohne Vermittlungsverfahren direkt beim Gericht in schriftlicher Form einzureichen.

VI. Haftung

1. Haftung der gesuchstellenden Partei

Art. 235

¹ Die gesuchstellende Partei hat den durch eine vorsorgliche Massnahme verursachten Schaden zu ersetzen, wenn der Anspruch, für den sie bewilligt worden ist, nicht zu Recht bestanden hat.

² Trifft sie kein oder nur ein leichtes Verschulden, bestimmt das Gericht nach Ermessen, welche Partei welchen Anteil am Schaden zu tragen hat.

2. Freigabe der Sicherheitsleistung

Art. 236

Eine Sicherheitsleistung ist freizugeben, wenn feststeht, dass keine Schadenersatzklage erhoben wird. Bei Ungewissheit setzt das Gericht Frist zur Klage an.

2. Abschnitt: Beweissicherung und amtlicher Befund

I. Beweissicherung

1. Voraussetzungen

Art. 237

¹ Das Gericht ordnet in einem hängigen Prozess oder im Hinblick auf einen zukünftigen Prozess eine vorsorgliche Beweisabnahme an, wenn glaubhaft gemacht wird, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt erschwert oder unmöglich ist.

² Ist der Prozess noch nicht hängig, ist zudem glaubhaft zu machen, dass ein Prozess möglich ist.

2. Zuständigkeit

Art. 238

Bevor der Prozess rechtshängig ist, ist für die vorsorgliche Beweisabnahme das Kantonsgerichtspräsidium zuständig. Nach Rechtshängigkeit entscheidet hierüber das angerufene Gericht.

3. Verfahren

Art. 239

¹ Das Gericht entscheidet in der Regel über das Begehren, ohne vorher die Gegenpartei anzuhören.

² Es findet das schnelle Verfahren nach den Artikeln 5–7 ff. mit den Besonderheiten nach Artikel 66 sinngemäss Anwendung.

³ Die Gegenpartei ist wenn möglich zur Beweisabnahme vorzuladen.

4. Kosten

Art. 240

¹ Die Kosten der Beweissicherung sind von der gesuchstellenden Partei zu bezahlen.

² Die gesuchstellende Partei kann die Kosten von der Gegenpartei im nachfolgenden Prozess zurückfordern, wenn sie obsiegt und die Beweissicherung eine weitere Beweisabnahme erspart hat.

³ Im Beweissicherungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

II. Amtlicher Befund

1. Inhalt und Verfahren

Art. 241

¹ Ueber den tatsächlichen Zustand einer Sache kann auf Antrag einer Partei ein amtlicher Befund aufgenommen werden, soweit dies ohne besondere Sachkenntnis möglich ist.

² Die an der Sache Beteiligten werden wenn möglich zur Aufnahme des Befundes beigezogen.

³ Im Bericht werden Zeit und Ort der Wahrnehmung sowie die Namen der Anwesenden festgehalten.

2. Zuständigkeit

Art. 242

¹ Für die Anordnung des amtlichen Befundes ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig.

² Die Aufnahme des amtlichen Befundes erfolgt durch eine vom Kantonsgerichtspräsidium beauftragte Person oder Amtsstelle.

3. Kosten

Art. 243

Die Kostenfolge richtet sich nach Artikel 240.

3. Abschnitt: Verfahren zur Handhabung klaren Rechts

I. Voraussetzungen und Zuständigkeit

Art. 244

¹ Das Verfahren nach diesem Abschnitt dient der schnellen Beurteilung von Ansprüchen, die in tatsächlicher Hinsicht unbestritten oder sofort beweisbar und in rechtlicher Hinsicht klar sind.

² Zuständig ist das Kantonsgerichtspräsidium. Fällt die Streitsache in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Obergerichts, ist hierfür das Obergerichtspräsidium zuständig.

II. Verfahren

Art. 245

Es findet das schnelle Verfahren nach den Artikeln 5-7 ff. mit den Besonderheiten nach Artikel 66 Anwendung.

III. Beweismittel

Art. 246

Als Beweismittel sind lediglich sofort vorlegbare Urkunden, einfache Parteibefragung und Augenschein zulässig.

IV. Entscheidung gestützt auf klares Recht

Art. 247

¹ Die Entscheidung kann auf Gutheissung oder Abweisung gestützt auf klares Recht lauten.

² Eine Entscheidung wird mit Vollstreckungsanordnungen verbunden, wenn eine Vollstreckung im Kanton Glarus möglich ist.

V. Entscheidung bei Fehlen von klarem Recht

Art. 248

Fehlt es an klarem Recht, wird auf das Begehren nicht eingetreten. Der klagenden Partei bleibt es offen, die Klage im Verfahren mit voller Anspruchsprüfung einzureichen.

VI. Rechtskraft

Art. 249

Entscheidungen, in denen eine Klage bei Vorliegen von klarem Recht gutgeheissen oder abgewiesen wird, erwachsen in Rechtskraft.

4. Abschnitt: Richterliche Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

I. Zuständigkeit und Anwendungsbereich

1. Allgemeines

Art. 250

¹ Für Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig.

² Zu diesen Anordnungen gehören namentlich folgende Rechtssachen:

Zivilgesetzbuch (ZGB):

a. Personenrecht:

1. Verschollenerklärung (Art. 35 ZGB),
2. Berichtigung einer Eintragung im Zivilstandsregister (Art. 42 ZGB),
3. Feststellung von Leben und Tod einer Person (Art. 49 Abs. 2 ZGB);

b. Familienrecht:

4. Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften eines Unmündigen oder Entmündigten (Art. 410 Abs. 2 ZGB);

c. Erbrecht:

5. Entgegennahme der von Zeugen übermittelten letztwilligen mündlichen Verfügungen und Weiterleitung an die Regierungskanzlei zur Aufbewahrung (Art. 507 ZGB),
6. Entgegennahme von Ausschlagungserklärungen und erforderliche Anordnungen (Art. 570 und 574–576 ZGB),
7. Anordnung des öffentlichen Inventars (Art. 580, 585 Abs. 2 und 587 ZGB),
8. Anordnung der amtlichen Liquidation (Art. 595 ZGB),
9. Bestellung eines Vertreters für die Erbengemeinschaft (Art. 602 Abs. 3 ZGB),
10. Verschiebung der Erbteilung und Sicherung der Ansprüche der Miterben gegenüber zahlungsunfähigen Erben (Art. 604 ZGB),
11. Losbildung (Art. 611 ZGB),
12. Versteigerungs- oder Teilungsart vor Anhebung des Erbteilungsprozesses (Art. 612 f. ZGB),
13. Beauftragung der Schätzungskommission mit der Feststellung des Anrechnungswertes von Grundstücken (Art. 618 ZGB),
14. Fristansetzung an die Erben zur Anerkennung des vom Willensvollstrecker aufgestellten Teilungsplans oder zur Teilungsklage, sofern der Willensvollstrecker oder ein Erbe dies verlangt;

d. Sachenrecht:

15. Massnahmen zur Erhaltung der Sache bei Miteigentum (Art. 647 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB),
16. Einsprache gegen die Verfügung über ein Stockwerk (Art. 712^o ZGB) sowie Ernennung und Abberufung des Verwalters bei Stockwerkeigentum (Art. 712^q und 712^r ZGB),
17. Fristansetzung zur Sicherstellung bei Nutzniessung, Entzug des Besitzes und Anordnung des Inventars (Art. 760, 762 f. ZGB),
18. Anordnung der Liquidation des Nutzniessungsvermögens und Abtretung von Nutzniessungsforderungen (Art. 766 und 775 ZGB),
19. Massnahmen zur Sicherung des Grundpfandgläubigers (Art. 808 Abs. 1 und 2 und Art. 809–811 ZGB),
20. Anordnungen über die Stellvertretung und die Hinterlegung von Zahlungen bei Schuldbrief und Gült (Art. 860 f. ZGB),
21. Kraftloserklärung von Grundpfandtiteln (Art. 870 f. ZGB);

Obligationenrecht (OR):

a. allgemeine Bestimmungen:

22. Hinterlegung und Verkauf der geschuldeten Sache bei Gläubigerverzug (Art. 92 f. OR),
23. Fristansetzung zur Vertragserfüllung (Art. 107 Abs. 1 OR);

b. einzelne Vertragsverhältnisse:

24. Vorverfahren bei Gewährleistung im Viehhandel (Art. 202 OR),
25. Verkauf bei Beanstandung übersandter Kaufgegenstände (Art. 204 Abs. 2 OR),
26. Gewährung von Zahlungserleichterungen und Rücknahme der Kaufsache beim Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag (Art. 226^k und 228 OR),
27. Bezeichnung des Sachverständigen zur Nachprüfung des Geschäftsergebnisses oder der Provisionsabrechnung (Art. 322^a und 322^c OR),
28. Fristansetzung bei vertragswidriger Ausführung eines Werkes (Art. 366 Abs. 2 OR),
29. Ernennung von Sachverständigen und Beurkundung des Befundes bei Mängeln des abgelieferten Werkes (Art. 367 Abs. 2 OR),
30. Fristansetzung zur Herstellung der neuen Auflage eines literarischen oder künstlerischen Werkes (Art. 383 Abs. 3 OR),
31. Verkauf und Versteigerung von Kommissionsgut (Art. 427 Abs. 1 und 3 und 435 OR),
32. Verkauf und Hinterlegung von Frachtgut (Art. 444 Abs. 2, 445 und 453 Abs. 1 OR),
33. Beurteilung der Deckung des Bürgschaftsgläubigers durch Pfandrecht (Art. 496 Abs. 2 OR) und Einstellung der Betreibung gegen den Bürgen bei Leistung von Realsicherheit (Art. 501 Abs. 2 OR);

- c. Handelsgesellschaften und Genossenschaften:
34. Bestellung des Sachverständigen zur Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung der Kommanditgesellschaft (Art. 600 Abs. 3 OR) und zur Sonderprüfung bei der Aktiengesellschaft (Art. 697^a–697^g OR),
 35. Abberufung von Mitgliedern der Verwaltung und der Kontrollstelle der Genossenschaft sowie anderer von der Generalversammlung gewählter Bevollmächtigter und Beauftragter, Durchführung einer Neuwahl und danach erforderliche Massnahmen (Art. 890 Abs. 3 OR),
 36. Ernennung, Abberufung und Ersetzung von Revisoren bei der Aktiengesellschaft (Art. 727^a Abs. 3 und 727^f OR),
 37. Bestimmung, Abberufung und Ersetzung von Liquidatoren (Art. 583 Abs. 2, 619, 740, 741, 770, 823 und 913 OR), Verkauf zu einem Gesamtübernahmepreis und Art der Veräusserung von Grundstücken (Art. 585 Abs. 3 und 619 OR),
 38. Anordnung der Auskunftserteilung an Aktionäre und Gläubiger einer Aktiengesellschaft, an Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genossenschafter (Art. 697 Abs. 4, 819 Abs. 2 und 857 Abs. 3 OR) sowie Anordnung der Auskunftserteilung gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds,
 39. Einberufung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft und einer Genossenschaft sowie der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 699 Abs. 4, 809 Abs. 3 und 881 Abs. 3 OR),
 40. Bezeichnung eines Vertreters der Gesellschaft oder Genossenschaft bei Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen durch die Verwaltung (Art. 706^a Abs. 2, 808 Abs. 5 und 891 Abs. 1 OR),
 41. Hinterlegung von Forderungsbeträgen bei der Liquidation (Art. 744, 770, 823 und 913 OR);
- d. Wertpapierrecht:
42. Kraftloserklärung von Wertpapieren und Versicherungspolicen (Art. 971, 977, 981–988, 1072–1080, 1098 und 1143 OR; Art. 13 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag),
 43. Hinterlegung der Wechselsumme mangels Vorlegung des Wechsels zur Zahlung (Art. 1032 OR),
 44. Verbot der Bezahlung eines abhanden gekommenen Wechsels und Hinterlegung der Wechselsumme (Art. 1072 OR),
 45. Erlöschen der einem Vertreter von der Gläubigerversammlung erteilten Vollmacht im Fall der Gläubigergemeinschaft bei Anleihsobligationen und erforderliche Massnahmen (Art. 1162 Abs. 3 und 4 OR) sowie Einberufung einer Generalversammlung auf Gesuch der Anleihsgläubiger (Art. 1165 Abs. 2 OR).

2. Hinterlegung

Art. 251

¹ Abgesehen von den in Artikel 250 genannten Fällen wird die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und andern beweglichen Sachen bewilligt, wenn hinreichende Gründe glaubhaft gemacht werden.

² Das Gericht erlässt die für die Herausgabe erforderliche Verfügung.

II. Verfahrensablauf

1. Grundsatz

Art. 252

¹ Es findet das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff. Anwendung.

² Fehlt es der Natur der Streitsache nach an einer Gegenpartei, ist das Begehren schriftlich und begründet einzureichen. Zugleich sind die Beweismittel einzulegen und Beweisanträge zu stellen.

³ Für Streitsachen, die ihrer Natur nach besonders dringlich sind, können Besonderheiten nach Artikel 66 angeordnet werden.

2. Sachverhaltsfeststellung

Art. 253

Fehlt es der Natur der Streitsache nach an einer Gegenpartei, so hat das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen.

III. Rechtskraft

Art. 254

Fehlerhafte Anordnungen, die auf einseitigen Antrag ergangen sind, können aufgehoben oder abgeändert werden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Gründe der Rechtssicherheit entgegenstehen.

5. Abschnitt: Rechtshilfe

I. Interkantonale Rechtshilfe

Art. 255

Die Rechtshilfe zugunsten eines Gerichts eines anderen Kantons richtet sich nach dem Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen.

II. Internationale Rechtshilfe

1. Rechtsgrundlagen

Art. 256

Die Rechtshilfe zugunsten eines Gerichts eines ausländischen Staates richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, Staatsverträgen sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

2. Voraussetzungen für die Rechtshilfe

Art. 257

¹ Die Rechtshilfe kann verweigert werden, wenn:

1. sie in fiskalischen, militärischen oder politischen Angelegenheiten beantragt wird;
2. ihre Gewährung gegen wesentliche Grundsätze der schweizerischen Rechtsordnung verstösst;
3. feststeht, dass der ausländische Staat nicht Gegenrecht hält.

² Die Rechtshilfe kann unter Auflagen bewilligt werden. Insbesondere kann verlangt werden, dass die Ergebnisse der Erhebung in der Schweiz von den Behörden des ersuchenden Staates nur insoweit verwendet werden dürfen, als die Rechtshilfe bewilligt wurde.

3. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 258

¹ Für Rechtshilfe ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig.

² Es findet das schnelle Verfahren nach den Artikeln 5–7 ff. mit den Besonderheiten nach Artikel 66 sinngemäss Anwendung.

Sechster Teil: Verfahrensrechtliche Besonderheiten für einzelne Streitsachen

1. Abschnitt: Personenstands- und familienrechtliche Streitigkeiten

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einleitung des Verfahrens

Art. 259

In personenstands- und familienrechtlichen Streitigkeiten ist das Verfahren ohne Vermittlungsverfahren beim Gericht einzuleiten.

2. Persönliches Erscheinen der Parteien

Art. 260

Die Parteien sind ohne gegenteilige Anordnung des Gerichts verpflichtet, zu den Verhandlungen persönlich zu erscheinen.

3. Duldung von Untersuchungen

Art. 261

¹ Parteien und Dritte haben die für eine Begutachtung erforderlichen Untersuchungen zu dulden und dabei mitzuwirken, soweit ihnen dies nach den Umständen zugemutet werden darf.

² Die unberechtigte Weigerung eines Dritten zieht die in Artikel 187 genannten Folgen nach sich.

³ Ist eine psychiatrische Begutachtung unerlässlich und steht fest, dass sie ambulant nicht durchgeführt werden kann und lehnt die Partei einen freiwilligen Klinikaufenthalt ab, so wird sie zur Begutachtung in eine geschlossene Anstalt eingewiesen. Im Entscheid des Gerichts wird die Einweisung für eine bestimmte Zeit verfügt; Verlängerungen sind zulässig, wenn sie unumgänglich sind. Die Leitung der Anstalt entlässt die eingewiesene Partei unter Mitteilung an das Gericht jedoch schon vor Ablauf einer solchen Frist, sobald ihre Anwesenheit für die Begutachtung nicht mehr nötig ist.

II. Ehescheidungs-, Ehetrennungs- und Eheungültigkeitsklage

1. Zuständigkeit und Verfahren bei umfassender Einigung

Art. 262

¹ Bei gemeinsamen Scheidungsbegehren mit umfassender Einigung nach Artikel 111 ZGB wird das Verfahren durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kantonsgerichts oder durch ein Mitglied des Kantonsgerichts durchgeführt.

² Bei komplexen Verhältnissen können die Begehren auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen dem Kantonsgericht überwiesen werden. Das Kantonsgericht entscheidet, inwiefern bereits durchgeführte Verhandlungen wiederholt werden müssen.

³ Es findet sinngemäss das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff. Anwendung. Als Rechtsmittel ist unabhängig von der Gerichtsbehörde, vor der das Verfahren stattfindet, die Berufung nach den Artikeln 298 ff. zulässig.

2. Zuständigkeit und Verfahren bei Teileinigung

Art. 263

Bei gemeinsamen Scheidungsbegehren mit Teileinigung nach Artikel 112 ZGB wird für das Scheidungsbegehren und die Scheidungsfolgen, über die sich die Parteien geeinigt haben, das Verfahren nach Artikel 262 durchgeführt.

3. Verfahren ohne Einigung

Art. 264

Im Verfahren ohne Einigung sowie bei Teileinigung bezüglich der offenen Fragen kann der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsgerichts oder ein Mitglied des Kantonsgerichts vor der Hauptverhandlung auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine Vergleichsverhandlung durchführen.

4. Anhörung und Vertretung der Kinder

Art. 265

¹ Die Kinder sind persönlich anzuhören, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren hat die Anhörung vor Ansetzung der zweimonatigen Frist gemäss Artikel 111 Absatz 2 ZGB zu erfolgen.

² Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des urteilsfähigen Kindes wird die Vertretung des Kindes durch einen Beistand angeordnet.

³ Die zuständige Vormundschaftsbehörde entscheidet über die Person des Beistands und dessen Entschädigung. Sie verlegt die Vertretungskosten nach Massgabe der elterlichen Unterhaltspflicht auf die Eltern. Sind die Eltern zur Kostentragung nicht in der Lage, gehen die Kosten zulasten der Fürsorgengemeinde am Wohnsitz der Eltern.

5. Abänderung des Unterhaltsbeitrages an die Kinder

Art. 266

¹ Für Klagen auf Abänderung des Unterhaltsbeitrages an die Kinder ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig.

² Es findet das schnelle Verfahren gemäss den Artikeln 57 ff. Anwendung.

6. Verweis auf die Artikel 135 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Art. 267

Im Uebrigen kommen die Verfahrensgrundsätze nach den Artikeln 135 ff. ZGB zur Anwendung.

III. Eheschutzverfahren

1. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 268

¹ Für die Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft (Art. 172–179 ZGB) ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig.

² Im Weiteren ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig für folgende Streitigkeiten:

1. die Anweisung an die Schuldner und Sicherstellung der Unterhaltsbeiträge für die berechnete Person (Art. 132 ZGB);
2. Ermächtigung eines Ehegatten zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft (Art. 166 ZGB);
3. die Ermächtigung eines Ehegatten zum Verkauf sowie zur Kündigung oder sonstigen Beschränkung der Rechte an der Wohnung der Familie (Art. 169 ZGB);
4. die Verpflichtung eines Ehegatten oder eines Dritten zur Auskunftserteilung (Art. 170 ZGB);
5. Streitigkeiten unter Eheleuten über die Barauszahlung von Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
6. Streitigkeiten unter Eheleuten über den Vorbezug oder die Verpfändung der Freizügigkeitsleistungen für Wohneigentum gemäss den Artikeln 331^d Absatz 5 und 331^e Absatz 5 OR;
7. Streitigkeiten unter Eheleuten über die Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes gemäss Artikel 40 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht;
8. die Anordnung der Gütertrennung und die Wiederherstellung des früheren Güterstandes (Art. 185, 187, 189 und 191 ZGB);
9. die Verpflichtung eines Ehegatten zur Mitwirkung bei der Aufnahme eines Inventars (Art. 195^a ZGB);
10. das Festsetzen von Zahlungsfristen und Sicherheitsleistungen zwischen Ehegatten (Art. 203, 218, 235, 250 ZGB und Art. 11 Schlusstitel ZGB);
11. die Zuweisung von Vermögenswerten sowie die Zuteilung von Wohnung und Hausrat, sofern sich das Begehren gegen einen Ehegatten richtet (Art. 205, 244 Abs. 3, 245 und 251 ZGB);
12. die Ermächtigung eines Ehegatten zur Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft (Art. 230 ZGB);
13. die Anweisung an die Schuldner (Art. 291 ZGB) und die Sicherstellung der Unterhaltsbeiträge für das Kind (Art. 292 ZGB).

³ Es findet das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff. mit den Besonderheiten nach Artikel 66 Anwendung.

2. Verfahrensgrundsätze

Art. 269

Der Sachverhalt wird von Amtes wegen festgestellt.

3. Beweismittelbeschränkung

Art. 270

¹ Eine Beschränkung der Beweismittel findet statt, soweit das Bundesrecht dies verlangt.

² Bei Beschränkung der Beweismittel sind die einfache Parteibefragung, schriftliche Auskünfte von Amtsstellen und Dritten, Augenschein und Urkunden zulässig. Andere Beweismittel werden nur zugelassen, wenn sie das Verfahren nicht wesentlich verzögern.

4. Abänderbarkeit

Art. 271

Die Entscheidungen können nach Massgabe von Artikel 179 ZGB abgeändert werden.

2. Abschnitt: Persönlichkeitsrechtliche Streitigkeiten

I. Allgemeines

Art. 272

Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig für Begehren um Gegendarstellung (Art. 281 ZGB).

II. Verfahren bei Begehren um Gegendarstellung

1. Verfahrensablauf

Art. 273

¹ Das Verfahren ist mit schriftlichem Begehren einzuleiten. Die Anträge sind kurz zu begründen. Die Beweismittel sind mindestens drei Tage vor der Verhandlung einzulegen oder zu bezeichnen.

² Die Beweisabnahme erfolgt unmittelbar nach der Verhandlung.

2. Säumnisverfahren

Art. 274

Bei Ausbleiben der beklagten Partei kann das Gericht unabhängig von der Entschuldbarkeit der Säumnis die Folgen nach den Artikeln 124 ff. zur Anwendung bringen.

3. Beweismittel

Art. 275

¹ Das Gericht berücksichtigt nur solche Beweismittel, die unmittelbar nach der Verhandlung abgenommen werden können.

² Als Beweismittel sind auch schriftliche Auskünfte von Behörden, Amtsstellen und Dritten zulässig.

4. Verweis auf das schnelle Verfahren

Art. 276

Im Uebrigen findet das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff. mit den Besonderheiten nach Artikel 66 Anwendung.

3. Abschnitt: Sachenrechtliche Streitigkeiten

I. Zuständigkeit

Art. 277

Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig für folgende Streitigkeiten:

1. Besitzerschutz (Art. 926 ff. ZGB);
2. allgemeine Verbote (Rechtbote).

II. Verfahrensablauf

1. Einleitung des Verfahrens

Art. 278

In sachenrechtlichen Streitigkeiten betreffend Grundstücke ist der Verzicht auf das Vermittlungsverfahren nach Artikel 18 nicht zulässig.

2. Verfahrensart

Art. 279

Besitzschutzanordnungen und allgemeine Verbote werden im schnellen Verfahren nach den Artikeln 5 ff. mit den Besonderheiten nach Artikel 66 erlassen.

3. Augenschein

Art. 280

In sachenrechtlichen Streitigkeiten betreffend Grundstücke wird in der Regel vor der Hauptverhandlung ein Augenschein durchgeführt.

III. Privatrechtliche Klagen gegen Bauvorhaben

Art. 281

¹ Für privatrechtliche Klagen gegen Bauvorhaben finden die Artikel 41–43 des Raumplanungs- und Baugesetzes ¹⁾ Anwendung.

² Die Frist für die Einleitung des Prozesses beim Gericht nach erfolgloser Vermittlungsverhandlung beträgt 20 Tage. Die Bestimmungen über die Gerichtsferien (Art. 122) finden keine Anwendung.

IV. Allgemeine Verbote (Rechtbote)

Art. 282

¹ Verbote, welche sich gegen einen unbestimmten Personenkreis zum Schutz des Grundeigentums richten, werden erlassen, wenn sich die gesuchstellende Partei über ihre Berechtigung ausweist.

² Das Verbot ist von jedermann nach der dritten Veröffentlichung im Amtsblatt zu beachten.

³ Im Verbot werden Zuwiderhandelnden, die kein besseres Recht nachweisen können, Polizeibussen bis 500 Franken angedroht.

4. Abschnitt: Obligationenrechtliche Streitigkeiten

I. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten

1. Arbeitsstreitigkeiten mit einem Streitwert gemäss Artikel 343 des Obligationenrechts

Art. 283

¹ Für Arbeitsstreitigkeiten bis zu dem in Artikel 343 OR genannten Streitwert kommt das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff. zur Anwendung.

² Die Klage ist beim Gericht in schriftlicher Form einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Eine Vermittlung findet nicht statt.

¹⁾ GS VII B/1/1

2. Vertretung und persönliches Erscheinen

Art. 284

¹ Die Parteien können sich durch eine angehörige Person oder eine Person mit Zulassung zum Anwaltsberuf oder Funktion in einem Verband vertreten lassen.

² Die Parteien sind ohne andere gerichtliche Anordnung verpflichtet, zu den Verhandlungen persönlich zu erscheinen.

3. Parteikosten

Art. 285

Die Parteikosten sind von den Parteien selber zu tragen. Vorbehalten bleiben Fälle mutwilliger Prozessführung.

II. Streitigkeiten betreffend das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann

1. Klageeinleitung vor der Schlichtungsstelle

Art. 286

¹ Bei Streitigkeiten betreffend das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann ist die Klage vor der Schlichtungsstelle gemäss Artikel 6 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann ¹⁾ einzureichen.

² Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Klage zur Wahrung der bundesrechtlichen Klagefristen innert drei Monaten seit Erhalt des Erledigungsbeschlusses beim Gericht einzureichen.

2. Schlichtungsverfahren

Art. 287

¹ Für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle gelten die Vorschriften über die Vermittlung (Art. 19–25) sinngemäss, soweit nicht das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann etwas anderes bestimmt.

² Die Schlichtungsstelle hört die Parteien in einem mündlichen Verfahren an und versucht, eine Einigung herbeizuführen.

³ Bleibt eine Partei unentschuldig fern oder kann keine Einigung erzielt werden, so wird dies den Parteien schriftlich bestätigt.

⁴ Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos.

3. Vertretung und persönliches Erscheinen

Art. 288

¹ Die Parteien können sich durch eine Person mit Zulassung zum Anwaltsberuf oder eine andere handlungsfähige Person vertreten lassen.

² Die Parteien sind ohne andere gerichtliche Anordnung verpflichtet, zu den Verhandlungen persönlich zu erscheinen.

III. Miet- und pachtrechtliche Streitigkeiten

1. Rechtsgrundlage

Art. 289

Die Besonderheiten für miet- und pachtrechtliche Streitigkeiten ergeben sich aus:

1. dem Bundesrecht (insbesondere Art. 27 4ff. OR und Art. 47 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht);
2. dem Einführungsgesetz zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht ²⁾;
3. dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht ³⁾;

¹⁾ GS I E/1/1

²⁾ GS III B/2/3

³⁾ GS IX D/2/7

4. Artikel 35 4 ff. betreffend die Vollstreckung von Ausweisungsentscheiden;
5. den nachfolgend genannten Bestimmungen.

2. Sachliche Zuständigkeit und anwendbares Verfahren

Art. 290

¹ Ueber Streitigkeiten, in denen die Schlichtungsbehörde einen Entscheid nach Artikel 274 Absatz 2 OR gefällt hat, und über Streitigkeiten nach Artikel 26 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht entscheidet unabhängig vom Streitwert das Kantonsgerichtspräsidium im schnellen Verfahren nach den Artikeln 57 ff.

² Ueber Streitigkeiten betreffend Ausweisung von Mietern und Pächtern entscheidet unabhängig vom Streitwert das Kantonsgerichtspräsidium im schnellen Verfahren nach den Artikeln 5 7 ff. mit den Besonderheiten nach Artikel 66.

5. Abschnitt: Schuldbetreibungs- und konkursrechtliche Streitigkeiten

I. Zuständigkeit

Art. 291

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig für:

1. Aufhebung des Rechtsstillstands (Art. 5 ⁷^d Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; SchKG);
2. Anordnung der Gütertrennung (Art. 68 ^b Abs. 5 SchKG);
3. Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlags bei Gläubigerwechsel (Art. 77 SchKG);
4. Bewilligung der definitiven und provisorischen Rechtsöffnung (Art. 80–82 und 279 Abs. 2 SchKG);
5. Aufhebung und Einstellung der Betreibung (Art. 85 SchKG);
6. Anordnung des Güterverzeichnisses (Art. 162 SchKG) und vorsorglicher Massnahmen (Art. 170 und 183 SchKG);
7. Konkursöffnung nach vorausgegangener (Art. 171 und 172 SchKG) und ohne vorausgegangene Konkursbetreibung (Art. 190 und 192 SchKG);
8. Bewilligung des Rechtsvorschlags bei der Wechselbetreibung (Art. 181 und 182 SchKG);
9. Konkursöffnung nach durchgeführter Wechselbetreibung (Art. 189 SchKG);
10. Konkursöffnung infolge Insolvenzerklärung (Art. 191 SchKG);
11. Anordnung und Einstellung der konkursamtlichen Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft (Art. 193 und 196 SchKG);
12. Widerruf des Konkurses (Art. 195 und 332 SchKG);
13. Einstellung des Konkursverfahrens (Art. 230 SchKG);
14. Anordnung des summarischen Verfahrens (Art. 231 SchKG);
15. Bewilligung des Rechtsvorschlags wegen fehlenden neuen Vermögens sowie Feststellung des Umfangs des neuen Vermögens und der Pfändbarerklärung von Vermögenswerten Dritter (Art. 265 ^a Abs. 2 und 3 SchKG);
16. Anordnung des Schlusses des Konkursverfahrens (Art. 268 SchKG);
17. Bewilligung von Arrestbefehlen (Art. 272 SchKG);
18. Einsprache gegen Arrestbefehle (Art. 278 SchKG);
19. Anordnung von Massnahmen im Sinne der Artikel 293 Absatz 3 und 338 Absatz 4 SchKG;
20. Durchführung der Nachlassstundung mit Ausnahme der Bestätigung des Nachlassvertrags (Art. 293 ff. SchKG);
21. Durchführung der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung (Art. 333 ff. SchKG);
22. Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets und Anordnung sichernder Massnahmen (Art. 167 Abs. 1 und 168 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht; IPRG);
23. Anerkennung eines ausländischen Kollokationsplans (Art. 173 Abs. 2 IPRG);
24. Anerkennung eines von einer ausländischen Behörde genehmigten Nachlassverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens (Art. 175 IPRG).

² Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit.

II. Besondere Bestimmungen für Streitigkeiten nach Artikel 291

1. Verfahrensablauf

Art. 292

Es findet das schnelle Verfahren nach den Artikeln 5–7 ff. mit den Besonderheiten nach Artikel 66 Anwendung.

2. Verfahrensgrundsätze

Art. 293

Fehlt es der Natur der Streitsache nach an einer Gegenpartei, stellt das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

3. Vertretung

Art. 294

Im Rechtsöffnungs- und Konkursöffnungsverfahren können sich die Parteien durch eine Person mit Zulassung zum Anwaltsberuf oder eine andere handlungsfähige Person vertreten lassen.

4. Beweismittel

Art. 295

¹ Ist in den in Artikel 291 genannten Streitsachen lediglich ein Glaubhaftmachen notwendig, sind als Beweismittel nur Urkunden und schriftliche Auskünfte von Behörden, Amtsstellen und Dritten zulässig.

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts.

5. Rechtsmittel

Art. 296

¹ Gegen Entscheide in den in Artikel 291 genannten Streitsachen kann unabhängig vom Streitwert Rekurs ergriffen werden, falls das Bundesrecht ein ordentliches Rechtsmittel vorschreibt.

² Gegen Entscheide über definitive Rechtsöffnung nach Artikel 81 SchKG kann Rekurs erhoben werden, wenn die Vollstreckung eines ausländischen Entscheids in Frage steht.

³ Die Rekursfrist beträgt zehn Tage. Im Falle von Artikel 291 Ziffer 18 (Rekurs gegen den Einspracheentscheid über den Arrestbefehl) kommt dem Rekurs keine aufschiebende Wirkung zu.

⁴ Im Uebrigen sind lediglich Nichtigkeitsbeschwerde und Revision zulässig.

III. Verfahrensablauf für andere Streitigkeiten

Art. 297

¹ Wenn das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens vorschreibt, ist die Klage ohne Vermittlungsverfahren direkt beim Gericht in schriftlicher Form einzureichen.

² Bei Anordnung des schriftlichen Verfahrens kann die Frist zur Klagebegründung und Klageantwort nur einmal erstreckt werden.

³ Die Säumnisfolgen treten schon bei erstmaliger Säumnis ein (Art. 124–127).

Siebter Teil: Rechtsmittel

1. Abschnitt: Berufung

I. Zulässigkeit

Art. 298

¹ Die Berufung ist zulässig gegen alle Vor-, Teil- und Endentscheide des Kantonsgerichts.

² Wird der Entscheid lediglich wegen der Prozesskosten angefochten, ist nur der Rekurs zulässig.

II. Gegenstand der Ueberprüfung

Art. 299

¹ Die Berufung dient der Ueberprüfung von Verfahren und Entscheid der Vorinstanz.

² Die Parteien können neue Tatsachen und Beweismittel einbringen. Eine Partei, die vor erster Instanz säumig war, ist auf Vorbringen beschränkt, die sie nicht schon vor erster Instanz hätte vortragen können.

³ Vor- und Teilentscheide können nicht überprüft werden, wenn dagegen der Rekurs oder die Berufung zulässig war.

III. Aufschiebende Wirkung

Art. 300

Die Berufung hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Berufungsanträge.

IV. Berufungserklärung und Beweisniederlegung

Art. 301

¹ Die Berufung ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheids beim Obergericht schriftlich zu erklären. -

² In der Berufungserklärung ist der angefochtene Entscheid zu bezeichnen und anzugeben, welche Aenderungen beantragt werden.

³ Mit der Berufungserklärung sind sämtliche neuen Beweismittel einzureichen und zu bezeichnen (Art. 50) sowie Anträge zur Wiederholung einer Beweisabnahme zu stellen. -

V. Beweisniederlegung durch die Gegenpartei

Art. 302

¹ Falls sich die Berufung nicht sofort als verspätet oder unzulässig erweist, werden die Berufungserklärung und allfällige Beweiseingaben der Gegenpartei mitgeteilt. -

² Die Gegenpartei hat innert 30 Tagen seit Mitteilung der Berufung Anträge zur Wiederholung einer Beweisabnahme zu stellen. Zugleich hat sie sämtliche neuen Beweismittel einzureichen oder zu bezeichnen (Art. 50). -

³ Beweiseingaben der Gegenpartei werden der Partei, die die Berufung erklärt hat, unverzüglich mitgeteilt.

VI. Anschlussberufung

Art. 303

¹ Innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung der Berufung kann die Gegenpartei schriftlich Anschlussberufung erklären. Dabei ist anzugeben, welche Aenderungen beantragt werden. -

² Wird die Berufung vor Schluss der Berufungsverhandlung oder des Schriftwechselns zurückgezogen oder wird darauf nicht eingetreten, so fällt die Anschlussberufung dahin. -

VII. Vorbereitung der Berufungsverhandlung

Art. 304

¹ Das Obergerichtspräsidium ordnet in der Regel die Edition von Urkunden so an, dass sie rechtzeitig vor der Berufungsverhandlung vorliegen.

² Liegen die Urkunden nicht wenigstens sechs Tage vor der Hauptverhandlung vor oder sind sie umfangreich oder kompliziert, kann die Berufungsverhandlung verschoben werden. -

³ Das erstinstanzliche Gericht überweist dem Obergericht von Amtes wegen sämtliche Gerichts- und Parteiakten.

VIII. Berufungsverhandlung

Art. 305

¹ Nach Ablauf der in den Artikeln 302 und 303 genannten Fristen werden die Parteien zur Berufungsverhandlung vorgeladen.

² Die Parteien haben je zwei Vorträge. Der erste Vortrag steht derjenigen Partei zu, die die Berufung erklärt hat. Haben beide Parteien Berufung erklärt, ist die Reihenfolge der Vorträge gleich wie vor Vorinstanz.

³ Im Uebrigen gelten die Artikel 39–42 sinngemäss.

IX. Schriftliches Verfahren

Art. 306

In weitläufigen Streitsachen kann das Obergericht auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen analog den Artikeln 4–9 ff. das schriftliche Verfahren anordnen.

X. Säumnisfolgen

Art. 307

¹ Die Säumnisfolgen treten ein, wenn die Parteien auch der zweiten Vorladung zur Berufungsverhandlung oder der zweiten Aufforderung zur Einreichung der Rechtsschriften nach Artikel 306 nicht nachkommen.

² Gegenüber einer Partei, die bereits im erstinstanzlichen Verfahren oder im Vermittlungsverfahren säumnig war, werden die Säumnisfolgen schon beim ersten Mal angedroht.

³ Bei Säumnis der Partei, die die Berufung oder die Anschlussberufung erklärt, wird Rückzug des Rechtsmittels angenommen.

XI. Entscheidung

Art. 308

¹ Das Obergericht fällt im Rahmen der Berufungsanträge gestützt auf die neuen Vorbringen und die vorinstanzlichen Akten eine neue Entscheidung.

² Statt einer neuen Entscheidung kann das Obergericht das Verfahren an die Vorinstanz zurückweisen, wenn eine Partei ohne diese Rückweisung in ihren prozessualen Rechten verkürzt würde.

XII. Uebrige Verfahrensvorschriften

Art. 309

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäss die Vorschriften des allgemeinen mündlichen Verfahrens nach den Artikeln 27 ff.

2. Abschnitt: Rekurs

I. Zulässigkeit

Art. 310

¹ Der Rekurs an das Obergericht ist zulässig gegen Vor-, Teil- und Endentscheide des Kantonsgerichtspräsidiums und des Präsidenten oder der Präsidentin des Kantonsgerichtes, wenn der Streitwert mindestens 8000 Franken beträgt oder wenn er nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann.

² Gegen vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungsverfahren ist der Rekurs unabhängig vom Streitwert zulässig.

³ Der Rekurs ist nicht zulässig bei folgenden Streitsachen und Entscheiden:

1. einstweiliger Rechtsschutz;
2. Beweissicherung;
3. Entscheide, in denen auf ein Begehren zur Handhabung klaren Rechts nicht eingetreten wird;
4. andere in diesem Gesetz genannte Streitsachen und Entscheide.

II. Dritte**Art. 311**

Drittpersonen wie Zeugen, Sachverständige, Besitzer von Urkunden und ausgeschlossene Nebenparteien, können gegen jeden Entscheid, der in ihre Rechte eingreift, Rekurs erheben, auch wenn den Parteien selbst der Weiterzug nicht gestattet ist.

III. Gegenstand der Ueberprüfung**Art. 312**

Für den Gegenstand der Ueberprüfung gilt Artikel 299.

IV. Aufschiebende Wirkung**Art. 313**

¹ Der Rekurs hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge, sofern das Obergericht nichts anderes anordnet.

² Die Weitergeltung der aufschiebenden Wirkung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Anstelle der aufschiebenden Wirkung kann eine andere Massnahme angeordnet werden.

V. Erhebung des Rekurses**Art. 314**

¹ Der Rekurs ist innert 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheids beim Obergericht schriftlich zu erheben.

² Die Rekurschrift hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Entscheids;
2. die bestimmten Anträge;
3. die Begründung.

VI. Rekursantwort und weiterer Schriftenwechsel**Art. 315**

¹ Erweist sich der Rekurs nicht sofort als unzulässig oder unbegründet, wird er der Gegenpartei zur Beantwortung innert 20 Tagen und der Vorinstanz zur freigestellten Vernehmlassung zugestellt.

² Ein weiterer Schriftenwechsel findet nur aus zureichenden Gründen statt.

VII. Anschlussrekurs**Art. 316**

¹ Innerhalb der Frist für die Rekursantwort kann die Gegenpartei Anschlussrekurs, verbunden mit Anträgen und Begründung, erklären.

² Für das Verfahren findet Artikel 315 Absatz 2 sinngemäss Anwendung.

VIII. Neue Tatsachen und Beweismittel**Art. 317**

Neue Tatsachen und Beweismittel sind unter Beachtung der in Artikel 50 genannten Grundsätze für den Rekurs mit der Rekurschrift und der Rekursantwort und für den Anschlussrekurs mit den entsprechenden Rechtsschriften einzubringen.

IX. Uebrige Verfahrensvorschriften**Art. 318**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäss die Vorschriften über das schnelle Verfahren nach den Artikeln 57 ff.

3. Abschnitt: Nichtigkeitsbeschwerde

I. Zulässigkeit

Art. 319

¹ Die Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht ist zulässig gegen Vor-, Teil- und Endentscheide des Kantonsgerichtspräsidiums, die nicht dem Rekurs unterliegen.

² Prozessleitende Entscheide des Kantonsgerichts und des Kantonsgerichtspräsidiums können angefochten werden, wenn sie für die betroffene Partei einen schwer wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge haben.

³ Gegen Entscheide des Vermittleramts kann Nichtigkeitsbeschwerde an das Kantonsgerichtspräsidium erhoben werden.

II. Beschwerdegründe

Art. 320

¹ Mit der Nichtigkeitsbeschwerde kann geltend gemacht werden:

1. Verletzung von klarem Recht;
2. aktenwidrige tatsächliche Annahme;
3. Verletzung von verfassungsmässigen Rechten, insbesondere des Willkürverbotes (Art. 9 Bundesverfassung).

² Unabhängig vom Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes nach Absatz 1 kann geltend gemacht werden, die Vorinstanz habe in folgenden Fragen unrichtig entschieden:

1. richterliche Unabhängigkeit;
2. unentgeltliche Rechtspflege und Sicherstellung von Prozesskosten;
3. Dispositionsgrundsatz;
4. Substanziierung der Vorbringen der Parteien;
5. Zulassung von Beweismitteln;
6. Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte einer Partei durch eine beweisrechtliche Entscheidung.

³ Die in Absatz 2 genannten Nichtigkeitsgründe werden mit uneingeschränkter Kognition geprüft.

III. Aufschiebende Wirkung

Art. 321

¹ Die Nichtigkeitsbeschwerde hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nicht, sofern die Beschwerdeinstanz nichts anderes anordnet.

² Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Anstelle der aufschiebenden Wirkung kann eine andere Massnahme angeordnet werden.

IV. Einreichung

Art. 322

¹ Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innert 20 Tagen schriftlich bei der Beschwerdeinstanz nach Artikel 319 einzureichen.

² Die Beschwerdeschrift hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Entscheids;
2. die bestimmten Anträge;
3. die Begründung mit Angabe der Nichtigkeitsgründe.

V. Frist

Art. 323

¹ Die Beschwerdefrist nach Artikel 322 Absatz 1 läuft ab schriftlicher Mitteilung des angefochtenen Entscheids.

² Später kann die Beschwerde noch während zehn Jahren seit Datum der Entscheidung eingereicht werden, wenn die beschwerdeführende Partei nachweist, dass sie ohne Verschulden vom Nichtigkeitsgrund erst innert 90 Tagen vor der Beschwerdeerhebung Kenntnis erhalten hat.

³ In den Fällen von Absatz 2 kann die Nichtigkeitsbeschwerde auch gegen Entscheide erhoben werden, die der Berufung oder dem Rekurs unterlagen.

VI. Entscheidung

Art. 324

¹ Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, hebt die Beschwerdeinstanz den angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück.

² Die Beschwerdeinstanz kann einen neuen Entscheid in der Sache selbst fällen, wenn diese spruchreif ist.

VII. Uebrigere Verfahrensvorschriften

Art. 325

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäss die Vorschriften über das Rekursverfahren nach den Artikeln 31 ff. Eine Anschlussbeschwerde ist jedoch nicht zulässig.

4. Abschnitt: Revision

I. Revisionsgründe

Art. 326

¹ Die Revision ist zulässig gegen Entscheide, die in Rechtskraft erwachsen sind.

² Mit der Revision kann geltend gemacht werden:

1. die Entdeckung neuer Tatsachen und Beweismittel, die auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig hätten vorgebracht werden können;
2. die Erwirkung des Urteils durch eine strafbare Handlung;
3. die Erledigung des Verfahrens gestützt auf ein ungültiges Rechtsgeschäft (Vergleich, Klageanerkennung oder Verzicht).

II. Zuständigkeit und Frist

Art. 327

¹ Das Revisionsbegehren ist innert 90 Tagen seit der Entdeckung der Revisionsgründe bei dem Gericht schriftlich zu stellen, welches in letzter Instanz in der Sache selbst entschieden hat.

² Wurde durch eine strafbare Handlung auf den angefochtenen Entscheid eingewirkt, läuft die Frist von der rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens an.

³ Die absolute Frist für ein Revisionsbegehren beträgt 15 Jahre und im Fall von Absatz 2 dieses Artikels 25 Jahre seit dem Datum des angefochtenen Entscheids.

III. Aufschiebende Wirkung

Art. 328

¹ Das Revisionsbegehren hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nur, wenn das Präsidium der Revisionsinstanz es anordnet.

² Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Anstelle der aufschiebenden Wirkung kann eine andere Massnahme angeordnet werden.

IV. Form des Begehrens

Art. 329

Das Revisionsbegehren hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Entscheids und bestimmte Anträge;
2. den Revisionsgrund unter Angabe der Beweismittel;
3. den Nachweis der Einhaltung der Frist nach Artikel 327.

V. Anhörung der Gegenpartei

Art. 330

Erweist sich das Revisionsbegehren nicht als verspätet, unzulässig oder offensichtlich unbegründet, gibt das Gericht der Gegenpartei Gelegenheit zur schriftlichen Beantwortung.

VI. Weiteres Verfahren

Art. 331

Erweist sich das Revisionsbegehren nach Erhebung der Beweise als begründet, ergänzt oder wiederholt das Gericht soweit nötig das Verfahren in der Sache selbst, hebt den angefochtenen Entscheid auf und fällt einen neuen Entscheid.

VII. Rechtsmittel

Art. 332

Gegen den Entscheid über die Zulassung der Revision kann Rekurs ergriffen werden, wenn der Streitwert mindestens 8000 Franken beträgt oder wenn er der Natur der Sache nach nicht geschätzt werden kann.

5. Abschnitt: Erläuterung und Berichtigung

I. Erläuterung

1. Zulässigkeit

Art. 333

Ist das Dispositiv eines Entscheids unklar, unvollständig oder widersprüchlich, erläutert es das Gericht auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen.

2. Verfahren

Art. 334

¹ Das Erläuterungsgesuch ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

² Die Gegenpartei erhält Gelegenheit zur Vernehmlassung, wenn das Gesuch nicht offensichtlich unbegründet ist.

3. Entscheide und ihre Wirkungen

Art. 335

Erläuterungsbegehren hemmen den Ablauf der für die anderen Rechtsmittel vorgesehenen Fristen nicht. Wird ein Entscheid infolge eines Erläuterungsbegehrens anders gefasst, so werden die Fristen zur Ergreifung eines Rechtsmittels den Parteien neu eröffnet.

II. Berichtigung

Art. 336

¹ Offenkundige Versehen wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer oder irrige Bezeichnungen der Parteien werden vom Gericht ohne weiteres berichtigt.

² Das Gericht teilt die Berichtigung den Parteien mit.

Achter Teil: Zwangsvollstreckung

I. Anwendungsbereich

Art. 337

Gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung bleiben namentlich vorbehalten:

1. das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs;
2. Artikel 97 und 98 des Obligationenrechts;
3. Artikel 37 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen;

4. die Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheiden im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht und in Staatsverträgen;
5. das Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen;
6. das Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche;
7. das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

II. Zuständigkeit

Art. 338

Für die Anordnung der Vollstreckung ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig. Artikel 73 (Verbindung des Entscheids mit Vollstreckungsanordnungen) bleibt vorbehalten.

III. Verfahren zur Erlangung des Vollstreckungsentscheids

1. Erlass des Vollstreckungsentscheids

Art. 339

¹ Es findet das schnelle Verfahren nach den Artikeln 5–7 ff. mit den Besonderheiten nach Artikel 66 Anwendung.

² Auf Antrag der klagenden Partei kann der Entscheid ohne Anhörung der beklagten Partei erfolgen.

2. Rekurs gegen den Vollstreckungsentscheid

Art. 340

¹ Wird die beklagte Partei vor Erlass des Vollstreckungsentscheids nicht angehört, kann sie dagegen innerhalb eines Monats Rekurs erheben.

² Eine Vollstreckung kann erst erfolgen, wenn diese Frist unbenutzt verstrichen oder über den Rekurs entschieden worden ist.

3. Inhalt des Vollstreckungsentscheids

Art. 341

Im Vollstreckungsentscheid werden die Vollstreckbarkeit festgestellt und Vollstreckungsanordnungen getroffen.

4. Vorsorgliche Massnahmen

Art. 342

Mit dem Erlass des Vollstreckungsentscheids kann das Kantonsgerichtspräsidium auf Antrag der klagenden Partei vorsorgliche Massnahmen, die nicht über Sicherung hinausgehen, anordnen.

5. Aufschub des Vollzugs

Art. 343

Wenn angemessene Sicherheit geleistet wird, kann die Vollstreckung aufgeschoben werden.

6. Kosten

Art. 344

¹ Für die Kosten des Vollstreckungsentscheids gelten die Artikel 128 ff. sinngemäss.

² Die Kosten für den Vollzug werden in der Regel der beklagten Partei aufgelegt. Der Vollzug kann jedoch von der Leistung eines Kostenvorschusses durch die klagende Partei abhängig gemacht werden.

IV. Voraussetzungen zur Erlangung eines Vollstreckungsentscheids

1. Vollstreckungstitel

Art. 345

Vollstreckungstitel sind Entscheide und andere Rechtstitel von Gerichtsbehörden des Kantons Glarus, anderer Kantone, des Bundes, ausländischer Staaten sowie von Schiedsgerichten.

2. Voraussetzungen

Art. 346

¹ Der Entscheid, für den die Vollstreckung beantragt wird, ist im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

² Der Nachweis der Vollstreckbarkeit kann durch Bescheinigung von Rechtskraft oder Vollstreckbarkeit der betreffenden Behörde oder auf eine andere Weise erbracht werden.

³ Das Vollstreckungsbegehren ist abzuweisen, falls Umstände eingetreten sind, die die Durchsetzung des Anspruchs ausschliessen.

⁴ Im Uebrigen richten sich die Voraussetzungen nach den in Artikel 337 angeführten Rechtsgrundlagen.

V. Feststellung der Anerkenn- und Vollstreckbarkeit einer ausländischen Entscheidung

Art. 347

Für die Feststellung der Anerkenn- und Vollstreckbarkeit einer ausländischen Entscheidung finden die Artikel 337 –340 und 344 Absatz 1 sinngemäss Anwendung.

VI. Vollstreckungsanordnungen

1. Bestimmung der Vollstreckungsmittel

Art. 348

Die Form der Vollstreckung bestimmt das Kantonsgerichtspräsidium nach Ermessen, unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien und ohne Bindung an die Anträge der Parteien.

2. Ungehorsamsstrafe

Art. 349

¹ Das Gericht kann für den Fall der Nichterfüllung Ordnungsbusse oder Bestrafung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches anordnen.

² Ordnungsbusse kann für jeden Tag bis zur Erfüllung angedroht werden.

3. Ersatzvornahme und Zwangsvollzug

Art. 350

Verweigert die pflichtige Partei die Erfüllung, kann das Gericht:

1. den Vollzug selber vornehmen;
2. Dritte mit dem Vollzug beauftragen oder die berechtigte Partei zur Erfüllung ermächtigen;
3. das Polizeikommando direkt beauftragen, den Vollzug zu veranlassen.

4. Abgabe einer Willenserklärung

Art. 351

¹ Ist die beklagte Partei zur Abgabe einer Willenserklärung verpflichtet, wird im Weigerungsfall ihre Erklärung durch den Vollstreckungsentscheid ersetzt.

² Betrifft die Willenserklärung einen Eintrag im Grundbuch, erteilt das Gericht die Ermächtigung zum Eintrag.

VII. Umwandlung in Schadenersatz

Art. 352

Ist die Vollstreckung nicht möglich, kann die berechtigte Partei im Vollstreckungsverfahren Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

VIII. Einsprache Dritter

Art. 353

¹ Ueber die Einsprache von Dritten gegen die Vollstreckung wird im Vollstreckungsverfahren entschieden.

² Das Kantonsgerichtspräsidium kann die vorläufige Einstellung der Vollstreckung verfügen oder andere Anordnungen treffen.

IX. Ausweisung

1. Ankündigung des Zwangsvollzugs

Art. 354

Die Vollstreckungsbehörde kündigt den Zwangsvollzug in angemessener Form im Voraus an.

2. Hausrat und sonstige Sachen

Art. 355

¹ Bleiben in den Räumlichkeiten oder auf dem Grundstück Hausrat sowie sonstige Gegenstände, Materialien und Stoffe zurück, kann das Kantonsgerichtspräsidium die klagende Partei ermächtigen, diese auf Kosten der beklagten Partei:

1. zu verwahren oder Dritten zur Verwahrung zu übergeben;
2. zu verwerten, wenn die Gegenstände verderblich sind, schneller Wertverminderung ausgesetzt sind oder deren Unterhalt oder Aufbewahrung unverhältnismässig hohe Kosten verursacht;
3. zu vernichten, wenn die Güter wertlos sind;
4. zu entsorgen, wenn dies zum Schutz von Umwelt und Personen notwendig ist.

² Verwertung oder Vernichtung sind nur zulässig, wenn sie der beklagten Partei durch Entscheid des Kantonsgerichtspräsidiums vor oder nach der Ausweisung angekündigt worden sind.

³ Dem Kanton Glarus steht an den verwahrten Sachen ein Retentionsrecht in analoger Anwendung der Artikel 895 ff. ZGB zu.

3. Kostenvorschuss

Art. 356

¹ Die Kosten für den Vollzug nach Artikel 355 sind von der klagenden Partei vorzuschliessen.

² Der Kostenvorschuss umfasst die Kosten für die Ausweisung, den Abtransport des Hausrates zur Aufbewahrung und eine allfällige Entsorgung von Materialien und Stoffen.

Schluss teil

1. Abschnitt: Uebergangsbestimmungen

I. Grundsatz

Art. 357

¹ Dieses Gesetz findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens rechtshängig sind.

² Die Dauer der Fristen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufen, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 39 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen.

II. Zuständigkeit

Art. 358

Die Zuständigkeit der Instanz, bei welcher ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig ist, beurteilt sich nach bisherigem Recht.

III. Rechtsmittel

Art. 359

Für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels und für die aufschiebende Wirkung ist der Zeitpunkt der Eröffnung des angefochtenen Entscheids massgebend.

2. Abschnitt: Aenderung von anderen Erlassen

Art. 360

Es werden folgende Gesetze geändert:

a. *Gesetz vom 6. Mai 1990 über die Organisation der Gerichte*

Art. 14 Abs. 1 Bst. b und c

(¹ Der Präsident der beiden Zivilkammern ist als Einzelrichter zuständig für:)

- b. Zivilsachen, die ihm nach Gesetz übertragen sind;
- c. aufgehoben.

Art. 16 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 und Abs. 3 (neu)

(¹ Das Obergericht ist zuständig:)

- b. zur erstinstanzlichen Behandlung von Zivilsachen, die ihm nach Gesetz übertragen sind.

² Die Obergerichtskommission beurteilt im Rechtsmittelverfahren die im Gesetz vorgesehenen Jugendstrafsachen.

³ Der Präsident des Obergerichts behandelt als Einzelrichter die ihm vom Gesetz zugewiesenen Zivilsachen.

Art. 31

Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung der Gerichte obliegt dem Präsidenten. Dieser fällt die prozessleitenden Entscheidungen, trifft die Anordnungen zur Vorbereitung der Verhandlungen und leitet die Verhandlungen.

² Der Präsident fällt alle Vor-, Teil- und Endentscheide, in denen nicht in der Sache entschieden wird.

Art. 40 Abs. 1 Bst. d (neu)

(¹ Die Behörde kann Parteien, ihren Vertretern oder Dritten einen Verweis erteilen oder ihnen eine Ordnungsbusse bis zu 100 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 500 Franken auferlegen, wenn sie in einem Verfahren:)

- d. prozessualen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.

Art. 45 Abs. 1

¹ Die Gerichtsferien dauern vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

b. *Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches*¹⁾

Art. 1

Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Zivilprozessordnung und dem Gerichtsorganisationsgesetz.

Art. 2–8^a samt den Titeln I und II

Aufgehoben.

Art. 239^a (neu)

Von Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden erlassene Kanzleisperrern nach kantonalem Prozessrecht sind im Grundbuch anzumerken und im Eigentümerverzeichnis zu erwähnen. Sie schliessen im Umfang der Anordnung jede Verfügung über das Grundstück aus.

c. *Gesetz vom 6. Mai 1923 über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechts*²⁾

Art. 1

Zuständigkeit und Verfahren vor Gerichtsbehörden richten sich nach der Zivilprozessordnung und dem Gerichtsorganisationsgesetz.

Art. 2–4

Aufgehoben.

Art. 21–30

Aufgehoben.

¹⁾ GS III B/1/1

²⁾ GS III B/2/1

- d. *Einführungsgesetz vom 5. Mai 1996 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann* -

Art. 6 Abs. 2

² Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Art. 9 Bst. a

Aufgehoben.

- e. *Einführungsgesetz vom 5. Mai 1991 zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht* -

Art. 8

Gerichtsbehörden

Die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden richtet sich nach der Zivilprozessordnung. -

Art. 9

Aufgehoben.

Art. 16 Abs. 2

² Leistet eine oder leisten beide Parteien der Vorladung keine Folge, ohne dass hierfür ein unverschuldetes Hindernis geltend gemacht werden könnte, so entscheidet die Schlichtungsbehörde nach Anhören der erschienenen Partei aufgrund der Akten und nach Abnahme der Beweise.

Art. 17 Abs. 1

¹ Das Verfahren richtet sich im Uebrigen sinngemäss nach den Artikeln 57 ff. der Zivilprozessordnung.

Art. 19

Grundsatz

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung. d-

- f. *Einführungsgesetz vom 3. Mai 1987 zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht* -

Art. 4

Zivilrechtliche Klagen

Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

- g. *Gesetz vom 4. Mai 1997 über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* ¹⁾

Art. 13

Richterliche Zuständigkeit und gerichtliches Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Art. 14–23 samt den Titeln I und II

Aufgehoben.

- h. *Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965* ²⁾

Art. 3

Ausstand

Der Ausstand von Personen, die an der Strafuntersuchung beteiligt sind, sowie von Gerichtspersonen richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 361

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Zivilprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 ausser Kraft. -

¹⁾ GS III D/1

²⁾ GS III F/1

§ 6 Antrag auf Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

(Spitalfinanzierung)

1. Memorialsantrag

Mit Datum vom 12. April 1999 reichte die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus einen Antrag auf Aenderung des Einführungsgesetzes vom 5. Mai 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) im Bereich der Spitalfinanzierung ein:

«Es sei Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e EG KVG wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

(Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für:)

e. die Festlegung eines Gesamtbetrages für die Finanzierung der Spitäler als finanzielles Steuerungsinstrument unter Vorbehalt der Budgethoheit des Landrates, wobei die Krankenversicherer im Rahmen der Kostenaufteilung nach Artikel 49 Absatz 1 KVG einen Anteil von höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten für Kantonsbewohner und -bewohnerinnen in der allgemeinen Abteilung übernehmen müssen (Globalbudget; Art. 51 KVG);

(der kursive Teil ist neu; Rest wie bisher)

Begründung

Seit dem 1. Januar 1996 ist das neue KVG in Kraft, welches in Artikel 49 Absatz 1 die Spitaltaxen der allgemeinen Abteilung näher regelt. Danach dürfen die Tagestaxen für Kantonseinschreiberinnen und -schreiber bei öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitälern höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten der allgemeinen Abteilung decken. Der Bund wollte damit eine Mitfinanzierung der Betriebskosten im Umfang von mindestens 50 Prozent durch die öffentliche Hand gewährleisten. Dadurch sollte insbesondere einem übermässigen Ansteigen der Spitaltaxen sowie der Krankenversicherungsprämien der obligatorischen Grundversicherung entgegen gewirkt werden, denn die Prämien hängen ganz entscheidend von der Taxentwicklung der öffentlichen Spitälern ab.

Bei der Taxfestsetzung im Kantonsspital geht es um einen politischen Entscheid ersten Ranges, der sich nachhaltig auf die Entwicklung und insbesondere die Höhe der Krankenversicherungsprämien in unserem Kanton auswirkt. Es kann nicht im Interesse der Prämienzahler liegen, wenn diesen ein grösstmöglicher Kostenanteil durch immer höhere Taxen überbunden und dadurch der Prämienanstieg zusätzlich angeheizt wird. Dies erst recht nicht, wenn sich der Kanton zugleich am Kostenanstieg nicht beteiligt, sondern den Kantonsbeitrag möglichst kürzt und sogar auf dem Stand zu Beginn der 1990er Jahre belässt oder zurückführt. Vielmehr kann seitens des Kantons erwartet werden, dass er seinen Beitrag regelmässig an die Betriebskostenentwicklung anpasst. Wenn die gestiegenen Betriebskosten stattdessen einfach auf die Prämienzahlenden überwältigt werden, so entfällt auch jeglicher Spardruck. Vor allem aber findet eine unsoziale Umlagerung der Spitalkosten auf die Prämienzahlerinnen und -zahler statt.

Dieser unsozialen Umlagerung der Spitalkosten auf die Prämienzahlerinnen und -zahler muss unseres Erachtens dadurch Einhalt geboten werden, dass der Kanton mehr als nur gerade 50 Prozent der Betriebskosten der allgemeinen Abteilung übernimmt. Hält die in den letzten Jahren eingetretene Fehlentwicklung an, muss damit gerechnet werden, dass die Prämien bald ein unverantwortliches und untragbares Ausmass erreichen. Der gestellte Antrag, wonach den Prämienzahlern höchstens 40 Prozent der Kosten über die Tagestaxen belastet werden dürften, würde die eingetretene Fehlentwicklung korrigieren und die Spitalsubventionierung in einem Umfang gewährleisten, wie dies früher schon der Fall war. Darüber hinaus aber würde auch der unumgängliche Spardruck auf das Kantonsspital erzeugt, denn solange Kostensteigerungen einfach grösstenteils weitergeben und auf die Prämienzahlerinnen und -zahler überwältigt werden können, besteht ein solcher kaum oder gar nicht.»

Zur Illustration legte die Antragstellerin eine Aufstellung über den gestiegenen Gesamtaufwand, den in etwa gleichbleibenden Kantonsbeitrag und die gestiegenen Tagestaxen des Kantonsspitals aus den Jahren 1991–1997 bei. Gemäss dieser Aufstellung hat der Kantonsanteil am Gesamtaufwand des Kantonsspitals, welcher in dieser Periode von 32 auf 40 Millionen Franken stieg, zwischen 36 Prozent (1994) und 29,3 Prozent (1997) betragen.

Der Landrat erklärte den Memorialsantrag an seiner Sitzung vom 30. Juni 1999 als rechtlich zulässig und erheblich.

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das KVG sieht für ambulante und stationäre Leistungen unterschiedliche Finanzierungsformen vor. Während für den ambulanten Bereich der öffentlichen Hand keine Kosten anfallen sollten, haben im stationären Bereich die Krankenversicherer höchstens 50 Prozent der Kosten zu tragen (Art. 49 Abs. 1 KVG). Dies bedeutet, dass die öffentliche Hand 50 Prozent oder mehr der stationären Kosten zu tragen hat. Eine mehr als 60-prozentige Kostentragung durch den Kanton – wie es die Antragstellerin fordert – wäre demnach vom KVG her möglich, entspräche jedoch nicht den Intentionen des eidgenössischen Gesetzgebers. Kein anderer Kanton weicht von der Höchstgrenze von 50 Prozent für die Krankenversicherer ab.

Am 18. September 2000 hat der Bundesrat die Botschaft zur zweiten Teilrevision des KVG verabschiedet. Hauptanliegen der Teilrevision ist die Neugestaltung der Spitalfinanzierung. So sollen die Kantone künftig von der alleinigen Uebernahme der Investitionskosten entlastet und die Aufteilung der Betriebskosten für stationäre Leistungen genau hälftig zwischen den Krankenversicherern und den Kantonen aufgeteilt werden. Die Kantone müssten im Gegenzug inner- wie ausserkantonale Leistungen der Halbprivat- und Privatabteilungen gleich wie die Leistungen der allgemeinen Abteilung mitfinanzieren. Ziel des Bundesrates ist es, die Teilrevision im Laufe des Jahres 2001 durch die eidgenössischen Räte verabschieden zu lassen. Allerdings ist es unsicher, ob der Fahrplan wegen des fakultativen Referendums und wegen der politischen Brisanz dieses Themas eingehalten werden kann. Sollte die Teilrevision rechtskräftig werden, wäre die Lösung der Antragstellerin widerrechtlich, da das KVG einen fixen Finanzierungsschlüssel von je 50 Prozent vorgäbe.

Wie immer die Teilrevision ausfallen wird, gewiss ist, dass der Bund die Spitalfinanzierung einheitlich regeln will. Eine Lösung, wie sie die Antragstellerin beantragt, würde diesem Willen widersprechen und nicht mehr KVG-konform sein.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Memorialsantrag wirft eine Reihe gesundheitspolitischer Fragen auf, die im Folgenden aus Sicht des Kantons kommentiert werden.

3.1. Kostensituation am Kantonsspital

In den vergangenen Jahren dominierte bei Tarifverhandlungen zwischen den Krankenversicherern und den Spitälern die Frage nach der Kostenteilung zwischen Versicherern und der öffentlichen Hand. Dies war auch im Kanton Glarus nicht anders. So hat der Bundesrat den Tariftscheid für das Jahr 1999 bis heute nicht gefällt! Deshalb wären genauere gesetzliche Vorgaben zu begrüßen, was jedoch Formulierungen wie «höchstens 50 Prozent» oder «höchstens 40 Prozent» nicht sind. Die lancierte Teilrevision des KVG geht zumindest in diesem Bereich in die richtige Richtung. Welche Anteile der Betriebskosten über die Versicherer via Prämien und über den Kanton via Steuern finanziert werden sollen, ist eine sozialpolitische Frage. Mit einer Verschiebung der Kostenanteile von den Versicherern zum Kanton wird die Pro-Kopf-Belastung durch die Prämien zwar kleiner, aber mehr über die Steuern finanziert. In den vergangenen Jahren haben sich diese Anteile folgendermassen entwickelt:

Jahr	Gesamtaufwand Fr.	Kantonsbeitrag Fr.	in %	Tagestaxe Fr.
1997	39 918 853	11 698 599	29,3	317
1998	40 938 432	13 478 478	32,9	300
1999	42 305 219	14 084 351	33,3	300*
2000 (Budget)	42 890 000	14 600 000	34,0	323.50**

* Es werden 300 Franken verrechnet; die Taxe ist jedoch immer noch strittig, das Verfahren ist seit mehr als zwei Jahren beim Bundesrat hängig.

** Mit der Taxhöhe von 323.50 Franken wurde budgetiert; es ist jedoch offen, wieviel schliesslich verrechnet werden kann.

Wie die Aufstellung zeigt, ist der Anteil des Kantons am Gesamtaufwand des Kantonsspitals in den vergangenen vier Jahren deutlich gestiegen. Dies hängt damit zusammen, dass der Bundesrat mit Hilfe des Preisüberwachers die Taxe für die Versicherer tief hält. Die für das Kantonsspital gültigen Taxen für 1999/2000 sind zwar nach wie vor strittig, doch kann aufgrund der Erfahrungen anderer Kantone davon ausgegangen werden, dass die Taxen nicht wesentlich mehr als 300 Franken betragen werden. Somit wird das Globalbudget für das Jahr 2000 erhöht werden müssen und der Kantonsanteil am Gesamtaufwand wird auf rund 35 Prozent steigen.

Wie erwähnt, sieht das KVG vor, dass die ambulanten Leistungen zu 100 Prozent von den Versicherern bezahlt werden. Dies ist am Kantonsspital wie in praktisch allen anderen Spitälern nicht der Fall, da die genehmigten Tarife für ambulante Leistungen bei weitem nicht kostendeckend sind. So finanziert der Kanton heute diese Leistungen erheblich mit.

Die «Höchstens-50-Prozent-Regelung» im KVG und die beantragte «40-Prozent-Regelung» der SP betrifft nur den stationären Teil. Die Kostenrechnung des Kantonsspitals zeigt, dass mit den zurzeit verrechenbaren 300 Franken pro Tag die Krankenversicherer lediglich 36 Prozent der stationären Kosten zu tragen haben. Damit ist die Forderung der Antragstellerin de facto bereits erfüllt.

Die Antragstellerin begründet den Anstieg der Pflgetaxen mit dem sinkenden Anteil des Kantons, was in zweierlei Hinsicht kommentiert werden muss:

1. Die Taxen für die Jahre 1999 und 2000 werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nahe bei 300 Franken bleiben. Somit erhält das Kantonsspital für seine stationären Leistungen weniger als 1997 und muss eine beachtliche Steigerung des Gesamtaufwandes hinnehmen.

2. In der im Antrag dargestellten Taxreihe wird Ungleiches verglichen. Betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Jahr e 1991 noch 12,2 Tage, so waren es 1999 noch 9,4 Tage. Da die meisten Kosten am ersten und am letzten Aufenthaltstag anfallen, ist die logische Konsequenz steigende Kosten pro Pflage-tag. Zudem konnten in früheren Jahren Taxen für Säuglinge, für CT-Untersuchungen und für Implantate verrechnet werden.

Schliesslich erwähnt die Antragstellerin nicht, dass sämtliche Investitionen von mehr als 5 0 000 Franken durch den Kanton getragen werden. Würden die hohen Investitionskosten in die Berechnungen einbezogen, würde der Anteil der Krankenversicherer an der stationären Grundversorgung weiter sinken.

3.2. Kosten für ausserkantonale Hospitalisationen

An die Kosten ausserkantonal stationärer Hospitalisationen muss der Wohnkanton des Patienten gemäss Artikel 41 KVG zurzeit 70–75 Prozent (je nach Spital) beitragen, während die Krankenversicherer die restlichen 25–30 Prozent finanzieren. Die Ausgabenentwicklung bei den ausserkantonalen Hospitalisationen sieht für den Kanton folgendermassen aus:

1997	3 264 000 Franken
1998	5 288 000 Franken
1999	4 638 000 Franken
2000	7 229 000 Franken

Der markante Anstieg der Ausgaben für ausserkantonale Hospitalisationen rührt unter anderem daher, dass die Kosten für die stationäre Versorgung stark steigen, während die Tarife für die Krankenversicherer mehr oder weniger konstant bleiben.

3.3. Zusammenfassung

Der Kostenanstieg im stationären Bereich ist durch den Kanton nur sehr beschränkt beeinflussbar und kaum zu bremsen. Der medizinische Fortschritt erhöht die Heilungschancen, verkürzt die Spitalaufenthalte und macht die Krankheit für die Patienten erträglicher. Dieser Fortschritt muss bezahlt sein. Entscheidende Einsparungen liessen sich nur durch Rationierungsmassnahmen (weniger durch Rationalisierung) erreichen. Die Kostensteigerungen sind zudem auch auf äussere Rahmenbedingungen zurückzuführen: Als Auswirkung des KVG werden von den Spitälern immer aufwändigere Statistiken verlangt, die Kostentransparenz (Kostenrechnung) ist zu verbessern und an die Qualität werden immer höhere Anforderungen gestellt. Im Weiteren werden die Lohnkosten für Pflegepersonal und Assistenzärzte in nächster Zeit überproportional steigen.

Zusammenfassend kann gesagt werden:

- der Kostenanteil des Kantons für die stationäre Grundversorgung ist in den vergangenen Jahren insgesamt massiv gestiegen;
- da der Bund die Spitalfinanzierung nächstens regelt, wäre es verfehlt, wenn der Kanton Glarus mit einer kantonseigenen Lösung vorpreschen würde;
- der Vorschlag der Antragstellerin veränderte lediglich die Verteilung der Kosten zwischen Kanton und Krankenversicherern und vermöchte die Gesamtkosten, welche durch Steuer- und Prämienzahlende finanziert werden müssen, nicht zu senken.

4. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Antragstellerin bekräftigte im Landrat nochmals ihren Standpunkt. Es gehe darum, den Rückzug der Kantone aus der Spitalfinanzierung zulasten der Krankenversicherung und damit der Prämienzahlenden zu bremsen. Trotz der geplanten Revision des KVG, auf die man unter Umständen noch länger warten müsse, sei Handeln Pflicht. Die höheren Kantonsbeiträge in den letzten Jahren seien durch Beschwerden der Krankenversicherer und nicht in freiwilligen Leistungen des Kantons begründet. Das Globalbudget des Kantonsspitals habe in Bezug auf die Spitalkosten nichts gebracht; darüber hinaus werde der Memorialsantrag in unzulässiger Weise mit den vom Gesetz vorgeschriebenen Zahlungen für ausserkantonale Hospitalisationen verknüpft. Der Bund regle die Spitalfinanzierung nicht abschliessend und die Kantone verfügen über erheblichen Spielraum zu Gunsten der Prämienzahlenden, welchen es – auch bei der individuellen Prämienverbilligung – zu nutzen gelte.

Dem wurde entgegen gehalten, dass die zweite Teilrevision des KVG ausdrücklich die Neugestaltung der Spitalfinanzierung beinhalte. Es mache wenig Sinn, als einziger Kanton einer Bundeslösung vorzugreifen. Der Kantonsanteil an den Gesamtkosten sei in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Es müssten alle damit zusammenhängenden Kosten (Betriebskosten, ausserkantonale Hospitalisationen, Investitionen usw.) aufgelistet werden. Es seien die Kräfte auf eine klare Spitalfinanzierung durch die zweite Teilrevision des KVG und auf die Senkung der Gesamtkosten zu konzentrieren, statt sie in einem Verteilungskampf Prämienzahlende/Versicherer gegen Steuerzahlende/Kanton zu vergeuden.

Der Landrat schloss sich nach gewalteter Diskussion mit klarer Mehrheit dem Ablehnungsantrag des Regierungsrates an und beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag abzulehnen.

5. Antrag

Gestützt auf vorstehende Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, den Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus auf Aenderung von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung abzulehnen.

§ 7 Aenderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Stiftungsaufsicht)

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 84 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) stehen Stiftungen unter der Aufsicht jenes Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. Die Aufsicht über Stiftungen, welche mehreren Gemeinden oder dem Kanton zugehörig sind, liegt gemäss Artikel 15 Ziffer 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (EG ZGB) beim Regierungsrat. Gemäss dieser Bestimmung unterliegen auch alle Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz im Kanton Glarus der Aufsicht des Regierungsrates.

Gemäss Artikel 2 der Verordnung über die Errichtung, Aenderung und Beaufsichtigung von Stiftungen (Stiftungsverordnung) wurde die Stiftungsaufsicht an die Direktion des Innern delegiert. Diese Aufgabe wurde zunächst durch eine externe Stelle vollzogen. Nach Schaffung eines Direktionssekretariates bei der Direktion des Innern wurde die Stiftungsaufsicht per 1. Januar 1996 dem Direktionssekretariat übertragen. Bei momentan 96 BVG-Einrichtungen und 52 klassischen Stiftungen beansprucht diese Tätigkeit für einen Spezialisten etwa 65 Stellenprozent. Bei mangelnder Aufsichtstätigkeit drohen Staatshaftungsfälle, wie Beispiele aus anderen Kantonen zeigen. – Die Vermögenswerte der unter kantonaler Aufsicht stehenden Einrichtungen sind in den vergangenen zehn Jahren um über 600 Millionen Franken auf über 1 Milliarde Franken angewachsen.

Die Einführung einer EDV-Lösung zur Ordnung und Uebersicht sowie besseren Kontrolle, die Bereinigung der Dossiers unter Mithilfe des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons St. Gallen sowie die damit verbundene Professionalisierung haben gezeigt, dass hinsichtlich gesetzlicher Grundlagen Handlungsbedarf besteht.

2. Notwendigkeit der Anpassung des kantonalen Rechts

Die gesetzlichen Grundlagen zur Regelung der Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und die Stiftungen genügen nicht; es mangelt ihnen an Klarheit. Die heutigen Normen sind widersprüchlich, enthalten keine genügende Delegationsnorm, und die gesetzliche Grundlage zum Einzug von Gebühren fehlt.

- So wird in Artikel 7 Absatz 1 der Stiftungsverordnung die Direktion des Innern als Aufhebungsbehörde im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 ZGB genannt. Durch diese Delegation wird aber die Bestimmung von Artikel 15 Ziffer 5 EG ZGB obsolet, die den Regierungsrat ebenfalls als zuständig für die Aufhebung einer Stiftung erklärt.
- Einerseits wird der Regierungsrat in Artikel 15 Ziffer 4 EG ZGB generell als zuständige Behörde für die Stiftungsaufsicht und in Artikel 15 Ziffer 5 EG ZGB auch als Aufhebungsbehörde (was logisch und konsequent ist) bezeichnet, andererseits wird in Artikel 16 EG ZGB der Landrat als zuständige Behörde für die Aenderung des Zwecks und der Organisation einer Stiftung bezeichnet. Schliesslich hat der Regierungsrat gestützt auf Artikel 15 Ziffer 4 EG ZGB die Stiftungsverordnung erlassen. Darin wird, wie erwähnt, die Stiftungsaufsicht an die Direktion des Innern delegiert. Im EG ZGB ist aber keine korrekte Delegationsnorm enthalten. Artikel 15 Ziffer 4 EG ZGB entspricht den heutigen Anforderungen an eine Delegationsnorm nicht.
- In der Stiftungsverordnung wird in Artikel 11 der Entscheid über erhebliche Aenderungen von Stiftungsurkunden (Ziff. 4) und derjenige über die Aufhebung mit und ohne Liquidation von Personalvorsorgeein-

richtungen der Aufsichtsbehörde, also der Direktion des Innern, überlassen, obschon gemäss Artikel 16 EG ZGB hierfür der Landrat zuständig wäre. Bis anhin ist nach Stiftungsverordnung vorgegangen und der Landrat nie mit einer Aenderung einer Stiftungsurkunde behelligt worden. Die Bestimmungen von Artikel 15 Ziffer 5 und Artikel 16 EG ZGB sind offensichtlich seit Jahren nicht nur «toter Gesetzesbuchstabe», sondern tragen auch zu einer gewissen Rechtsunsicherheit bei. Eine Aufhebung dieser Bestimmungen ist daher angezeigt. – Die Direktion des Innern entscheidet über Organisations- und Zweckänderungen sowie über Aufhebungen von Stiftungen. Diese Organisation (einzige Aufsichtsbehörde; für alle Geschäftsfälle zuständig) entspricht derjenigen in vielen anderen Kantonen (z.B. AI, GE, UR, SO, NW, SH, LU, SG). Zudem ist sie in der anstehenden Revision des Stiftungsrechts (Art. 80–89^{bis} ZGB) vorgesehen.

Die Delegation der gesamten Aufsichtstätigkeit über berufliche Vorsorge und Stiftungen an eine Fachdirektion ist sinnvoll, da die Aufsichtstätigkeit ausschliesslich fachtechnische Arbeiten beinhaltet. Auch wird dadurch eine gewisse Entpolitisierung erreicht, was durchaus angebracht ist. Die Aufsicht über die Arbeit der Direktionen verbleibt jedoch beim Regierungsrat resp. beim Landrat.

Für die Beaufsichtigung, Umwandlung und Aufhebung von Stiftungen soll eine einzige staatliche Stelle zuständig sein, dies in Analogie der Regelung im Bereich der Personalvorsorgeeinrichtungen. Die einheitliche Zuständigkeit einer kantonalen Stelle erhöht die Transparenz für die Rechtssuchenden und stellt einen Beitrag zur Verbesserung der Bürgernähe der Verwaltung dar. Die Kantone haben freie Hand, die Aufsicht nach ihren Bedürfnissen zu organisieren; sie sind auch berechtigt, die Umwandlungs- und Aufsichtsbehörde mit der unmittelbaren Aufsichtsbehörde zusammenzulegen. Artikel 15 Ziffer 4 EG ZGB soll daher ebenfalls aufgehoben werden und die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Stiftungen durch eine neue, separate Bestimmung geregelt werden.

Wenn die zuständige Direktion als Oberaufsichtsbehörde für Stiftungen amtiert, die unter Aufsicht der Gemeinde stehen, ist es naheliegend, sie auch als Rechtsmittelinstanz gegenüber Entscheidungen des Gemeinderates als Stiftungsaufsichtsbehörde zu bezeichnen. Es handelt sich dabei um eine Abweichung vom ordentlichen Instanzenzug des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG), die im Gesetz verankert sein muss (Art. 103 Abs. 4 VRG).

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1. Artikel 15^c

Absatz 1

Es wird der Grundsatz der kantonalen Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und über Stiftungen festgelegt. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge unterstehen von Bundesrechts wegen der Aufsicht einer kantonalen Behörde, unabhängig davon, ob sie im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen sind oder nicht. Bis anhin wurde im EG ZGB lediglich die «Aufsicht über Stiftungen, die mehreren Gemeinden oder dem Kanton angehören», dem Regierungsrat übertragen. Für Personalvorsorgeeinrichtungen, welche nicht in Form einer Stiftung organisiert sind (Genossenschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts), besteht streng genommen keine Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit der Aufsicht. Diese Lücke wird durch die vorgesehene Bestimmung geschlossen.

Im Bereich der Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ist die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde von Bundesrechts wegen auch Aufhebungs- und Umwandlungsbehörde. Die zuständige Direktion als Aufsichtsbehörde soll neu auch für die gemeinnützigen Stiftungen Aufhebungs- und Umwandlungsbehörde werden. Die Befugnis zur Klage auf Aufhebung einer Stiftung wegen widerrechtlich oder unsittlich gewordenem Zweck einer Stiftung ergibt sich aus dem Bundesrecht.

Absatz 2

Diese Bestimmung ermöglicht es den Stiftungen, welche originär unter der Aufsicht einer Gemeinde stehen, sich der neutralen Aufsicht des Kantons zu unterstellen, was aufgrund der Konzentration an Fachwissen sinnvoll ist. Diese Unterstellung ist jedoch von der Einwilligung des jeweils zuständigen Gemeinderates abhängig zu machen. Die Einwilligung dürfte in den allermeisten Fällen reine Formsache sein.

Absatz 3

Zur Sicherstellung des einheitlichen Vollzugs der Aufsicht über gemeinnützige Stiftungen ist für die unter Aufsicht der Gemeinden stehenden Stiftungen auf Stufe Kanton eine Oberaufsichtsbehörde zu schaffen. Sie soll als Rechtsmittelinstanz für Entscheidungen der Stiftungsaufsichtsbehörden (Gemeinderat) amten und ihnen auch als Ansprechpartnerin dienen. Dies aus der Erkenntnis heraus, dass viele Aufsichtsbehörden auf Stufe Gemeinde mit den teilweise komplexen Problemen überfordert sind, das Fachwissen in dieser Rechtsmaterie bei der kantonalen Aufsichtsbehörde aber vorhanden ist. Mit der Schaffung der Oberaufsichtsbehörde könnten fortan bei fehlender oder ungenügender Aufsichtstätigkeit seitens der

Gemeinde entsprechende Massnahmen angeordnet oder Hilfestellungen geleistet werden. Weiter stellt die Vereinheitlichung der Aufsichtstätigkeit eine klare Verbesserung der Rechtssicherheit dar.

Absatz 4

Bisher war gemäss Artikel 15 Ziffer 4 der Regierungsrat für die kantonale Stiftungsaufsicht zuständige Behörde. Der Regierungsrat hat die Stiftungsaufsicht auf dem Verordnungsweg der Direktion des Inner delegiert. Die neue Bestimmung enthält dafür eine rechtsgenügende Delegationsnorm und bildet die Rechtsgrundlage für den Erlass einer Verordnung sowie eines Gebührentarifs. Dass die Delegationsnorm auf Stufe Regierungsrat erlassen wird, entspricht bisheriger Praxis. n

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bedürfen öffentliche Abgaben der Grundlage in einem formellen Gesetz. Delegiert das Gesetz die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an den Verordnungsgeber, so muss es zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen festlegen. Mit dem zweiten Satz dieses Absatzes ist dieser Anforderung Genüge getan. -

Absatz 5

Schon heute findet ein reger Erfahrungsaustausch unter den Ostschweizer Aufsichtsbehörden statt. Ein Ausbau der Amtshilfe, ein gemeinsames Durchführen der Aufsichtstätigkeit zusammen mit einem anderen Kanton oder gar das vollständige Outsourcing der Aufsicht (Uebertragung der Aufsicht an einen anderen Kanton) ist denkbar. Es würde insbesondere der komplexen Materie durch Professionalisierung Rechnung getragen. Es könnten aber auch die Dienstleistungen ausgebaut, die Staatshaftungsproblematik auf ein Minimum beschränkt oder gar ausgeschlossen werden und Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Infrastrukturkosten und eine allfällige Büromiete würden entfallen. -

Eine in einem materiellen Gesetz ausdrücklich als zuständig bezeichnete Verwaltungsbehörde kann ihr hoheitliche Befugnis nur mit der Ermächtigung durch ein materielles Gesetz einer anderen Behörde der gleichen Verwaltung übertragen; eine Dezentralisation dagegen ist nur mit einer formellen gesetzlichen Grundlage möglich. Somit muss das Gesetz bestimmen, welche Zuständigkeiten und Befugnisse einer dezentralisierten Institution übertragen werden. Absatz 5 genügt dieser Anforderung. e

3.2. Artikel 17^c

Absatz 1

Es ist naheliegend, die zuständige Direktion als Oberaufsichtsbehörde bei Stiftungen unter Gemeindeaufsicht auch als Rechtsmittelinstanz gegenüber Entscheiden des Gemeinderates als Stiftungsaufsichtsbehörde zu bezeichnen. -

Absatz 2

Es ist der Weiterzug von Beschwerdeentscheiden der zuständigen Direktion zu regeln. Eine Abweichung vom ordentlichen Instanzenzug des VRG ist angezeigt. Die Beschwerdeentscheide der zuständigen Direktion sollen vor dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht auch noch an den Regierungsrat weitergezogen werden können, weil damit bis zum letztinstanzlichen Entscheid auf Kantonsebene vier Instanzen behelligt werden müssten. Deshalb ist die direkte Weiterzugsmöglichkeit der Direktionsentscheide an das Verwaltungsgericht im Sinne von Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe b VRG gesetzlich zu verankern. -

4. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage war im Landrat unbestritten. Er verabschiedete die Aenderung des EG ZGB im Bereich der Stiftungsaufsicht diskussionslos und einstimmig zuhanden der Landsgemeinde.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

Aenderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2001)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Ziff. 4 und 5

Aufgehoben.

Art. 15^c (neu)

¹ Die Aufsicht über Stiftungen, die mehreren Gemeinden oder dem Kanton angehören sowie über Personalvorsorgeeinrichtungen wird von der zuständigen Direktion wahrgenommen. Diese ist auch zuständig für die Aenderung von Zweck und Organisation sowie für die Aufhebung von Stiftungen. Sie klagt auf Aufhebung einer Stiftung wegen eines widerrechtlich oder unsittlich gewordenen Zwecks.

² Stiftungen, welche ihrer Bestimmung nach unter die Aufsicht der Gemeinde fallen, können mit Einwilligung des Stiftungsrates und des zuständigen Gemeinderates auch der Aufsicht des Kantons unterstellt werden.

³ Die zuständige Direktion als kantonale Aufsichtsbehörde ist Oberaufsichtsbehörde für Stiftungen, die unter Aufsicht der Gemeinde stehen.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige Direktion und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und einen Gebührentarif. Die zu erhebenden Gebühren orientieren sich am Aufwand und am Vermögen der zu kontrollierenden Einrichtungen.

⁵ Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Funktionen und Tätigkeiten können vom Landrat im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung auch einer Aufsichtsbehörde eines anderen Kantons oder einer gemeinsamen Einrichtung des öffentlichen Rechts übertragen werden.

Art. 16

Aufgehoben.

Art. 17^c (neu)

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates als Aufsichtsbehörde über Stiftungen kann binnen 30 Tagen bei der zuständigen Direktion Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerdeentscheide der zuständigen Direktion unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 8 A. Aenderung der Kantonsverfassung B. Gesetz über Schule und Bildung

A. Aenderung der Kantonsverfassung

Der Entwurf des Bildungsgesetzes sieht in Artikel 63 öffentlichrechtliche Anstellungen vor. Mit dieser Lösung ist für die Lehrkräfte die Abschaffung des Beamtenstatus in Form der verfassungsmässigen Amtsdauer verbunden, wie er zur Zeit in Kantonsverfassung und Schulgesetz verankert ist. Die Kantonsverfassung (KV) hält in Artikel 78 Absätze 1 und 2 unter anderem ausdrücklich fest, dass die Amtsdauer der Lehrkräfte vier Jahre beträgt und jeweils mit dem betreffenden neuen Schuljahr ihren Anfang nimmt. Soll die Amtsdauer durch die öffentlichrechtliche Anstellung abgelöst werden, bedarf es einer Aenderung der Kantonsverfassung.

Der Vernehmlassungsentwurf zum Projekt «Verwaltungsorganisation 2002» sah zuhanden der Landsgemeinde 2001 eine Aenderung des erwähnten Artikels 78 Absätze 1 und 2 KV vor, mit welcher der Beamtenstatus in Form der verfassungsmässigen Amtsdauer sowohl für die Lehrkräfte als auch für die Staatsbediensteten abgeschafft worden wäre. Da diese Vorlage noch nicht spruchreif ist, unterbreitet der Landrat nun der Landsgemeinde 2001 die Abschaffung der verfassungsmässigen Amtsdauer für Lehrkräfte.

B. Gesetz über Schule und Bildung

1. Ausgangslage

Das geltende Gesetz über das Schulwesen (Schulgesetz) wurde von der Landsgemeinde am 1. Mai 1983 erlassen. Zusammen mit dem Gesetz über die Kindergärten (Kindergartengesetz) und dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung sowie verschiedenen Verordnungen und Reglementen wird das gesamte Bildungswesen vom Kindergarten bis zur Maturität und dem Abschluss der Berufslehre geregelt.

Seit dem Inkrafttreten des Schulgesetzes auf den Beginn des Schuljahres 1984/85 wurden verschiedene Bestimmungen geändert. Die einschneidendsten Aenderungen waren die Verlegung des Schuljahresbeginns auf Mitte August sowie die Einführung der Fünf-Tage-Woche.

Das Bildungswesen war und ist ständig in Bewegung. Schon zehn Jahre nach Inkraftsetzung wurde daher das Schulgesetz einer ersten Ueberarbeitung unterzogen. Der Entwurf des revidierten Gesetzes fand in der Vernehmlassung jedoch keine Zustimmung seitens der Schulbehörden. Sie erwarteten ein neu gestaltetes Gesetz, in dem die veränderte Bildungs- und Erziehungslandschaft sowie zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten Beachtung finden sollten.

Im Dezember 1998 nahm eine vorberatende Kommission die Arbeit zu einem neuen Gesetz wieder auf. Diese Kommission setzte sich aus Vertretern von politischen Parteien, Schulbehörden, Lehrerschaft sowie Fachleuten des Schulinspektorates zusammen und tagte unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors.

2. Allgemeine Ueberlegungen zum neuen Bildungsgesetz

Nicht die Gesetze, Verordnungen und Reglemente sind es, welche die Schule ausmachen. Die Schule wird durch alle an ihr beteiligten Personen gestaltet und geprägt. Diese müssen sich neben dem Bildungsauftrag zunehmend mit gesellschaftlichen Problemen auseinandersetzen. Die Anforderungen an alle Beteiligten sind dementsprechend hoch, und sie werden weiter steigen.

Der ständige Wandel in Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft stellt das Bildungswesen als Teil der Gesamtgesellschaft vor neue Herausforderungen. An «die Schule» werden vielfältige, zum Teil sogar widersprüchliche Erwartungen gestellt. Sie muss organisatorisch und inhaltlich auf die gesellschaftlichen Entwicklungen Antworten suchen und finden. Sie muss die Qualität bewahren und steigern. Sie muss zunehmend die gesellschaftlichen Probleme allein lösen. Sie muss Neuem mit Offenheit begegnen. Und sie muss all dies unter den verstärkten Finanzproblemen der öffentlichen Hand und den zwar unterschiedlichen, aber überall hohen Zielsetzungen tun.

Das Bildungswesen ist keine isolierte Insel. Die verschiedensten Lebensbereiche nehmen darauf Einfluss. Es ist daher notwendig, dass nicht nur die innere Organisation der Schule geregelt wird, sondern auch alle Beteiligten mehr in die Verantwortung einbezogen werden.

Mit dem neuen Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) werden bewährte Grundlagen nicht über Bord geworfen. Es wird Sinnvolles weitergeführt und mit der Aufnahme von Neuem werden Möglichkeiten für künftige Entwicklungen sowie Anpassungen an neue Tendenzen eröffnet.

In den Entwurf sind alle in den vergangenen Jahren eingeführten und heute allgemein gebräuchlichen Bezeichnungen übernommen worden. Eingearbeitet wurden zudem Erfahrungen resp. Entscheide aus Urteilen und Beschwerden. Aufgenommen sind Bestimmungen zu organisatorischen und strukturellen Gegebenheiten, welche seit Inkrafttreten des bisherigen Gesetzes durch Entscheide verschiedener Behörden erlassen wurden und deren Ueberführung ins Gesetz notwendig ist.

3. Vernehmlassung zum Bildungsgesetz

Der Entwurf zum Bildungsgesetz stand von Anfang Dezember 1999 bis Ende März 2000 bei einer Vielzahl von möglichen Teilnehmern zur Vernehmlassung. Ein Team der Erziehungsdirektion hat zudem an neun Abenden in den Monaten Januar und Februar in verschiedenen Gemeinden versucht, auf offene Fragen Auskunft und weitere Erläuterungen zu geben.

Es ist wohl sehr lange nicht mehr so umfassend und in breiten Kreisen über einen Gesetzesentwurf und damit auch über die Schule diskutiert worden. Ausdruck der intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema ist einerseits die grosse Zahl von Vernehmlassungseingaben und andererseits die Vielfalt von Stellungnahmen mit Bemerkungen, Wünschen und Anträgen.

Niemand aus dem Kreis der an der Vernehmlassung Teilnehmenden hat den Gesetzesentwurf als unbrauchbar zurückgewiesen. Der Entwurf wurde als gut, politisch und finanziell durchsetzbar, der heutigen Zeit angepasst, ausgewogen, offen für neue Entwicklungen, im Aufbau übersichtlich und fortschrittlich beurteilt. Es fehlten aber diejenigen Stimmen nicht, welche den Entwurf als Revision des alten Gesetzes bezeichneten, dem Visionen und revolutionäre Neuerungen fehlten und die Verbindlichkeit mindestens teilweise abgehe, und die sich beim Einbezug der an Erziehung und Bildung Beteiligten eine dringend notwendige Stärkung des Status der Lehrpersonen in unserer Gesellschaft auch im Gesetz wünschten.

Folgende Schwerpunkte aus den Ergebnissen der Vernehmlassung sind aufzuführen:

- Unentgeltlichkeit auch bei der nachobligatorischen Ausbildung,
- Beibehaltung der Kleinklasse (Hilfsschule) auf der Sekundarstufe I,
- Kindergarten-Obligatorium, mindestens für das Jahr vor Schuleintritt,
- Schaffung eines Sprachheilkindergartens,
- Trägerschaft des Kantons für alle nachobligatorischen Schulen,
- Führung der Diplommittelschule als dreijähriger Kurs,
- Unterstützung der Erwachsenenbildung,
- Ermöglichung von Kinderhorten, Tagesschulen und anderen familienergänzenden Betreuungsangeboten,
- Möglichkeit zur Schaffung von Elternbeiräten,
- Festschreibung der Rechte der Lehrpersonen in eigenem Artikel,
- klarere Formulierung der Zulassung und Anstellung zum Schuldienst,
- förderorientierte Beurteilung der Lehrpersonen durch Fachorgane,
- Beibehalten der Altersentlastung der Lehrpersonen,
- Senkung der Klassengrössen,
- weniger einschränkende Vorgaben zur Aufhebung und Schaffung von Lehrstellen,
- Verpflichtung zur Führung von Schulbibliotheken,
- Ausdehnung der Förderangebote auf heilpädagogische Früherziehung,
- Aufnahme des Kindergartens als Teil der Volksschule,
- Ueberprüfung der wöchentlichen Unterrichtszeit und Lektionsdauer im Kindergarten und auf der Primarstufe.

4. Struktur des Gesetzes über Schule und Bildung

Wie dargelegt, ist das Schulwesen heute in verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Reglementen geregelt. Das geltende Schulgesetz enthält Bestimmungen, welche für alle Schultypen von der Primarschule bis zum Gymnasium und den Berufsschulen anwendbar sind. Dies wird im Bildungsgesetz nicht geändert. Vielmehr ist mit der Ausweitung des Geltungsbereiches auf den Kindergarten das ganze Erziehungs- und Bildungswesen in den Grundzügen in einem einzigen Erlass enthalten. Es wurde aber auf Detailbestimmungen für die Schultypen ausserhalb der Volksschule und organisatorische Detailregelungen wie Unterrichtszeiten, Lektionsdauer und Klassengrössen verzichtet. Dies soll in einer allgemeinen Schulverordnung und in Spezialverordnungen, Reglementen oder Schulordnungen geschehen. Die entsprechenden bestehenden Erlasse sind anzupassen. Das vorliegende Gesetz zählt 119 Artikel und ist in zehn Kapitel gegliedert.

5. Erläuterungen zu Bestimmungen im Entwurf

5.1. I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–11)

5.1.1. Geltungsbereich

Im Geltungsbereich (Art. 1) wird umschrieben, auf welche Schul- und Bildungsbereiche sich die Regelungsmaterie bezieht. Es sind sämtliche Schultypen einschliesslich des Kindergartens erfasst. Mit eingeschlossen sind Privatschulen, familienergänzende Betreuungsangebote, die Erwachsenenbildung sowie die möglichen Förderangebote sowohl für weniger wie auch für besonders begabte Kinder (Abs. 1). Das Berufsbildungswesen wird grundsätzlich durch die Einführungsgesetzgebung (kantonales Einführungsgesetz, nachgeordnete Erlasse, Schulordnungen) zum eidgenössischen Berufsbildungsgesetz geregelt; soweit sie keine spezielle Regelung enthält, gilt das Bildungsgesetz (Abs. 2). Nicht Gegenstand des Bildungsgesetzes soll einstweilen das Ausbildungswesen für Pflegeberufe sein (Abs. 3).

5.1.2. Bildungsziele

Die Bildungsziele (Art. 2) halten die grundsätzlichen Zielsetzungen für alle Schultypen und Bildungsangebote fest. Sie geben eine ganzheitliche Förderung und Entwicklung der Persönlichkeit der Lernenden vor. In seinen Grundzügen lehnt sich Artikel 2 an den bisherigen Zweckartikel an. Ausgehend von den gesellschaftlichen Verhältnissen und Notwendigkeiten unserer Zeit liegt der Hauptzweck der Schule nach wie vor in der Vermittlung einer allgemeinen Bildung (Sachkompetenzen). Zudem sind weitere Bildungsziele formuliert: Förderung der sozialen Kompetenzen (Mitmenschen, Gesellschaft, Umwelt), Förderung von Selbst- und Eigenständigkeit (Selbstkompetenz) sowie die Hinleitung auf eine sinnvolle Gestaltung und Bewältigung des Lebens (Erwerbs-, Betreuungs- und Freizeitbereich).

Unsere Kultur und unser Bildungssystem basiert auf christlichen Grundsätzen. Gestützt auf ein ganzheitliches Menschenbild sind darunter Werte und Haltungen zu verstehen, wie die Anerkennung der Würde des einzelnen Menschen oder die Bedeutung der Gemeinschaft. Es ist damit eine Werthaltung und nicht eine religiöse Sinndeutung gemeint, womit auch die konfessionelle Neutralität im Sinne von Artikel 10 gewahrt ist.

5.1.3. Zusammenarbeit / Aufgabenteilung

Die unabdingbare Zusammenarbeit zwischen allen an der Erziehung und Bildung Beteiligten wird ein erstes Mal allgemein statuiert (Art. 3). Unter die allgemeinen Bestimmungen gehört auch die Klarstellung, wer Schulen organisatorisch führen muss, wobei die verfassungsmässige Ordnung, d.h. Führung der Volksschulen durch die Gemeinden, Führung der Kantons- und Berufsschulen durch den Kanton, Verbundaufgabe zur Führung und Unterstützung von Sonderschulen und Erziehungsheimen (Art. 35–41 KV) die Grundlage bildet. Eine Aenderung dieser Aufgaben und Kompetenzen wird nicht vorgenommen.

Nachdem sich die Landsgemeinde verschiedentlich gegen die Zwangszusammenlegung von Körperschaften entschieden hat, schreibt auch das Bildungsgesetz keine solche vor. Vielfach wäre es aber erstrebenswert, wenn sich Schulgemeinden oder Schulkreise politisch zu einer Einheit finden würden (Art. 5).

5.1.4. Privates Schulwesen

Die gesetzlichen Grundlagen für das private Schulwesen sind präziser gefasst. Unterschieden wird zwischen reinen Privatschulen (Art. 6) und Privatschulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung (Art. 8). Reine Privatschulen, die Unterricht zur Absolvierung der Schulpflicht anbieten, unterliegen einer generellen Bewilligungspflicht durch den Regierungsrat. Da eine Pflicht zur Schulbildung der Kinder besteht, müssen die örtlichen Schulbehörden deren Erfüllung kontrollieren können (Art. 7). Privater Einzelunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht bedarf nach wie vor einer Bewilligung der Bildungsdirektion (Art. 9).

Im Kanton Glarus haben bis anhin nur Privatschulen gemeinnütziger Organisationen eine Bedeutung. Sie erfüllen bestimmte Bildungsangebote und sind weitgehend den öffentlichen Schulen gleichgestellt. Artikel 8 hält nun einerseits die Möglichkeit fest, dass der Staat privaten Trägerschaften bestimmte Bildungsangebote übertragen, andererseits solchen Privatschulen den Status einer öffentlichen Schule zuerkennen kann, mit allen Konsequenzen wie Aufsichtspflicht, Mitfinanzierung usw. Künftig soll das Bildungsangebot von Privatschulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung mit Leistungsaufträgen festgelegt werden (Art. 115 Abs. 2).

5.1.5. Konfessionelle Neutralität; Unentgeltlichkeit

Konfessionelle Neutralität (Art. 10) und Unentgeltlichkeit (Art. 11) der öffentlichen Schulen sind Vorgaben, welche auf Grund verfassungsrechtlicher Bestimmungen einzuhalten sind. – Bestimmte Einschränkungen in der Unentgeltlichkeit sind sinnvoll, so bei Materialkosten für Gegenstände, welche nach Hause mitgenommen werden können oder bei Verwendung von luxuriösem Material. Das Erheben von Beiträgen an Exkursionen, Schulreisen usw. war schon bis anhin üblich. In den nachobligatorischen Schulen haben die Lernenden bzw. die Erziehungsberechtigten diese Kosten voll zu tragen, wobei eine Mitbeteiligung des Kantons an den Exkursionen, Schulverlegungen und Projekten möglich ist. Mit der Aufnahme ins Gesetz ist die rechtliche Abstützung vorhanden.

5.2. II. Oeffentliche Schulen und öffentliche Bildungsförderung (Art. 12–40)

5.2.1. Ueberblick

Das glarnerische Schulwesen wird in seinen Strukturen nur geringfügig verändert. Um die Einheitlichkeit des Bildungswesens auszudrücken, wird der Kindergarten als Teil der öffentlichen Schulen ins Gesetz aufgenommen. Es bestehen folgende öffentliche Schulen (Art. 12 Abs. 1):

- a. Kindergarten;
- b. Volksschule mit
 - Primarstufe (Regelklassen und Kleinklassen),
 - Sekundarstufe I (Kleinklasse, Oberschule, Realschule, Sekundarschule, Unterstufe und erster Teil Mittelstufe Gymnasium),
 - Sonderschulen;
- c. Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot (9. und 10. Schuljahr, Integrationsklasse);
- d. Sekundarstufe II (Diplommittelschule, zweiter Teil Mittel- und Oberstufe Gymnasium, Berufsschulen).

Im Verlaufe der Jahre haben sich neue Bezeichnungen ergeben. Diejenigen, die heute allgemein anerkannt sind, wurden aufgenommen (z.B. Hilfsklasse = Kleinklasse). Eingang in die Vorlage hat die Kleinklasse auf der Sekundarstufe I gefunden, da die Erfahrungen, die bei gemeinsamer Führung Kleinklasse/Oberschule gemacht wurden, nicht sehr positiv waren. Bewusst wird das Freiwillige Schulische Zusatzangebot mit den verschiedenen Schultypen separat aufgeführt. Gestützt auf die Erfahrungen während der Versuchsphase soll das Berufsvorbereitungsjahr (Freiwilliges zehntes Schuljahr) definitiv angeboten werden. Mehrere Kantone kennen eine zweiteilige Sekundarstufe I. Die Dreiteilung erscheint für unseren Kanton nach wie vor eine gute Lösung. Ein näheres Zusammenrücken der einzelnen Schultypen dieser Stufe wird durch spezielle Organisationsformen ermöglicht.

Die in der Kantonsverfassung verankerte grundsätzliche Aufgabenteilung zwischen Kanton und Schulgemeinden wurde in Artikel 12 Absatz 3 verdeutlicht und klargestellt. Wenn die Führung eines Schultyps für eine einzelne Schulgemeinde allein nicht sinnvoll ist, soll das Angebot zusammen mit anderen Schulgemeinden realisiert werden.

Mit Bewilligung der Bildungsdirektion können Einführungsklassen geführt werden (Art. 12 Abs. 4); ein Obligatorium für jede Schulgemeinde ist damit aber nicht verbunden. Neubenennungen von Schultypen, für die der Regierungsrat befugt ist (Art. 12 Abs. 5), geschehen selten und bringen keine materielle Konsequenzen nach sich ziehende Umgestaltung.

In den nachfolgenden Artikeln werden die verschiedenen Schultypen definiert, ihre Zielsetzungen, die Zugangsvoraussetzungen und die Schuldauer festgelegt.

5.2.2. Kindergarten

Neu ist das Besuchsobligatorium für das Kindergartenjahr, das dem Schuleintritt vorangeht. Bei ausserordentlichen Umständen (Näfels-Berg, grosse Distanzen usw.) sind Ausnahmen vom Obligatorium möglich (Art. 13).

5.2.3. Sekundarstufen I und II

«Sekundarstufe I» (Art. 18) ist die neue Bezeichnung für die heutige Oberstufe. Sie umfasst die Kleinklasse, die Ober-, Real- und Sekundarschule sowie die Unterstufe und den ersten Teil der Mittelstufe des Gymnasiums. Die Sekundarstufe II (Art. 31) beinhaltet den zweiten Teil der Mittel- und die Oberstufe des Gymnasiums sowie die Diplommittelschule. Diese Aufteilung dient der altersgemässen Einstufung sowie der Abgrenzung zwischen dem obligatorischen und dem freiwilligen Schulbesuch. Am Langzeitgymnasium wird festgehalten. – Artikel 24 (Spezielle Organisationsformen der Sekundarstufe I) schafft die Möglichkeit, Ober-, Real- und Sekundarschule enger zu verknüpfen oder gar zu einem gemeinsamen Schultyp zu vereinigen. Zu verstehen ist darunter eine kooperative Schulstruktur (Stufen bleiben dreiteilig; sie arbeiten stufenübergreifend zusammen) oder eine integrative Schulstruktur (nach erfolgter Selektion bleiben die Lernenden in derselben Klasse; es werden Niveaugruppen in Sprache/Mathematik geführt). Artikel 24 ist in der Kann-Form abgefasst, da die örtliche Struktur der Schulorganisation zu beachten ist.

5.2.4. Sonderschulung

Im Artikel über die Sonderschulung (Art. 25) sind die Bestimmungen zusammengefasst, welche bisher unter verschiedenen Titeln im Schulgesetz enthalten waren. Die Schulpflicht besteht auch dann, wenn die Lernfähigkeit durch verschiedene Ursachen beeinträchtigt und damit eine spezielle Schulung notwendig ist (Abs. 1). Das Recht auf eine dem Kind entsprechende Sonderschulung und Betreuung wird verankert und mit spezifischen Bildungszielen ergänzt (Abs. 2). Die Finanzierung geschieht im Wesentlichen mit Mitteln der Eidgenössischen Invalidenversicherung und des Kantons; die Erziehungsberechtigten sind wie bisher zu finanziellen Leistungen gemäss den Vorschriften der Invalidenversicherung verpflichtet (Abs. 3). Die Details sind in einer speziellen Verordnung des Landrates zu regeln (Abs. 4).

5.2.5. Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot

Die Angebote sind neu unter der Bezeichnung «Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot» (Art. 26–30) zusammengefasst. Es beinhaltet die bewährten Schultypen. Schulische Defizite, zu wenig entwickelte oder noch ungefestigte Persönlichkeit, Lehrstellensituation und andere Gründe führten in den vergangenen Jahren vermehrt zur Absolvierung einer zusätzlichen, direkt an die Volksschule anschliessenden schulischen Ausbildung: im Werkjahr (9. Schuljahr; Art. 27), dem Hauswirtschaftlichen Jahreskurs (neu: Schule für Lebensgestaltung; Art. 28) oder dem Freiwilligen zehnten Schuljahr (neu: Berufsvorbereitungsjahr; Art. 29). Letzteres ist aufgrund der Erfahrungen in der Versuchszeit nicht mehr wegzudenken. Auch die Führung der Integrationsklasse (Art. 30) hat sich in den letzten Jahren aufgedrängt und bewährt.

Mit der Hinführung zu selbstaktivem Lernen, der Förderung von persönlichkeitsbildenden Massnahmen, dem werktätigen Unterricht als Grundlage von Erkenntnissen, dem Näherbringen an die Erwartungen von Industrie und Gewerbe sowie der Beratung und Unterstützung zur Leistungsbereitschaft nehmen diese freiwilligen schulischen Zusatzangebote eine wichtige Aufgabe wahr.

5.2.6. Diverses

Es werden anderweitige Vorkehrungen zur Bildungsförderung geregelt (Art. 36–40), namentlich bezüglich auswärtiger Bildungsgänge, Musikunterrichts, Turnen und Sport, Erwachsenenbildung sowie des Stipendienwesens.

5.3. III. Lernende (Art. 41–54)

5.3.1. Rechte und Pflichten der Lernenden

Ausgehend von einem neuen gesellschaftlichen Verständnis und der klareren Formulierung der Bildungsziele werden die Lernenden stärker in die Gestaltung der Schule einbezogen. Dies ist aber nur möglich, wenn ihnen sowohl Rechte gewährt, als auch Pflichten übertragen werden können. Im Mittelpunkt dieser Rechte und Pflichten steht der Anspruch auf einen sachgerechten und zeitgemässen Unterricht, der sich an den aktuellen Unterrichts- und Lernformen orientiert. Inhaltlich ist der Unterricht auf die Vorgaben des Lehrplanes auszurichten. Die Lernenden haben Anspruch auf stufengerechte und angemessene Information und Mitwirkung sowie auf gerechte Behandlung (Art. 41).

Die Betonung der Selbst- und Sozialkompetenz der Lernenden wird durch die Mitverantwortung für den eigenen Lernprozess, durch die Verpflichtung die Schule zu unterstützen sowie an ihr teilzunehmen, bewusst hervorgehoben (Art. 42).

5.3.2. Beginn und Dauer der Schulpflicht

Der Beginn der regulären Schulpflicht – erfülltes sechstes Altersjahr bis zum 30. April – ist übernommen worden (Art. 43 Abs. 1). Neu soll nicht nur ein Hinausschieben (Abs. 3), sondern auch – auf schriftliches Gesuch hin – ein Vorverlegen (Abs. 2) des Schuleintritts möglich sein, was besonders begabten Kindern entgegenkommt. Die Schulbehörde hat für den Entscheid die Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft einzuholen. Bei Unsicherheit oder Uneinigkeit kann der Schulpsychologische Dienst beigezogen werden. Ist das Hinausschieben des Schulbeginns nach Anhören der Erziehungsberechtigten strittig, so ist der Beizug des Schulpsychologischen Dienstes verpflichtend. Der Entscheid über einen früheren oder späteren Schuleintritt liegt in jedem Fall bei der Schulbehörde.

Die obligatorische Schulpflicht dauert nach wie vor neun Jahre (Art. 44). Die ordentliche Ausbildungszeit vom Schuleintritt bis zur Maturität dauert zwölf bis 13 Jahre. Das obligatorische Kindergartenjahr wird nicht und der Besuch der zwei Jahre dauernden Einführungsklasse nur als ein Jahr an die Schulpflicht angerechnet. Von einer oberen Altersbeschränkung für Lernende wurde für die obligatorische Schulzeit Abstand genommen; diese Frage ist im Einzelfall durch die zuständige Schulbehörde zu regeln.

5.3.3. Disziplinar massnahmen gegenüber Lernenden

Das störende Verhalten von Lernenden hat in den letzten Jahren vermehrt Anlass zu Disziplinar massnahmen gegeben (Art. 45). Das passive Absitzen des Unterrichts (Lernverweigerung) kann ebenfalls Anlass zu Disziplinar massnahmen sein.

Disziplinarische Massnahmen bei schuldhaftem Verhalten im Rahmen des Unterrichtsbetriebes können die Lehrpersonen nach pflichtgemässen Ermessen treffen (Abs. 2). «Disziplinarische Anordnungen im Rahmen des Unterrichtsbetriebes» sind solche, die wegen des Verhaltens von Lernenden während des Unterrichts sowie vor oder nach dem eigentlichen Unterrichtsbetrieb ergriffen werden. Beispiele sind etwa die Verpflichtung zu Strafaufgaben, Nachsitzen, Aufräumen usw.

Weitergehende Massnahmen können nur von der zuständigen Schulbehörde angeordnet werden. Für die schwerwiegendste Anordnung, den Ausschluss vom Schulbesuch, ist die Rechtsgrundlage im Bildungsgesetz gegeben (Abs. 3). Disziplinar massnahmen, wie Ausschluss vom Besuch von Freifächern oder Klassenlagern sowie Disziplinarbussen, können von der Schulbehörde nur ergriffen werden, wenn sie in einem Erlass (Schulreglement, Schulordnung) vorgesehen sind.

Absatz 4 verpflichtet trotz des Ausschlusses zur Erfüllung der Schulpflicht. Den Verantwortlichen wird auf erlegt, für die nötigen Massnahmen an einem geeigneten Ort besorgt zu sein. Neu besteht die Möglichkeit, dass im letzten Schuljahr (im letzten Semester oder für die letzten Schulwochen) allenfalls für eine Arbeitsstelle gesorgt werden kann.

5.3.4. Schulort

Die veränderten Familienverhältnisse führen vermehrt dazu, dass man das Kind am Betreuungs- oder Erwerbsort zur Schule schicken möchte. Die Wendung «dauernd aufhält» (Art. 46 Abs. 1) weist auf den Ort hin, an dem sich das Kind während der Werktage in seiner schulfreien Zeit überwiegend befindet, das heisst insbesondere an dem es übernachtet. In der Regel, aber nicht immer, fallen der schulrechtlich massgebende dauernde Aufenthalt und der gesetzliche Wohnsitz gemäss Artikel 25 ZGB (Wohnsitz der erziehungsberechtigten Personen) zusammen.

Um Klassenbestände auszugleichen und somit die Schaffung einer neuen Lehrstelle für kurze Zeit zu vermeiden, sollen die Schulgemeinden Lernende ausnahmsweise ausserhalb der Gemeinde oder des Schulkreises in eine Klasse zuweisen können; dies soll wenn immer möglich im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.

Neu wird die Ausnahmeregelung auch bei wesentlicher Erleichterung bei der Kinderbetreuung gewährt (Abs. 2), also wenn z.B. ein langjähriges Betreuungsverhältnis durch eine Drittperson zu einem Kind besteht oder eine wichtige Kontaktmöglichkeit des Kindes zu den Erziehungsberechtigten über Mittag geschaffen wird oder wenn eine besondere Familienform vorliegt. Die um Aufnahme angegangene Schulbehörde hat die Schulbehörde der abgebenden Schulgemeinde zum Entscheidungsverfahren beizuladen. Der Entscheid liegt indessen bei der gegebenenfalls aufnehmenden Schulbehörde.

5.3.5. Beurteilung und Promotion der Lernenden

Die herkömmliche Beurteilung der Lernenden bezog sich vornehmlich auf die Sachkompetenz. Gestützt auf die Ziele des Lehrplanes verlangt die bestehende Promotionsordnung der Volksschule, dass neben Kenntnissen und Fähigkeiten auch das Arbeitsverhalten erfasst und in die Gesamtbeurteilung mit einbezogen werden soll. Wenn nun bestimmt wird, dass eine ganzheitliche und nachvollziehbare Beurteilung zu erfolgen habe, so entspricht dies zusammen mit der Beratung im Lern- und Erziehungsprozess dem aktuellen Forschungsstand (Art. 47). Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz werden in diesem Sinne zu gleichwertigen Beurteilungskriterien. Dies bedeutet jedoch nicht für alle Schultypen auch eine gleiche Gewichtung und Bewertung. Die näheren Bestimmungen bezüglich Beurteilung und Förderung sowie die Regelungen für die selektionierenden Massnahmen sollen wie bis anhin in Promotionsvorschriften für die einzelnen Schultypen festgelegt werden; neu muss die Durchlässigkeit innerhalb der Sekundarstufe I definiert werden.

5.3.6. Förderangebote

In einen Sprachheilkindergarten (Art. 48) werden sprachbehinderte Kinder im vorschulpflichtigen Alter aufgenommen, die schwere Störungen im Bereich der Aufnahme, Verarbeitung und Produktion der Sprache aufweisen. Mit der Schaffung des Angebotes können Einweisungen in Sprachheilschulen ausserhalb des Kantons vermieden werden. Die Führung eines Sprachheilkindergartens ist Aufgabe der Schulgemeinden, die sich dazu zu Schulkreisen oder Zweckverbänden zusammenschliessen können. Der Regierungsrat hat die entsprechenden Detailbestimmungen auf dem Verordnungsweg zu erlassen.

Neu sind die Bestimmungen über die Förderangebote für Lernende mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten (Art. 49), wie auch für besonders begabte Lernende (Art. 50). – Die Heilpädagogische Schülerhilfe ist darauf ausgerichtet, vornehmlich Lernende mit Teilleistungsschwächen innerhalb der Regelklasse der Primarstufe zu fördern. Diese Förderung erfolgt üblicherweise im Klassenzimmer in enger Zusammenarbeit mit der Lehrperson durch ausgebildete schulische Heilpädagogen/-pädagoginnen. Für Lernende aus den Kleinklassen, welche in die Oberschule integriert werden, sind solche Fördermassnahmen verpflichtend (s. auch Art. 19 Abs. 2). – Als Massnahmen zur Förderung besonders begabter Kinder sind vorgesehen: vorzeitige Einschulung, Leistungsgruppen (innerhalb der Klasse oder klassenübergreifend) sowie das Ueber-springen von Klassen.

Die Fördermassnahmen für fremdsprachige Kinder (Art. 51) werden seit langem angeboten; es sind die geltenden Gegebenheiten festgehalten.

Der Begriff Gesundheit ist nicht auf den körperlichen Bereich begrenzt, sondern schliesst die Psyche mit ein. In Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Sozialdienst soll die Gesundheitsförderung im Kindergarten und in den Schulen umfassender und vermehrt im Sinne der Prävention betrieben werden (Art. 52). Dazu ist viel Information, Aus- und Weiterbildung notwendig. Die finanzielle Beteiligung des Kantons und der Schulgemeinden an den Präventionsmassnahmen soll weitergeführt werden. Verzichtet wird jedoch auf die Beteiligung an den Kosten der Zahnbehandlung. Diese sind inskünftig allein von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

5.3.7. Soziale Massnahmen

Neu kann der Kantonale Sozialdienst zur Fachberatung beigezogen werden. Das Beantragen von Massnahmen bei der Vormundschaftsbehörde ist Sache der Schulbehörde und nicht einer untergeordneten Instanz (Art. 53).

5.3.8. Familienergänzende Betreuungsangebote

Die veränderten gesellschaftlichen Umstände stellen vermehrt Forderungen auf Begleitung und Betreuung der Lernenden über Mittag sowie vor und/oder nach der Unterrichtszeit. Deshalb wird die Möglichkeit geschaffen, familienergänzende Betreuungsangebote zu führen wie Hort, Tagesschule oder Mittagstisch (Art. 54). Eine Verpflichtung, ein familienergänzendes Betreuungsangebot zu führen, besteht nicht. Es ist Sache einer Schulgemeinde oder mehrerer Schulgemeinden im Verbund ein solches Angebot zu verwirklichen. Der Kanton leistet Beiträge an die Besoldungskosten des diplomierten Fachpersonals (Abs. 3 in Verbindung mit Art. 111).

5.4. IV. Erziehungsberechtigte (Art. 55–57)

Die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten und die Zusammenarbeit aller Beteiligten sind im stets anspruchsvolleren und komplexeren Umfeld der Schule unabdingbar. Die Erziehungsberechtigten haben folgende Rechte (Art. 56):

- regelmässige und angemessene Information über die schulische Entwicklung des Kindes und Einsicht in die Beurteilung;
- Schulbesuch, soweit dies mit dem ordnungsgemässen Schulbetrieb vereinbar ist;
- Anhörung und Beratung auf Gesuch hin;
- Benachrichtigung bei besonderen, ihr Kind betreffenden Massnahmen und frühzeitige Information über wichtige Vorhaben und Geschehnisse im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und dem Unterricht;
- Möglichkeit zur Bildung eines Beirates; es ist Sache der Erziehungsberechtigten selbst, die entsprechende Organisation zu bilden. Diese neue Institution kann auf lokaler Ebene Gesprächspartner der Schule, der Schulbehörden und der Lehrpersonen sein. Ein Mitspracherecht in Personalangelegenheiten und im methodisch-didaktischen Bereich ist jedoch ausgeschlossen.

Neben den Rechten haben sie aber auch Pflichten (Art. 57):

- Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch und die Motivation ihres Kindes sowie dafür, dass es den Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulbehörden Folge leistet;
- Verpflichtung, die Kinder an schulischen Veranstaltungen mit auswärtiger Uebernachtung teilnehmen zu lassen;
- Verpflichtung, die Lehrpersonen über jene Belange zu orientieren, welche für eine bessere Betreuung und Begleitung der Schüler Bedeutung haben können;
- Einsichtnahme in die Beurteilung des Kindes und Unterzeichnung von Zeugnis oder Schulbericht;
- Einholen einer Bewilligung für voraussehbare Absenzen und Begründung anderweitiger Absenzen.

5.5. V. Lehrpersonen (Art. 58–78)

5.5.1. Allgemeines

Die Lehrpersonen befinden sich in der Schlüsselposition im System Schule. Sie setzen die im Bildungsgesetz sowie die in Verordnungen, Reglementen, Richtlinien und im Lehrplan vorgesehenen Bildungsziele in der Praxis um. Sie haben ein sehr vielseitiges und anspruchsvolles Aufgabenfeld und stehen im besonderen Blickfeld der Öffentlichkeit. Auch wenn verschiedene Bestimmungen dieses Abschnittes lediglich redaktionelle Anpassungen erfahren haben, sind darin doch einschneidende Neuerungen enthalten.

5.5.2. Rechte und Pflichten

Die Rechte (freie Wahl der Lehrmethode im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, des Lehrplanes und der Lehrmittel; Beratung durch Fachstellen der Bildungsdirektion; Mitwirkung bei der Gestaltung des Schulbetriebes und der Weiterentwicklung der Schule; Art. 59) und Pflichten (gewissenhafte Berufsausübung; Respektierung der Integrität der Lernenden; Wahrung des Berufsgeheimnisses; Verbot der Annahme von Geschenken; Art. 60) sind in eigenen Artikeln festgehalten. Damit wird die Bedeutung der Lehrpersonen unterstrichen. Die Komplexität des Gesamtauftrages der Lehrpersonen wird in einem Berufsauftrag geklärt (Art. 61), der das zeitliche Verhältnis zwischen Pflichtlektionenzahl und anderen Berufspflichten festlegt, Transparenz herstellt und – ohne abschliessend sein zu wollen – inhaltlich etwa folgende Bereiche definiert und regelt:

- Durchführung des Unterrichts, inkl. Planung und Vorbereitung sowie Auswertung und Kommentierung der Unterrichtserfahrung;
- Qualitätsevaluation;
- persönliche Weiterbildung;
- Beratung (Lernende, Erziehungsberechtigte, Schulische Dienste);
- Mitwirkung an gemeinschaftlichen Aufgaben der Schule und deren Entwicklung;
- Definition der Gesamtarbeitszeit inkl. Ferien.

5.5.3. Anstellungsbedingungen

Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird grundlegend umgestaltet. Der Beamtenstatus mit Wahl auf Amtsdauer fällt weg. Die an seine Stelle tretende öffentlichrechtliche Anstellung bedeutet, dass Lehrpersonen künftig grundsätzlich auf unbestimmte Dauer angestellt werden (Art. 63). Als Grundlage für die Zulassung zum Schuldienst gelten die verschiedenen Reglemente der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Anerkennung der Diplome. Lehrstellen, welche nicht mit stufengemäss ausgebildeten Lehrpersonen besetzt werden können, sollten so rasch als möglich, spätestens jedoch nach einem regulären Stufen-/ Klassenwechsel der Lernenden, wieder vorschriftsgemäss besetzt werden. Nicht stufengemässe Anstellungsverhältnisse sind daher generell zu befristen, unter Vorbehalt von Spezialbestimmungen über das Freiwillige Schulische Zusatzangebot und über Berufsschulen (Art. 62).

Die Kompetenz zur Anstellung steht ausschliesslich der Schulbehörde zu (Art. 64 Abs. 1). Damit wird der grösseren Sachnähe der Schulbehörde und dem Umstand Rechnung getragen, dass es nicht mehr um Wahlen auf die Amtsdauer geht. Die Verpflichtung, neu zu besetzende Lehrstellen auszuschreiben, wird als Grundsatz beibehalten (Art. 65). Die Ausschreibung muss erfolgen, wenn 30 Stellenprozente oder mehr besetzt werden. Dies gilt für unbefristete und befristete Lehrstellen sowie für befristete Zusatzpensen. Diese Regelungen bedingen einen entsprechenden Vorbehalt im Gemeindegesetz.

Die Behörden können nun das Dienstverhältnis jederzeit unter Einhaltung der Fristen beenden, wie es den Lehrpersonen bereits möglich ist (Art. 66). Zur Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Behörden braucht es nach wie vor eine sachliche Begründung; es darf nicht willkürlich gehandelt werden. Damit die Behörde bei Kündigung der einen von zwei Personen in einer Doppelbesetzung handlungsfähig bleibt, sind die Kündigungsfristen und -termine zeitlich anders gesetzt.

Das veränderte Anstellungsrecht zieht eine Neuregelung der Disziplinar massnahmen für die Lehrpersonen nach sich (Art. 67). Die Disziplinar massnahmen lehnen sich an diejenigen im Gemeindegesetz (Art. 81) und im Gesetz über die Behörden und Beamten (Art. 29) an. Sie werden bei erheblichen Verletzungen der Amts- und Dienstpflichten oder auch bei vorsätzlichen Vergehen oder Verbrechen angewendet. Die vorzeitige Auflösung des Anstellungsverhältnisses aus wichtigen Gründen (Art. 68) unterscheidet sich von der disziplinarischen Entlassung dadurch, dass sie keine Verschulden d.h. keine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung voraussetzt. In der Praxis ist die Grenze zwischen den beiden Beendigungsgründen häufig fließend. Als Beispiel einer Auflösung aus wichtigen Gründen sei der Fall von absolut ungenügenden Leistungen einer Lehrperson genannt, welche mit schweren persönlichen Problemen zusammenhängen.

Die Regelung des ordentlichen Rücktritts sowie des Altersrücktritts entspricht den Statuten der Lehrerversicherungskasse (Art. 69). Der altersbedingte Rücktritt orientiert sich an den AHV-Altersgrenzen. Bezüglich Schwangerschaftsurlaub wurde – in Nachachtung eines Urteils des Verwaltungsgerichts – eine verbindliche Regelung (Art. 71) aufgenommen und die Urlaubsdauer, unter Berücksichtigung der Anrechnung von Ferienzeit, neu auf zwölf Wochen ausgedehnt, wobei vorgesehen ist im ersten und zweiten Dienstjahr noch nicht den maximalen Urlaub zu gewähren.

Eine bedürfnisgerechte und qualitätssichernde Weiterbildung wird einerseits zum Recht der Lehrpersonen, ist andererseits aber auch Verpflichtung (Art. 72). Im Berufsauftrag wird zu regeln sein, wie umfangreich diese Verpflichtung ist, wobei die Weiterbildung – wenn immer möglich – in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden soll. Neu erhält die Schulbehörde unter Beizug des Bildungsamtes die Kompetenz, Lehrpersonen zur Weiterbildung zu verpflichten. Im entsprechenden Reglement sind unter anderem Zeitumfang, Entschädigung, Kostentragung und Formalitäten zu regeln.

Bezüglich Besoldung (Art. 74) werden keine neuen Bestimmungen erlassen. Vielmehr wird präzisiert, welche Behörde die Besoldungen oder Entschädigungen festlegt. Auch wurden die Bestimmungen über die Lohnfortzahlung (Art. 75) präzisiert und dem Umstand Rechnung getragen, dass keine Wahlen auf die Amtsdauer mehr vorgenommen werden.

5.5.4. Beurteilung und Förderung der Lehrpersonen

Neu werden Beurteilung und Förderung der Lehrpersonen statuiert (Art. 73). Eine solche Beurteilung und Förderung drängt sich für die Qualitätssicherung und -entwicklung auf. Die Beurteilung besteht aus zwei Komponenten: Beurteilung durch die Lehrpersonen selber; Beurteilung und Förderung durch verschiedene Organe (z.B. Fachpersonen des Bildungsamtes, Schulbehörden). Bei der Fremdbeurteilung ist zu beachten, dass nicht allein der Ist-Zustand begutachtet wird. Jede Beurteilung hat qualitätsverbessernde Fördermassnahmen vorzuschlagen. Insbesondere die Beurteilung und Förderung durch die Fachkräfte des Bildungsamtes wird jedoch genügend personelle Ressourcen bedingen. Eine entsprechende Weiterbildung der beurteilenden Organe ist ebenfalls notwendig.

5.6. VI. Behörden (Art. 79–85)

Die Behördenorganisation ist im Rahmen des Schulgesetzes sowie des Gemeindegesetzes vorgegeben und erfährt keine materielle Aenderung (Art. 7 9–81). Um die Schule als eigene Organisationseinheit zu stärken, wird den Schulgemeinden ermöglicht, gemäss den Vorschriften und Weisungen der Bildungsdirektion Schulleitungen einzuführen (Art. 82). Der Schulleitung können Aufgaben im pädagogischen Bereich

und/oder in der personellen Führung der Lehrpersonen, im Bereich der Gestaltung und Entwicklung der Schule sowie im organisatorisch-administrativen Bereich übertragen werden. Die Schulleitung kann zusammen mit allen Beteiligten wesentliche Beiträge zur Erhaltung und Steigerung der Schulqualität erbringen. Auch wenn für ihre Aufgaben Personen mit pädagogischer Grundausbildung im Vordergrund stehen, beschränkt sich der Kreis der Schulleitungsbeauftragten an sich nicht auf Lehrpersonen. Einer rein administrativen Schulleitung steht das Bildungsgesetz nicht entgegen, wobei sich jedoch der Kanton nicht an den Kosten einer solchen Lösung beteiligen wird.

Die seit langem bestehende Schulpräsidentenkonferenz, ein wichtiges Instrument in der Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion, wird gesetzlich verankert (Art. 83). Die Konferenz möchte sich in einer Vereinbarung Kompetenzen von den örtlichen Schulbehörden übertragen lassen.

Neu ist ebenfalls die Bildung einer Kommission für Schulfragen (Art. 84). Im Sinne eines politisch-fachlichen Gremiums soll die Kommission für Schulfragen beratend wirken. Sie wird die bestehende Lehrmittelkommission (Art. 85) von der Bearbeitung allgemeiner Schulfragen entlasten.

5.7. VII. Schuldienste (Art. 86–90)

Dieser Abschnitt befasst sich mit den unterschiedlichen Dienststellen des Kantons im Bereich des Bildungswesens. In den vergangenen 15 Jahren musste die Schule viele Veränderungen bewältigen, die sich nicht nur aus Anpassungen innerhalb des «Systems Schule» ergaben. Die veränderten und sich weiter wandelnden gesellschaftlichen Lebens- und Arbeitsformen, die unterschiedlichsten Einflüsse (neue Technologien, Drogen usw.) sowie die multikulturelle Herkunft der Lernenden führen zu Problemfeldern und neuen Bildungs- und Erziehungsaufgaben, wie sie bisher nicht oder kaum in diesem Ausmass bekannt waren. Solche Probleme können nicht von Allroundern allein gelöst werden.

Die neue Bezeichnung «Bildungsamt» (Art. 86) umschreibt den umfassenden Aufgabenbereich des bisherigen Schulinspektorates genauer. Die Fachpersonen des Bildungsamtes befassen sich mit der Aufsicht, der Beratung (Lehrpersonen, Schulbehörden, Erziehungsberechtigte, Fremdsprachige usw.), der Weiterbildung, der Berufseinführung, der Schulorganisation sowie der Administration, der Schulentwicklung und der Gesetzgebung als ständig mehr Aufwand erfordern Aufgabenbereiche.

Der Begriff «Pädagogische Dienste» (Art. 87) umfasst den Schulpsychologischen Dienst, den Logopädischen Dienst sowie allenfalls weitere pädagogische Dienste. Der Schulpsychologische Dienst steht bei schulischen Problemen sowie für die Erziehungsberatung zur Verfügung. Die Fachpersonen des Logopädischen Dienstes fördern Kinder mit Sprachproblemen. Bereits aufgebaut sind pädagogisch-therapeutische Massnahmen für Lernende mit Rechtschreibe- und/oder Rechenschwächen (Legasthenie- und Diskalkulithherapie, Stützunterricht). Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, welche der Kanton nicht selber anbietet, werden durch Personen wahrgenommen, welche in einem Auftragsverhältnis arbeiten.

Dazu kommt ein zeitgemässes Angebot an Lehrmitteln und Unterrichtshilfen, welches im Didaktischen Zentrum (Art. 90) zur Verfügung gestellt wird. Obwohl auch der private Buchhandel Lehrmittel vertreibt, war es bis anhin selbstverständlich, dass der Staat einen eigenen Lehrmittelverlag (Art. 89) führt. Dies könnte sich, wie die nicht mehr verpflichtende Fassung zeigt, in Zukunft allenfalls ändern.

5.8. VIII. Organisation (Art. 91–104)

Der Abschnitt Organisation enthält die Bestimmungen über die Arbeitszeit sowohl für die Lernenden, wie auch die Lehrpersonen, über das Absenzenwesen, über den Lehrplan und über die Lehrmittel sowie über weitere schulorganisatorische Gegebenheiten.

Das Schuljahr wird administrativ genau festgelegt (Art. 91). Damit lassen sich Meinungsverschiedenheiten bezüglich Anstellungstermine bzw. Lohnzahlungen vermeiden. Die von 40 auf 39 Wochen gekürzte jährliche Unterrichtszeit entspricht derjenigen in der Mehrheit der Kantone. Als Folge davon können die Weihnachtsferien auf zwei Wochen erweitert werden. Damit dürften bewilligte und nicht bewilligte Absenzen durch Lernende inskünftig vermeidbar sein. Durch das weitgehende Verlegen der Weiterbildung der Lehrpersonen in die unterrichtsfreie Arbeitszeit findet eine Kompensation statt. Die Verkürzung entspricht nicht der Streichung einer ganzen Schulwoche. Es kann im Gegenteil davon ausgegangen werden, dass insgesamt weniger Unterrichtsstunden ausfallen werden.

Sowohl bezüglich der Unterrichtszeiten der Lernenden wie der Festlegung von Blockzeiten wurde der Entscheidung der Landsgemeinde 1997 (Fünf-Tage-Woche) übernommen (Art. 92).

Die Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen (Art. 94) umfasst die Unterrichtszeit, die unterrichtsfreie Arbeitszeit (Vor- und Nachbereitung, Beratung und Gemeinschaftsaufgaben) und die obligatorische Weiterbildung. Dies zeigt auf, dass die Arbeit der Lehrpersonen über die Unterrichtsverpflichtung hinausgeht. Anlässlich der Ausarbeitung der Berner Bildungsgesetzgebung ging man von einer jährlichen Richtgrösse von 2000 Arbeitsstunden bei einer 100-Prozent-Anstellung aus. Für den Unterricht inkl. Vor- und Nachbereitung wurden 75 Prozent, zur Weiterbildung 5 Prozent und für alle übrigen Aufgaben 20 Prozent davon angenommen. Die Gesamtarbeitszeit wird im Berufsauftrag (Art. 61) detailliert geregelt. Die Altersentlastung von zwei Lektionen nach zurückgelegtem 60. Altersjahr soll neu allen Lehrpersonen gewährt werden.

Der Stundenplan regelt die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtslektionen und der Präsenzzeit der Lehrpersonen und der wöchentlichen Unterrichtslektionen der Lernenden (Art. 95). Der Lehrplan, in welchem Ziele und Inhalte des Unterrichts und der Unterrichtsfächer sowie die Lektionstafeln festgelegt sind, wird wie bisher vom Regierungsrat festgelegt (Art. 96).

Die Zuteilung der Klassen auf die Lehrpersonen ist im Allgemeinen problemlos. Ebenso verhält es sich in der Sekundarstufe I in Bezug auf die Zuteilung der Fächer. Bei den seltenen Beschwerdefällen ist die Bildungsdirektion bzw. der Regierungsrat (kantonale Schulen) abschliessende Entscheidungsinstanz (Art. 97 in Verbindung mit Art. 114 Abs. 4). Die fortschreitende Aufteilung der Fächer bzw. der Klassen bedingt, dass eine Klassenlehrerin oder ein -lehrer zu bestimmen ist. Diese Verantwortlichkeit ist gegenüber den Lernenden, den Erziehungsberechtigten und weiteren Stellen notwendig.

Den Schulentwicklungsprojekten wird die gesetzliche Grundlage gegeben, um darauf abgestützt mit neuen Lehr- und Lernformen, Unterrichtsfächern usw. Erfahrungen sammeln zu können (Art. 100).

Der Landrat soll die detaillierten organisatorischen Bestimmungen für die Schule in der Schulverordnung festlegen, so insbesondere die Lektionsdauer, die wöchentliche Unterrichtszeit der Lernenden und der Lehrpersonen, die Klassengrössen, die Aufhebung und Schaffung von Lehrstellen und die Grundsätze für die Gestaltung des Stundenplanes (Art. 104). Einerseits wird damit das Gesetz schlanker, andererseits erhält der Landrat die Möglichkeit, umfassend und flexibel auf die sich stets wandelnden Anforderungen an Schulbetrieb, Lernende und Lehrpersonen zu reagieren.

5.9. IX. Finanzielle Bestimmungen (Art. 105–112)

Die Finanzlage einiger Schulgemeinden ist aus verschiedenen Gründen desolat. Die hohen Investitionskosten für die Sanierung der vielfach noch aus dem vorletzten Jahrhundert stammenden Schulhäuser und für Neubauten als Folge wachsender Kinderzahlen sind die eine Ursache, die Bildung von neuen Klassen und damit höhere Personal- und Sachkosten die andere. Die Situation lässt es nicht zu, die Klassenbestände zu erhöhen, um Stellen abzubauen und einen Spareffekt erzielen zu können. Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sind von Zeit zu Zeit zu ersetzen. Sparmassnahmen im Bildungswesen sind schwierig zu treffen. Wenn sie unmittelbar und einschneidend sind, dann wird fehlende Chancengleichheit und ungenügende Bildung festgestellt. Echte und pädagogisch sinnvolle Spareffekte sind wohl am ehesten durch Zusammenlegung von kleineren Schulen zu erzielen.

Die Neuregelung des kantonalen Finanzausgleichs soll die Finanzlage der Schulgemeinden verbessern. Die finanziellen Bestimmungen, insbesondere die Regelung der Betriebs- und weiteren Beiträge, sind entsprechend der neuen Vorgaben zum Finanzausgleich im Steuergesetz angepasst und redaktionell bereinigt worden.

Bei Rückschlägen ist die Steuererhebung präzisiert worden (Art. 107). Kanton und Ortsgemeinden tragen sie nur, wenn die maximalen Steuerzuschläge bei allen Körperschaften erhoben werden. Betreffend der Berechnung des beitragsberechtigten Schuldefizites soll der Regierungsrat in einer Verordnung die zu berücksichtigenden Einnahmen und Ausgaben bestimmen (Art. 108).

Die Beitragsleistung an Bauvorhaben von 20 Prozent sowie von zusätzlichen 30 Prozent entspricht bisheriger Regelung (Art. 109). Nicht mehr als beitragsberechtigt erwähnt sind Renovationen. Diese sind als Unterhaltsaufgabe Sache der Schulträger.

Die Beitragsleistungen des Kantons an die Kosten der Volksschule wurden innerhalb des Finanzausgleichs durch die Landsgemeinde 2000 geregelt (Art. 111). Neu ist die 50-prozentige Beteiligung an den Besoldungskosten für das diplomierte Fachpersonal der familienergänzenden Betreuungsangebote; eine weitere Beteiligung an diesen Angeboten ist nicht vorgesehen (Art. 111 Abs. 1 Bst. c). Der Regierungsrat regelt die Details zu den Beitragsleistungen in einer Verordnung.

5.10. X. Rechtsschutz-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 113–119)

Zu den Rechtsschutz-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen gehören auch Anpassungen an das neue Personalrecht des Bildungsgesetzes im Gemeindegesetz (Art. 17 Bst. a). Die Verkürzung der Beschwerdefrist betrifft alle Entscheide, die den Zugang oder den Verbleib in Bildungsgängen betreffen (Art. 114 Abs. 5).

Mit Privatschulen, welche im Sinne von Artikel 8 öffentliche Aufgaben erfüllen (z.B. Heilpädagogische Tagesschule, Linthkolonie) sind Leistungsaufträge abzuschliessen (Art. 115 Abs. 2), die ausgehend vom Ist-Zustand insbesondere den Bildungsauftrag, die Kostenbeteiligung, die Zuständigkeiten sowie die Aufsicht regeln.

5.10.1. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des Bildungsgesetzes ist das bisherige Schulgesetz vom 1. Mai 1983 aufzuheben. Die Integration des Kindergartens ins Bildungsgesetz bedingt die Aufhebung des Kindergartengesetzes vom 6. Mai 1984 (Art. 116).

5.10.2. Aenderung bisherigen Rechts (Art. 117)

Gemäss Artikel 64 Absatz 1 ist die zuständige Schulbehörde Anstellungsinstanz. Dies bedingt eine Aenderung der Befugnisse der Stimmberechtigten im Gemeindegesetz in den Artikeln 30 Absatz 2 und 113. In der Gemeindeordnung konnte bisher die Wahlhoheit für die Lehrpersonen festgelegt werden. Im Falle der Integration der Schulgemeinde in die Ortsgemeinde ist unter der Vorsteherchaft (Art. 113 Gemeindegesetz) die Schulkommission zu verstehen (vgl. Art. 81 Abs. 1 Bildungsgesetz und Art. 10 Abs. 4 Gemeindegesetz).

Im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ist in Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe e eine Ergänzung notwendig. Bisher wurde dort nur von Prüfungsbeurteilungen gesprochen. Neu sollen auch Promotionsentscheide von der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen sein (womit als letzte kantonale Instanz der Regierungsrat entscheidet).

Das neue Bildungsgesetz tritt auf den 1. August 2002 in Kraft (Art. 119).

6. Auswirkungen des neuen Bildungsgesetzes

6.1. Im Allgemeinen

Der Entwurf zum Bildungsgesetz enthält Bewährtes und Angepasstes aus dem bisherigen Schulgesetz und bietet die Voraussetzungen, um Neues einführen zu können. Das Schulwesen des Kantons Glarus wird nicht völlig neu strukturiert. Als wesentliche Merkmale der Gesetzesvorlage dürfen wohl folgende Hauptpunkte bezeichnet werden:

- Bestimmungen, welche die Zusammenarbeit, die Rechte und Pflichten von allen an der Erziehung und Bildung Beteiligten festhalten;
- Aufnahme des Kindergartens in die öffentlichen Schulen, das Obligatorium des zweiten Kindergartenjahres sowie die rechtliche Verankerung von sämtlichen freiwilligen schulischen Zusatzangeboten;
- Möglichkeit, auf der Sekundarstufe I spezielle Organisationsformen zu schaffen;
- Aufnahme der Erwachsenenbildung als Teil der öffentlichen Bildung;
- konkrete Fassung der Disziplinarmassnahmen;
- Aufnahme der Förderangebote für Lernende mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten und für besonders begabte Lernende;
- Ermöglichung von familienergänzenden Betreuungsangeboten;
- zeitliche und inhaltliche Definition der Arbeit der Lehrpersonen in einem Berufsauftrag;
- Wechsel von der Wahl auf Amtsdauer zur öffentlichrechtlichen Anstellung;
- Weiterbildung der Lehrpersonen als Recht und Pflicht;
- Beurteilung und Förderung der Lehrpersonen;
- Möglichkeit der Schaffung von Schulleitungen;
- Einführung einer Kommission für Schulfragen;
- Neuregelung der Unterrichtszeit für die Lernenden und die Lehrpersonen;
- Neufestlegung der Klassengrössen und Bestimmungen über die Schaffung und die Aufhebung von Lehrstellen;
- präzise Vorgaben zur Durchführung von Schulentwicklungsprojekten;
- vereinfachte Form der Beitragsleistungen des Kantons an die Betriebskosten der Schulen.

6.2. Finanzielle Auswirkungen

Viele dieser Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Kosten des Schulwesens. Sie regeln weitgehend Administrativ-Organisatorisches und lassen sich ohne Kostenfolgen umsetzen. Wie angetönt, lassen sich im Bildungswesen kaum Abstriche machen. Vielmehr werden neue Ausbildungsgänge, verbesserte Schulungen und differenziertere Bildung gefordert. Das Nicht-Anpassen an die bestehenden Forderungen muss schon als Rückschritt betrachtet werden. Bildung muss zukunftsgerichtet sein. Dies kostet Geld. Mit der Schaffung guter Ausbildungsmöglichkeiten an der Volksschule werden für die weiterführenden Schulen und für die Einzelnen jene Grundlagen gelegt, von der alle profitieren können. Gut geschulte Frauen und Männer sind der ganzen Gesellschaft dienlich.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die

- Ausweitung der verschiedenen Fördermassnahmen inkl. Schaffung Sprachheilkindergarten / familienergänzende Betreuungsangebote;
- Schaffung von Schulleitungen;
- Reduktion der Klassengrössen und Pensen;
- Uebernahme des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes in die alleinige Trägerschaft des Kantons;
- Verlängerung der Diplommittelschule;
- Erwachsenenbildung.

Die finanziellen Auswirkungen sind schwierig abzuschätzen. Ausgehend von der Grundhaltung – Kindergarten und Volksschule Angelegenheiten der Gemeinden, nachobligatorisches Schulangebot Sache des Kantons – wird es wesentlich darauf ankommen, wieweit die Gemeinden die verschiedenen Fördermassnahmen anbieten und umsetzen. Die Entwicklung der Anzahl der Lernenden ist nicht über eine länger Zeitspanne voraussehbar. Damit wird auch die Bildung resp. Aufhebung von Lehrstellen schwierig prognostizierbar. Ebenso ist ungewiss, in welchem Umfang sich weitere Schulleitungen etablieren. Beim

Freiwilligen Schulischen Zusatzangebot hat der Kanton bis anhin das zehnte Schuljahr allein finanziert. Für das Werkjahr, den Hauswirtschaftskurs und die Integrationsklassen hat er die Löhne, Lehrmittel, Apparate, Transporte sowie die Zusammenlegung mitfinanziert. Das finanzielle Engagement des Kantons in der Erwachsenenbildung geschieht auf freiwilliger Basis. Entscheidend wird sein, welches Angebot gemacht wird und welche Mittel auf dem Budgetweg bereit gestellt werden.

Einsparungen für den Kanton ergeben sich aus dem Verzicht der Beteiligung an den Zahnbehandlungen -
kosten und als Folge der Ueberwälzung der Kosten für Lehr- und Unterrichtsmittel, für allgemeines Schul -
material, für spezielles Material sowie aus der Streichung der Beiträge für besondere soziale Massnahmen.

Gesamthaft ist beim Kanton mittelfristig mit Mehrkosten von rund 1 675 000 Franken und mit Einsparungen von 110 000 Franken zu rechnen, sodass sich die Netto-Mehrkosten auf rund 1,565 Millionen Franken be -
laufen werden.

7. Beratung der Vorlage im Landrat

7.1. Landrätliche Kommission

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrätin Annemai Kamm, Filzbach, beriet die Vorlage sehr eingehend und gründlich. Sie stellte fest, dass für die Vernehmlassung genügend Zeit zur Verfügung stand, Interessierte sich an Informationsabenden orientieren konnten, ihnen für die Auseinandersetzung mit der Vorlage genügend Gelegenheit geboten worden war und sich im Entwurf des Bildungsgesetzes intensive Bemühungen weiter Kreise widerspiegeln. Somit sei der vorliegende Gesetzesentwurf breit abge -
stützt, auch wenn er nicht alle eingebrachten Anliegen enthalte. Die landrätliche Kommission beantragte -
einstimmig auf die Vorlage einzutreten und nahm im regierungsrätlichen Entwurf einzelne Korrekturen vor .
Sie beantragte insbesondere, organisatorische Bestimmungen wie Unterrichtszeiten, Lektionsdauer, Klas -
sengrössen usw. nicht auf Gesetzesstufe, sondern in einer landrätlichen Verordnung zu regeln, um so
mehr, als bekannt sei, was auf Verordnungsstufe wie geregelt werde.

7.2. Landrat

7.2.1. Eintreten

Der Landrat würdigte in einer engagierten und breiten Eintretensdebatte die gesamte Vorlage. Er stellte fest, dass es sich beim Entwurf um ein fortschrittliches Gesetz handle, in welchem Bewährtes erhalten, Sinnvolles weitergeführt und Neues ermöglicht werde. Im Weiteren sei das Bildungsgesetz Ergebnis einer gründlichen und breiten Auseinandersetzung aller Beteiligten: Lehrpersonen, Eltern, Schulbehörden, Fach -
leute, politische Behörden.

Da unser Land keine Rohstoffe besitze, sei die Bildung einzige Ressource und deshalb äusserst wichtig. Gute Bildungsmöglichkeiten seien im Standortmarketing des Kantons Glarus ebenso bedeutend wie tiefe Steuern. Die Schule werde vor allem durch die beteiligten Personen geprägt. Gutes Gelingen setze aber auch entsprechende Rahmenbedingungen und Strukturen voraus. Die Schule sei einerseits mehr denn je konfrontiert mit den hohen Ansprüchen der Erziehungsberechtigten, der weiterführenden Schulen und der übrigen Ausbildungsstellen. Andererseits müsse sie sich wegen der heterogenen Zusammensetzung der Klassen und dem sich stets verändernden gesellschaftlichen Umfeld mit immer neuen und immer zahlrei -
chen Problemen auseinandersetzen. Damit diese Anforderungen erfüllt werden könnten, sei eine Stär -
kung der Stellung der Lehrpersonen notwendig. Dabei dürfe das Kind nicht vergessen werden. Ihm habe die Schule in erster Linie zu dienen; sein Wohl habe stets im Zentrum der Ueberlegungen zu stehen. Die Bildung stets als einzige Ressource zu bezeichnen und bestmögliche Ausbildung zu fordern und gleichzei -
tig meinen, sie koste nichts, gehe nicht auf; eine gute Schule koste. Der Entwurf bringe auch bezüglich des Aufwandes eine angemessene Lösung.

Nachdem der Regierungsrat grundsätzliche Zustimmung zu den Kommissionsanträgen signalisiert hatte, war Eintreten unbestritten. Mit klarer Mehrheit beschloss der Landrat, dem Kommissionsantrag auf Rege -
lung der organisatorischen Bestimmungen in einer Schulverordnung zu folgen.

7.2.2. Detailberatung

Der Forderung, bei den Bildungszielen (Art. 2) «christliche» durch «ethische» Grundsätze zu ersetzen, wurde entgegengehalten, dass die Aussage keine religiöse Sinndeutung, sondern eine Werthaltung zeige, die Bestandteil unserer Kultur sei, und somit das Gebot der konfessionellen Neutralität nicht verletze. Der Landrat schloss sich dieser Haltung an.

In Bezug auf Artikel 11 ergab sich eine Diskussion über den Inhalt des Begriffs der Unentgeltlichkeit. Ein Antrag, Absatz 2 aus dem Entwurf zu streichen, wurde abgelehnt; eine Mitbeteiligung der Erziehungs berechtigten an besonders aufwändige Arbeiten sowie an Exkursionen, Schulverlegungen, Schulreisen und Projekten während der obligatorischen Schulpflicht bleibt möglich. Demgegenüber haben sich die Erziehungsberechtigten und Lernenden für Fachexkursionen, Schulverlegungen und Projekte im zehnten Schuljahr des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes und in der Sekundarstufe II (Diplommittelschule, Berufsschulen, zweiter Teil Mittelstufe und Oberstufe Gymnasium) angemessen zu beteiligen, da Absatz 3

die Mitbeteiligungsmöglichkeit des Kantons erwähnt, wobei die Schulbehörden diese im Detail zu regeln haben werden.

Der Antrag, in Artikel 59 einen Anspruch der Lehrpersonen auf qualitätsfördernde Weiterbildung gesetzlich zu verankern, fand keine Mehrheit. Die Notwendigkeit von Weiterbildung und Qualitätssicherung wurde zwar in keiner Art und Weise bestritten, doch sei dieser wichtige Bereich über den Berufsauftrag (Art. 61) und gemäss Artikel 72 zu regeln.

Eine Erhöhung des Anspruchs auf Schwangerschaftsurlaub von zwölf auf 16 Wochen (Art. 71 Abs. 2) wurde mit der Begründung abgelehnt, dass der Entwurf eine Ausweitung von zehn auf zwölf Wochen bringe und den gesetzlichen Anspruch von acht Wochen deutlich übertreffe.

Eine längere Diskussion löste ein Antrag zu Artikel 73 Absatz 1 aus, mit dem gefordert worden war, die Beurteilung der Lehrpersonen in methodisch-didaktischen Belangen habe nur durch Fachpersonen zu erfolgen. In der ersten Lesung wurde dieser Antrag knapp unterstützt. In der zweiten Lesung setzte sich jedoch die Ansicht durch, dass die Bewertungsmethode einem Wandel unterliege und deshalb nicht im Gesetz festzuschreiben sei. Methodisch-didaktische Belange sollten Fachpersonen beurteilen, ohne jedoch die übrigen Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Schulratsmitglieder, Lernende) von jeglicher Beurteilung auszuschliessen. Eine vernünftige Lösung sei in den Vorschriften festzulegen. Der Antrag wurde in der Folge abgelehnt.

Eingehend diskutiert wurde die Frage der Altersentlastung für Lehrpersonen (Art. 94). Es wurde der Antrag eingebracht, dass Lehrpersonen bereits ab 55. Altersjahr einen Anspruch auf Entlastung von einer Wochenstunde haben sollten, was in elf anderen Kantonen bereits der Fall sei. Die Belastung der Lehrpersonen nehme wegen des komplexeren Umfeldes laufend zu. Während in der Privatwirtschaft diesem Umstand durch längere Ferien und andere Aufgabenzuteilungen Rechnung getragen würde, stünden Lehrpersonen immer an der Front und müssten sich stets mit der Entwicklung und Lebenssituation ihrer Schüler auseinandersetzen, was mit vorgerücktem Alter mehr Kraft, Zeit und Aufwand erforderte. Auch hätten es Lehrpersonen im vorgerückteren Alter recht schwer, eine andere Tätigkeit zu finden. Schliesslich obsiegte die Kommissionsfassung, die eine Altersentlastung von zwei Wochenstunden ab dem 60. Altersjahr bringt.

Im Weiteren wurden in der ersten und zweiten Lesung einige redaktionelle Verbesserungen und Ergänzungen vorgenommen sowie einige weitergehende Anträge (z.B. Einführungsklassen, Blockzeiten) abgelehnt. Die Diskussion über die Kompetenzen und die Voraussetzungen für die Schulleitungsbeauftragten führte zur dargestellten Lösung (Art. 82).

C. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgender Aenderung der Kantonsverfassung und nachstehendem Entwurf des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) zuzustimmen und den Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei aus dem Jahr 1993 betr. Kinderhorte als erledigt abzuschreiben:

A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2001)

I.

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 78 Abs. 1 und 2

¹ Die Amtsdauer für die Behördemitglieder und Beamten des Kantons und der Gemeinden beträgt vier Jahre.

² Sie nimmt ihren Anfang jeweils am 1. Juli, mit folgenden Ausnahmen: Für den Landrat beginnt sie mit der konstituierenden Sitzung, für den Landammann, den Landesstatthalter und die übrigen Mitglieder des Rates sowie für die Richter an der Landsgemeinde. Die Amtsdauer der Ständeräte beginnt mit der konstituierenden Sitzung nach der Gesamterneuerung des Nationalrates.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. August 2002 in Kraft.

B. Gesetz über Schule und Bildung

(Bildungsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2001)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung an den öffentlichen Schulen und an Privatschulen sowie die schulischen Förderangebote und Dienste. Es enthält zudem Bestimmungen über die Förderung anderer Bildungsbereiche und über die familienergänzenden Betreuungsangebote.

² Auf die Berufsbildung ist dieses Gesetz anwendbar, soweit nicht das Bundesgesetz über die Berufsbildung oder das betreffende kantonale Einführungsrecht besondere Regelungen enthalten.

³ Für die kantonale Pflegeschule gelten der Landsgemeindebeschluss vom 10. Mai 1970 betreffend Schaffung einer Schule für praktische Krankenpflege am Kantonsspital sowie die gestützt darauf erlassenen Bestimmungen.

Art. 2

Bildungsziele

¹ Die Schule gewährleistet den Lernenden eine den Eignungen und Fähigkeiten entsprechende Bildung.

² Sie fördert zusammen mit den Erziehungsberechtigten die geistig-seelische, die soziale und körperliche Entwicklung der Lernenden.

³ Sie weckt das Verständnis für Mitmenschen und Umwelt und bildet die Lernenden, ausgehend von christlichen Grundsätzen, zu selbstständigen und verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gemeinschaft heran.

⁴ Sie fördert die schöpferischen Kräfte, die Bereitschaft zum Lernen und erweitert das Wissen und die Urteilsfähigkeit der Lernenden im Hinblick auf eine sinnvolle Gestaltung und Bewältigung des Lebens.

Art. 3

Zusammenarbeit

Um die Bildungsziele zu erreichen, arbeiten Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Lernende, Schulleitungen, Schulbehörden, Schuldienste, anerkannte Landeskirchen soziale Institutionen und weitere Fachgremien zusammen.

Art. 4

Oeffentliches Schulangebot

¹ Das Angebot der öffentlichen Schulen obliegt nach Massgabe dieses Gesetzes dem Kanton, den Schulgemeinden oder Institutionen, die Privatschulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung (Art. 8) führen.

² Es gewährleistet nach Massgabe dieses Gesetzes, dass jedes Kind eine öffentliche Schule besuchen kann.

Art. 5

Schulkreise; andere Formen der Zusammenarbeit

¹ Zwei oder mehrere Schulgemeinden können Schulen aller Typen und Stufen gemeinsam führen. Sie bilden in einem solchen Fall einen Schulkreis. Erlass, Inhalt und Form der Schulkreis-Vereinbarungen richten sich nach dem Gemeindegesetz. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

² Der Regierungsrat kann die Bildung von Schulkreisen fördern oder wo nötig veranlassen, sofern Grundsätze einer vernünftigen Schulplanung dies erfordern. Können sich die beteiligten Schulgemeinden auf keine Vereinbarung einigen, erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Bestimmungen. Diese gelten, bis eine Einigung unter den Schulgemeinden zu Stande kommt.

³ Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Zusammenarbeit von Gemeinden und über Gemeindevereinigungen bleiben vorbehalten.

Art. 6

Privatschulen

¹ Die Führung von Privatschulen, die ohne öffentlichen Auftrag Unterricht zur Absolvierung der Schulpflicht (Art. 4 3f.) anbieten, bedarf einer Bewilligung des Regierungsrates. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Privatschule Gewähr für eine Bildung bietet, die derjenigen öffentlicher Schulen gleichwertig ist.

² Die Privatschulen unterstehen der Aufsicht der Bildungsdirektion.

³ Die Bildungsdirektion kann bei Privatschulen in der Organisation und im Lehrplan Abweichungen zulassen.

⁴ Die Lehrpersonen müssen im Besitze eines von der Bildungsdirektion anerkannten, stufengemässen Fähigkeitsausweises sein.

Art. 7

Unterricht an Privatschulen

¹ Wollen die Erziehungsberechtigten ihre schulpflichtigen Kinder an einer Privatschule gemäss Artikel 6 unterrichten lassen, bedürfen sie einer Bewilligung der örtlichen Schulbehörde.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a. die Unterrichtung an einer Privatschule im Kanton erfolgt, die über eine Bewilligung gemäss Artikel 6 Absatz 1 verfügt oder
- b. die Unterrichtung an einer ausserkantonalen Privatschule erfolgt, welche eine gleichwertige Ausbildung gemäss Artikel 6 Absatz 1 gewährleistet.

Art. 8

Privatschulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung

Der Landrat kann Schulen mit privater Trägerschaft die Gewährleistung eines bestimmten Bildungsangebotes übertragen oder ihnen den Charakter einer öffentlichen Schule zuerkennen.

Art. 9

Privater Einzelunterricht

¹ Wollen die Erziehungsberechtigten ihre schulpflichtigen Kinder einzeln unterrichten lassen oder selbst unterrichten, so bedürfen sie einer Bewilligung der Bildungsdirektion.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a. der Einzelunterricht durch Personen erfolgt, die im Besitz eines anerkannten, stufengemässen Fähigkeitsausweises sind, und
- b. eine Schulbildung gewährleistet wird, die derjenigen öffentlicher Schulen gleichwertig ist.

³ Die Bildungsdirektion übt die Aufsicht über den privaten Einzelunterricht aus.

Art. 10

Konfessionelle Neutralität

Die öffentliche Schule ist konfessionell neutral. Sie soll von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Art. 11

Unentgeltlichkeit

¹ Der Besuch der öffentlichen Schulen, die Abgabe von Lehr- und Unterrichtsmitteln sowie des allgemeinen Schulmaterials ist für Kantonseinwohner unentgeltlich, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Während der obligatorischen Schulzeit können die Schulträger für Arbeiten, welche mit hohen Materialkosten verbunden sind sowie für Exkursionen, Schulverlegungen, Schulreisen und Projekte von den Erziehungsberechtigten einen Beitrag verlangen. Das Bildungsamt erlässt entsprechende Richtlinien.

³ Im zehnten Schuljahr des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes sowie in der Sekundarstufe II haben die Lernenden bzw. die Erziehungsberechtigten für die Lehr- und Unterrichtsmittel, für das allgemeine Schulmaterial und für spezielles Material selber aufzukommen. An Fachexkursionen, Schulverlegungen und Projekten haben sich die Lernenden bzw. die Erziehungsberechtigten angemessen zu beteiligen; die Schulbehörden legen in einem durch die Bildungsdirektion zu genehmigenden Reglement die Einzelheiten fest.

⁴ In Härtefällen kann die Schulbehörde die Kosten gemäss den Absätzen 2 und 3 reduzieren oder erlassen.

II. Öffentliche Schulen und öffentliche Bildungsförderung

Art. 12

Schultypen

¹ Es bestehen folgende öffentliche Schulen:

- a. Kindergarten
- b. Volksschule mit:
 - Primarstufe Kleinklassen
 Regelklassen
 - Sekundarstufe I Kleinklasse
 Oberschule
 Realschule
 Sekundarschule
 Unterstufe und erster Teil Mittelstufe Gymnasium
- c. Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot
 - 9. Schuljahr
 - 10. Schuljahr
 - Integrationsklasse
- d. Sekundarstufe II Diplommittelschule
Zweiter Teil Mittel- und Oberstufe Gymnasium
Berufsschulen

² Jeder Schultyp kann in ein- oder mehrklassigen Abteilungen geführt werden.

³ Die Schulgemeinden führen den Kindergarten und die Angebote der Volksschule, ausgenommen das Gymnasium und die Sonderschulen. Erweist sich die selbstständige Führung eines Schultyps für einzelne Schulgemeinden als unzweckmässig, so haben sie das Angebot durch Zusammenarbeit mit anderen Schulgemeinden sicherzustellen.

⁴ Mit Bewilligung der Bildungsdirektion können Einführungsklassen geschaffen werden.

⁵ Der Regierungsrat ist befugt, bei veränderten Verhältnissen oder zur Angleichung an das Schulwesen anderer Kantone bestehende Schultypen anders zu benennen.

Art. 13

Kindergarten

¹ Der Kindergarten umfasst die zwei der Primarstufe vorausgehenden Jahrgänge.

² Der Besuch des Kindergartenjahres vor Schuleintritt ist obligatorisch. Ueber Ausnahmen entscheidet die zuständige Schulbehörde, welche die Bildungsdirektion darüber orientiert.

³ Der Kindergarten ergänzt die Erziehung der Kinder in der Familie und in anderen Lebensgemeinschaften. Er fördert die geistig-seelische, die soziale und körperliche Entwicklung der Kinder. Er führt sie zur Schulfähigkeit.

⁴ Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Kindergärten. Er regelt insbesondere die Pflicht der Schulgemeinden zur Führung eines Kindergartens, die Aufnahme in den Kindergarten, die Leitung und Beaufsichtigung der Kindergärten in den Schulgemeinden sowie die Bewilligungspflicht für Privatk Kindergärten.

Art. 14

Primarstufe

¹ In der Primarstufe wird den Kindern die Elementarbildung vermittelt. Die Beobachtungsfähigkeit, das Denken und Lernen werden entwickelt, die Gemüts- und Charakterbildung sowie die körperlichen Fähigkeiten gefördert. Der Erziehung zu selbstständiger Arbeit und zur Pflege der Gemeinschaft wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

² Die Primarstufe umfasst sechs Klassen.

Art. 15

Regelklassen der Primarstufe

In die Regelklassen der Primarstufe werden normal begabte Kinder aufgenommen.

Art. 16

Einführungsklasse der Primarstufe

¹ In die Einführungsklasse werden normal begabte Kinder, deren Entwicklung verzögert ist, aufgenommen. Der Stoff der ersten Primarklasse wird während zweier Jahre erarbeitet.

² Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Einführungsklasse. Er regelt insbesondere den Zugang und das Zuweisungsverfahren, die Beurteilung der Lernenden, den Uebertritt in die Regelklasse sowie die speziellen Anforderungen an die Lehrpersonen.

Art. 17

Kleinklassen der Primarstufe

¹ In die Kleinklassen werden Kinder aufgenommen, welche den Anforderungen der Regelklassen nicht genügen.

² Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Kleinklassen. Er regelt insbesondere den Zugang und die Zuweisungsverfahren, die Beurteilung der Lernenden, den Uebertritt in die Regelklassen, die Gliederung der Kleinklassen und die speziellen Anforderungen an die Lehrpersonen.

Art. 18

Sekundarstufe I

¹ Die Sekundarstufe I bildet den Abschluss der Volksschule. Sie schliesst an die sechste Klasse der Primarstufe an. Sie dauert je nach Schultyp zwei oder drei Schuljahre.

² Sie umfasst die Kleinklassen, die Oberschule, die Realschule, die Sekundarschule, die Unterstufe und den ersten Teil der Mittelstufe des Gymnasiums sowie aus dem Freiwilligen Schulischen Zusatzangebot das Werkjahr und das neunte Schuljahr der Schule für Lebensgestaltung.

³ Die Sekundarstufe I vertieft und erweitert die an der Primarstufe erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie schafft die Voraussetzungen für den Eintritt ins Erwerbsleben, für weiterführendes Lernen in der Berufsausbildung sowie in Vollzeitschulen und vermittelt der allgemeinen Lebensgestaltung dienende Kenntnisse.

⁴ Der Regierungsrat regelt den Zugang und die Aufnahmeverfahren zu den verschiedenen Schultypen der Sekundarstufe I. Die Regelungen gewährleisten die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schultypen.

Art. 19

Kleinklasse der Sekundarstufe I

¹ Die Kleinklassen der Sekundarstufe I umfassen das siebte und achte Schuljahr. Sie vertiefen die elementare Allgemeinbildung und bereiten auf den Eintritt ins Erwachsenenleben vor.

² Die Kleinklassen der Sekundarstufe I können bei zusätzlichen ambulanten Fördermassnahmen gemäss Artikel 49 in die Oberschule integriert werden.

³ Der Landrat regelt in der Verordnung über die Kleinklassen (Art. 17 Abs. 2) die Organisation im Einzelnen.

Art. 20

Oberschule

Die Oberschule umfasst das siebte und achte Schuljahr. Sie vertieft und erweitert die Allgemeinbildung und fördert handwerkliche und gestalterische Fähigkeiten. Sie bereitet auf die Berufsausbildung und das Erwerbsleben vor.

Art. 21

Realschule

Die Realschule umfasst das siebte bis neunte Schuljahr. Sie vertieft und erweitert die Allgemeinbildung. Sie fördert die handwerklichen und gestalterischen Fähigkeiten. Sie führt zur Berufsreife und bereitet auf anschliessende Schulen vor.

Art. 22

Sekundarschule

Die Sekundarschule umfasst das siebte bis neunte Schuljahr. Sie vertieft und erweitert die Allgemeinbildung. Sie bezweckt das Erreichen erhöhter Anforderungen für die Berufsausbildung und bereitet auf den Uebertritt in höhere Schulen vor.

Art. 23

Unterstufe und erster Teil Mittelstufe Gymnasium

Die Lehrgänge im siebten und achten Schuljahr an der Kantonsschule (Art. 32) bereiten schulisch besonders begabte Lernende auf die nachfolgenden Klassen des Gymnasiums vor. Mit dem neunten Schuljahr beginnt gemäss eidgenössischem Recht die Vorbereitung auf die Maturität.

Art. 24

Spezielle Organisationsformen der Sekundarstufe I

Ober-, Real- und Sekundarschule können mit Bewilligung der Bildungsdirektion organisatorisch eng verknüpft oder zu einem Schultyp im Sinne der kooperativen oder integrativen Schulstruktur verbunden werden. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt wird.

Art. 25

Sonderschulung

¹ Kinder, die infolge ihres Verhaltens oder ihrer Behinderung nicht in den Kindergarten, die Primarstufe oder Sekundarstufe I aufgenommen werden können, bleiben trotzdem schulpflichtig. Sie haben Anrecht auf eine ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechende Sonderschulung und Betreuung.

² Sie sind in Sonderschulen mit geeigneten schulischen, erzieherischen und sonderpädagogischen Massnahmen in ihrer Bildung sowie in ihrer geistig-seelischen, sozialen und körperlichen Entwicklung zu fördern.

³ Die Sonderschulung ist für die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung festgelegte Schuldauer unentgeltlich. Vorbehalten bleiben die Leistungen der Erziehungsberechtigten gemäss den Vorschriften der Eidgenössischen Invalidenversicherung und des Kantons sowie Beiträge an die Betreuungskosten in Sonderschulheimen.

⁴ Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Sonderschulung. Er regelt insbesondere die Angebote und Organisation der Sonderschulen, die Gliederung nach Stufen, den Zugang, das Verfahren für die Zuweisung und die Rückversetzung, die speziellen Anforderungen an die Lehrpersonen sowie die Aufteilung von Betreuungskosten zwischen Kanton, Schulgemeinden und Erziehungsberechtigten.

Art. 26

Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot

¹ Der Kanton führt zur Vertiefung und Erweiterung der an der Sekundarstufe I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten das Freiwillige Schulische Zusatzangebot. Es dient der Festigung der Berufsreife sowie der Persönlichkeit und erleichtert dadurch den Einstieg ins Erwerbsleben oder in eine Berufsausbildung.

² Das Freiwillige Schulische Zusatzangebot umfasst das Werkjahr, die Schule für Lebensgestaltung, das Berufsvorbereitungsjahr sowie die Integrationsklasse.

³ Alle Angebote des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes dauern ein Jahr.

⁴ Der Landrat erlässt eine Verordnung über das Freiwillige Schulische Zusatzangebot. Er regelt insbesondere die Organisation, die Beaufsichtigung, den Zugang zu den verschiedenen Bildungsgängen, die Aufnahmeverfahren sowie die Anforderungen an die Lehrpersonen.

Art. 27

Werkjahr

Das Werkjahr schliesst als neuntes Schuljahr an die Kleinklassen der Sekundarstufe I und an die Oberschule an.

Art. 28

Schule für Lebensgestaltung

Die Schule für Lebensgestaltung schliesst als neuntes Schuljahr an die Kleinklassen der Sekundarstufe I und an die Oberschule sowie als zehntes Schuljahr an die Real- oder die Sekundarschule an.

Art. 29

Berufsvorbereitungsjahr

Das Berufsvorbereitungsjahr schliesst als zehntes Schuljahr an die Real- oder die Sekundarschule an.

Art. 30

Integrationsklasse

Die Integrationsklasse nimmt fremdsprachige Jugendliche zur Förderung des Integrationsprozesses und zur Erleichterung des Eintritts ins Erwerbs- und Berufsleben auf.

Art. 31

Sekundarstufe II

Die Sekundarstufe II fasst die im Kanton angebotene nachobligatorische Schulbildung zusammen. Sie umfasst aus dem Freiwilligen Schulischen Zusatzangebot das zehnte Schuljahr der Schule für Lebensgestaltung, das Berufsvorbereitungsjahr und die Integrationsklasse, die Diplommittelschule, den zweiten Teil der Mittelstufe und die Oberstufe des Gymnasiums sowie die Berufsschulen.

Art. 32*Kantonsschule*

¹ Zur Vermittlung einer umfassenden Allgemeinbildung und als Vorbereitung auf das Studium an einer Hochschule, Universität oder einer Fachhochschule führt der Kanton eine Kantonsschule. Die Kantonsschule ist unterteilt in eine Diplommittelschule und in ein Gymnasium.

² Der Landrat erlässt eine Schulordnung der Kantonsschule. Er regelt insbesondere die Organisation der Kantonsschule und ihre Beaufsichtigung, die Anforderungen an die Lehrpersonen und deren Wahl sowie die Rechte und Pflichten der Lernenden, der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten.

³ Der Regierungsrat regelt die Aufnahme in die Diplommittelschule und in den nachobligatorischen Teil des Gymnasiums.

Art. 33*Diplommittelschule*

Der Unterricht an der Diplommittelschule umfasst einen dreijährigen Kurs (zehntes bis zwölftes Schuljahr). Er ermöglicht den Zugang zu Berufen, welche eine über die obligatorische Schulzeit hinausreichende Vorbildung erfordern. Er genügt den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für die Anerkennung der Diplome von Diplommittelschulen.

Art. 34*Zweiter Teil Mittelstufe und Oberstufe Gymnasium*

¹ Der Unterricht am Gymnasium umfasst in der Sekundarstufe II ein Jahr in der Mittelstufe (zehntes Schuljahr) und zwei Jahre in der Oberstufe (elftes und zwölftes Schuljahr).

² Das Gymnasium genügt den Anforderungen der Verordnung des Bundesrates bzw. des Reglements der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen.

Art. 35*Berufsschulen*

¹ Die Berufsschulen nehmen ihre Aufgabe für Auszubildende gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung sowie des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung wahr.

² Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung regelt die Führung von Berufsmittelschulen zur Erlangung der Berufsmaturität und das Angebot von Kursen für Absolvierende der Berufsschulen und für Erwachsene.

Art. 36*Auswärtige Bildungsgänge*

¹ Der Kanton ist bestrebt, den Zugang seiner Einwohnerinnen und Einwohner zu den Bildungsgängen, die im Kanton nicht angeboten werden, durch den Abschluss interkantonalen Vereinbarungen sicherzustellen und zu erleichtern.

² Interkantonale Vereinbarungen gemäss Absatz 1 fallen in die Zuständigkeit des Landrates.

Art. 37*Förderung des Musikunterrichts*

Kanton und Schulgemeinden fördern den ausserschulischen Musikunterricht gemäss der entsprechenden Gesetzgebung des Kantons.

Art. 38*Förderung von Turnen und Sport*

Der Kanton fördert Turnen und Sport gemäss der entsprechenden Gesetzgebung des Bundes und des Kantons.

Art. 39*Erwachsenenbildung*

¹ Die Erwachsenenbildung vermittelt im Sinne des lebenslangen Lernens Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Gesellschaft und Wirtschaft sowie zur Uebernahme neuer Aufgaben notwendig sind.

² Der Kanton kann die allgemeine Erwachsenenbildung durch Beiträge unterstützen.

Art. 40*Stipendien, Studiendarlehen und Schulgeldbeiträge*

¹ Der Kanton gewährt Bewerberinnen und Bewerbern mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton für das Mittelschul-, Fachhochschul- und Hochschulstudium sowie für die berufliche Aus- und Weiterbildung Beiträge in Form von Stipendien, Studiendarlehen und Schulgeldbeiträgen.

² Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Studierenden, der Erziehungsberechtigten oder anderer gesetzlich verpflichteter Personen. Stipendien und Studiendarlehen werden auf Gesuch hin ausgerichtet, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht.

³ Der Landrat erlässt eine Stipendienverordnung. Er regelt insbesondere den stipendienrechtlichen Wohnsitz, die beitragsberechtigten Bildungsgänge, die Voraussetzung der Beitragsgewährung, die Wahl der Beitragsart, die Beitragshöhe, die Beitragsdauer sowie die Rückerstattungspflicht.

III. Lernende**Art. 41***Rechte der Lernenden*

¹ Lernende haben Anspruch auf einen alters- und stufengerechten Unterricht, der sich am aktuellen Wissensstand, an zeitgemässen Unterrichts- und Lernformen und am Lehrplan orientiert.

² Sie haben in ihrer Schule Anspruch auf eine dem Alter, dem Stand der Bildung und der Urteilsfähigkeit angemessene Information und Mitwirkung sowie auf eine gerechte Behandlung.

Art. 42*Pflichten der Lernenden*

¹ Die Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht und die Schulveranstaltungen vorschriftsgemäss zu besuchen und den Weisungen der Lehrpersonen nachzukommen.

² Sie sind ihrem Alter und dem Stand der Bildung entsprechend für den eigenen Lernprozess mitverantwortlich.

³ Sie haben den anderen Lernenden, den Lehrpersonen und den Schulbediensteten mit Anstand zu begegnen.

Art. 43*Beginn der Schulpflicht*

¹ Kinder, die bis zum 30. April das sechste Altersjahr erfüllt haben, werden auf Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig.

² Auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten kann die Schulbehörde nach Beizug der Kindergartenlehrperson den Schuleintritt um ein Jahr vorverschieben. Der Schulpsychologische Dienst kann beigezogen werden.

³ Die Schulbehörde kann nach Beizug der Kindergartenlehrperson den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr hinausschieben. Der Beizug des Schulpsychologischen Dienstes ist obligatorisch, wenn die Erziehungsberechtigten dem Hinausschieben der Schulpflicht nicht zustimmen.

Art. 44

Dauer der Schulpflicht

¹ Die obligatorische Schulpflicht nach dem Kindergarten dauert neun Jahre. Der Besuch der Einführungsklasse, welche zwei Jahre dauert, zählt als ein Pflichtschuljahr. Für Lernende der Oberschule und der Kleinklassen der Sekundarstufe I ist der Besuch des neunten Schuljahres freiwillig. Dieses kann im Werkjahr oder in der Schule für Lebensgestaltung absolviert werden.

² In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulbehörde auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten Lernende nach dem Absolvieren von acht Schuljahren aus der Schulpflicht entlassen.

³ Ein Kind, das eine Klasse wiederholt hat, wird auf das Ende des Schuljahres entlassen, in dem es ordnungsgemäss seine Schulpflicht erfüllt hat. Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und nach Stellungnahme der Lehrpersonen kann die Schulbehörde den weiteren unentgeltlichen Besuch der Schule gestatten.

Art. 45

Disziplinar massnahmen gegenüber Lernenden

¹ Gegen Lernende, die schuldhaft zu Beanstandungen Anlass geben, können Disziplinar massnahmen angeordnet werden.

² Disziplinarische Anordnungen im Rahmen des Unterrichtsbetriebes treffen die Lehrpersonen nach pflichtgemässen Ermessen. Weitergehende Massnahmen dürfen nur aufgrund eines kantonalen oder kommunalen Erlasses angeordnet werden und fallen in die Zuständigkeit der Schulbehörde.

³ Nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung kann die Schulbehörde Lernende vom Schulbesuch ausschliessen. Bei schweren Verfehlungen ist ein sofortiger Ausschluss möglich.

⁴ Sind die ausgeschlossenen Lernenden noch schulpflichtig, sorgt die Schulbehörde dafür, dass die Schulpflicht an einem geeigneten Ort erfüllt werden kann. Im letzten Jahr der Schulpflicht kann die Schulbehörde statt dessen für die Vermittlung einer Arbeitsstelle besorgt sein, wenn dies den Interessen des oder der Lernenden besser entspricht. Die Schulbehörde trifft die Entscheide soweit notwendig in Zusammenarbeit mit dem Bildungsamt, dem Schulpsychologischen Dienst oder anderen mit der Sache befassten Amtsstellen und soweit möglich in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

Art. 46

Schulort, Schultransport

¹ Jedes Kind hat den Kindergarten und die Schule der Gemeinde oder des Schulkreises zu besuchen, in der oder dem es sich dauernd aufhält. Die Schulbehörde kann aus schulorganisatorischen Gründen den Schulbesuch ausnahmsweise in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Schulkreis anordnen.

² Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten kann die Schule einer anderen Gemeinde besucht werden, wenn sich dadurch für den Schulbesuch oder die Kinderbetreuung wesentliche Erleichterungen ergeben. Ueber entsprechende Gesuche entscheidet die für die aufnehmende Schule zuständige Schulbehörde, wobei die Schulbehörde der abgebenden Schulgemeinde zum Verfahren beigelegt wird. Der Regierungsrat regelt die Entschädigungen der aufnehmenden durch die abgebenden Schulgemeinden.

³ Für Kinder, die infolge geografischer Wohnlage die Volksschule einer ausserkantonalen Gemeinde besuchen, trifft die Bildungsdirektion die notwendigen Vereinbarungen; die betroffenen Schulgemeinden sind anzuhören.

⁴ Wo die Verhältnisse es erfordern, haben die Schulgemeinden bzw. Schulkreise für Lernende mit besonders weitem Schulweg Transportmöglichkeiten zu schaffen.

Art. 47

Beurteilung und Promotion der Lernenden

¹ Die Lernenden werden ganzheitlich und nachvollziehbar beurteilt.

² Der Regierungsrat erlässt Promotionsvorschriften, welche namentlich Inhalt und Art der Beurteilung, deren schulische Folgen und deren Eröffnung regeln.

Art. 48

Förderangebot Sprachheilkindergarten

¹ Sprachbehinderte Lernende können in einem von den Schulgemeinden geführten Sprachheilkindergarten gefördert werden.

² Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über Sprachheilkindergärten. Er regelt insbesondere den Zugang zum Förderangebot, die Organisation sowie die speziellen Anforderungen an die Lehrpersonen und deren Anstellungsbedingungen.

Art. 49

Förderangebot für Lernende mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten

¹ Zur Stützung und Förderung von Lernenden, die wegen teilweisen oder generellen Lern- und Leistungsschwierigkeiten vorübergehend oder dauernd die Lernziele des Kindergartens und der Volksschule nicht oder nur teilweise erfüllen, können die Schulgemeinden ambulante Fördermassnahmen (Heilpädagogische Schülerhilfe) treffen.

² Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über ambulante Fördermassnahmen für den Kindergarten und die Volksschule. Er regelt insbesondere den Zugang zum Förderangebot, die Organisation sowie die speziellen Anforderungen an die Lehrpersonen und deren Anstellungsbedingungen.

Art. 50

Förderangebot für besonders begabte Lernende

¹ Besonders begabte Kinder können durch vorzeitige Einschulung, durch Schaffung von fachbezogenen Leistungsgruppen innerhalb der Volksschule, durch das Ueberspringen einer Klasse oder durch den vorzeitigen Uebertritt in höhere Stufen gefördert werden. Die übersprungenen Jahre werden der obligatorischen Schulpflicht (Art. 44) angerechnet.

² Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über das Förderangebot für besonders begabte Kinder. Er regelt insbesondere den Zugang zum Förderangebot und dessen Organisation sowie das Verfahren beim Ueberspringen einer Klasse.

Art. 51

Förderangebot für fremdsprachige Lernende

¹ Der Kanton und die Schulgemeinden ermöglichen fremdsprachigen Kindern den erleichterten Eintritt in eine Klasse der Volksschule durch besondere Fördermassnahmen.

² Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über Fördermassnahmen für fremdsprachige Lernende. Er regelt insbesondere den Zugang zum Förderangebot, die Organisation sowie die speziellen Anforderungen an die Lehrpersonen und deren Anstellungsbedingungen.

Art. 52

Gesundheitsförderung

¹ Der Kanton und die Schulgemeinden fördern die Gesundheit der Lernenden durch Präventionsmassnahmen in Zusammenarbeit mit den Fachpersonen der Primär- und Sekundärprävention des kantonalen Angebotes.

² Die gesundheitliche Ueberwachung erfolgt durch den Schulmedizinischen und Schulzahnärztlichen Dienst.

³ Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Gesundheitsförderung sowie die Schulzahnpflege. Er regelt insbesondere die Organisation des Schulmedizinischen und des Schulzahnärztlichen Dienstes und dessen Entschädigung sowie die Pflicht zur Teilnahme an den Untersuchungen.

Art. 53

Soziale Massnahmen

¹ Erscheint ein Kind in seinem leiblichen oder geistig-seelischen Wohl gefährdet oder ist es verwahrlost, so sind die Schulorgane verpflichtet, die zu seinem Schutz notwendigen sozialen Vorkehrungen einzuleiten. Sie können dazu die Fachberatung des Schulpsychologischen Dienstes und des Kantonalen Sozialdienstes anfordern.

² Die Beantragung von Massnahmen bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde obliegt der Schulbehörde.

Art. 54

Familienergänzende Betreuungsangebote

¹ Die Schulgemeinden können familienergänzende Betreuungsangebote wie Kinderhorte oder Tagesschulen führen.

² Die familienergänzenden Betreuungsangebote unterstehen der Aufsicht der Bildungsdirektion.

³ Der Kanton leistet daran Beiträge (Art. 111).

IV. Erziehungsberechtigte

Art. 55

Erziehungsberechtigte

Die in diesem Gesetz den Erziehungsberechtigten übertragenen Rechte und Pflichten werden durch die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch bezeichneten Personen und nach dessen Bestimmungen ausgeübt.

Art. 56

Rechte der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch darauf, regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihres Kindes orientiert zu werden und in die Beurteilung Einsicht zu erhalten.

² Sie können den Unterricht ihrer Kinder besuchen, soweit dies mit dem ordnungsgemässen Schulbetrieb vereinbar ist.

³ Sie werden auf ihr Ersuchen hin durch die Lehrpersonen, die Schulleitung oder die Schulbehörden angehört und beraten.

⁴ Sie werden über besondere Massnahmen, die ihr Kind betreffen, von der zuständigen Instanz benachrichtigt und über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb frühzeitig informiert.

⁵ Die Erziehungsberechtigten können sich zu einem Beirat zusammenschliessen.

Art. 57

Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind regelmässig in die Schule zu schicken und zur Einhaltung von Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulbehörde anzuhalten. Sie können von der Schulbehörde dazu verhalten werden, ihr Kind an schulischen Anlässen mit auswärtiger Uebernachtung, wie mehrtägige Klassenreisen oder Schulverlegungen, teilnehmen zu lassen.

² Sie haben die Lehrpersonen über jene Belange zu orientieren, welche für die schulische Situation des Kindes von Bedeutung sind.

² Sie haben Einsicht in die Beurteilung ihres Kindes zu nehmen und das Zeugnis oder den Schulbericht zu unterzeichnen.

⁴ Sie haben nach Massgabe der anwendbaren Bestimmungen über das Absenzenwesen (Art. 93 Abs. 2) für voraussehbare Absenzen eine Bewilligung einzuholen und für anderweitiges Fernbleiben ihres Kindes vom Schulunterricht den Grund mitzuteilen.

⁵ Die Erziehungsberechtigten werden von der zuständigen gerichtlichen Behörde mit Busse bestraft, wenn sie trotz erfolgter Mahnung ihr Kind ohne triftigen Grund wissentlich der Schule fernbleiben lassen.

V. Lehrpersonen

Art. 58

Lehrpersonen

Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind unter dem Begriff Lehrpersonen alle Lehrkräfte des Kindergartens, der Volks- und Sonderschule zu verstehen. Für die Lehrpersonen des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes, der Kantonsschule und der Berufsschulen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht spezielle Vorschriften anwendbar sind.

Art. 59

Rechte der Lehrpersonen

Die Lehrpersonen haben das Recht:

- a. im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, des Lehrplanes sowie der Lehrmittel die Lehrmethode frei zu wählen;
- b. sich durch die Fachstellen der Bildungsdirektion beraten zu lassen;
- c. bei der Gestaltung des Schulbetriebes und bei der Weiterentwicklung der Schule mitzuwirken.

Art. 60

Pflichten der Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen sind zu gewissenhafter Berufsausübung verpflichtet.

² Sie haben die seelische, geistige und körperliche Integrität der ihnen anvertrauten Lernenden zu respektieren.

³ Bezüglich der Wahrung des Berufsgeheimnisses und des Verbotes der Annahme von Geschenken gelten für die Lehrpersonen die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss.

Art. 61

Berufsauftrag

Lehrpersonen leisten ihre Arbeit im Rahmen eines durch die Bildungsdirektion festgelegten und vom Regierungsrat genehmigten Berufsauftrages. Darin sind ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten umschrieben, insbesondere Planung, Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts, Beratung, Weiterbildung, Gesamtarbeitszeit sowie Mitwirkung an gemeinschaftlichen Aufgaben und an der Beurteilung gemäss Artikel 73.

Art. 62

Zulassung zum Schuldienst

¹ An öffentlichen Schulen werden Lehrpersonen angestellt, die im Besitze eines von der Bildungsdirektion anerkannten Fähigkeitsausweises sind.

² Die Besetzung von Lehrstellen mit nicht stufengemäss ausgebildeten Lehrpersonen bedarf der Bewilligung der Bildungsdirektion. Diese Anstellungen sind zu befristen.

³ Vorbehalten bleiben allfällige Spezialbestimmungen in den Erlassen über das Freiwillige Schulische Zusatzangebot und über die Berufsschulen.

Art. 63*Anstellung; Teilzeitpensen*

¹ Die Anstellung der Lehrpersonen ist öffentlichrechtlich und grundsätzlich unbefristet. Befristete Anstellungen erfolgen, wo es Gesetz oder Verordnungen vorschreiben. Im Uebrigen können befristete Anstellungen vorgenommen werden, wenn dafür ein besonderer Bedarf besteht.

² Die Bildungsdirektion regelt die speziellen Bedingungen für Teilzeitanstellungen sowie die Voraussetzungen, unter denen Vollpensen auf zwei Personen aufgeteilt werden können.

³ Die Schulbehörde erlässt eine Anstellungsverfügung, die jeder Lehrperson in schriftlicher Form eröffnet wird.

Art. 64*Anstellungsinstanzen*

¹ Die Lehrpersonen werden durch die Schulbehörde angestellt.

² Die Zuständigkeiten bei der Anstellung der Lehrpersonen kantonaler Schulen richten sich nach den betreffenden Spezialvorschriften.

Art. 65*Ausschreibung*

Eine Lehrstelle, die neu zu besetzen ist, muss ab einem Pensum von 30 Prozent ausgeschrieben werden.

Art. 66*Kündigung*

¹ Das unbefristete Anstellungsverhältnis kann beidseitig gekündigt werden.

² Kündigungen können nur auf Ende eines Semesters erfolgen. Sie sind schriftlich bis 31. März bzw. 31. Oktober mitzuteilen. Kündigungen seitens der Schulbehörden sind zu begründen.

³ Teilen Lehrpersonen ein Vollpensum, hat die Kündigung auf Ende eines Semesters bis 28. Februar bzw. bis 30. September zu erfolgen. Kündigt eine der beiden Lehrkräfte, so kann die Anstellungsinstanz das Dienstverhältnis der anderen Lehrkraft ebenfalls auflösen. Für diese Kündigungen gelten die Fristen gemäss Absatz 2.

Art. 67*Disziplarmassnahmen gegenüber Lehrpersonen*

¹ Die schuldhafte Verletzung oder Vernachlässigung der Berufspflicht kann disziplinarisch geahndet werden.

² Als Disziplarmassnahme fallen in Betracht: Verweis, Kürzung oder Aufhebung der ordentlichen Besoldungserhöhung, vorübergehende Einstellung im Dienst, die Androhung der Entlassung und Entlassung.

³ Die einzelnen Disziplarmassnahmen können miteinander verbunden werden.

⁴ Disziplinarbehörde ist die Anstellungsinstanz.

Art. 68*Vorzeitige Auflösung des Anstellungsverhältnisses aus wichtigen Gründen*

¹ Jedes Anstellungsverhältnis kann durch die Anstellungsinstanz aus wichtigen Gründen vorzeitig aufgelöst werden.

² Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der anstellenden Schulbehörde die Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann.

Art. 69*Altersrücktritt*

¹ Der Altersrücktritt kann zwischen dem vollendeten 60. und dem vollendeten 65. Altersjahr auf Ende des Semesters erklärt werden.

² Der Rücktritt ist in gleicher Weise wie eine Kündigung mitzuteilen (Art. 66 Abs. 2 und 3).

³ Die finanziellen Folgen des Rücktrittes richten sich nach den Statuten der Lehrerversicherungskasse.

Art. 70

Nebenberuf, anderweitige Tätigkeiten

¹ Lehrpersonen mit vollzeitlicher Anstellung dürfen weder einen anderen Beruf ausüben noch ein Gewerbe betreiben.

² Die Ausübung einer besoldeten Nebenbeschäftigung und die Annahme eines öffentlichen Amtes durch Lehrpersonen mit vollzeitlicher Anstellung bedürfen der Bewilligung der Schulbehörde. Die Bewilligung wird verweigert, wenn durch die Nebenbeschäftigung oder die Annahme des öffentlichen Amtes die Berufsausübung voraussichtlich nachteilig beeinflusst wird.

³ Erteilte Bewilligungen können in begründeten Fällen wieder entzogen werden.

Art. 71

Urlaub

¹ Die Schulbehörde kann mit Zustimmung der Bildungsdirektion Lehrpersonen einen unbezahlten Urlaub von höchstens einem Jahr gewähren.

² Bei Schwangerschaft und Niederkunft wird der Lehrerin grundsätzlich ein bezahlter Urlaub bis zu zwölf Wochen gewährt. Die Bildungsdirektion regelt die Abstufung der Urlaubsgewährung nach Massgabe der Anstellungsdauer die Anrechnung von Schulferienzeit an den Schwangerschaftsurlaub sowie die Bedingungen des Urlaubsbezuges.

Art. 72

Weiterbildung

¹ Die Bildungsdirektion ist für das bedürfnisgerechte und qualitätssichernde Weiterbildungsangebot zuständig.

² Die Schulbehörden können nach Rücksprache mit dem Bildungsamt Lehrpersonen verpflichten, eine bestimmte Weiterbildung zu besuchen.

³ An die von der Bildungsdirektion bewilligte Weiterbildung werden Beiträge von Kanton und Schulgemeinde entrichtet.

⁴ Die Bildungsdirektion erlässt über die Weiterbildung ein Reglement. Sie regelt insbesondere die obligatorische Weiterbildung während der unterrichtsfreien Arbeitszeit, das Weiterbildungsprogramm und dessen Finanzierung, die Voraussetzungen für besoldungsberechtigte, stufengemässe Weiterbildungsurlaube sowie die allfällige Rückerstattung von Beiträgen.

Art. 73

Beurteilung und Förderung der Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen werden in ihrer Tätigkeit beurteilt. Sie wirken bei dieser Beurteilung mit.

² Sie beurteilen zudem regelmässig ihre Tätigkeit selber.

³ Der Regierungsrat erlässt zur Beurteilung und Förderung der Lehrpersonen eine Verordnung. Er regelt insbesondere die Beurteilungsinstanzen und deren Kompetenzen, die Beurteilungskriterien sowie den zeitlichen Ablauf.

Art. 74

Besoldungen

¹ Die Besoldungen der Lehrpersonen an öffentlichen Schulen werden vom Landrat festgelegt. Er regelt insbesondere die Entschädigungen an den einzelnen Schultypen, die Zulagen und die Entschädigung von Zusatzlektionen.

² Die Entschädigungen der Lehrbeauftragten an der Kantonsschule und an der Gewerblich-industriellen Berufsschule werden vom Regierungsrat festgelegt.

³ Die Besoldungen und Entschädigungen an der Berufsschule des Kaufmännischen Vereins Glarus und des Verkaufspersonals werden von der Aufsichtskommission festgelegt.

Art. 75

Lohnfortzahlung

¹ Können Lehrpersonen, die auf unbestimmte Zeit angestellt sind, infolge Krankheit oder Unfalls ihren Beruf nicht ausüben, so darf für die Dauer eines Jahres kein Gehaltsabzug gemacht werden, sofern nicht grobes Selbstverschulden vorliegt. Bei fortdauernder Dienstunfähigkeit nach Ablauf dieses Jahres kann die Schulbehörde die Pensionierung anordnen.

² Bei den befristeten Anstellungsverhältnissen erfolgt die Lohnfortzahlung für einen Viertel der Anstellungsdauer, jedoch längstens bis zum Ablauf der Anstellung.

³ Während der Rekrutenschule sowie für obligatorische Dienste bis zu vier Wochen im Jahr erhalten Lehrpersonen das volle Gehalt. Die Lohnausfallsentschädigung fällt anteilmässig an den Arbeitgeber und den Kanton.

Art. 76

Lehrerversicherungskasse

¹ Die Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts. Sie versichert die Lehrpersonen und ihre Hinterlassenen gegen wirtschaftliche Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Lehrpersonen an öffentlichen Schulen sind verpflichtet, der Lehrerversicherungskasse beizutreten, soweit es deren Statuten ermöglichen.

² Die Statuten der Lehrerversicherungskasse bedürfen der Genehmigung durch den Landrat.

Art. 77

Mitspracherecht in der Schulbehörde

¹ Eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie Schulleitungsbeauftragte wohnen den Sitzungen der Schulbehörden mit beratender Stimme bei.

² Sie haben bei der Beratung und Abstimmung über Fragen, die das persönliche Interesse aller oder einzelner Lehrpersonen betreffen, in den Ausstand zu treten, nachdem ihnen vorher Gelegenheit geboten wurde, sich zu äussern.

³ Die Vertretung der Lehrpersonen und die Schulleitungsbeauftragten sind im Sinne des Gemeindegesetzes bzw. des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 78

Kantonale Berufsorganisation der Lehrpersonen

Die Kantonale Berufsorganisation der Lehrpersonen erhält für ihre Bemühungen zur Förderung der Weiterbildung, zur Behandlung von allgemeinen Schulfragen und zur begutachtenden Stellungnahme zu Vorlagen der kantonalen Behörden eine jährliche Entschädigung.

VI. Behörden

Art. 79

Regierungsrat

Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über das gesamte Schul- und Bildungswesen inne. Er erlässt die ihm gemäss diesem Gesetz zustehenden Verordnungen und nimmt die zugewiesenen Wahlen vor.

Art. 80*Bildungsdirektion*

¹ Die Bildungsdirektion leitet und beaufsichtigt das gesamte Schul- und Bildungswesen des Kantons. Sie ist zuständig für die Zusammenarbeit und die Mitwirkung in interkantonalen und gesamtschweizerischen Organisationen des Bildungswesens.

² Sie ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Schulen und deren Anpassung an die aktuellen Erfordernisse. Sie sorgt für die Planung und Koordination im Schul- und Bildungsbereich.

³ Sie erfüllt die ihr durch Gesetz, Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrates übertragenen Aufgaben und erlässt die ihr dadurch zustehenden Reglemente, Weisungen und Richtlinien.

Art. 81*Schulbehörde*

¹ In einer Schulgemeinde bildet der Schulrat oder die Schulkommission und in einem Schulkreis der Kreisschulrat die Schulbehörde. Die Schulbehörden kantonaler Schulen sowie der Privatschulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung (Art. 8) werden in den entsprechenden Spezialvorschriften bestimmt.

² Der Schulbehörde obliegt die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Schule. Sie erfüllt die ihr durch dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.

³ Sie kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes bestimmte Aufgaben Kommissionen zuweisen. Einer solchen Kommission muss mindestens ein Mitglied der Schulbehörde angehören.

Art. 82*Schulleitung*

¹ Die Schulgemeinden können in der Schulgemeindeordnung bzw. in der Schulkreisvereinbarung die Schaffung von Schulleitungen vorsehen.

² Den Schulleitungsbeauftragten können Aufgaben betreffend Organisation, Administration, Entwicklung, Information sowie pädagogische und personelle Führung übertragen werden.

³ Die Bildungsdirektion erlässt ein Reglement über die Schulleitungen. Sie regelt insbesondere die Anforderungen an die Schulleitungsbeauftragten und deren mögliche Aufgabenbereiche sowie für pädagogisch ausgebildete Schulleitungsbeauftragte die Unterrichtsentlastung und die Entschädigung.

Art. 83*Schulpräsidentenkonferenz*

¹ Die Schulbehörden organisieren sich in der Schulpräsidentenkonferenz.

² Sie können durch Vereinbarung einzelne Aufgaben an die Schulpräsidentenkonferenz delegieren.

Art. 84*Kommission für Schulfragen*

¹ Der Regierungsrat bestellt eine maximal neun Mitglieder umfassende Kommission für Schulfragen. Ihr gehören Vertretungen der Schulbehörden, der Vereinigungen der Lehrpersonen sowie weitere interessierte Kreise an. Der Bildungsdirektor bzw. die Bildungsdirektorin hat von Amtes wegen Einsitz. Die Kommission konstituiert sich selbst.

² Die Kommission für Schulfragen berät den Regierungsrat und die Bildungsdirektion in allen schulischen Belangen von allgemeinem Interesse.

Art. 85*Kommission für Lehrmittel*

¹ Der Regierungsrat bestellt eine Kommission für Lehrmittel. Den Vorsitz hat eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bildungsamtes. Ihr gehören eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter des Bildungsamtes sowie Vertretungen jeder Stufe und Fachrichtung an.

² Die Kommission für Lehrmittel berät die Bildungsdirektion bei der Bewilligung von Lehrmitteln und Unterrichtshilfen sowie zu deren Gebrauchsdauer (Art. 98).

VII. Schuldienste

Art. 86

Bildungsamt

¹ Der Aufgabenbereich des Bildungsamtes umfasst die Schulberatung, die Schulaufsicht, die Betreuung der Lehrpersonen, die Schulentwicklung, die Beratung für Fremdsprachige sowie die Bearbeitung allgemeiner Bildungsanliegen.

² Die Bildungsdirektion regelt die Aufgaben des Bildungsamtes im Einzelnen.

Art. 87

Pädagogische Dienste

¹ Der Kanton führt als pädagogische Dienste:

- a. Schulpsychologischer Dienst,
- b. Logopädischer Dienst.

² Der Landrat kann bei Bedürfnis weitere pädagogische Stellen oder Dienste schaffen.

³ Für den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen über pädagogische Dienste ist der Regierungsrat zuständig.

⁴ Die Schulgemeinden haben für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen besorgt zu sein. Der Kanton leistet an die betreffenden Kosten Beiträge.

⁵ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die pädagogischen Dienste sowie über die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. Er regelt insbesondere den Zugang zu den Diensten, die Kostentragung sowie die Abgeltung der Personen, welche die Dienste in einem Auftragsverhältnis wahrnehmen.

Art. 88

Berufsberatung

Die Berufsberatung wird durch Berufsberater oder Berufsberaterinnen mit einer vom Bund anerkannten Ausbildung ausgeübt. Die Einzelheiten regelt das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung.

Art. 89

Lehrmittelverwaltung und Lehrmittelverlag

¹ Die Lehrmittelverwaltung wird durch den Regierungsrat bestimmt.

² Sie ist für die Beschaffung, die Aufbewahrung und die Abgabe von Lehrmitteln und Unterrichtshilfen und die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben zuständig.

³ Der Kanton kann einen Lehrmittelverlag führen.

Art. 90

Didaktisches Zentrum

¹ Der Kanton führt ein Didaktisches Zentrum.

² Es steht insbesondere den Lehrpersonen zur Information in pädagogischen und didaktischen Belangen zur Verfügung.

VIII. Organisation

Art. 91

Schuljahr

¹ Das Schuljahr dauert administrativ vom 1. August bis 31. Juli. Es wird in zwei Semester, 1. August bis 31. Januar und 1. Februar bis 31. Juli, aufgeteilt.

² Der Unterricht beginnt Mitte August. Der genaue Zeitpunkt wird durch die Bildungsdirektion festgesetzt.

³ Die jährliche Unterrichtszeit dauert 39 Wochen. Die Bildungsdirektion setzt die Ferientermine und die Brückentage fest.

Art. 92

Unterrichtszeit der Lernenden im Allgemeinen

¹ Die Unterrichtszeit an öffentlichen Schulen erstreckt sich von Montag bis Freitag. Der Mittwochnachmittag ist im Kindergarten und an der Primarstufe schulfrei. An der Sekundarstufe I ist der Mittwochnachmittag in der Regel schulfrei; andernfalls ist er durch einen andern freien Nachmittag zu ersetzen.

² Die Schulbehörden können gemäss einem von der Bildungsdirektion zu erlassenden Reglement Blockzeiten festlegen.

Art. 93

Schulversäumnisse

¹ Wenn Lernende unentschuldigt und ohne triftigen Grund der Schule fernbleiben, sind die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben sind diese von der Schulbehörde auf die möglichen Straffolgen gemäss Artikel 57 Absatz 5 hinzuweisen.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über das Absenzenwesen. Er regelt insbesondere die Urlaubs- und Dispensationsgründe, das Verfahren zur Behandlung von Urlaubs- und Dispensationsgesuchen sowie die Absenzenkontrolle.

Art. 94

Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen

¹ Die Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen setzt sich aus der jährlichen Unterrichtszeit (Art. 91 Abs.3), der wöchentlichen Unterrichtszeit, der obligatorischen Weiterbildung (Art. 72) sowie der unterrichtsfreien Arbeitszeit zusammen. Die Gesamtarbeitszeit wird im Berufsauftrag gemäss Artikel 61 geregelt.

² Lehrpersonen mit einem Vollpensum haben bei gleicher Besoldung nach erfülltem 60. Altersjahr Anspruch auf zwei Lektionen Entlastung je Woche.

³ Die Entlastung für Lehrpersonen mit einem Teilpensum wird durch den Regierungsrat festgelegt.

⁴ Lehrpersonen, die im Genusse der Altersentlastung stehen, sollen keine Ueberstunden erteilen.

Art. 95

Stundenplan

¹ Der Stundenplan regelt die tägliche Verteilung der wöchentlichen Unterrichtslektionen der Lernenden sowie die Unterrichtslektionen und die Präsenzzeit der Lehrpersonen.

² Der von den anerkannten Landeskirchen erteilte Religionsunterricht ist nach Möglichkeit im Stundenplan zu integrieren.

Art. 96

Lehrplan

Die Ziele und Inhalte des Unterrichts und der Unterrichtsfächer sowie die Lektionstabellen werden für die öffentlichen Schulen in den vom Regierungsrat erlassenen Lehrplänen festgehalten.

Art. 97*Zuteilung der Klassen oder Fächer*

¹ Die Schulbehörde weist nach Rücksprache mit den Lehrpersonen die Klassen oder die Fächer zu. Auf die Ausbildung der Lehrpersonen ist Rücksicht zu nehmen.

² Jeder Klasse wird eine Klassenlehrerin oder ein Klassenlehrer zugewiesen.

Art. 98*Lehrmittel und Unterrichtshilfen*

¹ Die unterrichtsleitenden und ergänzenden Lehrmittel und Unterrichtshilfen der öffentlichen und privaten Schulen werden von der Lehrmittelkommission vorgeschlagen und von der Bildungsdirektion bewilligt.

² Sie können durch die kantonale Lehrmittelverwaltung oder durch den privaten Buchhandel bezogen werden.

Art. 99*Schulbibliotheken*

Die Schulgemeinden erstellen und betreiben Schulbibliotheken. Sie können ihre Schulbibliothek gemeinsam führen.

Art. 100*Schulentwicklungsprojekte*

¹ Zur Erprobung neuer Lehr- und Lernformen, neuer Unterrichtsfächer sowie zur Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für die Schulentwicklung können zeitlich befristete Projekte durchgeführt werden, wenn damit den Lernenden und den Erziehungsberechtigten keine wesentlichen neuen Pflichten auferlegt werden, ihre Rechte im Wesentlichen ungeschmälert bleiben und das Erreichen der ordentlichen Lernziele gewährleistet ist sowie wenn sich ein allfälliger Mehraufwand der Lehrpersonen in angemessenen Grenzen hält.

² Schulentwicklungsprojekte an kantonalen Schulen, die über die Erprobung neuer Lehr- und Unterrichtsformen sowie neuer Unterrichtsfächer hinausgehen, werden vom Regierungsrat beschlossen. In allen anderen Fällen entscheidet über die Durchführung von Schulentwicklungsprojekten unter Vorbehalt von Absatz 3 die Schulbehörde nach Rücksprache mit dem Bildungsamt.

³ Schulentwicklungsprojekte, die auf Initiative einer Schulbehörde durchgeführt werden sollen, bedürfen der Bewilligung durch die Bildungsdirektion und werden durch das Bildungsamt begleitet.

Art. 101*Schulversicherung*

¹ Der Kanton schliesst für die Schulgemeinden eine Berufsunfallversicherung sowie eine Kollektiv-Nichtberufsunfallversicherung ab. Er kann eine Krankentaggeldversicherung abschliessen.

² Der Kanton versichert die Schulgemeinden auch gegen die Folgen aus Haftpflichtansprüchen.

³ Die Bildungsdirektion informiert die Schulgemeinden über die vereinbarten Versicherungsleistungen.

Art. 102*Ueberweisung von Schule zu Schule*

Lernende, welche den Ort ihrer Niederlassung oder ihres Aufenthaltes für mehr als vierzehn Tage wechseln, müssen unverzüglich von der Schulbehörde, der Schulleitung oder der Heimleitung der zuständigen Stelle des neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes schriftlich zum Schulbesuch angemeldet werden.

Art. 103*Unentgeltliche Bereitstellung von Schulräumen*

Die Schulgemeinden sind verpflichtet, ihre Schulräume und Einrichtungen für die Weiterbildungsveranstaltungen der Bildungsdirektion, für die Durchführung des Religionsunterrichts der Landeskirchen sowie für die Durchführung von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur für Schulpflichtige unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit die Räumlichkeiten nicht für den ordentlichen Schulbetrieb benötigt werden.

Art. 104*Schulverordnung*

Der Landrat regelt durch Verordnung insbesondere die Lektionsdauer, die wöchentliche Unterrichtszeit der Lernenden, die wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen, die Klassengrössen, die Aufhebung und Schaffung von Lehrstellen; er erlässt zudem die Vorschriften zum Stundenplan.

IX. Finanzielle Bestimmungen**Art. 105***Deckung der laufenden Ausgaben*

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben der Volksschule sind durch folgende Einnahmen zu decken:

- a. aus den Beiträgen des Kantons;
- b. aus den Anteilen an der Staatssteuer;
- c. aus den Anteilen an der Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- d. aus dem Ertrag der Schulgemeindesteuer;
- e. aus den Erträgen des Schulvermögens;
- f. aus den übrigen Erträgen.

Art. 106*Vorschlag*

Schliesst die laufende Rechnung einer Schulgemeinde mit einem Vorschlag ab, ist dieser in das Eigenkapitalkonto zu übertragen.

Art. 107*Rückschlag*

Schliesst die laufende Rechnung mit einem Rückschlag ab, ist dieser in erster Linie aus dem Eigenkapitalkonto zu decken. Kann der Rückschlag auf diese Weise nicht oder nicht ganz gedeckt werden, ist er zu drei Vierteln vom Kanton und zu einem Viertel von denjenigen Ortsgemeinden zu übernehmen, welchen die betreffenden Schulgemeinden angehören, sofern die maximal möglichen Gemeindesteuerzuschläge erhoben werden.

Art. 108*Schuldefizit*

Der Regierungsrat erlässt für die Berechnung des beitragsberechtigten Schuldefizites eine Verordnung. Er bestimmt insbesondere die Einnahmen und Ausgaben, welche bei der Berechnung des Defizites berücksichtigt werden.

Art. 109*Beiträge an Bauvorhaben*

¹ An Neubauten sowie an wesentliche Um- und Erweiterungsbauten bestehender Kindergärten, Schulhäuser, Turnhallen oder an die durch eidgenössische Vorschriften für den Schulturnunterricht geforderten Anlagen leistet der Kanton einen Beitrag von 20 Prozent der anerkannten Gesamtkosten, soweit sie eigentlichen Schulzwecken dienen. Die Kosten für Landkäufe werden nicht subventioniert.

² Der Regierungsrat kann Schulgemeinden, die trotz Erhebung der maximalen Gemeindesteuerzuschläge nicht in der Lage sind, die nach Abzug des ordentlichen Beitrages verbleibenden Restkosten innerhalb längstens 25 Jahren aus eigenen Mitteln zu finanzieren, weitere Beiträge gewähren. Der Beitrag darf 50 Prozent der anerkannten Kosten gemäss Absatz 1 nicht überschreiten.

³ Veräusserungen subventionierter Bauten erfordern die Zustimmung des Regierungsrates. Bei ganzer oder teilweiser Zweckentfremdung sind die Kantonsbeiträge nach der Dauer der Zweckerfüllung abgestuft zurückzuerstatten. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Rückerstattung. Nach 25 Jahren entfällt ein Rückerstattungsanspruch.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Beitragsgewährung in einer Verordnung.

Art. 110

Voraussetzung des Kantonsbeitrages

¹ Um Beiträge gemäss Artikel 109 zu erhalten, sind der Bildungsdirektion vor Genehmigung des Bauprojektes sowie der Gewährung des entsprechenden Kredites durch die Stimmberechtigten Pläne, Baubeschreibungen und Kostenvoranschlag zur Prüfung und Genehmigung durch den Regierungsrat einzureichen.

² Der Regierungsrat ist befugt, über die Erstellung und Einrichtung von Schulhäusern, Turnhallen und die gemäss eidgenössischen Vorschriften für den Schulunterricht geforderten Anlagen Normen aufzustellen, die er als verbindlich erklären kann.

Art. 111

Betriebsbeiträge; weitere Beiträge

¹ Der Kanton leistet an die Kosten des Kindergartens und der Volksschule folgende Beiträge:

- a. 50 Prozent an die Besoldungskosten der Lehrpersonen und Stellvertretungen sowie an die Besoldungskosten für Massnahmen der Förderangebote gemäss Artikel 4 8–51, inklusive Beiträge an die Sozialversicherungen;
- b. 50 Prozent an die Kosten der Schulversicherung (Lehrpersonen, Lernende, Schulbedienstete) gemäss Artikel 101;
- c. 50 Prozent an die Besoldung des diplomierten Fachpersonals der familienergänzenden Betreuungsangebote gemäss Artikel 54.

² Der Kanton leistet ferner Beiträge an:

- a. die Transporte der Lernenden (Art. 46 Abs. 4);
- b. die Gesundheitsförderung (Art. 52);
- c. die Besoldung bei pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Art. 87 Abs. 4 und 5);
- d. die Sonderschulung (Art. 25);
- e. die Prämien der Lehrerversicherungskasse;
- f. die Weiterbildung für Lehrpersonen (Art. 72 Abs. 3).

³ Er leistet zudem Beiträge im Sinne von Artikel 109 an Privatschulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung.

⁴ Der Kanton kann Beiträge an die Erwachsenenbildung (Art. 39 Abs. 2) und an die Weiterbildung der Schulbehörden leisten.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Beitragsgewährung in einer Verordnung.

Art. 112

Berufsschulen

Die Finanzierung der Kantonalen Gewerblich-industriellen Berufsschule sowie der von Berufsverbänden geführten Berufsschulen wird im Einleitungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung geregelt.

X. Rechtsschutz-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 113

Amtspflichtverletzung und Haftung

¹ Jeder Person steht das Recht zu, Tatsachen aus der Führung und Verwaltung des Trägers einer öffentlichen Schule anzuzeigen, die eine Ueberprüfung oder ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde erfordern. Die Behandlung der Anzeige richtet sich nach dem Gemeindegesetz bzw. dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Amtsträger des Bildungswesens richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz.

Art. 114

Beschwerdeinstanzen und Beschwerdefristen

¹ Gegen Verfügung von untergeordneten Schulorganen kann bei der Schulbehörde Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide der kommunalen Schulbehörde kann bei der Bildungsdirektion Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeentscheide der Bildungsdirektion unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht; ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig, so kann beim Regierungsrat als letzter Instanz Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen der Bildungsdirektion sowie gegen Verfügungen und Entscheide des Kantonsschulrates und von Schulbehörden anderer kantonalen Schulen kann beim Regierungsrat und gegen dessen Beschwerdeentscheide nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

⁴ Die Beschwerdeentscheide der Bildungsdirektion oder des Regierungsrates betreffend Klassen- oder Fächerzuteilung (Art. 97) sind endgültig.

⁵ Die Beschwerdefrist beträgt unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen 30 Tage; in Promotions- und Prüfungsangelegenheiten sowie bei allen übrigen Entscheiden betreffend den Zugang zu oder den Verbleib in Bildungsgängen beträgt sie zehn Tage.

Art. 115

Privatschulen

¹ Die bestehenden Privatschulen gelten unter den heutigen Voraussetzungen als bewilligt.

² Der Landrat beschliesst Leistungsaufträge für die bestehenden Privatschulen, denen die Gewährung eines Bildungsangebotes übertragen oder denen der Charakter einer öffentlichen Schule zuerkannt ist (Art. 8).

Art. 116

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz vom 1. Mai 1983 über das Schulwesen (Schulgesetz) und das Gesetz vom 6. Mai 1984 über die Kindergärten aufgehoben.

Art. 117

Aenderung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die folgenden Gesetze geändert:

a. Das Gesetz vom 3. Mai 1992 über das Gemeindewesen:

Art. 30 Abs. 2 Bst. e

(² Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:)

e. Beamte, Angestellte und Arbeiter, soweit diese nach der Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten zu wählen sind.

Art. 113*Wahlbehörden*

Die Fürsorgebediensteten und die Lehrpersonen werden durch die Vorsteher-schaft angestellt. Im Uebrigen bestimmt die Gemeindeordnung, welche öffentlichen Bediensteten durch die Stimmberechtigten zu wählen und welche durch die Vorsteher-schaft zu ernennen sind.
(Abs. 2 aufgehoben.)

Art. 114 Abs. 1

¹ Die neu zu besetzenden Stellen müssen öffentlich ausgeschrieben werden. Vorbehalten bleibt Artikel 65 des Bildungsgesetzes.

b. Das Gesetz vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege:

Art. 106 Abs. 1 Bst. e

(¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Entscheidungen über:)

e. Promotionen und Beurteilungen von Schul-, Berufs- und Fähigkeitsprüfungen.

Art. 118*Vollzug*

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 119*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt auf den 1. August 2002 in Kraft.

§ 9 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

(höchstzulässiger Pachtzins für Alpen)

1. Ausgangslage

Eine auf Initiative der Gemeindepräsidentenkonferenz im Landrat eingereichte und überwiesene Motion beauftragte den Regierungsrat, eine Anpassung des Einführungsgesetzes vom 3. Mai 1987 zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (EG LPG) vorzubereiten. Die Motion steht im Zusammenhang mit dem Wegfall der Sömmerungsbeiträge des Bundes an die Alpeigentümer als Folge der Aufhebung der Verordnung über Sömmerungsbeiträge an die Landwirtschaft, die durch die Sömmerungsbeitragsverordnung vom 29. März 2000 abgelöst wurde.

Bisher konnten die Kantone bestimmen, dass für jene Sömmerungsbetriebe, die nicht vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werden, ein Teil des Beitrages, höchstens jedoch ein Viertel, dem Eigentümer zukommt, sofern er die Infrastrukturkosten trägt und die notwendigen Alpverbesserungen vornimmt. 1999 wurden im Kanton Glarus insgesamt 1645 110 Franken Sömmerungsbeiträge ausgerichtet, davon 35 6500 Franken an die Eigentümer von verpachteten Alpen. Nach neuem Bundesrecht ist die genannte Regelung nur noch in den Jahren 2000 und 2001 zulässig.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Langfristig stellt fast jeder verpachtete Alpbetrieb, dessen Infrastruktur sachgemäss unterhalten und nötigenfalls erneuert wird, für den Eigentümer eine erhebliche wirtschaftliche Belastung dar. Es ist deshalb verständlich, dass die Alpeigentümer nach einer Kompensationsmöglichkeit für den Wegfall des anteilmässigen Sömmerungsbeitrages ab dem Jahr 2002 suchen. Es wäre im Hinblick auf die Bedeutung der Viehhaltung für die Glarner Landwirtschaft und angesichts des öffentlichen Interesses an einer standortgerechten Bewirtschaftung der Alpen folgenscher, wenn die Alpeigentümer aus wirtschaftlichen Gründen den Unterhalt der Infrastruktur vernachlässigen müssten. Nach Artikel 15 Absatz 3 des von der Landsgemeinde 2000 beschlossenen kantonalen Landwirtschaftsgesetzes wird der Eigentümer verpflichtet, für die bestimmungsgemässe Bewirtschaftung einer Alp die erforderliche Infrastruktur zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Die Durchsetzung dieser Vorschrift wäre allerdings unrealistisch, wenn den Alpeigentümern die wirtschaftliche Basis für die notwendigen Investitionen fehlte. Ein Weg, den Eigentümer

zu nennenswert höheren Einnahmen zu verhelfen, ist die Anhebung des höchstzulässigen Pachtzinses mittels einer entsprechenden kantonalrechtlichen Ausnahmebestimmung im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG).

Nach Artikel 1 Absatz 3 LPG gelten für die Pacht von Allmeinden, Alpen und Weiden sowie von Nutzungs- und Anteilsrechten an solchen die Bestimmungen über die Pacht von landwirtschaftlichen Grundstücken.

Nach Artikel 3 LPG können die Kantone für die Pacht von Alpen und Weiden sowie von Nutzungs- und Anteilsrechten an solchen abweichende Bestimmungen erlassen.

Artikel 6 EG LPG regelt in der geltenden Fassung die Abweichungen von den bundesrechtlichen Vorschriften über die Pacht von Alpen und Weiden sowie über die Nutzungs- und Anteilsrechte an solchen im Kanton Glarus. Diese Abweichungen beziehen sich aber nur auf die erstmalige Pachtdauer, die Pachtfortsetzungsdauer sowie auf die Pachterstreckung durch den Richter. Im Uebrigen gelten nach heutigem Recht die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke. Diese gelten auch für die Alpen (und Weiden), was wiederum zur Folge hat, dass die Alpen den Vorschriften über die Bemessung des Pachtzinses für einzelne Grundstücke gemäss Artikel 38 LPG und den Artikeln 10 und 11 Pachtzinsverordnung unterstehen. Somit muss eine neue Ausnahmeregelung im EG LPG zur Lösung des beschriebenen Problems geschaffen werden.

3. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

Mit der vorgesehenen Aenderung des EG LPG soll in einem neuen Artikel 6^a vom Vorbehalt des Artikels 3 LPG Gebrauch gemacht werden, um für die Bemessung des höchstzulässigen Pachtzinses für Grossviehalpen, die im kantonalen Alpurbar (Art. 13 kantonales Landwirtschaftsgesetz) aufgenommen sind, eine von den Bundesbestimmungen (Art. 38 LPG, Art. 10 und 11 Pachtzinsverordnung) abweichende Regelung zu treffen. Nach Artikel 11 der Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (Pachtzinsverordnung) setzt sich der höchstzulässige Pachtzins für Sömmerungsweiden zusammen aus:

- a. dem Pachtzins für den Boden und
- b. dem Pachtzins für Gebäude.

Neu wird folgende Zusammensetzung des höchstzulässigen Pachtzinses für einen Alpbetrieb mit Grossvieh vorgesehen:

- a. Pachtzins für den Boden (Art. 11 Abs. 2 Pachtzinsverordnung),
- b. Pachtzins für die Gebäude (Art. 10 Pachtzinsverordnung) sowie
- c. Zuschlag für die Erneuerung der bestimmungsgemässen Infrastruktur.

Der Zuschlag würde sich nach der höchstzulässigen Stosszahl für Grossvieh und einem vom Landrat festzulegenden Ansatz in Franken je Stoss bemessen. Die höchstzulässige Bestossung einer Alp ist im kantonalen Alpurbar, diejenige des einzelnen Alpbetriebes in der betreffenden Alplordnung festgesetzt. Die Höhe des Zuschlages soll vorläufig etwa dem Anteil des Sömmerungsbeitrages des Bundes an die Alpeigentümer entsprechen, der im Mittel aller verpachteten Alpbetriebe im Jahre 1999 im Kanton Glarus für das gesömmerte Grossvieh ausbezahlt worden ist (34 8250 Fr.). Umgerechnet entspricht der Zuschlag einem Betrag von rund 65 Franken je Grossviehstoss.

Wie der Name besagt, handelt es sich bei der Berechnung um den höchstzulässigen Pachtzins. Ob ein Verpächter diese Möglichkeit voll ausschöpfen will bzw. kann, wird in erster Linie von Angebot und Nachfrage betreffend Pachtalpen abhängen. Der Zuschlag für die Erneuerung der bestimmungsgemässen Infrastruktur ist nur gerechtfertigt, wenn der Verpächter diese Aufgabe wirklich wahrnimmt. Dementsprechend hat der Alpeigentümer für die notwendige Infrastruktur zu sorgen (z.B. für Gebäude und Einrichtungen zur Milchverarbeitung und Produktlagerung, wenn die Milchverarbeitung auf der Alp verlangt wird). Unabhängig vom Zuschlag für die Erneuerung der Infrastruktur hat der Verpächter seinen Verpflichtungen gemäss Bundesrecht nachzukommen und insbesondere die Hauptreparaturen am Pachtobjekt vorzunehmen.

Der neue Artikel 6^a EG LPG bedingt eine Neufassung von Artikel 6, in welchem die weitere Ausnahme zu den pachtrechtlichen Bestimmungen des Bundes aufzuführen ist.

Die Gesetzesänderung bedarf noch der Genehmigung durch den Bundesrat. In einer Vorprüfung hat das Bundesamt für Justiz, Amt für Grundbuch- und Bodenrecht, festgestellt, dass der vorgeschlagenen Aenderung nichts entgegensteht.

4. Beratung der Vorlage im Landrat

Die regierungsrätliche Vorlage fand im Landrat ungeteilte Zustimmung. Sie wurde einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

Aenderung des Einföhrungsgesetzes zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2001)

I.

Das Einföhrungsgesetz vom 3. Mai 1987 zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (EG LPG) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 und 3 (neu)

² Die Bestimmungen über die Pächterstreckung gemäss Artikel 26 ff. LPG finden keine Anwendung auf Alpen und Weiden. Für die Alpen im Sinne von Artikel 6^a dieses Gesetzes haben die Bestimmungen von Artikel 38 LPG sowie Artikel 11 Absatz 1 der eidgenössischen Pachtzinsverordnung keine Geltung.

³ Im Uebrigen gelten für die Alpen und Weiden die Vorschriften des Bundes über die landwirtschaftlichen Grundstücke.

Art. 6^a (neu)

Höchstzulässiger Pachtzins für Alpen

¹ Der höchstzulässige Pachtzins für Alpbetriebe mit Grossvieh, die im Alpbau (Art. 13 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes) aufgenommen sind, setzt sich zusammen aus:

- a. dem Pachtzins für den Boden gemäss Artikel 11 Absatz 2 der eidgenössischen Pachtzinsverordnung;
- b. dem Pachtzins für die Gebäude gemäss Artikel 10 der eidgenössischen Pachtzinsverordnung sowie
- c. einem Zuschlag für die Erneuerung der bestimmungsgemässen Infrastruktur.

² Der Zuschlag darf nur erhoben werden, wenn der Verpächter für die Erneuerung der bestimmungsgemässen Infrastruktur des Alpbetriebes tatsächlich aufkommt.

³ Der Landrat regelt die Bemessung des Zuschlages.

II.

Diese Aenderung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

§ 10 Antrag auf Aenderung des Strassengesetzes

(Gebührenerhebung für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund)

1. Ausgangslage

Bis zur Landsgemeinde 1983 enthielt das Strassengesetz unter dem Randtitel «Dauerparkieren als Sondernutzung» einen Artikel 22 mit folgendem Wortlaut: «Wer sein Fahrzeug dauernd oder übermässig lang auf öffentlichem Grund parkiert, kann vom Baulastträger zu einer angemessenen Abgabe verpflichtet werden. Die Abgaben sind zur Schaffung von öffentlichen Parkplätzen zu verwenden (Abs. 1). Die Art der Erhebung und die Höhe der Abgabe werden vom Landrat auf dem Verordnungsweg festgelegt (Abs.2).»

Zuhanden der Landsgemeinde 1983 unterbreitete der Landrat eine Aenderung des genannten Artikels 22 des Strassengesetzes. Diese basierte auf einer Motion, mit welcher der bis zu jenem Zeitpunkt unterblie

bene Erlass der vorgesehenen landrätlichen Verordnung verlangt worden war. An der Landsgemeinde wurde dann unter anderem der Antrag gestellt, Artikel 22 gänzlich zu streichen, weil die Gebühren erhebung für das Dauerparkieren keine taugliche Problemlösung darstelle. Diesem Antrag stimmte die Landsgemeinde zu, weshalb seither das Strassengesetz keinen Artikel 22 mehr beinhaltet.

2. Der Memorialsantrag

Mit Schreiben vom 19. März 1999 reichte der Gemeinderat Ennenda nachstehenden Memorialsantrag ein:

«Wir beantragen, folgenden Artikel 22 wieder ins Strassengesetz aufzunehmen:

Art. 22

¹ Die Ortsgemeinden können für das Dauerparkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund Gebühren erheben.

² Die Gebühren sind für den Betrieb und den Unterhalt der für den privaten und öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Einrichtungen sowie für Verkehrsberuhigungsmassnahmen zu verwenden.

³ Der Landrat erlässt die bezüglich der Art und Erhebung und der Höhe der Gebühren notwendigen Vorschriften.

Wir geben hierzu folgende Begründung ab:

1. Die Verkehrsdichte auf unseren Strassen und speziell in unseren Dörfern nimmt laufend zu. Mit dem Generationenwechsel, vor allem in den älteren Dorfteilen, bevölkern immer mehr junge Leute diese Quartiere. Die meisten Menschen sind heute jedoch mobil.
2. In den meisten älteren Dorfteilen besteht keine Möglichkeit, Garagen oder Autoabstellplätze zu erstellen. Können solche Anlagen gebaut werden, geht dies meistens auf Kosten des Dorfbildes, da z.T. filigrane Vorgärten etc. geopfert werden müssen.
3. Als Alternative hierzu steht die Schaffung von unterirdischen Autoabstellmöglichkeiten, die jedoch entsprechende Mittel erfordern.
4. Dauerparkieren ist als Sondernutzung zu betrachten. Mit der Wiedereinführung eines Artikels 22 im Strassengesetz wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, für diese Sondernutzung im Sinne eines «gesteigerten Gemeingebrauchs» Gebühren zu verlangen.
5. Im Memorialsantrag 1983 wurde die Verwendung der Gebühren auf Schaffung und Unterhalt von Parkgelegenheiten eingeschränkt. Die eingezogenen Gebühren sollen neu für zwei Zwecke verwendet werden können, nämlich für den Betrieb und Unterhalt der dem privaten und öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Einrichtungen sowie für Verkehrsberuhigungsmassnahmen. Da Verkehrsberuhigungsmassnahmen nicht unbedingt unter den Begriff Unterhalt subsumiert werden können, ist dieser Verwendungszweck ausdrücklich fest zu halten.
6. Damit im Kanton einheitliche Regelungen geschaffen werden können, ist es sinnvoll, wenn der Landrat die erforderlichen Vorschriften betreffend der Art der Erhebung und der Höhe der Gebühren erlässt.
7. Bezüglich dem Rechtsschutz kann auf den bestehenden Artikel 87 des Strassengesetzes verwiesen werden. Danach gelten für den Rechtsschutz die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.»

Nach der Einreichung des Memorialsantrages durch den Gemeinderat Ennenda gingen seitens der Gemeinderäte Betschwanden, Luchsingen, Mitlödi, Näfels und Rüti gleichlautende Anträge bzw. die Erklärung, sich dem Memorialsantrag des Gemeinderates Ennenda anzuschliessen, ein. Der Gemeinderat Schwanden bekundete in der Eingabe vom 11. Mai 1999 grundsätzliche Unterstützung der Stossrichtung des Memorialsantrages, möchte aber die Modalitäten der Gebührenerhebung sowie die Gebührenverwendung nicht durch kantonales Recht geregelt haben, sondern dem Entscheid der Gemeinden überlassen.

An seiner Sitzung vom 30. Juni 1999 erklärte der Landrat den Memorialsantrag als rechtlich zulässig und erheblich.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Artikel 82 Absatz 3 der Bundesverfassung garantiert die Gebührenfreiheit der Benützung öffentlicher Strassen. Diese Verfassungsgarantie bezieht sich indessen auf den Gemeingebrauch. Das Dauerparkieren, welches der Memorialsantrag im Auge hat, übersteigt den schlichten Gemeingebrauch. Die vorgesehene Erhebung einer Gebühr für das Dauerparkieren im Sinne von gesteigertem Gemeingebrauch verletzt daher die verfassungsmässige Gebührenfreiheit der Strassenbenützung nicht. Im Weiteren stehen die vorgesehenen Verwendungszwecke der Gebühr (Betrieb und Unterhalt der dem privaten und öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsberuhigungsmassnahmen) in einem sachlichen Zusammenhang zum Objekt der Gebührenerhebung, womit auch die erforderliche Einheit der Materie gegeben ist.

Der kantonale Gesetzgeber hat mit dem Strassengesetz (StrG) eine abschliessende Ordnung über die öffentlichrechtlichen Verhältnisse an Strassen (einschliesslich Wegen und Plätzen) erlassen, die insbesondere auch für die Strassen im Verantwortungsbereich der Gemeinden Geltung hat. Wie vorstehend dargelegt, hat die Landsgemeinde 1983 eine bestehende Regelung, welche die Baulasträger zur Erhebung von Abgaben für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ermächtigte, ersatzlos aufgehoben (Art. 21 Abs. 3 StrG betreffend Sondernutzungsabgaben ist nur auf eigentliche Spezialnutzungen von Strassen anwendbar, beispielsweise auf das Aufstellen von Verkaufsanlagen für längere Dauer). Dies stellt einen Negativent

scheid des kantonalen Gesetzgebers dar, der den Gemeinden unter der bestehenden Rechtslage keinen Raum für eigenständige diesbezügliche Entscheidungen lässt; daran ändert die garantierte Gemeindeautonomie nichts, denn diese besteht nur in den Schranken von Verfassung und Gesetz. Die angestrebte Ermächtigung der Ortsgemeinden, für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund Gebühren zu erheben, setzt demnach eine erneute Gesetzesänderung auf kantonaler Ebene voraus.

In einer bei allen Gemeinden des Kantons durchgeführten Umfrage haben sich diese einerseits eindeutig für die Wiederaufnahme eines Artikels 22 in das Strassengesetz ausgesprochen. Sie befürworteten somit die Möglichkeit zur Erhebung von Gebühren für das Dauerparkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund. Mit der beantragten Wiederaufnahme des Artikels 22 würde jedoch keine Gemeinde dazu verpflichtet. Die Vorbehalte der Polizeiorgane (Parkierungsverhältnisse vielerorts unproblematisch, hoher Kontrollaufwand, fehlende personelle Ressourcen) müssen andererseits ernst genommen werden; die Übernahme des durch die Polizeiorgane erbrachten Aufwandes, müsste zwischen diesen und den Gemeinden, welche Gebühren erheben, abgesprochen werden. Es liegt aber in der Verantwortung jeder Gemeinde, ihre Situation, die entstehenden Kosten und auch die Folgen eines Gebühreneinzuges abzuwägen. Mit der Gebührenerhebung können allfällige Probleme der Gemeinden mit Dauerparkierenden wohl kaum kurzfristig gelöst werden. Die Gemeinden erhalten mit dieser Massnahme jedoch die Möglichkeit und finanzielle Mittel um entsprechende Infrastrukturen aufzubauen oder bestehende zu verbessern. Daher beantragte der Regierungsrat dem Landrat, der Wiederaufnahme einer Bestimmung, welche die Ortsgemeinden zur Erhebung von Gebühren für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund berechtigt, zuzustimmen.

Die Umfrage bei den Gemeinden betreffend Zuständigkeit für die Gebührenfestlegung zeigte kein eindeutiges Ergebnis. Mehrheitlich wird die selbstständige Festlegung der Gebühren durch die Gemeinden befürwortet. Es ist zu beachten, dass jede Region, bzw. jede Gemeinde, eigene örtliche, räumliche und finanzielle Verhältnisse und Gegebenheiten aufweist, weshalb der Regierungsrat dem Landrat beantragte, entgegen dem Wortlaut des Memorialsantrages keine kantonale Regelung vorzusehen, sondern den Gemeinden die einschlägigen Entscheide zu überlassen.

Eindeutig haben sich die Gemeinden dafür ausgesprochen, dass die Gebühren für den Betrieb und den Unterhalt der für den privaten und öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Einrichtungen sowie für Verkehrsberuhigungsmassnahmen zu verwenden sind. Zusätzlich soll der Bau entsprechender Anlagen ins Gesetz aufgenommen werden. Der Regierungsrat beantragte dem Landrat, die im Memorialsantrag definierte Zweckbestimmung entsprechend zu erweitern.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Bestimmung betreffend Gebührenerhebung für Dauerparkieren im Sinne des gesteigerten Gemeindebrauchs gehört systematisch unter den Randtitel «Gemeingebrauch» und nicht unter denjenigen der «Sondernutzung». Sie wird daher als Artikel 21 eingefügt, und der bisherige Artikel 21 betreffend Sondernutzung füllt neu als Artikel 22 die bestehende Lücke. Massgebend dafür, ob das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund gesteigerten Gemeingebrauch darstellt, ist nach Lehre und Rechtsprechung die Dauer des Parkierens, wobei jedoch diese Dauer nicht generell festgelegt werden kann, sondern von den örtlichen Gegebenheiten, namentlich dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nach Parkfläche, abhängt. Bei der entsprechenden Beurteilung steht der Behörde ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Parkieren auf öffentlichem Grund während der ganzen Nacht oder während der ganz- oder halbtägigen Arbeitszeit stellt in dicht besiedelten Gebieten nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung regelmässig gesteigerten Gemeingebrauch dar. Die Möglichkeit der Ortsgemeinden, Gebühren zu erheben, soll sich auch auf die Kantonsstrassen erstrecken, weil eine separate Erhebung durch den Kanton zu kostenintensiv und damit wenig sinnvoll wäre.

Unter den Begriff der Anlagen, für deren Erstellung gemäss neuem Artikel 21 Absatz 2 die Gebührenernahmen unter anderem verwendet werden sollen, fallen auch Parkhäuser. Von Artikel 21 Absatz 2 ebenfalls erfasst ist die Strassenraumgestaltung, welche jeweils als Folge von Änderungen an Anlagen und Einrichtungen erforderlich ist. Die vorgeschlagene Bestimmung stellt eine allgemeine kantonale Rechtsgrundlage für verschiedenartige Gebührensysteme dar (z.B. Gebühr für regelmässige Nachtparkierer, Parkuhren für Tagparkierer).

Gemäss Artikel 21 Absatz 3 sollen die Gemeinden für den Fall, dass sie Gebühren erheben wollen, die Details, wie die Voraussetzungen der Gebührenpflicht, selbstständig regeln. Dabei werden sie namentlich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse sowie des Kontrollaufwandes festlegen, welches einen gesteigerten Gemeingebrauch darstellende Dauerparkieren der Gebührenpflicht unterstellt werden soll und welches nicht. Sachlich begründete diesbezügliche Unterscheidungen in zeitlicher oder örtlicher Hinsicht (z.B. Gebühr nur für Nachtparkierer, Parkuhren nur für bestimmte öffentliche Flächen) sind mit dem Rechtsgleichheitsgebot vereinbar. Bezüglich der Gebührenhöhe ist festzuhalten, dass Abgaben für gesteigerten Gemeingebrauch, welche in einem formellen Gesetz vorgesehen sind, gegenüber den Kosten des Gemeinwesens einen Mehrertrag abwerfen dürfen. Die Gebühr darf jedoch gemäss Lehre und Rechtsprechung nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen und

muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen. Als Vergleichsgrösse fällt namentlich ein entsprechendes privatwirtschaftliches Angebot in Betracht. Zu regeln sind auch die Modalitäten der Gebührenerhebung (z.B. Monatsgebühr für Nachtparkierer im Sinne von Fahrzeughaltern, die an ihrem Wohnort über keinen privaten Abstellplatz verfügen) und der Vollzug (gemeindeinterne Zuständigkeiten, Kontrolle usw.).

Die betreffenden Gemeindeerlasse sollen von der Polizeidirektion als Genehmigungsbehörde geprüft werden. So kann der Kanton gewährleisten, dass von der allgemeinen Gesetzesbestimmung in einer Weise Gebrauch gemacht wird, die den dargelegten Anforderungen entspricht.

Artikel 87 Absatz 1 StrG sieht im Fall der Anfechtung von Gebührenentscheiden zunächst ein Einspracheverfahren vor dem Gemeinderat vor. Ein allfälliger Weiterzug des Einspracheentscheides erfolgt dann gemäss Artikel 87 Absatz 2 StrG auf dem Regelinstanzenzug des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, also beim Regierungsrat und gegebenenfalls beim Verwaltungsgericht. Die Ueberlegung besteht darin, dass damit wenigstens ein Teil der – häufig örtliche Gegebenheiten betreffenden – Streitigkeiten ohne Beanspruchung einer kantonalen Beschwerdeinstanz erledigt werden kann.

5. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage blieb im Landrat unbestritten. Der Landrat schloss sich stillschweigend dem Antrag des Regierungsrates an.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, den Memorialsantrag der Gemeinderäte Ennenda, Betschwanden, Luchsingen, Mittlödi, Näfels und Rüti auf Aenderung des Strassengesetzes betreffend Gebührenerhebung für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund abzulehnen und der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

Aenderung des Strassengesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2001)

I.

Das Strassengesetz vom 2. Mai 1971 wird wie folgt geändert:

Art. 20

(Neuer Untertitel a.)

XI. Gemeingebrauch und Sondernutzung
1. Gemeingebrauch
a. Allgemeines

Art. 21 (neu)

b. Gebührenerhebung für Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

¹ Die Ortsgemeinden können für das Dauerparkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund im Sinne eines gesteuerten Gemeingebrauchs Gebühren erheben.

² Die Gebühren sind für Bau, Betrieb und Unterhalt der dem privaten und öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Einrichtungen sowie für Verkehrsberuhigungsmassnahmen zu verwenden.

³ Die Ortsgemeinden, in denen Gebühren erhoben werden sollen, erlassen die erforderlichen Vorschriften, namentlich über die Voraussetzung der Gebührenpflicht, die Gebührenhöhe, die Modalitäten der Gebührenerhebung und den Vollzug. Die betreffenden Gemeindeerlasse bedürfen der Genehmigung durch die Polizeidirektion.

Art. 22

2. Sondernutzung

Art. 21 bisher wird zu Art. 22.

Art. 87

VI. Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden betreffend die Erhebung von Gebühren für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Art. 21) kann binnen 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Im Uebrigen richtet sich der Rechtsschutz gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungs-
erlasse ergehen, nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 11 Aenderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

(Kantonalisierung Alimenterinkasso und Bevorschussung)

1. Ausgangslage

Im Zuge des neuen Scheidungsrechts, welches am 1. Januar 2000 in Kraft trat, wurde Artikel 36 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG) angepasst, damit die neuen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vollzogen werden konnten. Bereits damals wurde die Möglichkeit geschaffen, die Zuständigkeit für die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen von den Gemeinden auf die Kantonale Alimenterinkassostelle zu übertragen. Diese neue Zuständigkeitsregelung steht grundsätzlich im Widerspruch zu Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe f SHG, wonach die Sozialbehörde über Alimenterbevorschussung und die Leistung von Inkassohilfe entscheidet. Dieser Absatz soll deshalb aufgehoben und durch eine neue Regelung in Artikel 36 SHG ersetzt werden. Damit wird einem Wunsch der Sozialbehörden Rechnung getragen, welche fast einstimmig eine Kantonalisierung des Vollzuges von Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen wünschen.

2. Aenderungen im Einzelnen

Gemäss überarbeitetem Artikel 36 Absatz 3 SHG regelt der Landrat in einer Verordnung das Nähere zur Inkassohilfe und Bevorschussung. Die Verordnung wurde im Einvernehmen mit praktisch allen Sozialbehörden dahingehend ausgestaltet, dass Inkassohilfe und Bevorschussung zentral durch die Kantonale Alimenterinkassostelle vorgenommen werden. Sofern sich diese Lösung in der Praxis nicht bewährt, sollte die Zuständigkeit lediglich durch eine Aenderung der Verordnung (nicht des Gesetzes) wieder an die Gemeinden zurückgegeben werden können. Denkbar wäre auch eine Rückgabe der Zuständigkeit nur für einzelne Gemeinden. Eine Rückdelegation an die Gemeinden sollte aber nicht nur «für einfache Fälle», wie dies in Artikel 36 Absatz 1 SHG mit der bisherigen Formulierung vorgesehen ist, erfolgen. Nach der Streichung dieses Passus kann in der landrätlichen Verordnung uneingeschränkt festgelegt werden, wer für die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen zuständig ist.

Im Weiteren sieht der geltende Artikel 36 SHG vor, dass der Landrat in seiner Verordnung auch Zuständigkeit, Gegenstand, Umfang, Voraussetzungen, Verfahren und Kostentragung von Inkassohilfe und Bevorschussung regelt. Zudem soll im Rahmen der sehr eingeschränkten gesetzlichen Möglichkeiten eine Gebühr durch die Alimenterinkassostelle, insbesondere beim Schuldner der Unterhaltsleistung, erhoben werden können. Da die Gebührenerhebung eine gesetzliche Grundlage voraussetzt, ist in Artikel 36 Absatz 3 SHG eine formelle gesetzliche Grundlage für eine Gebührenerhebung zu schaffen.

Schliesslich erhält die Kantonale Alimenterinkassostelle und damit der Sozialdienst mit der Kantonalisierung der Inkassohilfe und der Bevorschussung Verfügungsgewalt. Gegen ihre erstinstanzlichen Verfügungen soll in erster Linie – analog den Entscheiden von Sozialbehörden – Beschwerde bei der Fürsorgedirektion geführt werden können. Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 3 SHG sind demnach so zu ergänzen, dass nebst den Verfügungen der Sozialbehörden auch Verfügungen des Kantonalen Sozialamtes und des Kantonalen Sozialdienstes bei der Fürsorgedirektion angefochten werden können.

Der Vollständigkeit halber und unabhängig der organisatorischen Aenderungen im Zusammenhang mit Inkassohilfe und Bevorschussung wird Artikel 54 SHG dahingehend korrigiert, dass auch gegen Verfügungen des Kantonalen Sozialamtes Beschwerde bei der Fürsorgedirektion erhoben werden kann.

3. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage wurde durch eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrätin Brigitte Bisig, Ennenda, vorberaten. Das Kernstück der Vorlage, die Kantonalisierung des Vollzuges von Inkassohilfe und Bevorschussung, war sowohl in der Kommission als auch im Landrat grossmehrheitlich unbestritten;

termingerechte Abwicklung sowie einheitlicher und professioneller Vollzug der anspruchsvollen Aufgabe sind überzeugende Vorteile. Von zwei Votanten wurde lediglich die fortschreitende Uebertragung von Aufgaben der Gemeinden an den Kanton bemängelt. Da die Aenderung jedoch eine Kompetenzdelegation an den Landrat enthält, kann, sollte sie sich wider Erwarten nicht bewähren, eine Anpassung der Verordnung vorgenommen werden. Diese Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen bildete denn auch das eigentliche Kernstück der Beratungen im Landrat. An der vorgeschlagenen Anpassung des Sozialhilfegesetzes wurde lediglich eine redaktionelle Aenderung vorgenommen.

4. Antrag

Gestützt auf vorstehende Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Aenderungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2001)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1995 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2 Bst. f

Aufgehoben.

Art. 11 Abs. 3

³ Die Fürsorgedirektion entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide der Sozialbehörden der Gemeinden, des Kantonalen Sozialamtes und des Kantonalen Sozialdienstes.

Art. 36 Abs. 1 und 3

¹ Die kantonale Alimenteninkassostelle leistet auf Gesuch bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise Inkassohilfe (Art. 131 Abs.1 und 290 ZGB). Die landrätliche Verordnung gemäss Absatz 3 kann vorsehen, dass die Inkassohilfe durch die Sozialbehörde wahrgenommen wird.

³ Der Landrat erlässt eine Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen. Er regelt insbesondere Zuständigkeit, Gegenstand, Umfang, Voraussetzungen, Verfahren, Kostentragung und Gebühren erhebung.

Art. 54 Abs. 1

¹ Gegen Verfügungen der Sozialbehörden, des Kantonalen Sozialamtes und des Kantonalen Sozialdienstes kann innert 30 Tagen bei der Fürsorgedirektion Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 2001 in Kraft.

§ 12 A. Festlegung der generellen Linienführung der Erschliessungs- und Entlastungsstrasse (E+E-Strasse) Glarnerland und Gewährung eines entsprechenden Bruttokredites; Antrag betreffend Umfahrungsstrasse unteres und mittleres Glarnerland

B. Festlegung der Pflicht zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrten in den Gemeinden Näfels, Netstal und Glarus

1. Vorgeschichte / Bedarfsnachweis / Oeffentlicher Verkehr

1.1. Vorgeschichte

Bereits seit 1971 befassten sich die Glarnerinnen und Glarner mit einer Hochleistungsstrasse Näfels–Linthal bzw. mit Umfahrungslösungen für die Gemeinden Näfels, Netstal und Glarus. Im Jahr 1993 beschloss die Landsgemeinde, die Festlegung der Linienführung für eine Umfahrungsstrasse Näfels–Mollis–Netstal–Glarus auf die Behandlung des nächsten Mehrjahres-Strassenbauprogrammes zu verschieben. An der Landsgemeinde 1997 wurde das Projekt einer Umfahrungsstrasse Näfels–Mollis zurückgewiesen.

Der Regierungsrat nahm im Sommer 1998 das Umfahrungsprojekt als Schwerpunkt ins Legislaturprogramm 1998/2002 auf. Im Januar 1999 wurde ein Memorialsantrag eingereicht, welcher den Regierungsrat beauftragt, die Linienführung der Umfahrungsstrasse unteres und mittleres Glarnerland zuhanden der Landsgemeinde 2000, spätestens 2001, zu unterbreiten unter gleichzeitiger Vorlage der dafür notwendigen Kredite.

1.2. Bedarfsnachweis

Die im Sommer 1999 durchgeführten Verkehrserhebungen zeigen, dass der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) auf der Achse Näfels–Netstal–Glarus in den vergangenen zehn Jahren deutlich zugenommen hat. Die Zunahme beträgt zum Beispiel im Bereich Näfels–Süd 28 Prozent und in Glarus–Nord 33 Prozent. In Näfels–Nord beträgt der DTV 1 8250 und in Glarus–Nord 18950 Fahrzeuge. Während der Verkehrserhebungen wurden sogar Tageswerte von deutlich über 20 000 Fahrzeugen registriert. Derartige Verkehrsmengen liegen im Bereich der Kapazitätsgrenze von zweistreifigen Strassen im Gemischtverkehr. Den Hauptteil des Verlagerungspotenzials stellt der Durchgangsverkehr dar. Dessen Anteile am Gesamtverkehr betragen in Fahrrichtung Nord–Süd in Näfels 60–65 Prozent, in Netstal 70–75 Prozent und in Glarus 40–50 Prozent. Die mittleren Schwerverkehrsanteile liegen an Werktagen nördlich von Näfels zwischen 7,9 und 8,8 Prozent, südlich von Näfels zwischen 6,8 und 8,6 Prozent und nördlich von Glarus zwischen 6,1 und 7,6 Prozent. Steigt das Verkehrsaufkommen wie bisher an, dürften in wenigen Jahren Staubildungen auftreten. Deswegen und weil die Gemeinden Näfels, Netstal und Glarus bereits heute unter dem enormen Verkehrsaufkommen stark leiden, ist rasches Handeln dringend erforderlich. Auch für die Industrie und die Tourismusorte ist eine schnelle Verbindung zum Autobahnnetz überlebenswichtig.

1.3. Oeffentlicher Verkehr

Der Kanton Glarus verfügt über ein gut ausgebautes und benutzerfreundliches Angebot des öffentlichen Verkehrs. Ihm wird, parallel zur Strassenplanung, weiterhin Beachtung geschenkt. So hat der Landrat beschlossen, im Juni 2001 das Buskonzept Unterland / Kerenerberg versuchsweise einzuführen, mit welchem die Feinverteilung in den Ortschaften erfolgt. Ferner hat der Landrat im Juni 1999 der definitiven Einführung des Busses Glarner Mittelland zugestimmt. Die Verbindungen auf der Bahnlinie Ziegelbrücke–Linthal werden laufend optimiert und punktuell ausgebaut. Wie Abklärungen ergeben haben, ist es völlig unrealistisch, den Individualverkehr massgeblich auf den öffentlichen Verkehr umzulagern. Im Abschnitt Glarus–Nord verkehren täglich rund 20 000 Fahrzeuge mit etwa 25 000 Personen. Die SBB transportieren auf dem selben Abschnitt pro Tag rund 3500 Personen. Selbst wenn diese Zahl verdoppelt werden könnte, bliebe bei bisherigen Verkehrszuwachsraten das Problem bestehen.

2. Projektorganisation

Ausgehend von einem Postulat betreffend «Bildung einer kantonalen Fachkommission zwecks Verbesserung der Verkehrssituation im Raum Näfels–Glarus» bestellte der Regierungsrat eine Fachkommission. Dieser 27-köpfigen Kommission, unter dem Vorsitz des Baudirektors, gehörten an:

- je ein Vertreter der Gemeinden Oberurnen, Näfels, Mollis, Netstal, Glarus, Riedern und Ennenda,
- je ein Vertreter der Regionalplanung Hinterland–Sernftal und Sarganserland–Walensee (Kerenerberg),
- je ein Vertreter der landrätlichen Fraktionen,

- der Präsident der landrätlichen Verkehrskommission,
- je ein Vertreter der Verbände/Vereine ACS, TCS, VCS, WWF, Glarner Handelskammer, Gewerbeverband, Glarnerland Tourismus und Glarner Bauernverband,
- je ein Vertreter des Tiefbauamtes, des Hochbauamtes (Raumplanung) und des Amtes für Umweltschutz.

Die Aufgaben der Fachkommission umfassten u.a.:

- Beratung und Verabschiedung der Unterlagen zur Konfliktanalyse mit den entsprechenden Plangrundlagen «Siedlung, Umweltschutz, Naturgefahren» sowie «Projektierungskorridore»,
- Beratung und Verabschiedung des Kriterienkataloges für die Bewertung der Varianten auf Stufe Planungsstudie und Vorprojekt,
- Gewichtung der einzelnen Kriterien,
- Anträge zur Weiterbearbeitung der Planungsstudien an den Regierungsrat,
- Anträge zur Linienführung auf Stufe Vorprojekt an den Regierungsrat.

Eine Projektleitung unter der Führung des Leiters des Kantonalen Tiefbauamtes, der neben kantonalen Amtsstellen ein Vertreter des Instituts für Verkehrsplanung, Transporttechnik, Strassen- und Eisenbahnbau an der ETH (IVT) und Verkehrsplaner angehörten, hatte das methodische Vorgehen für die Fachkommission vorzubereiten, das Projekt fachlich zu begleiten, der Fachkommission Konzeptvorschläge zur Beurteilung zu unterbreiten und deren Entscheide anschliessend aufzuarbeiten.

3. Planungsstudien

3.1. Bestimmung von Planungsteams

Nach einer öffentlichen Ausschreibung bewarben sich 19 Planungsteams für die Ausarbeitung und Erstellung von Planungsstudien für ein «Umfahrungskonzept unteres Glarnerland» (heutige Terminologie: Erschliessungs- und Entlastungsstrasse Glarnerland / E+E-Strasse). Aus diesen Bewerbungen wurden fünf Planungsteams präqualifiziert und mit der Erarbeitung einer Planungsstudie beauftragt.

3.2. Eingegangene Planungsstudien

Alle fünf Planungsteams lieferten ihre Varianten fristgerecht ab; insgesamt gingen 19 Varianten ein.

3.3. Bewertung der Planungsstudien

Sämtliche 19 Varianten wurden einer eingehenden Bewertung unterzogen. Grundlage für die Bewertung bildete ein von der Fachkommission verabschiedeter Kriterienkatalog mit folgenden *Kriterienbereichen*:

1. *Verkehr* mit den Hauptkriterien Verbesserung der Verkehrsverhältnisse (aus Sicht der Verkehrsteilnehmer), Betriebsabwicklung auf der Neuanlage, Behinderung des Busbetriebes, Netzzugang für Güterverkehr zu Industrie- und Gewerbebezonen, Reisezeitverkürzung und Verkehrssicherheit ausserorts;
2. *Besiedlung* mit den Hauptkriterien Verbesserung Lebensqualität innerorts (aus Sicht der Anwohner), Raumentwicklung, Lärmbelastung, Schadstoffbelastung und Wohnumfeld;
3. *Umwelt* mit den Hauptkriterien Grundwasserschutz, Landschafts- und Naturschutz sowie Landschaft (Landschaftsbild, Landverbrauch);
4. *Realisierbarkeit* mit den Hauptkriterien Naturgefahren, Etappierbarkeit und Realisierungszeit und finanzielle Realisierbarkeit (Investitionen sowie Betriebs- und Unterhaltskosten).

Die von den Mitgliedern der Fachkommission einzeln eingebrachten Gewichtungen aller Positionen des Kriterienkataloges (mit der Aussage, wie die einzelnen Kriterien zu bewerten sind) ergaben über eine Durchschnittsberechnung die massgebenden Gewichtungen. Die Bewertung der 19 eingegangenen Varianten wurde von neun Fachleuten der erweiterten Projektleitung (Beizug der betroffenen Amtsstellen) unabhängig voneinander jeweils für die fachbezogen zugewiesenen Kriterien vorgenommen. Damit ergaben sich ein Ergebnis nach Punkten und eine Rangfolge.

In der Bewertung schwangen zwei grundsätzlich unterschiedliche Lösungen obenaus:

- eine Linienführung auf der Westseite der Gemeinden Näfels, Netstal und Glarus (Variante «Berg»),
- eine Linienführung der Linth entlang (Variante «Linth»).

3.4. Beratung in der Fachkommission

Bei der Beratung in der Fachkommission waren zwei Teilabschnitte der beiden Bestvarianten grundsätzlich bestritten:

- bei der Variante «Berg» der südlichste Abschnitt mit der Linienführung auf der Westseite um Glarus herum;
- bei der Variante «Linth» der nördlichste Abschnitt mit der Linienführung zwischen Näfels und Mollis der Linth entlang.

Mit grossem Mehr beantragte indessen die Fachkommission dem Regierungsrat, ein Vorprojekt für beide Varianten auf der gesamten Länge ausarbeiten zu lassen.

3.5. Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat stimmte diesem Antrag zu und beauftragte die Verfasser der beiden bestbewerteten Planungsstudien mit der Ausarbeitung je eines Vorprojektes. Die Projektleitung stellte daraufhin für beide Varianten je einen Katalog mit Optimierungen und Verbesserungen verkehrstechnischer Art auf.

Der Regierungsrat gab zudem den Auftrag, die Finanzierung und den volkswirtschaftlichen Nutzen einer E+E-Strasse abzuklären.

4. Vorprojekte

4.1. Eingegangene Vorprojekte

Eine erste Ueberprüfung der beiden Vorprojektvarianten «Berg» und «Linth» zeigte, dass die von der Projektleitung geforderten Optimierungen und Verbesserungen umgesetzt und zusätzliche Nachbesserungen angebracht worden waren.

Im Hinblick auf eine Realisierung in Etappen wurde eine Aufteilung in *Projektabschnitte* vorgenommen:

- *Abschnitt Nord*: nördlich von Näfels bis Netstal-Nord (inkl. Anschluss Netstal-Nord),
- *Abschnitt Mitte*: Netstal-Nord bis Netstal-Süd (inkl. Anschluss Glarus-Nord),
- *Abschnitt Süd*: Netstal-Süd bis Glarus-Süd (inkl. Anschluss Glarus-Süd).

Gleichzeitig wurde die technische Machbarkeit einer Verknüpfung der Varianten in den Bereichen Netstal-Nord und Netstal-Süd aufgezeigt.

4.2. Beschreibung der Vorprojekte

4.2.1. Abschnitt Nord

4.2.1.1. Variante «Berg»

- Anschluss an den Zubringer Glarnerland bei der bestehenden Kreuzung SGU, Ausbau der Kreuzung zu einem Kreisel
- Linienführung offen westwärts auf der Nordseite und entlang des Tankgrabens
- Umfahrung von Näfels auf der Westseite in einem 1860 m langen Tunnel «Niederberg»
- Anschluss Näfels-Süd im Bereich Schneisingen südlich der Mühle
- Weiterführung der Strasse auf dem bestehenden Trasse der Kantonsstrasse Richtung Netstal

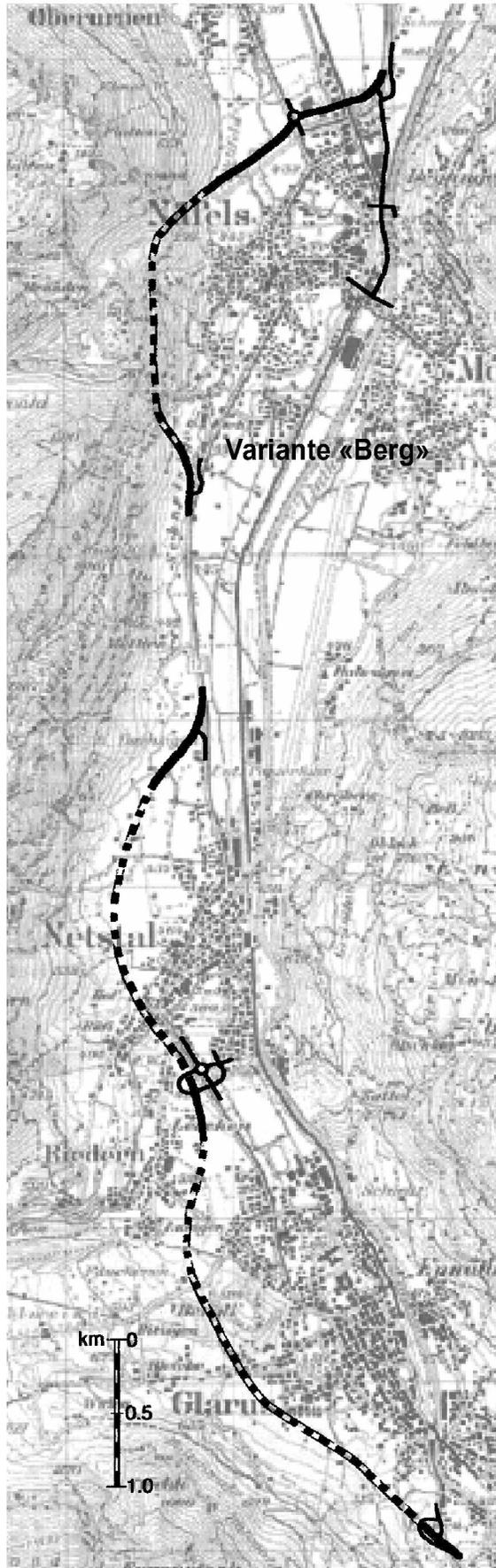
Da die neue Strasse als «Hauptverkehrsstrasse reduzierter Typ» gemäss Norm SN 640 042 ausgeführt werden soll, erfolgt der seitliche Zutritt nur über Knoten. Auf der Strasse selbst können die gleichen Motorfahrzeugtypen verkehren wie auf dem bestehenden Zubringer Glarnerland zwischen der Autobahn A3 und Näfels. Um diese Forderungen zu erfüllen, muss eine rückwärtige Erschliessung der Liegenschaften zwischen dem Bergfuss und der bestehenden Kantonsstrasse realisiert sowie auf der anderen Strassenseite der Veloweg zwischen Näfels und Netstal für den landwirtschaftlichen Verkehr und mit den notwendigen Ausweichstellen ausgebaut werden. Um die Entlastungswirkung in Näfels bezüglich Verkehr nach/von Mollis und den Kerenzlerberg zu gewährleisten, wird ein Zubringer von der Schwärzistrasse (Bereich Industriereal Debrunner) zwischen der Linth und den Gleisanlagen der SBB zur Molliserstrasse / Kerenzlerbergstrasse (Bereich Bahnübergang südlich Bahnhof Näfels-Mollis) vorgesehen.

4.2.1.2. Variante «Linth»

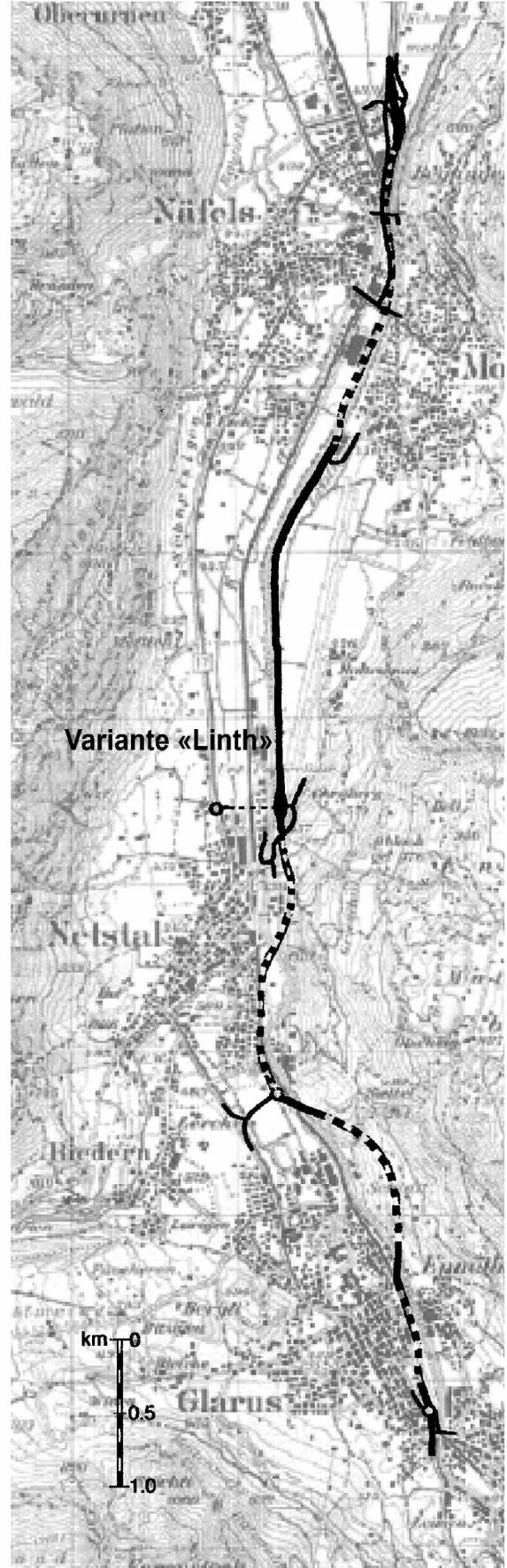
- Anschluss an den bestehenden Zubringer Glarnerland in gestreckter Form
- Anschluss des Lokalverkehrs Schwärzistrasse und Richtung SGU mittels eines Kreisels auf separatem Niveau und Rampen
- Linienführung zur Linth hin offen
- Tagbautunnel im linksseitigen Vorland des Escherkanals auf einer Länge von 1710 m und Unterquerung der Linth im südlichen Abschnitt bei der Spinnerei Mollis
- Linienführung in einem Einschnitt und in einem Abstand von etwa 20 m zur Linth bis ans Südende des Flugplatzes
- Anschluss Netstal-Nord mit einer Querverbindung über die Linth und die SBB-Linie zum bestehenden Kreisel Wiggispark

Um die Entlastungswirkung in Näfels bezüglich Verkehr nach/von Mollis und den Kerenzlerberg zu gewährleisten, wird (analog der Variante «Berg») ein Zubringer von der Schwärzistrasse zwischen der Linth und den Gleisanlagen der SBB mit einer Einmündung auf die Molliserstrasse / Kerenzlerbergstrasse vorgesehen.

Vorprojekt: Variante «Berg»



Vorprojekt: Variante «Linth»



4.2.2. Abschnitt Mitte

4.2.2.1. Variante «Berg»

- Anschluss an die bestehende Strasse im Bereich «Breite» und direkte Linienführung westwärts gegen den Wiggis hin
- Umfahrung von Netstal auf der Westseite in einem 1460 m langen Tunnel «Wiggis» mit Unterquerung des Löntsch
- Anschluss an die bestehende Kantonsstrasse mittels T-Knoten und Kreisel im Bereich Mattstrasse / Zufahrt zum Schwimmbad Netstal

4.2.2.2. Variante «Linth»

- Linienführung ab dem Anschluss Netstal-Nord durch den 410 m langen Tunnel «Gründen»
- Ueberquerung der Zufahrt zur Kalkfabrik und der Linth im Bereich Rollengut
- Linienführung in einem 760 m langen Tunnel «Rollen» unter der SBB-Linie, durch das westseitige Bahnbord, bis zum Süden des Schwimmbades Netstal
- Kreisel bzw. provisorischer Anschluss zur Kantonsstrasse Netstal–Glarus im Bereich Iseliguet

4.2.3. Abschnitt Süd

4.2.3.1. Variante «Berg»

- Fortsetzung der Linienführung ab dem Anschluss Glarus-Nord
- Umfahrung von Glarus auf der Westseite in einem 3010 m langen Tunnel «Halten»
- Anbinden der neuen Strasse in einer gestreckten Form an die Kantonsstrasse im Bereich Schweizerhaus
- Umlegen der Strasse nach Schwändi über das südliche Portal des «Halten»-Tunnels und gemeinsamer Anschluss auf der Kantonsstrasse nach Glarus mit der geplanten Industrie-Erschliessung Holenstein im Süden von Ennenda

4.2.3.2. Variante «Linth»

- Fortsetzung der Linienführung ab dem Kreisel Glarus-Nord und Ueberquerung der Linth mittels einer 150 m langen Brücke
- Umfahrung der Grundwasserfassung Glarus-Nord in einem 940 m langen Tunnel «Elggis»
- Rückführung der Strasse auf die Westseite der Linth
- Linienführung in einem 790 m langen Tagbautunnel «Bahnhof» und Unterquerung der SBB-Linie am Süden des Bahnhofs Glarus
- Anschluss an die bestehende Kantonsstrasse im südlichsten Teil des Volksgartens mittels eines Kreisels und gleichzeitiger Anschluss nach Ennenda über die bestehende Linthbrücke

4.3. Umweltverträglichkeitsbericht

Der Bau der E+E-Strasse verlangt gemäss den gesetzlichen Vorgaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Erarbeitung des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) oblag einem spezialisierten Ingenieurbüro. Die vorliegende «vorläufige UV-Hauptuntersuchung» ermöglichte eine vergleichende Bewertung der umweltrelevanten Aspekte der Vorprojekte durch die erweiterte Projektleitung. Ermittelt wurden die Auswirkungen auf die Bereiche Lufthygiene, Lärm/Erschütterungen, Oberflächengewässer, Grundwasser, Verdachtsflächen/belastete Standorte, Boden, Biosphäre, Landschaft und Störfälle. Massnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen werden vorgeschlagen.

Die Untersuchung zeigt, dass beide Varianten umweltverträglich realisiert und mit entsprechenden Massnahmen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden können. Ferner können die Gesamtmissionen im Bereich Lufthygiene gegenüber dem Ausgangszustand um 6–35 Prozent vermindert werden. Auch eine Reduktion der Emissionen wird erwartet.

Das Amt für Umweltschutz wird den Umweltverträglichkeitsbericht als zuständige Stelle verfassen. Dabei werden alle umweltrelevanten Bedingungen festgelegt, welche der zukünftigen Projektierung zugrunde gelegt werden müssen. Gleichzeitig werden für die Bauphase die einzuhaltenden Massnahmen definiert, damit die Immissionen möglichst begrenzt bleiben. Eine Auflistung dieser Massnahmen ermöglicht es, die gewünschten umweltrelevanten Optimierungen zu erreichen.

4.4. Bewertung der Vorprojekte

Für die Bewertung der Vorprojekte wurde der gleiche Kriterienkatalog mit der selben Gewichtung angewendet wie bei der Bewertung der Planungsstudien. Die Bewertung durch die erweiterte Projektleitung erfolgte analog, aber je separat für die gebildeten und definierten Abschnitte Nord, Mitte und Süd.

Die Bewertung ergab folgendes Ergebnis in Punkten:

4.4.1. Variante «Berg»

Kriterienbereiche	Abschnitt Nord	Abschnitt Mitte	Abschnitt Süd	Gesamt	
Verkehr	92,5		91,4	115,7	
Besiedlung	100,2		115,1	108,5	
Umwelt	108,9		107,6	100,5	
Realisierbarkeit	<u>42,1</u>		<u>34,6</u>	<u>43,0</u>	
Total	343,7		348,7	367,7	1060,1

4.4.2. Variante «Linth»

Kriterienbereiche	Abschnitt Nord	Abschnitt Mitte	Abschnitt Süd	Gesamt	
Verkehr	116,4	122,0	124,8		
Besiedlung	125,0	129,7	119,3		
Umwelt	44,8	125,1	83,4		
Realisierbarkeit	<u>48,8</u>	<u>47,6</u>	<u>50,7</u>		
Total	335,0	424,4	378,2		1137,6

(Kursivgedruckt: Bewertung höher als bei der anderen Variante)

4.4.3. Variantenvergleich

Im Abschnitt Nord ergibt sich eine Differenz von 2,5 % zu Gunsten der Variante «Berg». Im Abschnitt Mitte zeigt die Variante «Linth» ein deutlich besseres Ergebnis als die Variante «Berg» (Differenz 75 Punkte = 22%). Im Abschnitt Süd liegt eine Differenz von 3% zu Gunsten der Variante «Linth» vor. Beide Vorprojektvarianten wurden mitsamt der Bewertung der Fachkommission und den Gemeinderäten von Näfels, Mollis, Netstal, Riedern, Glarus und Ennenda vorgestellt.

4.5. Investitionskostenschätzung

Die Vorprojektvarianten zeigten vor Optimierungen und Verbesserungen folgende Investitionskosten:

(in Mio. Fr.)	Abschnitt Nord	Abschnitt Mitte	Abschnitt Süd	Gesamtkosten	Differenz Länge in m Projekt / bisher
Variante «Berg»	171	142	153	466	+ 200
Variante «Linth»	158	84	137	379	- 960

4.6. Stellungnahmen der Gemeinden

Die Gemeinderäte der erwähnten Gemeinden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen. Dabei ergaben sich Ergänzungen, Wünsche und Anregungen zu den vorgelegten Vorprojektvarianten. Es zeigte sich, dass

- alle Gemeinderäte die Realisierung einer E+E-Strasse befürworten,
- sich die Stellungnahmen auf das eigene Gemeindegebiet beschränken,
- mindestens bei einzelnen Gemeinden die Meinung vorherrscht, die nicht direkt betroffenen Gemeinden sollten Zurückhaltung betreffend Kritik am Strassenbau auf fremdem Hoheitsgebiet üben.

4.6.1. Stellungnahme Gemeinderat Näfels

- Bei der Realisierung der Variante «Berg» ist für den auf der E+E-Strasse nicht mehr berechtigten Verkehr zwischen Näfels und Netstal nach Lösungen zu suchen, damit dieser von den Wohngebieten ferngehalten werden kann. Zu prüfen ist, ob für diesen Verkehr parallel zur bestehenden, mitbenutzten Kantonsstrasse ein abgetrennter Verkehrsstreifen erstellt werden kann.
- Für eine gute Erschliessung der landwirtschaftlichen Liegenschaften nördlich des Tankgrabens (und somit auch nördlich der neuen Strasse) ist eine Ueberführung zu projektieren.
- Beim geplanten Kreisel SGU ist der Veloverkehr niveaugleich über die neue Strasse zu führen.
- Dem Hochwasserschutz Rauti und Mühlebach im Norden von Näfels (Ueberflutung) ist die notwendige Beachtung zu schenken.
- Bei der Variante «Linth» ist die flächenmässige Ausdehnung des Anschlusses Näfels-Nord (Octopus-Kreisel) zu überprüfen.

4.6.2. Stellungnahme Gemeinderat Mollis

- Eine Linienführung entlang der Linth wird kategorisch und einstimmig abgelehnt.
- Mollis ist nur mit einer Variante «Berg» einverstanden.
- Die aufgezeigten Entlastungswirkungen (bezogen auf das ganze Dorfgebiet Mollis) werden bestritten; eine Mehrbelastung auf der Kanalstrasse kann nicht toleriert werden.

- Der Zugang ab Anschluss Näfels-Nord über die Schwärzistrasse zur Molliserstrasse / Kerenzbergstrasse soll optimal auch der Erschliessung des Industriegebietes der Netstal-Maschinen AG in Näfels dienen (z.B. direkter Anschluss beim Bahnübergang).
- Im Bereich Netstal-Nord ist ein attraktiver Anschluss für die Netstalerstrasse, die Kalkfabrik und das Areal Haltengut zu erstellen.

4.6.3. Stellungnahme Gemeinderat Netstal

Einer Linienführung gemäss Variante «Linth» kann sich die Behörde anschliessen, falls die folgenden Randbedingungen eingehalten werden:

- beim südlichen Portal des Tunnels «Rollen» ist ein Steinschlagschutz vorzusehen, damit für die Kalkfabrik ein uneingeschränkter Betrieb inkl. Sprengungen möglich ist;
- für den Schwerverkehr zu/ab Kalkfabrik Netstal und Areal Haltengut ist im Norden von Netstal eine Quer Verbindung so zu realisieren, dass der Verkehr nicht via Friedheim / Kantonsstrasse geleitet wird (bei der Variante «Linth» als Anschluss Netstal-Nord enthalten; bei einer Verknüpfung der Varianten als separate Verbindung zu realisieren);
- Eliminierung der offenen Linienführung über die Linth im Bereich Rollengut mittels Brücke und Ersetzung durch eine Verbindung der beiden Tunnels unter der Linth hindurch (ein Tunnel mit einer Länge von 1360 m statt zwei Tunnels mit Längen von 410 m und 760 m; Mehrlänge = 190 m);
- bei der Realisierung des Tunnels «Rollen» im Tagbau muss die Bauzeit im Hinblick auf die Immissionsbelastung der Bewohnerschaft angrenzender Liegenschaften auf ein Minimum reduziert werden.

4.6.4. Stellungnahme Gemeinderat Riedern

Der Gemeinderat Riedern sagt einstimmig ja zu einer Linienführung gemäss Variante «Linth» im Abschnitt Süd.

4.6.5. Stellungnahme Gemeinderat Glarus

- Die E+E-Strasse soll von Näfels-Nord bis Glarus-Süd führen; auch Glarus ist zu entlasten.
- Eine Linienführung gemäss Variante «Berg» auf der Westseite von Glarus kann nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden; es wird einstimmig die Linienführung gemäss Variante «Linth» befürwortet.
- Beim Anschluss Glarus-Nord (Kreisel) ist ein direkter Anschluss mittels zusätzlichem Kreiselarm ins Gebiet Buchholz zu prüfen.
- Die Option Glarus-Mitte ist offen zu halten.

4.6.6. Stellungnahme Gemeinderat Ennenda

- Der Gemeinderat Ennenda sagt mehrheitlich ja zu einer Linienführung gemäss Variante «Linth» im Abschnitt Süd.
- Bei der Ausgestaltung des Anschlusses Glarus-Süd im Bereich Volksgarten sind die Auswirkungen eines Fahrzeugrückstaus auf die Kantonsstrasse bei geschlossener Barriere zu prüfen.
- Der Industrieverkehr von/nach Ennenda und Ennetbühls ist möglichst schlank zu führen.

5. Bereinigte Variante «Berg-Linth» und «Linth»

5.1. Beratung in der Fachkommission

Bei der Beratung der Vorprojekte in der Fachkommission war die Realisierung einer Gesamtlösung einer E+E-Strasse, d.h. von Näfels-Nord bis Glarus-Süd, bei zwei Enthaltungen unbestritten. Die anschliessende Detailberatung erfolgte abschnittsweise im Wissen, dass die technische Machbarkeit einer Verknüpfung der beiden Varianten in den Bereichen Netstal-Nord und Netstal-Süd grundsätzlich gegeben ist. Als sinnvolle und akzeptable Lösungen ergaben sich somit folgende Varianten bzw. Kombinationen:

Möglichkeiten	Abschnitt Nord	Abschnitt Mitte	Abschnitt Süd
Variante «Berg»	Berg	Berg	Berg
Kombination 1	Berg	Linth	Linth
Kombination 2	Berg	Berg	Linth
Variante «Linth»	Linth	Linth	Linth

5.1.1. Abschnitt Nord

Zur Diskussion stehen in diesem Abschnitt folgende Linienführungen:

- Der Linth entlang (in einem 1710 m langen Tagbautunnel im linksseitigen Vorland des Escherkanals) und zwischen Flugplatz und Linth bis zum Süden des Flugplatzes.
- Auf der Westseite von Näfels als Variante «Berg» in einem 1860 m langen Tunnel «Niederberg» und anschliessend auf dem Trasse der bestehenden Kantonsstrasse Näfels-Netstal. – Neu ist, bedingt durch den Entscheid für die Variante «Linth» im Abschnitt Mitte, eine Verknüpfung mit Unterquerung der SBB-Linie und der Linth nördlich des Dorfes Netstal einzuplanen.

Die Linienführung der Linth entlang war umstritten. Der Anschluss an den Zubringer Glarnerland von/zur A3 soll optimiert werden. Die Verknüpfung der Variante «Berg» mit der Variante «Linth» im Abschnitt Mitte müsste im Rahmen der Detailplanung überprüft werden. Es wäre, um das zweimalige Unterqueren der Linth zu umgehen, eine unterirdische Linienführung zwischen den SBB-Gleisanlagen und der Linth Richtung Tunnel «Rollen» zu prüfen.

Die Fachkommission entschied sich beim Abschnitt Nord mehrheitlich für eine Linienführung gemäss Variante «Linth». Die Linienführung Variante «Berg» verknüpft mit der Variante «Linth» im Abschnitt Mitte blieb zwar in der Minderheit, doch entschied sich die Fachkommission, sie als Nebenvariante «Berg-Linth» ebenfalls zu unterbreiten.

Im Verlauf der Beratungen der Vorlage im Landrat wurde die Variante «Linth» ergänzt. Die landrätliche Kommission forderte die Aufnahme einer Verbindungsstrasse von der Ausfahrt Mollis-Süd bis zur Unterführung «Färbli» in Näfels ins Vorprojekt um insbesondere Näfels-Süd sowie die Netstal-Maschinen AG erschliessen zu können. Der Landrat folgte diesem Antrag mit einer Aufstockung des entsprechenden Bruttokredites um 3 Millionen Franken.

5.1.2. Abschnitt Mitte

Die Variante «Berg» im Westen von Netstal dem Wiggis entlang fand in der Fachkommission keine Befürworter. Für die Variante «Linth» wurden folgende Verbesserungen und Optimierungen, wie sie schon der Gemeinderat Netstal formulierte, vorgenommen:

- Steinschlagschutz am Südennde des Tunnels «Rollen»;
- Unterquerung der Linth beim Rollengut (anstelle einer offenen Linienführung mittels Brücke über die Linth);
- Optimierung des Anschlusses Netstal-Nord samt Querverbindung zur bestehenden Kantonsstrasse.

Die Fachkommission entschied sich beim Abschnitt Mitte ohne Gegenstimme für die Variante «Linth».

5.1.3. Abschnitt Süd

Der Anschluss Glarus-Süd im Bereich Schweizerhaus bei der Variante «Berg» wurde als zu weit entfernt vom Stadtzentrum Glarus empfunden; die Linienführung der Variante «Linth» erfülle die Forderung nach einer guten Erschliessung von Ennenda und Glarus und einer gleichzeitigen Entlastung von Glarus besser. Die Fachkommission entschied sich beim Abschnitt Süd ohne Gegenstimme für die Variante «Linth».

5.2. Antrag der Fachkommission

Als Hauptvariante bevorzugte die Fachkommission eine Linienführung in allen drei Abschnitten gemäss Variante «Linth». Als Nebenvariante schlug sie im Abschnitt Nord vor, die Linie eventuell gemäss Variante «Berg» zu führen und nördlich von Netstal mit der Variante «Linth» zu verknüpfen (Variante «Berg-Linth»). Weiter sei eine Pflicht zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrten in den Gemeinden Näfels, Netstal und Glarus festzulegen.

5.3. Kostenschätzung

5.3.1. Investitionskosten

Nach der Bearbeitung der Fachkommission und weiteren Bereinigungen ergeben sich für die beiden vorgeschlagenen Varianten sowie der bereinigten, aber nicht mehr weiter zu verfolgenden Variante «Berg» folgende Investitionskosten:

(in Mio. Fr.)	Abschnitt Nord	Abschnitt Mitte	Abschnitt Süd	Gesamtkosten	Prozent	Differenz Länge in m Projekt / bisher
Variante «Berg»	183 ¹	152 ²	153	488	121	+ 200
Variante «Linth»	161 ³	105 ⁴	137	403	100	– 960
Variante «Berg-Linth»	211 ⁵	105 ⁴	137	453	112	– 210

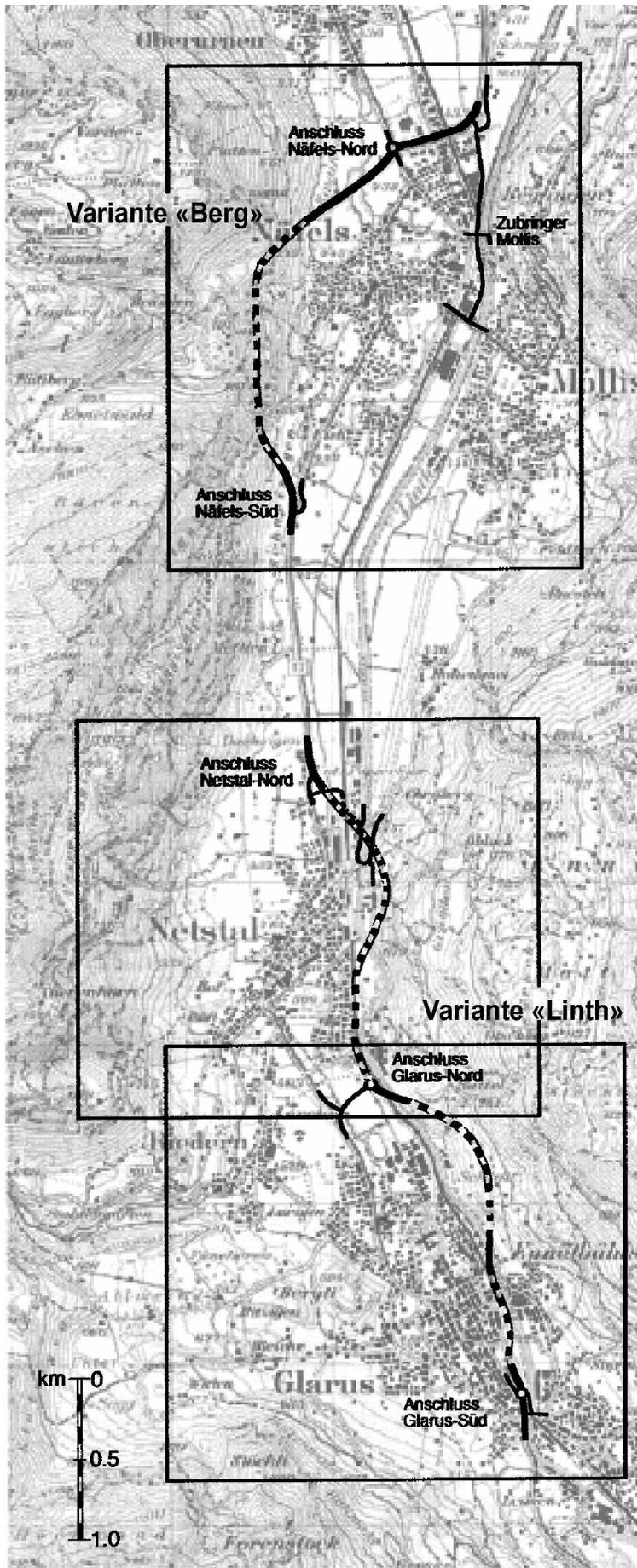
¹ inkl. Querverbindung für Schwerverkehr (+ 12 Mio. Fr.)

² inkl. Verlängerung Tunnel «Wiggis» um 300 m nordwärts (+ 10 Mio. Fr.)

³ inkl. Verbindungsstrasse Ausfahrt Mollis-Süd bis Unterführung Färbli (+3 Mio. Fr.)

⁴ inkl. Steinschlagschutz Kalkfabrik (+ 5 Mio. Fr.); Linthquerung mittels Tunnel im Bereich Rollengut (+ 16 Mio. Fr.)

⁵ inkl. Verknüpfung Netstal-Nord (+ 28 Mio. Fr.) und Querverbindung für Schwerverkehr (+ 12 Mio. Fr.); der als Optimierung vorgeschlagene, 1740 m lange Tagbautunnel zwischen SBB-Linie und Linth bis zum Südportal des Tunnels «Rollen» soll in der Detailplanung genauer geprüft werden; er vermöchte vermutlich die Kosten gegenüber dem zweimaligen Unterqueren der Linth um 8 Millionen Franken (auf 203 Mio. Fr. Abschnitts- / 445 Mio. Fr. Gesamtkosten) zu senken.



Variante «Berg-Linth»

Abschnitt Nord

Tunnel «Niederberg»
Länge ca. 1860 m

Abschnitt Mitte

Tunnel «Verknüpfung»
Länge ca. 1840 m
(optimierte Linienführung
zwischen SBB-Linie und Linth mit
verkürztem Tunnel «Verknüpfung»
möglich, aber nicht eingezeichnet)

Abschnitt Süd

Tunnel «Elggis»
Länge ca. 940 m

Tunnel «Bahnhof Glarus»
Länge ca. 790 m

- offene Linienführung
- - - eingedeckte Linienführung/
Tunnelstrecke

Variante «Linth»

Abschnitt Nord

Tunnel «Linth Näfels/Mollis»
Länge ca. 1710 m

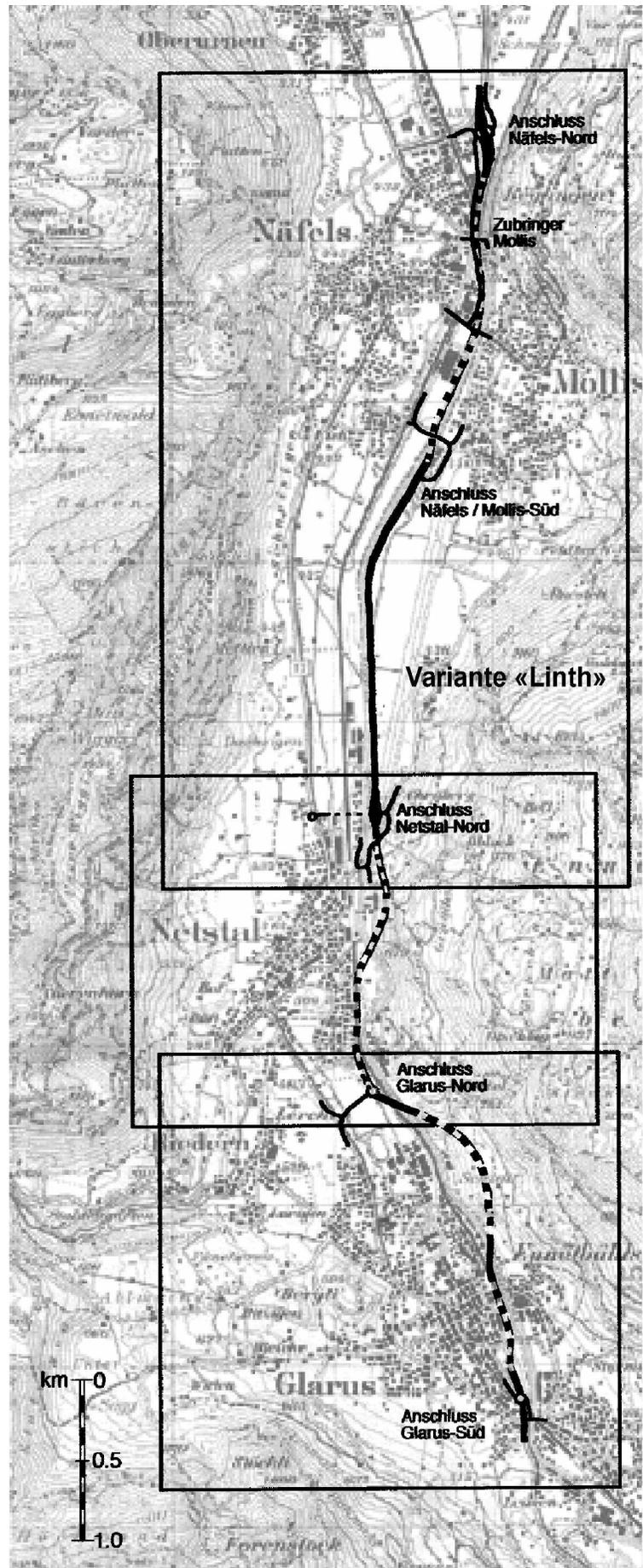
Abschnitt Mitte

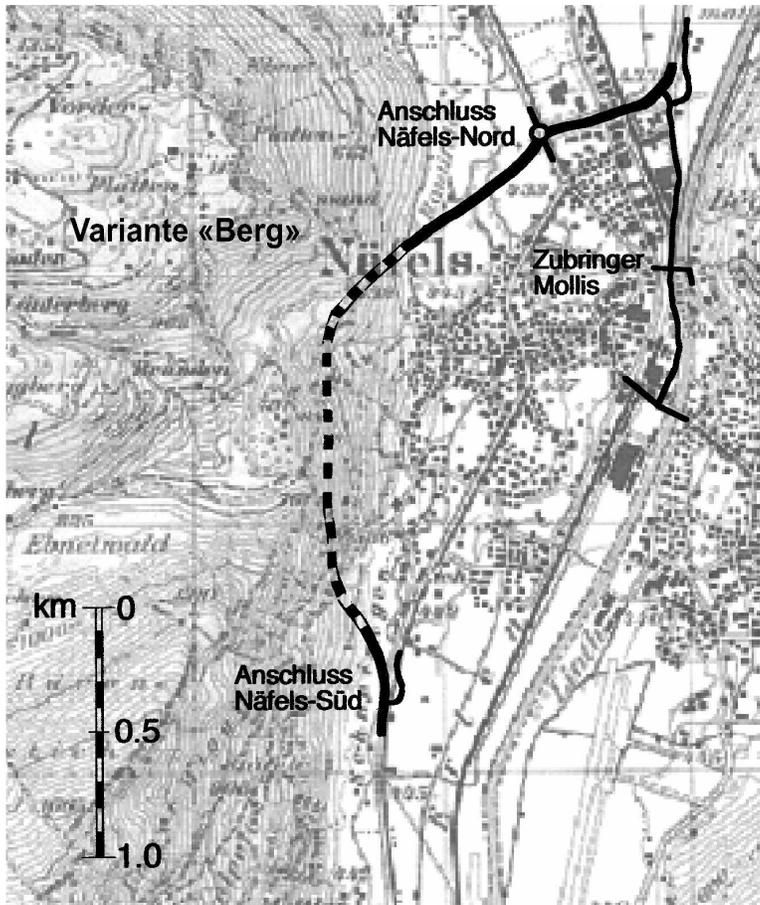
Tunnel «Gründen-Rollen»
Länge ca. 1360 m

Abschnitt Süd

Tunnel «Elggis»
Länge ca. 940 m

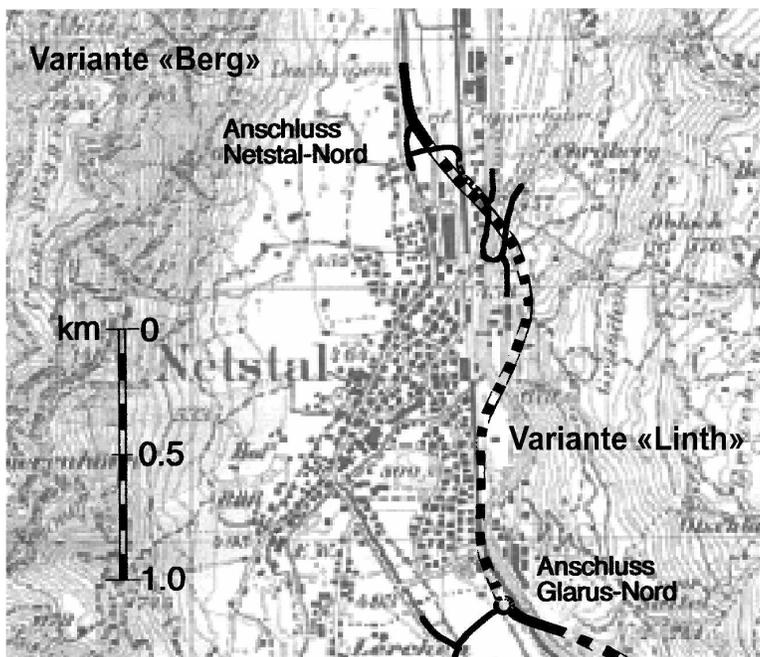
Tunnel «Bahnhof Glarus»
Länge ca. 790 m





Variante «Berg-Linth»

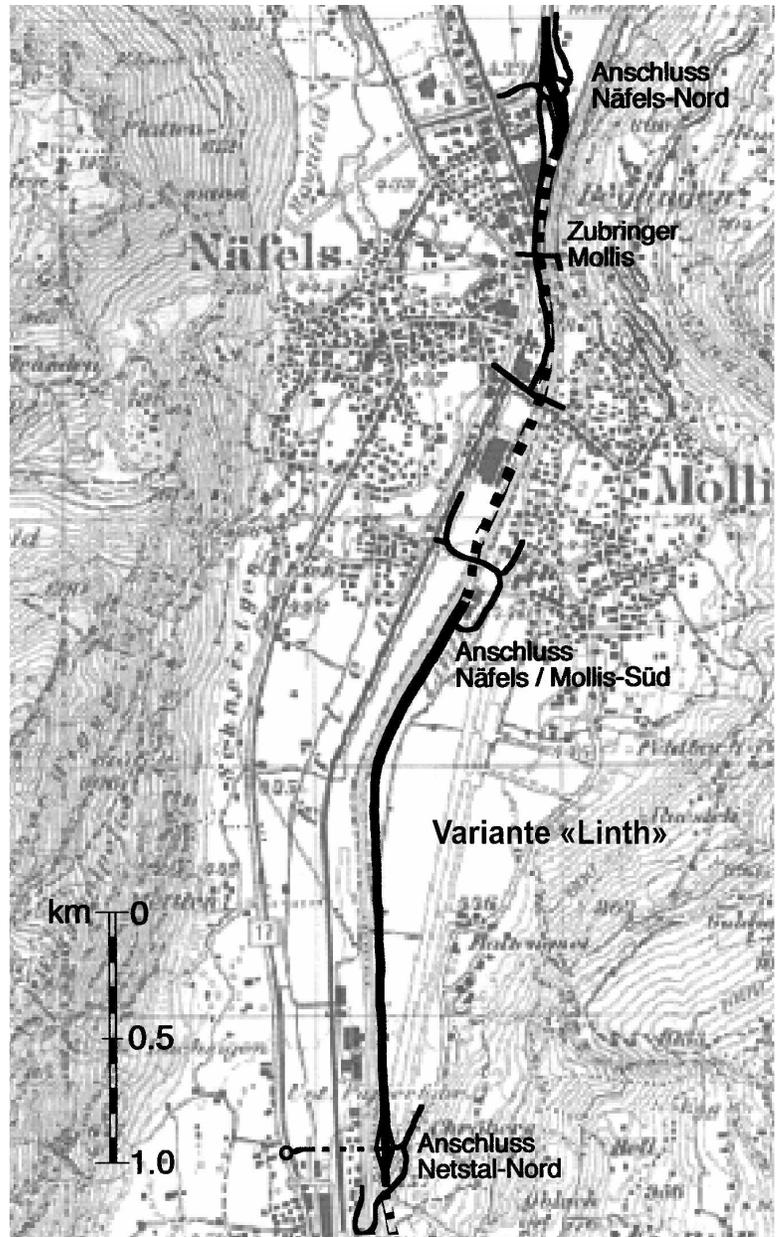
Abschnitt Nord



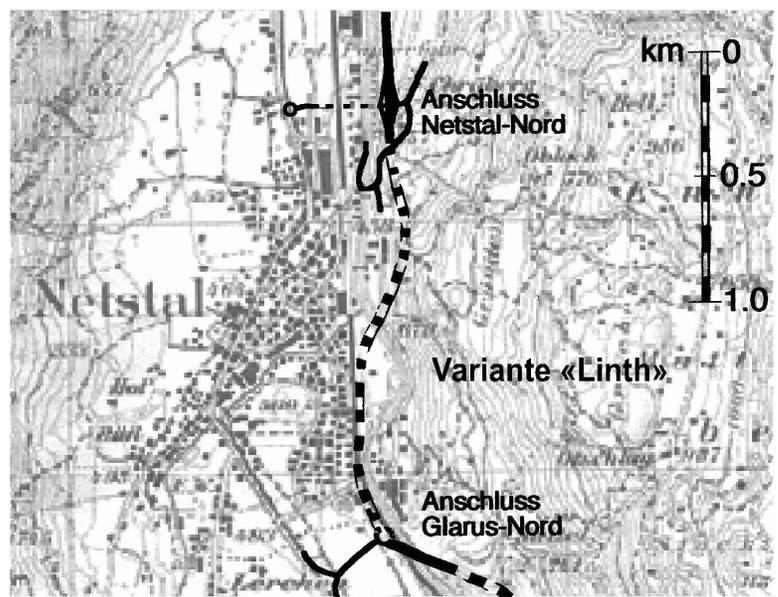
Abschnitt Mitte

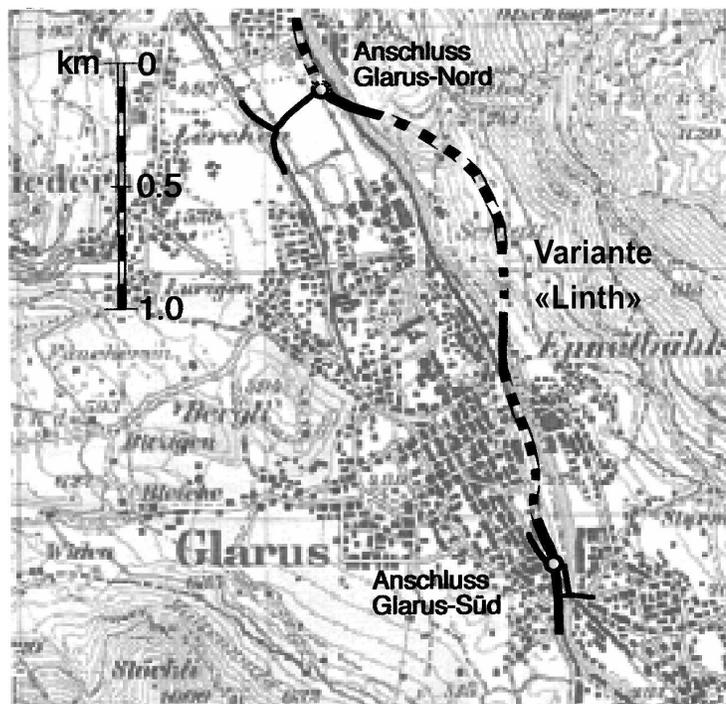
Variante «Linth»

Abschnitt Nord



Abschnitt Mitte





Varianten «Berg-Linth» und «Linth»

Abschnitt Süd

Zahlen – Daten – Fakten

	«Berg-Linth»	«Linth»
Investitionskosten gesamt	453 Mio. Fr.	403 Mio. Fr.
– Nord	211 Mio. Fr.	161 Mio. Fr.
– Mitte	105 Mio. Fr.	105 Mio. Fr.
– Süd	137 Mio. Fr.	137 Mio. Fr.
Betriebskosten gesamt (jährlich)	985 000 Fr.	900 000 Fr.
– Nord	458 000 Fr.	373 000 Fr.
– Mitte	227 000 Fr.	227 000 Fr.
– Süd	300 000 Fr.	300 000 Fr.
– im Vergleich zur bestehenden Strasse	+ 804 000 Fr.	+ 719 000 Fr.
Strassenlängen Anschluss Girsowiesen bis Horgenberg	12 320 m	11 570 m
– Differenz zu den bestehenden Strassen	– 210 m	– 960 m
Neuanlage Strassen gesamt	8 840 m	8 610 m
– Nord	* 4 080 m	4 500 m
– Mitte	2 410 m	1 760 m
– Süd	2 350 m	2 350 m
Zubringer Mollis	1 250 m	1 250 m
– davon Ausbau bestehende Strassen	530 m	530 m
Querverbindung Netstal Nord	650 m	650 m
Anschluss/Zubringer Glarus Nord	420 m	420 m
Tunnellängen (in % der Neuanlage)	gesamt (61,4%) 5 430 m	gesamt (55,7%) 4 800 m
(Tunnel Verknüpfung optimiert neu 1740 m, ergibt eine Differenz zu den bestehenden Strassen von –310 m statt –210 m bei um ca. 8 Mio. Fr. reduzierten Baukosten)	Niederberg 1 860 m	Linth Näfels/Mollis 1 710 m
	Verknüpfung 1 840 m	Gründen-Rollen 1 360 m
	Elggis 940 m	Elggis 940 m
	Bahnhof Glarus 790 m	Bahnhof Glarus 790 m
Emissionen (Produktion luftverunreinigender Stoffe) Veränderungen gegenüber Ist-Zustand		
– Stickoxidbelastung	– 0,5 %	– 0,1 %
– Partikelbelastung	– 4,0 %	– 6,0 %
– Kohlenwasserstoffbelastung	– 6,0 %	– 8,2 %
Immissionen (Einwirken von Luftverunreinigungen usw. auf Mensch, Tier, Pflanzen usw.) Veränderung		
– durch Strassenverkehr (NO ₂)	– 33–75 %	– 33–75 %
– Gesamtmissionen	– 6–38 %	– 6–35 %
Erwerb von landwirtschaftlich genutztem Boden gesamt	35 000 m ²	123 000 m ²
– Nord	25 000 m ²	113 000 m ²
– Mitte	10 000 m ²	10 000 m ²
– Süd	wenige m ²	wenige m ²

* inkl. 1400 m Ausbau bestehende Strasse zwischen Näfels und Netstal

5.3.2. Betriebskosten

Der Berechnung der Betriebskosten liegen die Richtzahlen des Bundesamtes für Strassen zugrunde:

– offene Strecke und Kunstbauten	Fr. 20 000/km
– Tunnel bis 600 m	Fr. 117 000/km
– Tunnel 600–2000 m	Fr. 157 000/km
– Tunnel über 2000 m	Fr. 198 000/km

Sie ergeben für die beiden vorgeschlagenen Varianten folgende jährlichen Betriebskosten:

	<i>Abschnitt Nord</i>	<i>Abschnitt Mitte</i>	<i>Abschnitt Süd</i>	<i>Gesamt- kosten</i>	<i>Prozent</i>
Variante «Linth»	373 000	227 000	300 000	900 000	100
Variante «Berg-Linth»	458 000	227 000	300 000	985 000	109

6. Umgestaltung bestehende Kantonsstrasse in den Gemeinden Näfels, Netstal und Glarus

6.1. Umgestaltung Ortsdurchfahrten

Parallel zu den Projektierungsarbeiten sind Ideenkonzepte «Rückbau Strassenraum» in den am stärksten vom Verkehr betroffenen Gemeinden Näfels, Netstal und Glarus im Sinne von flankierenden Massnahmen ausgearbeitet worden. In enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden sind Lösungsansätze entstanden, welche den unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung tragen. Ziele der Massnahmen sind:

- Nutzen und langfristiges Sichern der entlastenden Wirkung der E+E-Strasse zur Steigerung der Lebensqualität,
- Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere für die schwächeren Verkehrsteilnehmer,
- Aufwertung der Ortsbilder und der Zentrumsfunktionen in den Gemeinden,
- bessere Integration der Strassenanlage,
- Ermöglichen eines steten Verkehrsflusses auf einem tieferen Geschwindigkeitsniveau,
- den Strassenraum und dessen nähere Umgebung bewusster erlebbar machen.

Modellrechnungen bezüglich des Verkehrsaufkommens nach Realisierung einer E+E-Strasse zeigen, dass für Netstal und Näfels mit Verkehrsentlastungen von 60–70 Prozent und für Glarus von etwa 40 Prozent gerechnet werden kann; in den Zentren von Näfels und Netstal ist noch mit 6000–8000 und in Glarus mit 12 000 Fahrzeugen täglich zu rechnen.

Die prozentuale Entlastung beim Schwerverkehr wird insbesondere in Glarus deutlich höher sein als beim Gesamtverkehr. Eine Durchfahrt auf der bestehenden Kantonsstrasse darf im Hinblick auf Erhaltungsarbeiten und Störungen auf der E+E-Strasse nicht verunmöglicht werden. Hingegen genügen für den Begegnungsfall Lastwagen/Lastwagen in den Dörfern Ausweichmöglichkeiten.

6.2. Uebernahme der bestehenden Kantonsstrasse durch die Gemeinden

Gemäss Artikel 37 Absatz 2 Strassengesetz entscheidet der Regierungsrat nach Anhören des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde über Eigentum und Baulast der bisherigen Strasse. Die heute bestehenden Kantonsstrassen in den Dörfern zwischen den zu erstellenden Anschlüssen an die E+E-Strasse sollen in Gemeindestrassen umgewandelt werden.

6.3. Schlussfolgerungen für Massnahmen zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrten

Nach der Umwandlung wird es Aufgabe der betroffenen Gemeinden sein, die Ortsdurchfahrten so umzugestalten, dass die Lebens- und Wohnqualität verbessert werden. Der Kanton kann an Korrekturen- und Umgestaltungskosten von Gemeindestrassen besonderer Bedeutung Beiträge gemäss Artikel 46 Strassengesetz leisten. Die Einzelheiten werden im Zusammenhang mit der Abtretung von Eigentum und Baulast der bisherigen Kantonsstrasse an die Gemeinde zu regeln sein.

7. Volkswirtschaftliche Bedeutung

Eine vom Regierungsrat in Auftrag gegebene Studie zur Abklärung der volkswirtschaftlichen Bedeutung kommt zu folgenden Schlüssen.

7.1. Volkswirtschaftliche Effekte in der Bauphase

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der grossen Konkurrenzfähigkeit der Glarner Bauunternehmen wird geschätzt, dass rund 65 Prozent der Investitionssumme an Glarner Firmen vergeben werden kann. Je nach Bauvariante entspricht dies einem Auftragsvolumen von 253–287 Millionen Franken. Die E+E-Strasse

leistet einen Beitrag zur regionalen Volkswirtschaft in der Grössenordnung von 175–198 Millionen Franken, d.h. von jedem investierten Franken werden zirka 45 Rappen in der Glarner Volkswirtschaft wirksam.

Während der 16-jährigen Bauphase können rund 120–135 Personen vollzeitlich beschäftigt werden. Zudem entsteht ein zusätzliches volkswirtschaftliches Wachstum von etwa 1 Prozent.

Während der Bauphase belasten demgegenüber externe Kosten (ausserordentliche Emissionen durch Luftschadstoffe, Lärm) die Volkswirtschaft mit 4–9,5 Millionen Franken.

7.2. Volkswirtschaftliche Effekte in der Nutzungsphase

Ab 2005 wird im Hinter- und Mittelland eine jährliche Verkehrszunahme von 1–1,5 Prozent prognostiziert. In etwa 15 Jahren führt dies ohne E+E-Strasse zu langen Stauzeiten und zu teilweiseem Verkehrsstillstand auf der Kantonsstrasse. Gemessen an der Personenreisezeit werden die Zeitgewinne mit Eröffnung der dritten Etappe im Jahr 2016 gegenüber einer Null-Variante bis 60 Prozent betragen. In Geld umgesetzt zeigt sich, dass die Investition in eine E+E-Strasse aus volkswirtschaftlicher Sicht rund acht Jahre nach Eröffnung des letzten Teilstückes amortisiert sein wird. Dank der E+E-Strasse wird sich die Zahl der Unfälle um etwa 15 Prozent verringern.

Gegenüber der Null-Variante werden sich eine Abnahme von Kohlenwasserstoffen (CO) und von Partikeln, jedoch kaum eine Veränderung bei den Stickoxiden ergeben. Beide Varianten lassen sich umweltverträglich realisieren. Gleichwohl werden Landverbrauch und eine gewisse Beeinträchtigung landschaftlich und ökologisch sensibler Gebiete nicht zu vermeiden sein, was sich in volkswirtschaftlichen Kosten niederschlagen wird.

7.3. Folgerungen

Kürzere und verlässlicher planbare Reisezeiten bedeuten einen Attraktivitätsgewinn für das Glarner Mittel- und Hinterland als Wohnort. Durch die Entlastungswirkungen werden auch die umfahreten Ortschaften Näfels, Netstal und Glarus eine deutliche Aufwertung als Wohnstandorte erfahren.

Die durch eine E+E-Strasse erzielten Fahrzeitgewinne und die Fahrzeitsicherheit erleichtern die Rekrutierungsbemühungen der Glarner Unternehmungen. Die Arbeitsplätze im Kanton werden attraktiver für Zupendler und auch für niederlassungswillige Arbeitskräfte. Der Arbeitsmarkt wird erweitert und Unternehmungen können auf ein grösseres Potenzial an Arbeitskräften zurückgreifen. Es entstehen direktere und kürzere Zufahrten zu den Industrie- und Gewerbegebieten. Von einer E+E-Strasse werden insbesondere regional und überregional tätige Industrie- und Gewerbebereiche profitieren.

Durch den Wegfall des Durchgangsverkehrs und damit von Spontanbesuchen ist in den umfahreten Ortschaften kurz- und mittelfristig mit Umsatzeinbussen bei Detailhandel und Gastgewerbe zu rechnen, wobei Glarus weniger betroffen sein dürfte. Gelingt es, die Ortschaften mit qualitätssteigernden Massnahmen aufzuwerten, ist anzunehmen, dass sich dies langfristig positiv auf das lokale Gewerbe auswirken wird.

Mit der E+E-Strasse erhalten Gäste aus dem Hauptmarkt «Grossraum Zürich» einen rascheren und sichereren Zufahrtsweg zu den Tourismusorten im Hinterland. Das Glarner Mittel- und Hinterland gewinnt als Wirtschaftsstandort an Bedeutung. Längerfristig dürfte die E+E-Strasse zum Verbleib wirtschaftlicher Substanz im Hinterland beitragen. Sie ermöglicht eine bessere Anbindung an die Beschaffungs- und Absatzmärkte im Grossraum Zürich. Der Bedeutungsgewinn der z.T. noch unerschlossenen und potenzialreichen Industrie- und Gewerbegebiete im Mittelland durch die Strasse dürfte zudem einen Impuls für eine wirtschaftliche Entwicklung auslösen. – Die volkswirtschaftliche Bilanz wird klar positiv ausfallen.

8. Finanzierung

Beim Projekt E+E-Strasse handelt es sich finanziell gesehen um eines der grössten je im Kanton Glarus in Angriff genommene Bauvorhaben. Es ist für die Zukunft unseres Kantons, für die an den Hauptstrassen von Näfels, Netstal und Glarus Wohnenden, für die Entwicklung des Hinterlandes und des Sernftales, für Gewerbe und Industrie sowie für den Tourismus von grosser Bedeutung. Bauvorhaben dieser Grössenordnung können nur realisiert werden, wenn die Kantoneinwohner bereit sind, sie mitzutragen. Es gilt zu beachten, dass mit dem von der Landsgemeinde 2000 verabschiedeten Steuergesetz eine ansehnliche Steuererleichterung geschaffen worden ist und sich der Kanton Glarus ab 2001 bezüglich Steuerbelastung unter dem schweizerischen Mittel befindet.

8.1. Situation im Strassenbau

Die Landsgemeinde 1999 hat mit dem Mehrjahres-Strassenbauprogramm 2000–2004 einen Bruttokredit von 36,896 Millionen Franken genehmigt. Der Baubeginn für eine E+E-Strasse wird frühestens im Jahr 2004 erfolgen können. Bis dahin sollten die wichtigsten im Mehrjahresprogramm enthaltenen Projekte rea-

lisiert sein. Anstehend ist dann noch die Gesamtanierung der Sernftalstrasse, für welche mit approximati -
 ven Kosten von 10,3 Millionen Franken (Preisbasis April 1999) und einer Bauzeit von sieben bis acht Jahren -
 gerechnet wird. Diese Aufwendungen sollen jedoch im Rahmen des ordentlichen Unterhaltes, welcher hier -
 für angepasst werden müsste, erfolgen.

8.2. Uebersicht über die Finanzierung

Kosten brutto – exkl. Teuerung, Anpassungen Mehrwertsteuer usw. (Kostengenauigkeit +/- 2 5%, da es
 sich um Vorprojekte handelt):

– Variante «Berg-Linth»	453 Millionen Franken
– Variante «Linth»	403 Millionen Franken

Bundesanteil (voraussichtlicher Beitrag): 67 Prozent der beitragsberechtigten Kosten

Kostenanteil Kanton netto (Schätzungen):

– Variante «Berg-Linth»	151 Millionen Franken
– Variante «Linth»	134 Millionen Franken

Voraussichtlicher Baubeginn: 2004

Dauer der Bauarbeiten: etwa zwölf Jahre

Abschreibung der Investition: innerhalb von längstens 30 Jahren ab 2002

8.3. Details zur Finanzierung

8.3.1. Strassenrechnung

Grundsätzlich steht für die Finanzierung von Strassenbauvorhaben der Ueberschuss des Strassenver -
 kehrsamtes (Gebühren, Motorfahrzeugsteuern usw.) zur Verfügung. Dazu kommen die Anteile an der Mine -
 ralölsteuer, die Bundesbeiträge an die A3, die Baurechtszinsen und Umsatzabgaben der Raststätte
 Möwenpick und neu die Erträge der LSVA.

In den Finanzplanjahren 2002–2004 gestaltet sich die Strassenrechnung brutto wie folgt:

– Ueberschuss Strassenverkehrsamt aus Motorfahrzeugerträgen	6,9 Millionen Franken
– Kantonsanteil an der LSVA	+ 1,4 Millionen Franken
– davon zweckgebunden	
– Abschreibung Strassenverkehrsamt	– 0,7 Millionen Franken
– Abschreibung Darlehen Braunwaldbahn	– 1,0 Millionen Franken
– netto Ueberschuss Strassenverkehrsamt	6,6 Millionen Franken
– Mineralölsteuer	+ 3,5 Millionen Franken
– Bundesbeitrag Unterhalt A3	+ 3,9 Millionen Franken
– Baurechtszinsen/Umsatzabgabe Möwenpick	+ 0,8 Millionen Franken
total für Strassenunterhalt und Neubauten zur Verfügung	14,8 Millionen Franken
– normaler Strassenunterhalt A3 und Kantonsstrassen	– 10,5 Millionen Franken
– Investitionen Strassen, Lärmschutz, Radroute	– 4,3 Millionen Franken
– zur Verfügung E+E-Strasse 2002–2004 pro Jahr	—

Die grösseren laufenden Strassenbauvorhaben werden bis 2005 abgeschlossen sein. Das Darlehen an die
 Braunwaldbahn wird im Jahr 2004 abgeschlossen sein und die LSVA ab dem Jahr 2005 in vollem Ausmass
 zum Tragen kommen. Deshalb darf im Jahr 2005 mit einem Ueberschuss der Strassenrechnung von rund
 2 Millionen Franken und ab dem Jahr 2006 mit einem solchen von rund 4 Millionen Franken gerechnet wer -
 den. Auf diesen 4 Millionen Franken zweckgebundener Erträge basieren die Modellrechnungen zur Finan -
 zierung der Varianten «Berg-Linth» und «Linth».

8.3.2. Zweckgebundene Bausteuer

Der restliche Finanzierungsbedarf soll mit der Erhebung einer zweckgebundenen Bausteuer in der Höhe
 von 1,5 Prozent auf der einfachen Steuer ab 2002 gedeckt werden. Derzeit wird für die Finanzierung des
 Kantonsspitals eine jährliche Bausteuer von 2 Prozent auf der einfachen Steuer (ab 2002 = 3%) erhoben.

8.3.3. Abschreibungen aus Laufender Rechnung

Je nach Ergebnis der Laufenden Rechnung soll die Möglichkeit bestehen, zusätzliche Abschreibungen
 zulasten der Laufenden Rechnung vorzunehmen.

8.3.4. Betriebskosten

Die Betriebskosten sollen vollumfänglich aus dem Ueberschuss des Strassenverkehrsamtes finanziert wer -
 den. Eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer im Zusammenhang mit der E+E-Strasse ist nicht geplant.

9. Memorialsantrag Umfahrungsstrasse unteres und mittleres Glarnerland

Am 23. Januar 1999 hat das Verkehrsforum Glarnerland einen Memorialsantrag betreffend Umfahrungsstrasse unteres und mittleres Glarnerland eingereicht:

«I. Anträge

- A. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Linienführung der Umfahrungsstrasse unteres und mittleres Glarnerland zuhanden der Landsgemeinde 2000, spätestens 2001, zu unterbreiten, unter gleichzeitiger Vorlage der dafür notwendigen Kredite.
- B. Die Linienführung der Umfahrungsstrasse unteres und mittleres Glarnerland wird mit Tunnellösungen entlang der westlichen Talseite festgelegt.
- C. Die Realisierung der Umfahrungsstrasse hat in Etappen zu erfolgen.
- D. Die einzelnen Etappen werden wie folgt festgelegt:
 1. Umfahrungsstrasse Näfels,
 2. Umfahrungsstrasse Netstal,
 3. Umfahrungsstrasse Glarus.
- E. Im Weiteren sei zu prüfen, die Umfahrung Nieder- und Oberurnen ab der A3 nördlich Niederurnen bis zum Anschluss Näfels-Nord auf die westliche Talseite zu verlegen, dies unter gleichzeitiger Aufhebung des bisherigen Zubringers Glarnerland.

II. Begründung

1. Gesamtprojekt

1.1. Entscheide der Landsgemeinden 1993 und 1997

Die Landsgemeinden 1993 und 1997 haben Vorlagen von Landrat und Regierung für Umfahrungslösungen im Bereich Näfels abgelehnt oder zurückgewiesen. Im Jahre 1993 erteilte die Landsgemeinde den Auftrag, die Verkehrsproblematik im Glarner Unter- und Mittelland ganzheitlich in einen Planungsprozess einzubeziehen. Die Landsgemeinde 1997 verweigerte den Baukredit für ein enge Umfahrung von Näfels und wies das Geschäft zurück, weil wesentliche Fragestellungen bezüglich Einbettung in ein über die Gemeinde Näfels hinausführendes Erschliessungskonzept durch Landrat und Regierung nicht im erforderlichen Mass erstellt worden waren.

1.2. Bergkorridor

Im Rahmen der abgewiesenen Vorlagen wurden Tunnelvarianten in sehr frühen Planungsphasen in der Regel rein aus Kostengründen verworfen. Die planerisch saubere Beurteilung aufgrund anerkannter Kriterien in einem offen kommunizierten Variantenstudium ist dadurch verunmöglicht worden. Insofern sind der Stimmbürgerin und dem Stimmbürger, für den Tunnellösungen aus mehreren Gründen (geringerer Landverlust, kleinere Immissionen, Schonung von Naherholungsgebieten usw.) nach wie vor nahe liegen, vorenthalten worden.

Dem Kostenargument ist entgegenzuhalten, dass sich die Tunnelbau-Technologien in den letzten Jahren ständig weiterentwickelt und teilweise revolutioniert haben. Dies wiederum führt heute zu einem namhaften Kostensenkungspotenzial gegenüber den früheren klassischen Bergbaumethoden.

Aus den oben genannten Gründen ist es mehr als nur opportun, einen westlichen Korridor, der weitgehend unter Tag verläuft, in einen echten planerischen Prozess mit einzubeziehen.

2. Ausführungs-Etappen

Ein Bauprojekt dieser Grössenordnung ist langfristig auszulegen. Rein aufgrund der Finanzierbarkeit muss das Gesamtwerk in verkraftbaren Etappen ausgeführt werden. Die Prioritäten liegen dabei eindeutig im Raum Näfels, Netstal und Glarus. Ebenfalls in einer frühen Planungsphase soll die Verbindung zwischen der Autobahn A3 und der Kantonsstrasse Bilten–Niederurnen studiert werden. Dies auch im Hinblick auf die Inbetriebnahme der erweiterten KVA Niederurnen. Mit diesem Anschluss im Bereich der früheren Autobahnzufahrt wird es möglich werden, die Dörfer Ober- und Niederurnen vom Anlieferverkehr aus dem Glarnerland zu entlasten. Die Antragsteller denken dabei schwergewichtig an eine Kombination der Ausfahrten mit der Autobahnraststätte Glarnerland.

3. Kreditbegehren

Im Strassenbauprogramm 2000–2004 des Regierungsrates ist für die Weiterbearbeitung der Lösung dringender Verkehrsprobleme im unteren und mittleren Glarnerland kein namhafter Betrag vorgesehen. Hingegen sind für anderweitige Vorhaben Bruttokredite in der Grössenordnung von 50 Millionen Franken vorgesehen (inkl. Lärmschutz-Massnahmen). Dieses Vorgehen und diese Prioritätensetzung seitens der Regierung entspricht wohl kaum den echten Bedürfnissen eines Grossteils der Glarner Bevölkerung.

Mit dem vorliegenden Landsgemeindeantrag sollen Landrat und Regierung dazu angehalten werden, den Auftrag der Landsgemeinde 1993 ernst zu nehmen und der Bevölkerung zu signalisieren, dass das Verkehrsproblem im unteren und mittleren Glarnerland tatsächlich angegangen wird. Mit dem Strassenbauprogramm 2000–2004 untermauert die Regierung, dass dem unteren und mittleren Glarnerland offenbar bis zum Jahre 2004 nicht grosse Bedeutung beizumessen sei. Mit dem vorliegenden Antrag wird die notwendige Korrektur vorgenommen, damit das Problem in der notwendigen Tiefe studiert und innert nützlicher Frist auch tatsächlich gelöst werden kann.»

Der Landrat erklärte den Memorialsantrag an seiner Sitzung vom 30. Juni 1999 als rechtlich zulässig und erheblich.

9.1. Stellungnahme zum Memorialsantrag

Wie vorstehend ausführlich dargelegt, ist «die Verkehrsproblematik im Glarner Unter- und Mittelland» in der Zwischenzeit «in der notwendigen Tiefe studiert» worden. Die Realisierung eines nun «Erschliessungs- und Entlastungsstrasse Glarnerland» genannten Verkehrsstrangs wurde durch eine mit ausgewiesenen Fachleuten besetzte Projektleitung sowie durch eine breit abgestützte Fachkommission intensiv und detailliert geprüft. Der Landsgemeinde 2001 soll im Sinne eines Gegenvorschlages zum Memorialsantrag das ausgearbeitete Projekt für die Erschliessungs- und Entlastungsstrasse Glarnerland zur Zustimmung unterbreitet werden. Zu Punkt E des Memorialsantrages ist festzustellen, dass der Zubringer Glarnerland ab der A3 bis zum Anschluss Näfels SGU erst vor rund 25 Jahren unter anderem mit grosszügigen Bundesbeiträgen erstellt worden ist. Eine komplett neue Linienführung des Zubringers Glarnerland würde vom Bund wohl kaum mehr mitfinanziert. Eine Verschiebung des heutigen Zubringers auf die westliche Talseite würde zudem die Gemeinden Niederurnen und Oberurnen gegenüber der bestehenden Lösung zusätzlichen Belastungen aussetzen. Im Uebrigen stellt die vorgeschlagene Linienführung der Erschliessungs- und Entlastungsstrasse Glarnerland eine optimale Weiterführung des heutigen Zubringers dar. Deshalb beantragt der Landrat der Landsgemeinde, den Memorialsantrag abzulehnen.

10. Stellungnahme des Regierungsrates

10.1. Einleitung

Der Regierungsrat befasste sich an mehreren Sitzungen mit dem Projekt Erschliessungs- und Entlastungsstrasse Glarnerland. Er liess sich eingehend vom Projektfortschritt und den Beratungen in der Fachkommission sowie in den Gemeinden orientieren und traf die weiterführenden Entscheidungen.

10.2. Diskussion der Varianten

Der Regierungsrat konnte feststellen, dass die Fachkommission zwei gute, realisierbare Varianten vorschlägt. Beide basieren im Raum Netstal und Glarus auf dem optimierten Vorprojekt «Linth». Einzig im Raum Näfels-Mollis unterscheiden sich die beiden von der Fachkommission vorgeschlagenen Varianten:

- Die Variante «Berg-Linth» führt, ausgehend von einer Verlängerung des Zubringers Glarnerland entlang des Tankgrabens, in einem Tunnel westlich um Näfels herum und folgt anschliessend der bisherigen Kantonsstrasse bis zur Verknüpfung mit der Linthvariante nördlich von Netstal. Die Gemeinde Mollis und der Kerenzberg werden mit einer Stichstrasse entlang des Escherkanals erschlossen.
- Die Variante «Linth» führt in einem Tagbautunnel auf der Näfeler Seite entlang des Escherkanals bis südlich von Näfels, unterquert die Linth im Bereich der ehemaligen Spinnerei Mollis und führt anschliessend offen zwischen Linth und Flugplatz Mollis bis nach Netstal. Auch bei diesem Projekt werden Mollis und der Kerenzberg mit einer Stichstrasse erschlossen.

Der Regierungsrat diskutierte die beiden Varianten eingehend. Für die Variante «Berg-Linth» sprechen vor allem Aspekte des Umweltschutzes. Die Variante «Linth» führt auf Molliser Boden durch ein Grundwasserschutzareal und durch zwei stillgelegte Kehrrechtdeponien. Die Führung durch ein Grundwasserschutzareal ist zwar möglich, benötigt aber zumindest eine Ausnahmegewilligung des Regierungsrates. Die Kehrrechtdeponien im Raum Mollis und Netstal müssten saniert werden.

Für die Variante «Linth» sprechen vor allem verkehrstechnische und finanzielle Aspekte. Sie ist 750 m kürzer als die Variante «Berg-Linth», die Tunnelstrecken sind um 630 m kürzer. Die Erschliessungswirkung ist bei der «Linth»-Variante zudem besser als bei der «Berg-Linth»-Variante, insbesondere für den Schwerverkehr. Auch beim Aspekt «Besiedlung» schneidet die Variante «Linth» besser ab. Zudem sprechen die Kosten für diese Lösung. Sie verursacht Baukosten von rund 400 Millionen Franken, die «Berg-Linth»-Variante solche von etwa 450 Millionen Franken. Auch bei den Betriebskosten schneidet die «Linth»-Variante etwas besser ab (900 000 Fr. gegenüber 985 000 Fr.).

10.3. Weiterleitung beider Varianten

Der Regierungsrat beschloss, dem Landrat beide Varianten für eine E+E-Strasse von Näfels-Nord bis Glarus-Süd zur Weiterleitung an die Landsgemeinde 2001 zu empfehlen.

Er bevorzugt im Einklang mit der Fachkommission aus folgenden Gründen die Variante «Linth»:

- verkehrstechnische Aspekte (bessere Entlastungswirkung insbesondere vom Schwerverkehr),
- bessere Erschliessung (direktere und kürzere Linienführung),
- günstigere Investitions- und Betriebskosten.

10.4. Weitere Aspekte

Der Regierungsrat nahm zur Kenntnis, dass gemäss vorläufiger Umweltverträglichkeitsprüfung beide Varianten umweltverträglich realisiert werden können. Aus volkswirtschaftlichen Gründen erachtet er die Realisierung

sierung der E+E-Strasse als notwendig und zwar als Gesamtprojekt bis Glarus-Süd. Nebst dem Investitionsvolumen für die Bauwirtschaft resultiert ein Fahrzeitgewinn und eine Erhöhung des Sicherheits- und Komfortgefühles in den vom heutigen Durchgangsverkehr belasteten Dörfern. Auch aus diesem Grund möchte der Regierungsrat eine Rückbauverpflichtung der Gemeinden bezüglich der bisherigen Durchgangsstrassen im Landsgemeindebeschluss verankern. Aus regionalpolitischer Sicht darf zudem der volkswirtschaftliche Nutzen für das Glarner Hinterland und Sernftal (Immobilienwerte, Tourismus, Industrie) nicht unterschätzt werden. Weiterhin steigendes Verkehrsaufkommen vermöchte die bestehende Kantonsstrasse kaum mehr zu bewältigen.

10.5. Finanzierung

Gestützt auf den Mitbericht der Finanzdirektion erachtet der Regierungsrat das Bauvorhaben als finanziert und im Gesamtkontext der Steuerbelastung als tragbar. Für den Kanton Glarus resultieren je nach Variante Nettokosten von 134 oder 151 Millionen Franken. Die Modellrechnungen für die beiden Varianten «Berg-Linth» und «Linth» basieren auf dem heutigen Wissensstand. Mit einem Bausteuerzuschlag von 1,5 Prozent ab 2002 und dem Heranziehen von 4 Millionen Franken aus dem Ueberschuss der Motorfahrzeugsteuer, dem Benzinzoll, den freien Erträgen der LSVa usw. kann dieses Bauvorhaben innert 30 Jahren abgeschrieben werden.

Auch der Einbezug aller durch die Bausteuer zu finanzierenden Objekte (Kantonsspital 3% ab 2002, SGU 0,5% ab 2002, E+E-Strasse 1,5% ab 2002) führt zu keinem anderen Schluss. Eine Erhöhung des Bausteuerzuschlages von 2 auf 5 Prozent erachtet der Regierungsrat – unter Berücksichtigung der mit der Steuergesetzrevision vorgenommenen Steuerentlastungen und der durch dieses Bauvorhaben ausgelösten Investitionen für die Zukunft des Kantons – als vertretbar.

11. Beratung der Vorlage im Landrat

11.1. Landrätliche Kommission

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Walter Elmer, Elm, setzte sich mit der Vorlage umfassend auseinander. Sie stellte fest, dass ihr ein seriös vorbereitetes Geschäft unterbreitet worden sei, welches eine ganzheitliche und fortschrittliche Lösung der Verkehrsprobleme von Näfels-Nord bis Glarus-Süd aufzeige, den Auftrag der Landsgemeinde 1997 erfülle und dank der Fachkommission breit habe abgestützt werden können. Auch sei die Öffentlichkeit mittels Presseberichten und -konferenzen, Auflage der Planungsstudien, Orientierungsveranstaltungen und auch via Internet gut informiert worden. Die Notwendigkeit einer Erschliessungs- und Entlastungsstrasse Glarnerland wurde von der landrätlichen Kommission aus volkswirtschaftlicher und verkehrstechnischer Sicht grossmehrheitlich bejaht. Die erforderliche deutliche Entlastung der betroffenen Ortschaften durch den Individualverkehr könne auch mit noch grösserer Förderung des öffentlichen Verkehrs nicht erreicht werden. Die landrätliche Kommission beantragte Eintreten auf die Vorlage.

Für die Detailberatung klärte sie verschiedenste Punkte ab. Vorschläge aus der ersten Debatte im Landrat wie die Idee «Linth plus» (Weiterführung der Strasse westlich der Linth und Querung auf die Ostseite erst beim Linthknie) oder die Idee «Linth West» (Linienführung zwischen Näfels und Netstal im Wesentlichen entlang der Bahnlinie mit teilweiser Verlegung derselben) wurden näher abgeklärt. Wegen höherer Kosten (465 Mio. Fr. «Linth plus», 501 Mio. Fr. «Linth West»), Umweltschutzaspekten sowie der Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden beschloss die Kommission jedoch, auf diese neuen Ideen nicht mehr einzutreten und an den Varianten «Berg-Linth» und «Linth» festzuhalten.

Zur besseren Erschliessung von Näfels-Süd sowie der Netstal-Maschinen AG und zur Entlastung von Mollis beantragt die Kommission bei der Variante «Linth» eine Verbindungsstrasse von der Ausfahrt Mollis-Süd bis zur Unterführung «Färbli» in Näfels ins Vorprojekt aufzunehmen und den Bruttokredit um 3 Millionen Franken auf 403 Millionen Franken zu erhöhen.

Im Weiteren schlug sie vor, für die Finanzierung des Bauvorhabens entgegen dem regierungsrätlichen Antrag bei beiden Varianten lediglich einen Bausteuerzuschlag von 1 Prozent (statt 1,5%) zu erheben und die Beteiligung des Kantons an der Umgestaltung der Ortsdurchfahrten im Beschlussesentwurf verbindlicher zu formulieren.

Vor allem plädierte die Kommission dafür, der Landsgemeinde mit der Variante «Linth» eine Hauptvariante und mit der Variante «Berg-Linth» eine Nebenvariante und nicht zwei gleichwertige Varianten zu unterbreiten. Die Kommission bevorzugte damit im Einklang mit dem Regierungsrat die Variante «Linth».

11.2. Landrat

11.2.1. Eintretensdebatte

Der Landrat führte eine kontroverse, harte, aber fundierte und faire Eintretensdebatte. Ueber 25 Votanten legten dem Plenum, teils mehrmals, ihre Meinung dar. Es zeigte sich rasch, dass sich zum Teil unversöhnliche Standpunkte gegenüberstanden.

Die Befürworter wiesen darauf hin, dass – in Erfüllung des Landsgemeindeauftrages – eine ausgereifte und breit abgestützte Vorlage der Landsgemeinde unterbreitet werden könne, welche die Verkehrsprobleme in Näfels, Netstal und Glarus zukunftsgerichtet löse. Die heutige Situation belaste alle Beteiligten (wie Fussgänger, Velo- und Autofahrer und vor allem die Anwohner der Kantonsstrasse) mit Lärm, Staub und Abgasen. Die Verkehrsbelastung sei zu Spitzentagen mit mehr als 20 000 Fahrzeugen schon derart gross, dass sich Verkehrsstaus bildeten. Der Individualverkehr werde in Zukunft noch wachsen. Der Kanton habe schon viel für den öffentlichen Verkehr getan, und selbst dessen noch grössere Förderung vermöchte die steigenden Bedürfnisse nach Mobilität nicht abzudecken, weil sich daraus keine ernsthafte Alternative zum Individualverkehr ergeben würde. Kernpunkt jeder volkswirtschaftlichen Entwicklung seien im Uebrigen gute Verbindungen. Für Industrie und Gewerbe des Glarner Hinter- und Mittellandes, aber auch für die Bevölkerung und den Tourismus, sei eine gute Erschliessung wesentlich und für eine gedeihliche Entwicklung der Region unumgänglich, auch wenn sie nicht alle strukturellen Probleme dieser Region lösen könne.

Die Gegner beanstandeten, es sei der Verzicht auf eine E+E-Strasse nicht ernsthaft geprüft worden. Mit einem Verzicht auf eine solch überdimensionierte Strasse und der klaren Förderung des öffentlichen Verkehrs könnten attraktive Lebensräume geschaffen werden, welche eine nachhaltige Entwicklung der strukturschwachen Regionen ermöglichten. Die Verkehrsprobleme würden überzeichnet und deren Lösung kaum in einer gigantischen Strasse mit Kosten von gegen einer halben Milliarde Franken liegen, welche die Landschaft und wichtige Naherholungsgebiete zerstöre. Der Landverbrauch für die neue Strasse sei nicht vertretbar. Zudem seien auch die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zweifelhaft; sie gingen von zu optimistischen Annahmen aus. Die ausgearbeiteten Varianten seien zu teuer, es gebe günstigere Lösungen. – Es liege kein mehrheitsfähiges Projekt für die Landsgemeinde vor.

Nach einer mehrstündigen Eintretensdebatte beschloss der Landrat mit 56 zu 18 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten. Mehrere Rückweisungsanträge wurden mit ähnlichem oder klarerem Stimmenverhältnis abgelehnt.

11.2.2. Detailberatung

In der Detailberatung diskutierte der Landrat zunächst, ob der Landsgemeinde eine oder zwei Varianten zum Entscheid vorzulegen seien. Er votierte praktisch einstimmig dafür, der Landsgemeinde zwei Varianten vorzulegen. Mit fast ebenso klarer Mehrheit beschloss er, der Landsgemeinde zwei gleichwertige Varianten mit einer politischen Gewichtung durch den Landrat zu unterbreiten und auf eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenvariante zu verzichten. In der Ausmarchung der beiden Varianten kam zum Ausdruck, dass rein technisch die Variante «Linth» zwar etwas besser, aber aus politischen Gründen und unter Gewichtung der Umweltaspekte die Variante «Berg-Linth» zu bevorzugen sei. In der Abstimmung obsiegte mit klarer Mehrheit die Variante «Berg-Linth».

Der Landrat übernahm stillschweigend den Antrag seiner Kommission, zur besseren Erschliessung von Näfels-Süd und zur Entlastung von Mollis bei der Variante «Linth» eine Verbindungsstrasse von der Ausfahrt Mollis-Süd bis zur Unterführung «Färbli» aufzunehmen und den Bruttokredit deswegen auf 403 Millionen Franken aufzustocken.

Bezüglich Finanzierung obsiegte der Antrag von Regierungsrat und Finanzkommission, es sei ein Bausteuerzuschlag von 1,5 Prozent vorzusehen, gegenüber dem Vorschlag der Kommission, es genüge das Erheben von 1 Zuschlagsprozent, klar. Die von der Landsgemeinde 2000 beschlossenen Steuersenkungen liessen keinen Raum mehr für eine weitere Belastung der Laufenden Rechnung. Im Weiteren entspreche es der Praxis der Landsgemeinde, dass grosse Bauvorhaben mit einer Bausteuer spezialfinanziert werden.

Eine kurze Debatte entspann sich über die Pflicht zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrten in den Gemeinden Näfels, Netstal und Glarus. Ein Votant verlangte eine genauere Bezifferung dieser Kosten, ein anderer eine detaillierte Kreditvorlage bis spätestens zur Landsgemeinde 2003. Dem wurde entgegengehalten, dass eine Kostenschätzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich sei und stark von Detailplanung und Baufortschritt der E+E-Strasse abhängige. Grossmehrheitlich schloss sich der Landrat dem Antrag der Kommission an, welche eine verbindlichere Formulierung in Bezug auf die Beteiligung des Kantons – im Rahmen des Strassengesetzes – vorschlug.

11.2.3. Antrag des Landrates

In der Schlussabstimmung hiess der Landrat mit 49 zu 19 Stimmen den Antrag gut, welcher der Landsgemeinde beide bereinigten Varianten als gleichwertig unterbreitet, jedoch die Variante «Berg-Linth» zur

Annahme empfiehlt. Zudem beantragt der Landrat der Landsgemeinde, einer Pflicht zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrten in den Gemeinden Näfels, Netstal und Glarus zuzustimmen und den Memorialsantrag betreffend Umfahrungsstrasse unteres und mittleres Glarnerland abzulehnen.

12. Zur Beratung der Vorlage an der Landsgemeinde

Zur Beratung dieses Geschäftes an der Landsgemeinde weist der Regierungsrat noch auf Folgendes hin:

Massgebend für die Verhandlungen an der Landsgemeinde sind die im Memorial veröffentlichten Vorlagen; andere Gegenstände dürfen nicht beraten werden (Art. 65 Abs. 1 KV). In jedem Fall wird über die generelle Linienführung von Näfels Nord (Zubringer A3) bis Glarus Süd abzustimmen sein. Hier besteht ein durch die Landsgemeinde 1997 erteilter, klarer Auftrag. Die Landsgemeinde kann sich aber verbindlich nur über die im Memorial aufgeführten Varianten aussprechen, also über die beiden vorgeschlagenen Varianten «Berg-Linth» und «Linth» sowie über die zur Vorprojektreife gebrachte, aber nicht mehr weiterverfolgte Variante «Berg». Bezüglich Kreditgewährung ist jedoch die Bewilligung nur eines Teilkredites (beispielsweise Näfels Nord bis Netstal Nord oder Näfels Nord bis Glarus Nord) möglich.

Nicht beschliessen könnte die Landsgemeinde über Varianten, die von der generellen Linienführung «Linth» oder «Berg», resp. der *im Memorial aufgeführten Verknüpfungsmöglichkeit* (wie z.B. die aufgeführte Variante «Berg-Linth») abweichen. Dahingehende Anträge könnten nur in dem Sinne entgegengenommen und zur Abstimmung gebracht werden, dass die ganze Vorlage an den Regierungsrat, resp. Landrat zurückzuweisen sei mit dem Auftrag, die genannte Variante näher zu prüfen und einer der nächsten Landsgemeinden erneut Antrag zu stellen.

Gemäss Artikel 34 Strassengesetz beschliesst die Landsgemeinde den Bau neuer Kantonsstrassen, in der Regel gestützt auf ein Mehrjahresprogramm, welches die *generelle Strassenführung* und die *Kreditbegehren* enthält. Der Landrat genehmigt das jährliche Bauprogramm, welches sich über die *detaillierte Strassenführung, die Art des Ausbaues und die voraussichtlichen Kosten* auszusprechen hat. Ferner ist Artikel 37 Absatz 2 zu beachten, wonach bei Ortsumfahrungen und Verlegungen von Kantonsstrassen *der Regierungsrat über Eigentum und Baulast der bisherigen Strasse entscheidet*.

Die Landsgemeinde kann sich also nur über die *generelle Strassenführung* aussprechen. Anträge, welche die *detaillierte Strassenführung* und die *Art des Ausbaues* betreffen, könnten daher nicht in die Abstimmung genommen werden. Dasselbe trifft auf Anträge zu, welche der Kompetenznorm von Artikel 37 Absatz 2 widersprechen.

13. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde:

- a. *den unter Buchstabe A Ziffer 1.1. Variante «Berg-Linth» aufgeführten Beschlussesentwurf anzunehmen;*
 - b. *der unter Buchstabe B festgelegten Pflicht zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrten in den Gemeinden Näfels, Netstal und Glarus zuzustimmen;*
 - c. *den Memorialsantrag betreffend Umfahrungsstrasse unteres und mittleres Glarnerland abzulehnen.*
- Der Landrat legt der Landsgemeinde jedoch den unter Buchstabe A Ziffer 1.2. aufgeführten Beschlussesentwurf Variante «Linth» ebenfalls vor.*

A. Festlegung der generellen Linienführung der Erschliessungs- und Entlastungsstrasse Glarnerland

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2001)

1.1. Variante «Berg-Linth»; Gewährung eines Bruttokredites von 453 Millionen Franken

1. Die generelle Linienführung der Erschliessungs- und Entlastungsstrasse Glarnerland wird gemäss der in den Erläuterungen beschriebenen Variante «Berg-Linth» festgelegt.
2. Für die Erschliessungs- und Entlastungsstrasse Glarnerland wird ein Bruttokredit von 453 Millionen Franken gewährt (Preisbasis Oktober 2000).
3. Die Freigabe des Kredites hat nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, welche vom Regierungsrat dem Landrat zu unterbreiten sind.
4. Das Bauvorhaben wird wie folgt finanziert:
 - a. durch einen ab 2002 zu beschliessenden zusätzlichen Bausteuerzuschlag; für das Jahr 2002 beträgt er 1,5 Prozent der einfachen Steuer;

- b. durch den Ueberschuss aus der Motorfahrzeugsteuer, dem Benzin zoll und den freien Erträgen der LSVA;
 - c. durch Entnahmen aus der Laufenden Rechnung, sofern es der Rechnungsabschluss erlaubt.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

1.2. Variante «Linth»; Gewährung eines Bruttokredites von 403 Millionen Franken

1. Die generelle Linienführung der Erschliessungs- und Entlastungsstrasse Glarnerland wird gemäss der in den Erläuterungen beschriebenen Variante «Linth» festgelegt.
2. Für die Erschliessungs- und Entlastungsstrasse Glarnerland wird ein Bruttokredit von 403 Millionen Franken gewährt (Preisbasis Oktober 2000).
3. Die Freigabe des Kredites hat nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, welche vom Regierungsrat dem Landrat zu unterbreiten sind.
4. Das Bauvorhaben wird wie folgt finanziert:
 - a. durch einen ab 2002 zu beschliessenden zusätzlichen Bausteuerzuschlag; für das Jahr 2002 beträgt er 1,5 Prozent der einfachen Steuer;
 - b. durch den Ueberschuss aus der Motorfahrzeugsteuer, dem Benzin zoll und den freien Erträgen der LSVA;
 - c. durch Entnahmen aus der Laufenden Rechnung, sofern es der Rechnungsabschluss erlaubt.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

B. Festlegung der Pflicht zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrten in den Gemeinden Näfels, Netstal und Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2001)

1. Die Gemeinden Näfels, Netstal und Glarus werden verpflichtet, nach Vollendung der sie betreffenden Etappe der Erschliessungs- und Entlastungsstrasse die Strassenräume der bisherigen Kantonsstrasse umzugestalten.
2. Der Kanton beteiligt sich gemäss Strassengesetz an den Kosten.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 13 Aenderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

(Kostenvorschusspflicht und unentgeltliche Rechtspflege)

1. Inhalt der Vorlage

Die Vorlage zur Aenderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegengesetz; VRG) geht auf einen Entwurf der Verwaltungskommission der Gerichte vom 8. Oktober 1999 zu verschiedenen Verfassungs- und Gesetzesänderungen zurück, welcher zwecks Effizienzverbesserung am Verwaltungsgericht eingereicht worden war. Sie nimmt den Vorschlag zur Einführung einer allgemeinen Kostenvorschusspflicht im strittigen Verwaltungsverfahren, welcher auch in einem Expertenbericht enthalten war, auf und ergänzt ihn durch eine Anpassung der Regelung über die unentgeltliche Rechtspflege. Die Kostenvorschusspflicht war Teil der Vorlage zu den von der Landsgemeinde 1998 beschlossenen Teilrevisionen von Justizerlassen gewesen, die dann jedoch im Bereich Verwaltungsrechtspflege auf den Fristenstillstand beschränkt wurde.

Selbstverständlich darf die Kostenvorschusspflicht den allgemeinen Zugang zu den gesetzlichen Rechtsmitteln nicht in Frage stellen. Sie soll Rechtssuchende nicht von der Einreichung eines Rechtsmittels abhalten; vielmehr geht es darum, die Transparenz zu verbessern, indem Laien frühzeitig das Kostenrisiko

bewusst gemacht wird. Zudem werden mit einer Kostenvorschusspflicht unnötige und oft aufwändige Inkassohandlungen vermieden. Im Uebrigen ist auf die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege hinzuweisen, deren gesetzliche Verankerung an die verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst wird. Sie stellt den allgemeinen Zugang zu den gesetzlichen Rechtsmitteln sicher.

1998 waren beim Verzicht auf die allgemeine Kostenvorschusspflicht unter anderem Ueberlegungen der Verfahrensökonomie massgebend. In der Tat dürfte die Erhebung eines Kostenvorschusses nicht selten Anlass zu einem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sein, bei dessen Gutheissung die Kosten vorschusspflicht ganz oder teilweise entfällt. In solchen Konstellationen muss zu Beginn des Verfahrens über zusätzliche Fragen befunden werden (Bedürftigkeit der Partei, Aussichtslosigkeit des Verfahrens). Dieser Nachteil wird dadurch gemildert, dass über die Gewährung von unentgeltlicher Rechtspflege durch Zwischenentscheid, der nicht zwingend von der Gesamtbehörde ausgehen muss, befunden werden kann. Auch bei vollständiger Befreiung von der Kostenvorschusspflicht ist die spätere Erhebung von Verfahrenskosten nicht ausgeschlossen. Die Einschätzung der Erfolgsaussichten kann sich unter Umständen erheblich ändern, wenn sich die Gegenpartei oder die Vorinstanz zur Sache hat vernehmen lassen.

2. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

2.1. Kostenvorschuss (Art. 133)

Absatz 1

Die geltende Regelung sieht die Erhebung von Kostenvorschüssen nur unter eng umschriebenen Voraussetzungen vor (Verzug der Partei bei der Bezahlung von Kosten eines früheren Verfahrens oder besondere Umstände). Dies obwohl die Verwaltungsverfahren in einem erheblichen Teil der Fälle für die Parteien mit Kostenfolgen verbunden sind: Die amtlichen Kosten werden im nichtstreitigen Verfahren der beteiligten Partei auferlegt, wenn sie den Entscheid ausschliesslich im eigenen Interesse oder durch ihr Verhalten veranlasst hat, und im Beschwerde-, Klage- oder Revisionsverfahren der unterliegenden Partei.

Vorgeschlagen wird eine allgemeine Kostenvorschusspflicht in Beschwerde-, Klage- oder Revisionsverfahren vor kantonalen Behörden. Den weitaus bedeutsamsten Anwendungsbereich bilden die Beschwerden.

Die Wendung «für die ihr möglicherweise aufzuerlegenden amtlichen Kosten» bringt zum Ausdruck, dass die Erhebung eines Kostenvorschusses nur dann in Betracht fällt, wenn die Partei auf Grund des Verfahrensgegenstandes überhaupt kostenpflichtig werden kann. Grundsätzlich kostenlos sind Verfahren betreffend Sozialversicherungssachen und staatsrechtlicher Streitigkeiten; oft ohne Kosten bleiben werden auch die erstinstanzlichen Verfahren und vor allem die Einspracheverfahren.

Wie erwähnt darf die Kostenvorschusspflicht den allgemeinen Zugang zu den gesetzlich garantierten Verfahren nicht in Frage stellen. Sie fällt dementsprechend dahin, soweit der Partei der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege im Form der Befreiung von den Verfahrenskosten zusteht.

Gemäss Satz 2 kann bei Vorliegen besonderer Gründe von der Erhebung des Kostenvorschusses abgesehen werden. Zu denken ist namentlich an Fälle, in denen ein besonders rascher Entscheid gefällt werden muss, sodass die Erhebung eines Kostenvorschusses verbunden mit einem allfälligen Zwischenverfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege eine untragbare Verzögerung darstellt.

Absatz 2

Die bestehende Regelung, welche die Erhebung eines Kostenvorschusses in besonderen Fällen, aber für sämtliche Behörden, vorsieht (Art. 133 Abs. 1 geltende Fassung), soll im Sinne einer Ergänzung der allgemeinen Kostenvorschusspflicht gemäss Absatz 1 beibehalten werden.

Absatz 3

Als allgemeine Folge der Nichtbezahlung des Kostenvorschusses wird neu in Satz 1 das Nichteintreten auf das Rechtsbegehren (z.B. im Beschwerdeverfahren) der betreffenden Partei vorgesehen. Die Androhung entfällt selbstverständlich, wenn der betreffenden Partei unentgeltliche Rechtspflege zukommt. Satz 2 hat namentlich die Fälle im Auge, in denen gestützt auf Absatz 2 Kostenvorschüsse für aufwändige Beweisannahmen (z.B. Gutachten, umfangreiche Zeugenbefragungen), die von einem Verfahrensbeteiligten beantragt sind, erhoben werden; hier unterbleibt bei Nichtleistung des Kostenvorschusses die betreffende Verfahrenshandlung.

2.2. Befreiung von den amtlichen Kosten und unentgeltlicher Rechtsbeistand (Art. 139)

Das Bundesgericht hat aus dem Rechtsgleichheitsgebot im Sinne der Chancen- und Waffengleichheit einen Mindestanspruch auf unentgeltliche Rechtspflege abgeleitet; die Bundesverfassung (BV) enthält nun dafür eine ausdrückliche Garantie (Art. 29 Abs. 3 BV). Der Anspruch beinhaltet den unentgeltlichen Zugang

einer bedürftigen Partei zum Verfahren, sofern das geltend gemachte Anliegen nicht aussichtslos ist, und das Recht auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn er zur gehörigen Interessenwahrung erforderlich ist.

Im Kanton Glarus ist die unentgeltliche Rechtspflege durch Artikel 16 Absatz 4 Kantonsverfassung im Grundsatz garantiert. Konkretisiert wird sie für die gerichtlichen Verfahren in Artikel 77 Gerichtsorganisationsgesetz und in den verschiedenen Verfahrensordnungen. Für das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren und das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren gilt Artikel 139 VRG.

Absatz 1

Es sind die Voraussetzungen für den unentgeltlichen Zugang zum Verfahren umschrieben. Eine inhaltliche Aenderung ist nicht beabsichtigt; doch sollen neu die Voraussetzungen der Bedürftigkeit und der fehlenden Aussichtslosigkeit ausdrücklich genannt sein. Die Formulierung lehnt sich an diejenige in Artikel 147 Entwurf neue Zivilprozessordnung (E ZPO, s. § 5, S. 47 f.) an, wobei aber die Terminologie des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beibehalten wird. Die Bedürftigkeit ist dann zu bejahen, wenn die Partei unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Situation zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung für die Verfahrenskosten die Mittel angreifen müsste, die sie zur Deckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie benötigt. Aussichtslosigkeit des Anliegens ist dann anzunehmen, wenn das Verlustrisiko beträchtlich grösser ist als die Gewinnchance, sodass ein informierter Selbstzahler vom Verfahren Abstand nähme.

Absatz 2

Aus dem Mindestanspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ergibt sich unter den Voraussetzungen der Bedürftigkeit und der fehlenden Aussichtslosigkeit des Begehrens das Recht auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand; Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass diese zusätzliche staatliche Leistung zur gehörigen Interessenwahrung erforderlich ist. Ob sie erfüllt ist, ergibt sich aus den konkreten Umständen des Einzelfalles und den Eigenheiten der Verfahrensvorschriften. Massgebend sind namentlich die Qualität des Eingriffs in die Rechtsposition der Partei sowie die Komplexität der Sache. Erforderlich ist die sachliche Notwendigkeit der unentgeltlichen Rechtsverteidigung. Diese ist im Allgemeinen nur dann zu bejahen, wenn sich die aufgeworfenen Fragen nicht leicht beantworten lassen und die gesuchstellende Partei oder ihr ziviler Vertreter nicht rechtskundig ist. Im Verwaltungsverfahren, in dem immer mindestens eine an das Gesetz und das öffentliche Interesse gebundene Verwaltungsbehörde beteiligt ist und der Grundsatz der Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen gilt, ist ein strenger Massstab anzulegen.

Die geltende Fassung unterschreitet den beschriebenen Mindestanspruch insofern, als sie die unentgeltliche Rechtsverteidigung auf die Verfahren vor den verwaltungsgerichtlichen Behörden beschränkt. Das Bundesgericht hat nämlich den möglichen Geltungsbereich des Anspruches auf unentgeltliche Rechtspflege *einschliesslich unentgeltlichem Rechtsbeistand* über das Verwaltungsgerichtsverfahren hinaus auf das Verwaltungsbeschwerdeverfahren und sogar auf das nichtstreitige Verfahren ausgedehnt; so ist auch Artikel 29 Absatz 3 Satz 2 BV zu verstehen. Die Anforderungen an die sachliche Notwendigkeit der unentgeltlichen Verteidigung sind, wie dargelegt, im Verwaltungsverfahren hoch; dies gilt erst recht für das nichtstreitige erstinstanzliche Verfahren, an welchem häufig nur die betroffene Person und eine an das Gesetz und das öffentliche Interesse gebundene Behörde beteiligt sind (und ein Beteiligter mit entgegen gesetztem Interesse fehlt).

Die Zuweisung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes obliegt nicht mehr nur den verwaltungsgerichtlichen sondern sämtlichen kantonalen Behörden. Dass eine solche für *kommunale* Verwaltungsbehörden nicht vorgesehen ist, erachtet der Landrat als mit der Mindestgarantie vereinbar. Denn bei den seltenen Verfahren vor Gemeindebehörden, bei denen die Notwendigkeit eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes nach den obgenannten Kriterien überhaupt in Betracht fiele, besteht immer die Möglichkeit des Weiterzuges an eine kantonale Behörde mit voller Prüfungsbefugnis, bei der die unentgeltliche Verteidigung beantragt werden kann.

Absatz 3

Diese Regelung stellt klar, dass es Sache der um unentgeltliche Rechtspflege nachsuchenden Partei ist, die vorausgesetzte Bedürftigkeit durch Belege über Einkommens- und Vermögensverhältnisse, finanzielle Verpflichtungen und aktuellen Grundbedarf darzulegen (Steuerauszüge usw.).

Absatz 4

Die Fällung eines separaten Entscheides über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vor dem Entscheid in der Sache selbst erfolgt nur, wenn sie von der Partei verlangt wird. Zudem muss daran ein schützenswertes Interesse bestehen. Ein solches besteht namentlich dann, wenn gegenüber der um Befreiung von den Verfahrenskosten nachsuchenden Partei ein Kostenvorschuss verlangt wird, oder wenn in einem Verfahren nach Stellung des Gesuches noch wesentliche Kosten zu erwarten sind, sodass die Partei begründeterweise ihr weiteres Verhalten vom Entscheid betreffend der unentgeltlichen Rechtspflege abhängig macht. Besteht kein schützenswertes Interesse, soll über das Gesuch im Rahmen des Entscheides befunden werden.

Die Zwischenentscheide sollen durch die Behörde oder stellvertretend durch das mit der Vorbereitung des Endentscheides beauftragte Behördemitglied, z.B. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch die instruierende Richterperson und in Verfahren vor Regierungsrat durch das instruierende Regierungsmitglied, gefällt werden; eine ähnliche Regelung besteht bezüglich des Erlasses von vorsorglichen Massnahmen.

2.3. Rückforderung (Art. 139^a)

Diese Regelung entspricht in den Grundzügen dem bisherigen Artikel 139 Absatz 3 Satz 2 VRG, wird aber der Formulierung in Artikel 151 E ZPO (s. S. 48) angeglichen.

3. Beratung der Vorlage im Landrat

Die landrätliche Justizkommission unter dem Vorsitz von Landrat Erich Leuzinger, Riedern, hat die Vorlage vorbereitet. Im Rahmen der Eintretensdebatte wurde auf die mehrfachen Anläufe zur Einführung einer allgemeinen Kostenvorschusspflicht in der Verwaltungsrechtspflege hingewiesen und darauf, dass eine solche in vielen Kantonen üblich sei. Die im Zusammenhang mit früheren Vorlagen vermisste parallele Anpassung der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege an die heutigen verfassungsrechtlichen Anforderungen liege diesmal vor. Von den verschiedenen Zwecksetzungen der Kostenvorschusspflicht sei diejenige der Verfahrenstransparenz am stärksten zu gewichten: Wer ein Rechtsmittel ergreife, solle von Anfang an darüber informiert sein, dass die damit ausgelöste staatliche Leistung nicht gratis sei und die Kosten je nach Verfahrensausgang von der Partei getragen werden müssten. Hingegen wurde davor gewarnt, von der Kostenvorschusspflicht wesentliche Effizienzsteigerungen in der Verwaltungsrechtspflege zu erwarten, zumal die Vorlage mit der Aktualisierung der Regelung betreffend unentgeltlicher Rechtspflege Potenzial für zusätzliche Verfahrenseinhalten beinhalte. Diesbezüglich hatte übrigens die Justiz festgehalten, es gebe zur Entlastung des Verwaltungsgerichts wirksamere Massnahmen.

Auch im Landrat war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. In der Detailberatung wurde beantragt, es sei auf die Aenderung von Artikel 133 VRG zu verzichten, da damit das Ziel einer Effizienzsteigerung beim Verwaltungsgericht kaum erreicht werden könne und gerade die Einführung der Kostenvorschusspflicht Möglichkeiten für zusätzliche Verfahrensverzögerungen öffne. Zudem seien die Verfahren im Sozialversicherungsbereich von Bundesrechts wegen kostenlos, und das Inkassorisiko rechtfertige die Neuregelung nicht. Dem wurden die vorerwähnten Argumente zu Gunsten der erweiterten Kostenvorschusspflicht entgegengehalten; auch dürfe der Verwaltungsaufwand für das Inkasso nicht unterschätzt werden. Der erwähnte Antrag wurde mit klarer Mehrheit abgelehnt.

Dem Ergänzungsvorschlag der Justizkommission, es solle die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes auch vom Vorsitzenden der Rechtspflegebehörde festgelegt werden können, stimmte der Landrat zu; dies kommt insbesondere den Bedürfnissen des Verwaltungsgerichts entgegen.

In der Schlussabstimmung befürwortete der Landrat mit einigen Enthaltungen die gemäss Antrag der Justizkommission modifizierte Vorlage.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, nachstehender Aenderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zuzustimmen:

Aenderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2001)

I.

Das Gesetz vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 133

Kostenvorschuss

¹ Die kantonalen Behörden erheben von der Partei, die ein Beschwerde-, Klage- oder Revisionsverfahren einleitet, einen angemessenen Vorschuss für die ihr möglicherweise aufzuerlegenden amtlichen Kosten. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auf die Erhebung des Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichtet werden.

² Ueberdies kann jede Behörde von einer Partei, die ein Verfahren einleitet, einen Vorschuss für die ihr möglicherweise aufzu -
erlegenden amtlichen Kosten erheben, wenn:

- a. die Partei mit der Bezahlung von Gebühren aus einem vor -
hergehenden Verfahren in Verzug ist, oder
- b. besondere Umstände, wie der Aufwand für die Abnahme von -
Beweisen, einen Vorschuss rechtfertigen.

³ Leistet die Partei den Kostenvorschuss trotz Androhung der -
Folgen nicht binnen der eingeräumten Frist, wird auf ihr Begeh -
ren nicht eingetreten. Soll der Kostenvorschuss nur für die Vor -
nahme eines bestimmten Verfahrensschrittes geleistet werden, -
hat die Nichtbezahlung dessen Unterlassung zur Folge.

Art. 139

Befreiung von
den amtlichen
Kosten und
unentgeltlicher
Rechtsbeistand

¹ Die Behörde befreit eine Partei, der die Mittel fehlen, um -
neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Ver -
fahrenskosten aufzubringen, auf Gesuch hin ganz oder teil -
weise von der Kosten- und Vorschusspflicht, sofern das Verfah -
ren nicht aussichtslos ist.

² Unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 weisen die kan -
tonalen Behörden der Partei auf Gesuch hin oder von Amtes -
wegen einen Anwalt als Rechtsbeistand zu, sofern ein solcher -
für die gehörige Interessenwahrung erforderlich ist. In diesem -
Fall legt die Behörde oder stellvertretend der Vorsitzende oder -
das mit der Vorbereitung des Entscheides beauftragte Behörde -
mitglied nach Abschluss des Verfahrens die Entschädigung des -
Rechtsbeistandes unter Berücksichtigung seiner Angaben fest. -
Die Entschädigung geht zu Lasten des Staates, soweit keine -
Gegenpartei oder Vorinstanz dafür aufkommen muss.

³ Der Nachweis der Bedürftigkeit im Sinne von Absatz 1 obliegt -
der Partei, die ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege -
stellt.

⁴ Auf Verlangen fällt die Behörde oder stellvertretend das mit -
der Vorbereitung des Entscheides beauftragte Behördemitglied -
über Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege einen Zwischen -
entscheid, wenn daran ein schützenswertes Interesse besteht; -
andernfalls wird über das Gesuch im Rahmen des Endent -
scheides befunden.

Art. 139^a (neu)

Rückforderung

Kommt eine Partei, der unentgeltliche Rechtspflege bewilligt -
worden ist, durch den Ausgang des Verfahrens oder auf ande -
ren Wegen in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so kann sie -
zur Nachzahlung der Verfahrenskosten und zur Rückzahlung -
der Auslagen für den Rechtsbeistand verpflichtet werden. Ent -
sprechende Verfügungen erlässt die Finanzdirektion.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Lands -
gemeinde in Kraft.

§ 14 Aenderung der Strafprozessordnung des Kantons Glarus

(Haftgrund der Wiederholungsgefahr und Sicherheitshaft)

1. Ausgangslage

Die geltende Strafprozessordnung hat seit ihrem Erlass am 2. Mai 1965 zahlreiche Aenderungen erfahren. Dennoch drängt sich seit einiger Zeit eine umfassende Revision auf, dies aus organisationsrechtlichen Gründen (z.B. Ausgliederung des Verhöramtes aus der Justiz, Organisation Jugendstrafrecht) und zur notwendigen Anpassung zahlreicher Bestimmungen an die heutigen Gegebenheiten (grenzüberschreitende und organisierte Kriminalität, neue Untersuchungsmethoden, verfassungsrechtliche Garantien betreffend den Strafprozess und die Untersuchungshaft, Opferhilfe usw.). Ursprünglich war vorgesehen, die wichtigsten Revisionspostulate im Zusammenhang mit der Verwaltungsorganisation 2002 und der darin vorgesehenen Schaffung einer Justizdirektion zu erfüllen. Inzwischen wurde beschlossen, die Neuorganisation der Verwaltung der Landsgemeinde über mehrere Jahre gestaffelt zu unterbreiten und von einer Vorlage auf die Landsgemeinde 2001 abzusehen. Massgebend für diesen Entscheid war nebst der kontroversen Vernehmlassung zur ausgearbeiteten Gesamtvorlage auch die Tatsache, dass die geplante Einführung einer eidgenössischen Strafprozessordnung offenbar rasch voranschreitet, weshalb mit grundlegenden Aenderungen in diesem Rechtsbereich besser zugewartet wird, bis die Vorgaben des eidgenössischen Rechts bekannt sind. Mit der vorliegenden Aenderung soll der dringendste Revisionsbedarf der Strafprozessordnung abgedeckt werden. Es handelt sich dabei um die Einführung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr sowie der Sicherheitshaft.

2. Die Revisionspunkte

2.1. Haftgrund der Wiederholungsgefahr

Artikel 48 der Glarner Strafprozessordnung (StPO) nennt die Gründe, welche zur Verhaftung einer Person berechtigen. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung in Artikel 48 Ziffer 2 StPO soll eine Lücke geschlossen werden, die bisher einer wirksamen Unterbindung von Straftaten durch bereits straffällig gewordene Gewohnheitsdelinquenten entgegenstand.

Sofern eine Person, die die Begehung einer Reihe von Delikten, wie z.B. Einbruchdiebstähle oder Sexualstraftaten, gegenüber Polizei und Verhörrichter vollumfänglich gesteht und keinerlei Anstalten trifft, sich der Strafverfolgung zu entziehen, weiterhin gewohnheitsmässig und mit hoher Wahrscheinlichkeit delinquent, bietet das geltende Recht keine Handhabe, um weiteren Straftaten durch die Anordnung von Haft zuvorzukommen. Denn es besteht weder Fluchtgefahr (Art. 48 Ziff. 2 StPO in der geltenden Fassung) noch Vertuschungsgefahr (Art. 48 Ziff. 3 StPO), und der Haftgrund gemäss Artikel 48 Ziffer 1 StPO ist als «Haftgrund der kochenden Volksseele» verfassungswidrig. Das damit verbundene Risiko neuer Straftaten erstreckt sich bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Kantonsgerichts wegen der strafprozessualen Vorschriften (Anklagezulassung, Akteneinsicht für Geschädigte und Verteidiger, Vorladungsfristen) frühestens ein bis zwei Monate nach erfolgter Anklageerhebung zur Durchführung gelangen kann. Bis anhin behalf man sich in solchen Fällen mit dem vorzeitigen Strafantritt des Gewohnheitsdelinquenten. Die hierfür gemäss Bundesgerichtspraxis erforderliche Einwilligung des Straftäters wurde auch regelmässig gegeben. In einem kürzlichen Fall wurde diese Einwilligung indessen verweigert, womit der vorzeitige Strafantritt nicht durchgeführt werden konnte. Zu diesem Zweck haben in den vergangenen zehn Jahren die meisten Kantone die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass ein Angeschuldigter mit der Neigung zur Gewohnheitsdelinquenz, bei dem kein anderer Haftgrund vorliegt, in Haft behalten werden kann. Bei der Anordnung von Haft wegen Gefahr der Tatwiederholung durch den Verhörrichter kommen in Bezug auf den Rechtsschutz die Artikel 57 und 86^d StPO zur Anwendung. Der Kantonsgerichtspräsident bzw. die Strafkammer des Kantonsgerichts entscheidet als letzte kantonale Instanz (Art. 86^d Abs. 5 StPO).

2.2. Sicherheitshaft

Mit dem neu vorgeschlagenen Artikel 48 Absatz 2 (der vorstehend zur Aenderung vorgeschlagene bisherige Text des Artikels wird zu Abs. 1) StPO soll eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass nach Abschluss der Untersuchung bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Strafurteils ebenfalls Haft angeordnet werden kann, wenn hierzu eine Notwendigkeit besteht. Es geht dabei um dieselben Haftgründe wie während der Untersuchung (Art 48 Abs. 1 StPO). Zu denken ist etwa an die oben erläuterte Gefahr der Tatwiederholung durch einen Gewohnheitsdelinquenten, die nach Abschluss der Untersuchung weiter besteht. Ein zusätzliches Beispiel ist das Neueintreten von Fluchtgefahr nach Erlass des, vom Angeklagten angefochtenen, Strafurteils.

Da es insbesondere wegen der Dringlichkeit zu Schwierigkeiten führen könnte, wenn Sicherheitshaft vom in der Sache zuständigen Gericht als Kollegialbehörde angeordnet werden müsste, soll dieser Entscheid in die Zuständigkeit des betreffenden Gerichtspräsidenten als praxisgerechte Lösung fallen. In Bezug auf den Rechtsschutz wird gegenüber der Anordnung von Sicherheitshaft ein Spezialrechtsmittel der Beschwerde an das Obergerichtspräsidium vorgesehen (entsprechend der Beschwerde beim Kantonsgerichtspräsidenten gegen die Untersuchungshaft gemäss Art. 57 Abs. 1 StPO), wobei einer solchen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt, ansonsten der Zweck der Sicherheitshaft gefährdet würde (vgl. Art. 57 Abs. 1 Satz 2 StPO). Möglich bleibt die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht.

3. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage wurde von der landrätlichen Justizkommission unter dem Vorsitz von Landrat Erich Leuzinger Riedern, vorberaten. In ihrem Bericht an den Landrat beantragte sie, gegen die Anordnung von Sicherheitshaft noch ein innerkantonales Rechtsmittel vorzusehen, den diesbezüglichen Entscheid jedoch aus Praktikabilitätsgründen den zuständigen Gerichtspräsidenten zuzuscheiden und nicht dem Gericht als Kollegialbehörde. Im Uebrigen stimmte die Kommission der Vorlage zu.

Der Landrat folgte dem Antrag seiner Kommission und leitet deren modifizierte Vorlage an die Landsgemeinde weiter.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, nachstehender Aenderung der Strafprozessordnung des Kantons Glarus zuzustimmen:

Aenderung der Strafprozessordnung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2001)

I.

Die Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 48

Verhaftungen

¹ Verhaftungen können vom Verhörer in folgenden Fällen angeordnet werden:

Ziff. 1 wie bisher;

2. wenn der Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens in hohem Grad wahrscheinlich ist und Fluchtgefahr oder Gefahr der Tatwiederholung besteht;

Ziff. 3 wie bisher.

² Sicherheitshaft kann vom Präsidenten des in der Sache zuständigen Gerichts nach Abschluss der Untersuchung angeordnet werden, wenn ein Haftgrund gemäss Absatz 1 besteht. Gegen seinen Entscheid kann innert zehn Tagen beim Obergerichtspräsidium schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 15 Antrag auf Gewährung eines Kantonsbeitrages von 13,5 Millionen Franken zur Gesamterneuerung des Sportzentrums Glarner Unterland (SGU)

1. Memorialsantrag

Am 30. Juli 2000 reichten zwei Bürger, beide Vertreter des SGU, folgenden Memorialsantrag ein:

«Gestützt auf Artikel 58 der Kantonsverfassung stellen die unterzeichneten Stimmberechtigten folgenden Memorialsantrag an die Landsgemeinde 2001:

1. Der Kanton gewährt dem Sportzentrum Glarner Unterland (SGU) einen Beitrag von 13 500 000 Franken, welcher gemäss besonderer Vereinbarung zwischen dem SGU und dem Kanton zur baulichen und finanziellen Sanierung sowie zur Erweiterung des Angebotes zu verwenden ist.
2. Die Bedingungen der Beitragsgewährung, die Aufteilung des Kantonsbeitrages auf die bauliche und finanzielle Sanierung, die Aufteilung der 13 500 000 Franken auf Landsgemeindebeitrag und Subventionen, die Erweiterung des Angebotes, die Auszahlungsmodalitäten sowie weitere Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem SGU und dem Kanton geregelt.
3. Der Regierungsrat wird zur Aushandlung und zum Abschluss dieser Vereinbarung ermächtigt und mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.»

Zur Begründung des Memorialsantrages diente ein Exposé, in dem unter dem Titel «Gesamterneuerung SGU» in den Abschnitten «Einleitung», «Gesamterneuerung», «Planungsstand», «Zielsetzungen» und «Kostenvoranschlag» entsprechende Ausführungen gemacht werden.

Der Landrat hat in seiner Sitzung vom 27. September 2000 den Memorialsantrag als zulässig und erheblich erklärt.

2. Gesamterneuerung SGU

2.1. Einleitung

Im Jahr 1975 wurde das SGU eröffnet. Die Anlagen werden seither von örtlichen Vereinen und Sportlern, aber auch von solchen aus der näheren und weiteren Umgebung benutzt. Das SGU ist zu einem der eidgenössisch anerkannten Sportzentren geworden. Mit dem wöchentlich von rund 2800 Kindern besuchten Schulschwimmen übernimmt es auch die Funktion von «Turnhallen». Nebst den zahlreichen sportlichen Veranstaltungen finden solche aus dem kulturellen Bereich sowie Tagungen, Seminare, Versammlungen, grosse Ausstellungen und Messen statt. Das SGU ist zu einer Stätte von regionaler und nationaler Bedeutung geworden.

Die Zeit ging am SGU nicht spurlos vorbei. Es zeigt sich, dass die Gebäudesubstanz und die technischen Einrichtungen der Erneuerung bedürfen. Das Angebot an Betätigungs- und Nutzungsmöglichkeiten entspricht nicht mehr in allen Teilen den heutigen Anforderungen. Dringend sind jedoch nicht nur die bauliche Sanierung und die Erneuerung, sondern es sind zudem die Finanzen des Betriebes auf neue Grundlagen zu stellen.

2.2. Erneuerungsvorhaben, Planungsstand, Zielsetzungen

Die seit der Eröffnung vorgenommenen baulichen Sanierungen beschränkten sich auf das Notwendigste. Dies genügte nicht. Der bauliche Zustand wird als schlecht, ein umfassender Umbau als dringend beurteilt. Das Angebot muss den geänderten Bedürfnissen angepasst werden. Die Zielsetzungen für das Erneuerungsvorhaben sind:

- Attraktivitätssteigerung bei den Sportanlagen,
- verbesserte Unterkunftsmöglichkeiten,
- behindertengerechte Benutzungsmöglichkeiten,
- Berücksichtigung von Trendsportarten,
- Infrastruktur für Dritt-Veranstaltungen aller Art,
- Optimierung der Betriebsabläufe.

Zu den bestehenden Anlagen sollen hinzukommen:

- Aussenbereich: Allwetterplatz mit genereller Umgestaltung,
- Mehrzweckhalle der Gemeinde Näfels mit Bühne,
- Fitness- und Wellnessräume,
- Kletterwand (Indoor),
- zusätzlich 18 Zweibettzimmer mit Nasszellen,
- zusätzliche Theorieräume und Garderoben,
- Verbesserungen im Bereich Restaurant.

Das aus einem Wettbewerb hervorgegangene Projekt optimiert die Betriebsabläufe sowohl für das Publikum wie auch für das Personal. Der Hauptzugang der Anlage wird ebenerdig. Die Lagerunterkünfte werden separat und über interne Verbindungen erreichbar sein. Die Erweiterungsbauten sind so strukturiert, dass sie unabhängig vom laufenden Betrieb erstellt werden können. Nach dem Bezug der einzelnen Erweiterungen werden die bestehenden Bauten saniert und danach den neuen Nutzungen zugeführt. Mit der geplanten Sanierung und den Neuerungen setzen sich Verwaltungsrat und Geschäftsleitung SGU folgende Ziele:

- Erhöhung der Auslastung durch Attraktivitätssteigerung,
- Ansprechen neuer Gästeschichten dank Angebotsverbesserung,
- Akquisition von Grossanlässen, die der gesamten Region zugute kommen,
- Umsatzsteigerung im Bereich Trainingslager,
- Verbesserung der Eigenwirtschaftlichkeit und der Finanzergebnisse,
- langfristiges Ueberleben ohne Hilfe der öffentlichen Hand.

2.3. Kostenvoranschlag

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem Preisstand Juni 1999 und den Projektplänen des Wettbewerbs vom Juni 1999:

	<i>Fr.</i>
Grundstück	30 000
Bauvorbereitung	425 000
Allgemeines zu Rohbau Gebäude	370 000
Rohbau Gebäude bis Oberkante Bodenplatte	940 000
Rohbau Gebäude oberhalb Bodenplatte	4 750 000
Installationen und Transportanlagen	4 550 000
Ausbau Gebäude	4 440 000
Betriebsausrüstungen	1 250 000
Ausstattung	670 000
Umgebung	2 760 000
Baunebenkosten	880 000
Honorare	3 360 000
Mehrwertsteuer	<u>1 825 000</u>
<i>Total Anlagekosten</i>	<i>26 250 000</i>

Um erfolgreich bestehen zu können, sind auch die finanziellen Altlasten im Umfang von 5 Millionen Franken zu eliminieren; somit ergibt sich ein *Gesamtbetrag von 31,25 Millionen Franken.*

2.4. Finanzierungsvorschlag im Memorialsantrag

Die Unterlagen zum Memorialsantrag sehen folgende Finanzierung vor:

<i>Beitrag von</i>	<i>Fr.</i>
SGU	1 400 000
Bund	2 000 000
Kanton St. Gallen	750 000
Kanton Glarus	13 500 000
Näfels für Mehrzweckhalle	3 100 000
Zweckverband	250 000
Glarner Kantonalbank (GKB)	1 500 000
Gemeinden	8 750 000

Die finanzielle Sanierung wird als notwendig betrachtet. Eine Sportanlage, die der Öffentlichkeit dient, den örtlichen Vereinen die Infrastruktur zu günstigen Preisen zur Verfügung stellt, den Schulsport integriert und dem Wohl der Volksgesundheit förderlich ist, kann mit finanziellen Altlasten nur schwer kosten deckend geführt werden. Das SGU erreicht mit einem Kostendeckungsgrad von über 90 Prozent einen Spitzenplatz in der Schweiz. Trotzdem haben sich in den vergangenen Jahren Verluste angehäuft, die nun der finanziellen Sanierung bedürfen. Ein Neustart mit den erwähnten Zielen ist nur inklusive Abtragung der bestehenden Schulden möglich. Ohne diese Sanierung hat das SGU keine Ueberlebenschance. Im Memorialsantrag wurde mit Leistungen von 8,75 Millionen Franken der sieben SGU Gemeinden (Näfels, Mollis, Oberurnen, Niederurnen, Biltlen, Schänis und Weesen) sowie von 13,5 Millionen Franken vom Kanton Glarus gerechnet. Der Beitrag des Bundes und derjenige der GKB an die finanzielle Sanierung werden nur bei einer Gesamterneuerung geleistet.

3. Bedeutung des SGU

3.1. Allgemein

In der Zeit seines Bestehens hat sich der Nutzen des SGU in verschiedener Hinsicht gezeigt. Im Bereich des Sports sind die Anlagen sowohl von Einzelsportlern wie Vereinen zu Trainingszwecken geschätzt. In den Anlagen wurden schon mehrmals sportliche Grossveranstaltungen durchgeführt. Seit Jahren werden im SGU Kunstausstellungen veranstaltet. Der Kunstverein zeichnet seit knapp zwei Jahren für die Ausstellungen verantwortlich. Die Kultur ist aber auch durch andere Veranstaltungen vor allem aus dem Bereich verschiedenster musikalischer Stilrichtungen vertreten. Grossveranstaltungen wie Parteitage, Aktionärsversammlungen, Messen und Ausstellungen lassen sich für regionale oder nationale Veranstalter nur im SGU durchführen. Das SGU weist für alle Bevölkerungsgruppen in ganz unterschiedlichen Sparten, für Jung und Alt, einen Nutzen aus. Die Anlagen haben schon längst überregionale, interkantonale und nationale Bedeutung erlangt. Ohne das SGU hätten in den vergangenen Jahren verschiedene Grossveranstaltungen nicht im Kanton Glarus durchgeführt werden können. Es ist ein wichtiger Faktor in der Standortattraktivität der Region und des Kantons.

3.2. Aus der Sicht des Sports

Das SGU hat das einstige ungenügende Sportangebot in ausserordentlichem Masse verbessert. Richtigerweise wurden Doppelspurigkeiten mit den Sport- und Freizeitanlagen in Glarus vermieden. Hallenbad, Mehrzweckhalle, Freibad, Beach-Volleyballfelder, Tennisanlage, Indoor-Schiessstand, Fussballfelder, Sauna, Restaurant und Unterkünfte werden und wurden stets eifrig genutzt. Veranstaltungen aller Art wie nationale und internationale Volleyballspiele des MTV Näfels, internationale Indoor-Schiesswettkämpfe, Fussball-Länderspiele, Turnfeste, Triathlon-Wettkämpfe, Schulsporttage, J+S Leiterkurse, Trainings- und Schullager konnten durchgeführt werden, was vorher völlig undenkbar war. Viele Sportclubs fanden einen idealen Trainingsort, neben dem MTV Näfels z.B. der Badminton Club Linth, der FC Näfels, der Schwimmverein Linth und die Rettungsschwimmer. Nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen vor allem die Mehrzweckhalle, die Unterkünfte und die betrieblichen Abläufe. Die Verbesserung des Sportangebots mit der zusätzlichen Mehrzweckhalle, dem Kraftraum, der Kletterwand und dem Allwetterplatz und vor allem auch die Neuerstellung der Unterkünfte steigert die Attraktivität nachhaltig. Damit darf erwartet werden, dass auswärtige Sportorganisationen wieder vermehrt Kurse und Veranstaltungen im SGU durchführen werden.

3.3. Aus Sicht der Volkswirtschaft und des Tourismus

3.3.1. Allgemein

Um eine detaillierte Aussage über die Bedeutung des SGU aus volkswirtschaftlicher Sicht zu machen, fehlt zum grossen Teil statistisches Grundlagenmaterial. Volkswirtschaftliche Nutzenmessungen sind sehr vielschichtig und nicht einfach zu erstellen. Grundsätzlich jedoch lässt sich Folgendes festhalten:

3.3.2. Direkter und indirekter Nutzen

Der Tourismus spielt in der Schweiz als dritt wichtigste Exportbranche eine bedeutende volkswirtschaftliche Rolle, die vielfach unterschätzt wird. Genauso ist es im Glarnerland: Die indirekten Nutzen, die ein touristischer Leistungsträger bringt, werden oftmals nicht erkannt. Das SGU beschäftigt 50 Voll- oder Teilzeitangestellte und erzielt einen jährlichen Umsatz von 3,5 Millionen Franken, der zu einem grossen Teil dem Gewerbe im Kanton Glarus zu Gute kommt. Indirekt profitieren demnach folgende Branchen:

- Hotellerie,
- Gastronomie,
- Detailhandel (Nahrungsmittel),
- Transportbranche,
- Bauindustrie,
- Energie-Industrie,
- andere touristische Leistungsträger,
- und damit der Kanton durch Steuereinnahmen.

3.3.3. Nichtmonetärer Nutzen

Das SGU trägt im Weiteren zu einem umfassenden Freizeitangebot für die Bevölkerung bei und wertet damit den Kanton als Wohnraum auf, was in unserer Gesellschaft zunehmend als wichtig empfunden wird. Den Arbeitgebern fällt es leichter, qualifizierte Arbeitskräfte zu rekrutieren, wenn diesen ein attraktiver Wohn- und Lebensraum geboten werden kann. Als Anbieter vieler Indoor-Sportarten ergänzt das SGU zudem die Bergbahnen als wichtigste touristische Leistungsträger des Kantons in idealer Art und Weise. Der Kanton hat damit mehr Möglichkeiten, sich als touristisch attraktiv darzustellen. Durch die verschie-

denartigsten Anlässe konnte sich das SGU einen hohen Bekanntheitsgrad erwerben. Dadurch ist es ein positiver Imagerträger des Kantons und der Region.

3.3.4. Fazit

Dem SGU kommt hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zu, profitieren doch viele nachgelagerte Gewerbebetriebe vom Betriebs- und Unterhaltsbedarf sowie der Tourismusstandort Glarus von seinem grossen Freizeitangebot. Die geplante Gesamtsanierung und Angebotserweiterung für 3 1,25 Millionen Franken setzt ein grosses finanzielles Engagement der öffentlichen Hand voraus. Volkswirtschaftlich macht dies nur Sinn, wenn damit die Eigenwirtschaftlichkeit des SGU gewährleistet werden kann. Das SGU muss ohne die Unterstützung oder sonstwelcher Beteiligung der öffentlichen Hand langfristig eigenständig wirtschaften können.

3.4. Aus der Sicht von Schule und Gesundheit

Wie erwähnt, besuchen pro Woche rund 2800 Lernende den obligatorischen Schwimmunterricht als Teil des Turnunterrichts im SGU. Sollte der Schwimmunterricht nicht mehr erteilt werden können, müssten in den SGU Gemeinden die Turnhallenkapazitäten vergrössert werden. Der Schwimmunterricht trägt wesentlich zur Volksgesundheit bei, ermöglicht er doch Haltungsschäden zu verbessern oder zu mindern. Die Sportstätte wirkt aber über den Schwimmunterricht hinaus präventiv. Die Betätigungen, welche dort angeboten werden, tragen zum guten Gesundheitszustand der Bevölkerung bei.

4. Finanzierungsmöglichkeiten

4.1. Subventionspraxis von Sportanlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Subventionierung von Anlagen für die sportliche Ausbildung findet sich im Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport. Der Kanton leistet Beiträge an die Errichtung und Erweiterung von Anlagen für sportliche Ausbildung, sofern die Anlagen einem kantonalen oder regionalen Bedürfnis entsprechen und die interessierten Gemeinden sich ihrerseits mit angemessenen Beiträgen beteiligen. Die Kantonsbeiträge legt der Regierungsrat fest. Sie betragen je nach der Finanzkraft des Empfängers und der Bedeutung der Anlage zwischen 20 und 40 Prozent der anerkannten Gesamtkosten. In den letzten Jahren erhielten gestützt auf die Gesetzesbestimmungen Anlagen Subventionen, welche abgebrochen und nach den neusten Erkenntnissen, vor allem im Energie- und Umweltschutzbereich, und ohne wesentliche Erweiterungen wieder aufgebaut wurden. Dies lässt die Interpretation zu, dass nach einer gewissen Zeit sportliche Anlagen nicht mehr unterhalten werden können, sondern abgerissen und neu aufgebaut werden müssen. Bei den überprüften Kostenvoranschlägen wurde zwischen anrechenbaren und nicht beitragsberechtigten Kosten unterschieden; im Schnitt konnten 25 bis 30 Prozent Subventionen ausgerichtet werden.

4.2. Finanzierung gemäss Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Die Erweiterung des SGU lässt sich nach den gleichen Kriterien in beitragsberechtigte und nicht beitragsberechtigte Kosten aufteilen. Insgesamt erwiesen sich Aufwendungen von 17,5 Millionen Franken als beitragsberechtigt. Bei einem Subventionssatz von 30 Prozent würde dies einen Beitrag von 5,25 Millionen Franken ergeben. Die Ergänzung zur nachgesuchten Beitragssumme von 13,5 Millionen Franken, also 8,25 Millionen Franken, müsste der Landsgemeinde als frei zu bewilligender Betrag vorgelegt werden.

4.3. Gesamtbeitrag von 13,5 Millionen Franken

Nebst der Beitragsgewährungsvariante gemäss Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport und zusätzlichem freiem Betrag besteht die Möglichkeit, die nachgesuchte Summe als Gesamtbeitrag zu leisten. Für dieses Vorgehen spricht, dass die Landsgemeinde über den vollen Betrag, welcher an die Sanierung des SGU geleistet werden soll, entscheiden kann. Eine Aufteilung wäre problematisch, weil die Interpretation für die Beitragsgewährung weitreichend ist. Der Landrat würde damit einen Beitrag zusichern, der weit über seiner ordentlichen Ausgabenkompetenz liegt.

4.4. Beitragsleistung

Transparenz über die gesamte Beitragsleistung des Kantons an die Gesamterneuerung, gleiches Vorgehen wie bei andern Vorlagen, bei denen auch nicht ein Teil Unterhalt und ein Teil Neubau von verschiedenen Gremien beschlossen wurden, sowie die Gesamtbedeutung des Vorhabens, lassen es als angezeigt erscheinen, den nachgesuchten Beitrag als gesamte Summe der Landsgemeinde zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese Summe muss jedoch mit Blick auf die mittelfristige Finanzlage des Kantons betrachtet werden.

Der finanzielle Spielraum ist eingeschränkt. Der Kanton kann einen Beitrag in dieser Grössenordnung nicht über die Laufende Rechnung abschreiben. Der Kantonsanteil von 13,5 Millionen Franken ist daher über die Bausteuer zu finanzieren. Gemäss Annuitätenrechnung (Zinssatz 5%, Abschreibungsdauer 20 Jahre, Annuitätsfaktor 8,02%) ergibt sich ein jährlicher Abschreibungsbedarf von 1,082 Millionen Franken. Da ein Steuerprozent im Durchschnitt der Abschreibungsperiode von 20 Jahren 2 Millionen Franken Ertrag ergeben dürfte (1% Staatssteuerertrag im Durchschnitt der Finanzplanperiode 2002/2005: 1,6 Mio. Fr.), lässt sich die Sanierung des SGU mit einem halben Prozent Zuschlag zur Staatssteuer finanzieren. Die Landsgemeinde hat wie üblich im Rahmen der Festlegung der Bausteuer den Entscheid zu treffen. Dem Regierungsrat soll ergänzend die Kompetenz gewährt werden, zusätzliche Abschreibungen aus dem Cash flow vorzunehmen, soweit dies die Finanzlage zulässt.

Der Verwaltungsrat des SGU geht davon aus, dass aufgrund der baulichen und finanziellen Sanierung keine Betriebsverluste mehr entstehen und der Betrieb selbsttragend geführt werden kann. Ueberschüsse aus der Rechnung sollen zweckbestimmt in einen Erneuerungsfonds eingelegt, dem Konto Vor- und Rückschläge zugewiesen und nur bei gesicherter Finanzlage für die Verzinsung des Genossenschaftskapitals verwendet werden. Anzustreben ist, allfällige Betriebsdefizite innert längstens dreier Jahre auszugleichen.

5. Anliegen des Kantons

Die Beitragsleistung von 13,5 Millionen Franken soll als Gesamtbetrag an die Erneuerung des SGU von der Landsgemeinde bewilligt werden. Die genauen Modalitäten der Beitragsgewährung, ob als freier oder gebundener Kantonsbeitrag, ob ganz oder teilweise als Genossenschaftskapital, sollen noch offen bleiben. Der Regierungsrat hat einige Fragen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer zu lösen. Ihm wird auch die Klärung weiterer Punkte übertragen, so insbesondere betreffend des Einsitzes von Kantonsvertreter in Baukommission und Verwaltungsrat. Weiter hat er die Handhabung allfälliger Betriebsdefizite oder -überschüsse, die Bildung eines Erneuerungsfonds und die allfällige Verzinsung des Genossenschaftskapitals mittels einer Vereinbarung zu regeln. – Die Benützung und das Tragen der Betriebskosten der gemeindeeigenen Mehrzweckhalle werden die Gemeinde Näfels und das SGU festlegen müssen.

Das SGU hat als wichtiger Ort für sportliche Begegnungen und Wettkämpfe, als geeigneter Raum für mittlere und grosse Veranstaltungen verschiedener Art sowie als Kultur- und Begegnungsstätte an Bedeutung gewonnen. Die Aufrechterhaltung eines vielseitigen Angebotes ist nur möglich, wenn zeitgemässe Erneuerungen und Erweiterungen vorgenommen werden. Dies ist eine Aufgabe, welche die SGU Gemeinden und die Genossenschafter nicht allein lösen können. Es braucht die Unterstützung des ganzen Kantons.

6. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage wurde durch eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Hans Peter Gisler Hätzingen, vorberaten. Die Kommission sprach sich klar für die Unterstützung der Vorlage aus. In der Landratsdebatte wurde eine einlässliche Grundsatzdebatte über das Vorhaben geführt. Es setzte sich einhellig die Ansicht durch, dass es aus sportlichen, kulturellen, touristischen und insbesondere aus volkswirtschaftlichen Gründen zu unterstützen sei, und dies nicht nur aus Sicht des Glarner Unterlandes, sondern, aus Sicht des ganzen Kantons.

In der Detailberatung wurden einzig die Modalitäten der Beitragsgewährung diskutiert. Mit klarer Mehrheit setzte sich die Auffassung durch, das Projekt sei mit einer zweckgebundenen Bausteuer von 0,5 Prozent Zuschlag auf die einfache Steuer mit Einschluss der Ermächtigung, bei guten Rechnungsabschlüssen zusätzliche Abschreibungen zu Lasten der Laufenden Rechnung vornehmen zu können, zu finanzieren. Dabei wurde betont, der finanzielle Spielraum des Kantons sei in der Laufenden Rechnung, auch wenn die Staatsrechnung 2000 wiederum mit einem ausgezeichneten Ergebnis abschliessen werde, klein geworden. Die von der Landsgemeinde 2000 beschlossenen Steuerreduktionen würden die Steuererträge im Jahr 2001 schwinden lassen, was sich bereits in einem sehr schlechten Voranschlag für das Jahr 2001 manifestiere. Der Landrat habe das Budget 2001 nur unter der Voraussetzung akzeptiert, dass mit dem vorausgesagten sehr guten Rechnungsergebnis 2000 Rückstellungen für die Rechnung des laufenden Jahres gebildet würden, um die schwindenden Steuererträge teilweise zu kompensieren und nicht in eine Schulden Spirale zu geraten. Zudem seien grosse Bauvorhaben weiterhin mittels der Bausteuer zu finanzieren, umso mehr als die Belastung mit 0,5 Steuerprozent selbst zusammen mit der Finanzierung des Kantonsospitals und allfälliger weiterer Vorhaben mässig sei. Sollten die Rechnungsergebnisse ab dem Jahr 2001 wieder erwarten besser als geplant abschliessen, könnte dem bei der Festsetzung des Steuerfusses Rechnung getragen werden.

Bezüglich der weiteren Modalitäten (Beitragsgewährung als Kantonsbeitrag oder vollumfänglich als Genossenschaftskapital, Einsitz des Kantons in Baukommission und Verwaltungsrat, Regelung von Betriebsdefiziten oder -überschüssen, Bildung eines Erneuerungsfonds, allfällige Verzinsung des Genos

senschaftskapitals) obsiegt die Auffassung, der Regierungsrat solle sie in einer Vereinbarung mit dem SGU regeln, um so mehr, als wesentliche, die Mehrwertsteuer betreffende Fragen zu beantworten seien.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde einstimmig, der Beitragsgewährung von 13,5 Millionen Franken zuzustimmen.

7. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen und den Memorialsantrag zweier Bürger betreffend Gewährung eines Kantonsbeitrages zur Gesamtsanierung des SGU als erfüllt abzuschreiben:

Beschluss über die Gewährung eines Kantonsbeitrages von 13,5 Millionen Franken zur Gesamterneuerung des Sportzentrums Glarner Unterland (SGU)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2001)

1. Der Kanton gewährt dem Sportzentrum Glarner Unterland (SGU) an die Gesamterneuerungskosten von 31,25 Millionen Franken einen Beitrag von 43,2 Prozent im Maximum 13,5 Millionen Franken.
2. Zur Finanzierung des maximalen Beitrages von 13,5 Millionen Franken erhebt der Kanton einen Bausteuerzuschlag von 0,5 Prozent auf der einfachen Staatssteuer ab dem 1. Januar 2002.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zusätzliche Abschreibungen zu Lasten der Laufenden Rechnung des Kantons vorzunehmen.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.